

Astrid Grunewald-Feskorn

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Verbraucherinformationen zum Heimrecht
nach der Föderalismusreform

BIVA

Broschüre der BIVA
gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum

Herausgeberin:
Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (**BIVA**) e.V.
Siebenmorgenweg 6–8
53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0
Fax: 0228-909048-22

E-Mail: info@biva.de
Internet: www.biva.de

Verantwortlich i.S.d.P.:
Der Vorstand der BIVA e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Manfred Stegger

Text:
Astrid Grunewald-Feskorn

Redaktion: Katrin Markus

Erscheinungsdatum: August 2010

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

A. Heimrecht – Worum geht es?	5
B. Die aktuelle Rechtslage	7
C. Was regelt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)?	9
C. 1 Welche Ziele verfolgt das WBVG?	9
C.2 Auf welche Wohnformen findet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung?	10
C.2.1 Die Regelung des WBVG.....	10
C.2.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	11
C.2.2.1 Unternehmer und Verbraucher	11
C.2.2.2 Vertragsinhalt: Wohnraum	12
C.2.2.3 Vertragsinhalt: Pflege- oder Betreuungsleistungen	12
C.2.2.4 Verknüpfung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen	13
C.2.2.5 Die entsprechende Anwendung des Gesetzes	14
C.2.2.6 Leistungen werden durch den Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten	16
C.2.3 Der Anwendungsbereich des WBVG – kurz gefasst	16
C. 3 Auf welche Wohnformen findet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) keine Anwendung?	17
C.3.1 Die Regelung des WBVG.....	17
C.3.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	18
C.3.3 Keine Anwendbarkeit des WBVG – kurz gefasst	19
C.4 Informationspflichten vor Vertragsschluss	20
C 4.1 Die Regelung des WBVG.....	20
C 4.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	21
C 4.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	24
C 4.4 Informationspflichten vor Vertragsschluss – kurz gefasst	24
C.5 Vertragsschluss und Vertragsdauer	24
C 5.1 Die Regelung des WBVG.....	25
C 5.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	26
C 5.2.1 Vertragsschluss.....	26
C 5.2.2 Geschäftsunfähigkeit des Verbrauchers	27
C 5.2.3 Vertragsende durch den Tod des Verbrauchers	27
C 5.3 Vertragsschluss und Vertragsdauer – kurz gefasst	28

C.6 Schriftform und Vertragsinhalt.....	29
C.6.1 Die Regelung des WBVG.....	29
C.6.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	30
C.6.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	32
C.6.4 Vertragsinhalt und Vertragsform – kurz gefasst	32
C.7 Sicherheitsleistungen.....	33
C.7.1 Die Regelung des WBVG.....	33
C.7.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	34
C.7.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	35
C.7.4 Sicherheitsleistungen – kurz gefasst	35
C.8 Leistungspflichten.....	36
C.8.1 Die Regelung des WBVG.....	36
C.8.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	36
C.8.3 Leistungspflichten – kurz gefasst	38
C.9 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs.....	39
C.9.1 Die Regelung des WBVG.....	39
C.9.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	40
C.9.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	42
C.9.4 Vertragsanpassung – kurz gefasst	42
C.10 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage	42
C.10.1 Die Regelung des WBVG.....	43
C.10.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	43
C.10.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	46
C.10.4 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage – kurz gefasst	46
C.11 Nichtleistung oder Schlechtleistung.....	47
C.11.1 Die Regelung des WBVG.....	47
C.11.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	48
C.11.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	49
C.11.4 Nichtleistung oder Schlechtleistung – kurz gefasst.....	49
C.12 Wechsel der Vertragsparteien	49
C.12.1 Die Regelung des WBVG.....	50
C.12.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	50
C.12.3 Wechsel der Vertragsparteien – kurz gefasst	51
C.13 Kündigung durch den Verbraucher	52
C.13.1 Die Regelung des WBVG.....	52

C.13.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	53
C.13.2.1 Ordentliche Kündigung und Kündigung wegen Entgelterhöhung	53
C.13.2.2 Kündigung zwei Wochen nach Vertragsbeginn.....	54
C.13.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund	55
C.13.3 Kündigung durch den Verbraucher – kurz gefasst	56
C.14 Kündigung durch den Unternehmer.....	56
C.14.1 Die Regelung des WBG.....	56
C.14.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	58
C.14.2.1 Kündigung wegen Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung oder Veränderung der Betriebsart.....	58
C.14.2.2 Veränderter Pflege- oder Betreuungsbedarf	59
C.14.2.3 Schuldhaft grobliche Pflichtverletzung durch den Verbraucher	60
C.14.2.4 Zahlungsverzug des Verbrauchers	61
C.14.2.5 Mehrere Verträge	61
C.14.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	62
C.14.4 Kündigung durch den Unternehmer – kurz gefasst	62
C.15 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten	63
C.15.1 Die Regelung des WBG.....	64
C.15.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	64
C.15.3 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten – kurz gefasst.....	66
C.16 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen	67
C.16.1 Die Regelung des WBG.....	67
C.16.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	67
C.17 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen	68
C.17.1 Die Regelung des WBG.....	68
C.17.2 Die praktische Auswirkung für die Verbraucher	68
C.18 Übergangsvorschrift.....	69
C.18.1 Die Regelung des WBG.....	69
C.18.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?	70
C.18.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	70
C.19 Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und der Prüfung von Verträgen	71
D. Gesetzestexte	74
1. Bundesgesetze und Verordnungen.....	74
2. Ländergesetze- und Verordnungen	155
E. Verweisadressen	321

Verbraucherinformationen zum Heimrecht nach der Föderalismusreform

A. Heimrecht – Worum geht es?

Das „Heimrecht“, wie wir es heute kennen, wurde erstmals 1974 durch das Heimgesetz (HeimG)¹ des Bundes einheitlich geregelt. Schon vorher gab es vereinzelt Regelungen in anderen Gesetzen wie der Gewerbeordnung, jedoch keine einheitliche in einem Gesetz zusammengefasste Normierung bestimmter Mindestvorgaben für die stationäre Betreuung. In den Folgejahren traten die Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV)², Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)³, Heimsicherungsverordnung (HeimsicherungsV)⁴ und Heimpersonalverordnung (HeimPersV)⁵ in Kraft.

Das Heimgesetz sollte den Bewohnern und Bewohnerinnen in ihrer besonderen Lebenssituation, die durch Pflegebedürftigkeit, Behinderung und dadurch bedingter Hilfeabhängigkeit geprägt ist, **Schutz bieten**. Dieser Schutz sollte durch staatliche Kontrolle über die Einhaltung der im Gesetz festgelegten Mindestvorgaben für den Betrieb eines Heims gewährleistet werden. So bezogen sich die gesetzlichen Vorgaben etwa auf die Qualifikation der Heimleitung und der Fachkräfte, die Personalausstattung, die baulichen Mindeststandards, aber auch auf zwingende Vorschriften für die Vertragsinhalte.

Über die Einhaltung dieser gesetzlichen Mindestanforderungen wachte vorrangig die **Heimaufsicht** in den Bundesländern. So konnte sie schon im Vorfeld ungünstigen Entwicklungen entgegenwirken, wenn etwa ein künftiger Heimbetreiber nicht die vorgeschriebenen personellen Voraussetzungen beziehungsweise Qualifikationen zum Betrieb eines Heims erfüllte.

Das Heimgesetz weist die Besonderheit auf, dass darin sowohl **zivilrechtliche** als auch **öffentlich-rechtliche** Fragen geregelt sind. So findet man einerseits zivilrechtliche Vorschriften zum Heimvertrag wie etwa zur Entgelterhöhung oder zur Kündigung. Andererseits enthält das Gesetz Regelungen wie die Befugnis der Heimaufsicht, Kontrollen durchzuführen, in bestimmten Fällen Anordnungen gegen einen Heimträger auszusprechen oder das Heim sogar zu schließen. Diese Maßnahmen ordnungsrechtlichen Eingriffs sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Das Heimgesetz wurde mehrfach überarbeitet – zuletzt 2002 – und veränderten Entwicklungen und gesellschaftlichen Vorstellungen angepasst. So wurde beispielsweise der Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Abgrenzung zwischen Heim und Angeboten des sogenannten Betreuten Wohnens geschärft oder es wurden die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf weitere Themenbereiche ausgedehnt.

Im Zuge der **Föderalismusreform** im Jahre 2006 wurden die Regelungsbereiche und damit auch die Regelungszuständigkeiten des Heimrechts „**aufgesplittet**“.

Die **Länder** erhielten die Gesetzgebungszuständigkeit für den **ordnungsrechtlichen** Regelungsbereich. Dazu gehören Fragen der Genehmigung des Betriebs von Heimen oder anderen Wohnformen für

¹ siehe Anhang

² siehe Anhang

³ siehe Anhang

⁴ siehe Anhang

⁵ siehe Anhang

ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen, die personelle oder bauliche Ausstattung der Einrichtung oder Sanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Bundesländer haben die Gesetzgebungszuständigkeit aufgegriffen und arbeiten an Nachfolgeregelungen für das Heimgesetz. Baden-Württemberg⁶, Bayern⁷, Berlin⁸, Brandenburg⁹, Hamburg¹⁰, Nordrhein-Westfalen¹¹, Rheinland-Pfalz¹², das Saarland¹³ sowie Schleswig-Holstein¹⁴ haben bereits Gesetze erlassen. In den anderen Ländern liegen zum Teil Entwürfe vor, die meistens noch im Laufe des Jahres 2010 verabschiedet werden sollen. Diese Gesetze heißen mit Ausnahme von Baden-Württemberg und dem Saarland auch nicht mehr „Heimgesetz“, sondern tragen unterschiedliche Namen je nach Ziel des Gesetzes und Herangehensweise an das Gesetz. Während Schleswig-Holstein ein „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ erlassen hat heißt das Gesetz in Berlin „Wohnteilhabegesetz“.

Der **Bund** ist weiterhin zuständig für alle Fragen, die im Bereich „Heimrecht“ im Zusammenhang mit den **vertraglichen** Bestimmungen stehen. Der Teil des Heimrechts, der sich mit vertragsrechtlichen Fragen beschäftigt, ist beim Bund verblieben, weil die **Gesetzgebungszuständigkeit** für das Vertragsrecht als Teil des Zivilrechts beim Bund liegt.

Im Bereich des Vertragsrechts werden zum Beispiel Fragen geregelt, ob einer Vertragsseite besondere Aufklärungspflichten obliegen, wie lange Kündigungsfristen bemessen sind, ob die Möglichkeit der Entgelterhöhung besteht oder was mit dem Vertrag bei Tod eines Vertragspartners geschieht.

Um seiner Gesetzgebungskompetenz nachzukommen, hat der Bundesgesetzgeber ein neues Gesetz geschaffen, begrenzt auf vertragsrechtliche Regelungen im Bereich Wohnen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, wenn damit (in der Regel) auch Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht werden.

Dieses **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**¹⁵ wurde im Mai vom Bundestag verabschiedet und **trat zum 1. Oktober 2009 in Kraft**. In diesem Gesetz wird im besonderen Maße die Situation der betroffenen Menschen berücksichtigt und ein Interessenausgleich geschaffen zwischen den Verbrauchern und Verbraucherinnen auf der einen Seite sowie den Unternehmern und Unternehmerinnen auf der anderen Seite unter besonderer Beachtung einer möglichen Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit aufgrund von Alter, Betreuungs- oder Pflegebedarf.

⁶ siehe Anhang

⁷ siehe Anhang

⁸ siehe Anhang

⁹ siehe Anhang

¹⁰ siehe Anhang

¹¹ siehe Anhang

¹² siehe Anhang

¹³ siehe Anhang

¹⁴ siehe Anhang

¹⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 48 vom 29. Juli 2009, siehe Anhang

B. Die aktuelle Rechtslage

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) ¹⁶ ist zum **1. Oktober 2009 in Kraft getreten**. Damit ist der Bund seinem Gesetzgebungsauftrag nach der Föderalismusreform nachgekommen. Auf Verträge, die zwischen jetzt „Verbraucher“ und „Unternehmer“¹⁷ genannten Personen geschlossen werden und bei denen die Überlassung von Wohnraum mit dem Erbringen von Pflege- oder¹⁸ Betreuungsleistungen verbunden ist, ist nunmehr das WBG anzuwenden. Das alte **Heimgesetz des Bundes (HeimG)** ¹⁹ wurde im Regelungsbereich des **Vertragsrechts** vom WBG abgelöst und findet in diesem Bereich **keine Anwendung** mehr²⁰.

Das führt dazu, dass im Bereich des Vertragsrechts für alle 16 Bundesländer das WBG anzuwenden ist. Allerdings bestehen für Altverträge Übergangsregelungen. Auf Verträge, die nach dem 1. Oktober 2009 geschlossen wurden und werden, ist das WBG anzuwenden²¹.

Im Bereich des **Ordnungsrechts** kommt den **Ländern** die Aufgabe zu, für die ordnungsrechtlichen Regelungen des Heimrechts **eigene Gesetze** zu verabschieden. Noch nicht alle Länder haben diese Aufgabe erfüllt. In den Ländern, die bereits eigene Länderrechte geschaffen haben, finden diese Gesetze Anwendung. Dazu gehören bisher

- Bayern,
- Baden-Württemberg,
- Berlin
- Brandenburg,
- Hamburg,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- das Saarland und
- Schleswig-Holstein²².

Länder, die noch **kein eigenes Landesrecht** verabschiedet haben, wenden weiterhin das bisherige HeimG des Bundes sowie die entsprechenden Verordnungen²³ an, aber nur soweit es die ordnungsrechtlichen Paragraphen betrifft, denn bezüglich des Vertragsrechts gilt ja für Verträge, die seit dem 1. Oktober 2009 geschlossen wurden, das WBG. Für Verträge, die vor dem 1. Oktober 2009 geschlossen wurden (sogenannte Altverträge) bestehen – wie oben erwähnt – Übergangsregelungen.

¹⁶ siehe Anhang

¹⁷ Das Gesetz spricht von „Verbrauchern“ und „Unternehmern“. Selbstverständlich sind auch alle Verbraucherinnen und Unternehmerinnen in gleicher Weise angesprochen. Auch im vorliegenden Text ist stets die männliche Form gewählt, um ein flüssiges Lesen zu ermöglichen.

¹⁸ § 1 WBG spricht von „Pflege- oder Betreuungsleistungen. Gemeint sind aber auch „Pflege- und Betreuungsleistungen“.

¹⁹ siehe Anhang

²⁰ zu Übergangsregelungen für Altverträge siehe § 17 WBG unten unter C.18

²¹ ausführlich dazu siehe § 17 WBG unten unter C.18

²² Gesetze siehe im Anhang

²³ HeimmitwirkungsV, HeimpersonalV, HeimsicherungsV und HeimmindestbauV, siehe im Anhang

Beispiel

Frau Kruse²⁴ zieht im November 2009 nach Magdeburg (Sachsen-Anhalt) zu ihrem Sohn. Sie hat dort einen Platz in einem Alten-Pflegeheim gefunden. Schließt sie jetzt einen Vertrag, der unter das WBVG fällt²⁵, so sind die Regelungen des WBVG für diesen Vertrag zwingend zu beachten.

Die (ordnungsrechtlichen) Fragen, wie viele Mitarbeiter das Heim mit welcher Qualifikation vorhalten muss oder in welchem Turnus die Heimaufsicht die Heime überprüft, richtet sich nach dem alten HeimG des Bundes samt Ausführungsvorschriften, da Sachsen-Anhalt noch keine heimrechtliche Nachfolgeregelung verabschiedet hat.

Würde Frau Kruse im November 2009 in ein Heim nach Nordrhein-Westfalen ziehen, so müsste der Vertrag ebenfalls nach den Regeln des WBVG abgeschlossen werden. Die Frage, wie das Heim baulich ausgestattet sein muss oder welches Personal vorgehalten werden muss, richtet sich jedoch nach dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen²⁶, da das Land neben dem Gesetz auch schon Verordnungen zu baulichen oder personellen Voraussetzungen verabschiedet hat.

Selbst in Ländern, die schon eigene Gesetze erlassen haben, gelten Heimmitwirkungs-, Heimpersonal-, Heimsicherungs- und Heimmindestbauverordnung weiter, soweit die Bundesländer noch **keine eigenen Verordnungen** für diese Bereiche erlassen haben. Dazu gehören Bayern, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein. Nur Nordrhein-Westfalen hat bisher auch Durchführungsverordnungen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)²⁷ erlassen sowie Baden-Württemberg zu den baulichen Voraussetzungen (Landesheimbauverordnung; LHeimBauVO)²⁸.

Beispiel

Frau Kruse zieht in dem oben genannten Beispiel im November 2009 doch lieber nach Bad Reichenhall (Bayern). Der Vertrag muss nach den Regelungen des WBVG geschlossen werden. Hinsichtlich der personellen Ausstattung, baulichen Anforderungen oder der Heimmitwirkung ist das neue Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)²⁹ einschlägig. Da Bayern noch keine Verordnungen zum PfleWoqG erlassen hat, ist auf die Heimmitwirkungsverordnung, die Heimpersonalverordnung und die Heimmindestbauverordnung zurück zu greifen.

²⁴ die Beispiele sind frei erfunden wie auch die gewählten Namen der Verbraucher und Unternehmer. Ähnlichkeiten mit tatsächlich existierenden Sachverhalten sind zufällig und nicht beabsichtigt.

²⁵ ausführlich zum Anwendungsbereich §§ 1 und 2 WBVG siehe unten unter C.2 und C.3

²⁶ siehe Anhang

²⁷ siehe Anhang

²⁸ siehe Anhang

²⁹ siehe Anhang

C. Was regelt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)?

C. 1 Welche Ziele verfolgt das WBG?

Das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)**³⁰ ist zum **1. Oktober 2009 in Kraft getreten**. Es ersetzt die alten Vorschriften des (Bundes-) Heimgesetzes (HeimG), soweit es die **vertragsrechtlichen** Regelungen betrifft³¹. Die Neuregelung dieser zivilrechtlichen Vorschriften im Bereich des Heimrechts wurde durch die „Aufsplittung“ von Vertrags- und Ordnungsrecht und die damit verbundene teilweise Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeiten notwendig³². Der Gesetzgeber hat diese Chance genutzt und ein modernes **Verbraucherschutzgesetz** geschaffen. Die **Interessen** der Nutzer und Nutzerinnen von Wohnangeboten im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung werden **gestärkt**. Ihre **Rolle als Verbraucher und Verbraucherin** wird betont.

Daher spricht das Gesetz auch nicht mehr von Bewohnern, sondern von „**Verbrauchern**“, wie es auch auf der anderen Seite nicht Träger oder Anbieter heißt, sondern „**Unternehmer**“. So löst sich das WBG auch von der alten Systematik des HeimG. Während das HeimG seinen Ansatzpunkt in vordefinierten Wohnformen wie „Heim“ oder „Betreutes Wohnen“ hatte, stellt das WBG auf die **Vertragsgestaltung** beziehungsweise den **Vertragsinhalt** ab, um den Anwendungsbereich des Gesetzes zu bestimmen. Erfasst werden nach dem WBG Verträge, in denen die Überlassung von Wohnraum mit der Leistung von Pflege oder Betreuung verbunden ist. Mit dem Gesetz sollen Verbraucher vor einer doppelten Abhängigkeit von Unternehmern geschützt werden. Zum einen befindet sich der Verbraucher in der Regel durch die besondere Lebenssituation der Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in einer Situation, die ihn an einer überlegten Entscheidung in Ruhe hindert. Zum anderen bindet er sich in der Regel langfristig an einen Unternehmer, der alle Leistungen, auf die der ältere, pflegebedürftige oder behinderte Mensch angewiesen ist, aus einer Hand erbringt. In den meisten Fällen verfügen die Betroffenen nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen über die rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhänge sowie deren Chancen und Risiken für die eigene Lebenssituation, wenn sie sich auf die Suche nach einem Heim, einer Wohngemeinschaft oder anderen Wohnform begeben. Wenn diese Suche dann auch noch wegen plötzlich eintretender Pflegebedürftigkeit unter Zeitdruck steht, kann es leicht zu Überforderungen kommen. **Vertragsverhandlungen auf „Augenhöhe“** zwischen zwei gleich starken Verhandlungspartnern sind dann zumeist **nicht möglich**. Es ist Zielsetzung des WBG, diese **Nachteile auszugleichen**.

Das WBG enthält Bestimmungen über

- vorvertragliche Informationspflichten,
- Vertragsform,

³⁰ siehe Anhang

³¹ §§ 5 - 9 und 14 HeimG, siehe Anhang

³² siehe oben Teil A. und B.

- Vertragsinhalte,
- Vertragsanpassung,
- Entgelterhöhung,
- Abwesenheitsregelungen,
- Kündigung und
- Rechtsfolgen bei Tod des Verbrauchers.

Dabei hat das WBVG durchaus alte Regelungen des HeimG, die sich bewährt haben, übernommen oder in Richtung Verbraucherschutz leicht modifiziert.

C.2 Auf welche Wohnformen findet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung?³³

Das alte Heimgesetz³⁴ (HeimG) des Bundes ging in seinem Anwendungsbereich von der vordefinierten Wohnform „Heim“ aus, indem es in seinem § 1 bestimmte: „Dieses Gesetz gilt für Heime ...“. Es war festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Wohnform „Heim“ vorlag und welche Wohnformen nicht unter den Anwendungsbereich des HeimG fielen.

Das **WBVG** dagegen löst sich von definierten Wohnformen und **stellt auf die vertragliche Beziehung der Vertragsschließenden** und den **Vertragsinhalt** ab. Die Wohnform als solche oder ihre Definition ist für die Anwendung des WBVG damit unerheblich. Der Gesetzgeber unterstreicht dadurch seine Zuständigkeit und Regelungsbefugnis für das Vertragsrecht und vermeidet gleichzeitig Überschneidungen zu landesrechtlichen Regelungen. Außerdem reagiert das Gesetz damit flexibel auch im Hinblick auf zukünftige Wohnformen für Alter, Pflegebedürftigkeit sowie Behinderung, da allein auf die zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Vereinbarungen abzustellen ist.

C.2.1 Die Regelung des WBVG

Das WBVG ist anzuwenden auf **Verträge** zwischen einem **Unternehmer** und einem **volljährigen Verbraucher**, in denen sich der Unternehmer vertraglich zur **Überlassung von Wohnraum** und zum **Erbringen von Pflege- oder³⁵ Betreuungsleistungen** verpflichtet, die der **Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs** dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Unternehmer bereits **zur Verfügung gestellt** oder nur **vorgehalten** werden, § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 WBVG.

Das Gesetz ist **entsprechend anzuwenden**, wenn die von dem Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand **verschiedener Verträge** sind und

- der Bestand des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrages über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen **abhängig** ist,

³³ § 1 WBVG

³⁴ § 1 HeimG, siehe Anhang

³⁵ Im Gesetzestext heißt es „oder“, das WBVG ist damit auch anzuwenden, wenn Pflege- „und“ Betreuungsleistungen erbracht werden.

- der Verbraucher an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen **nicht** unabhängig von dem Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen **festhalten kann** oder
- der Unternehmer den Abschluss des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrages über das Erbringen von Pflege- oder Betreuungsleistungen **tatsächlich abhängig** macht.

Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen von **verschiedenen Unternehmern** geschuldet werden; es sei denn, diese sind **rechtlich oder wirtschaftlich nicht miteinander verbunden**, §1 Absatz 2 WBVG.

Fällt eine Vertragsgestaltung nicht unter das WBVG, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften³⁶.

C.2.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

C.2.2.1 Unternehmer und Verbraucher

Das WBVG ist nur bei Verträgen zu beachten, die zwischen einem **Unternehmer** und einem **volljährigen** (also mindestens achtzehn Jahre alten) **Verbraucher** geschlossen werden. Vertragsgegenstand muss das Überlassen von Wohnraum, verbunden mit Pflege- oder Betreuungsleistungen, sein.

Die Begriffe „**Unternehmer**“ und „**Verbraucher**“ wurden aus dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** übernommen. Nach **§ 13 BGB**³⁷ bezeichnet man als **Verbraucher** „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“. Gemeint sind damit Menschen, die als „**Privatpersonen**“ und nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

Beispiel

Entscheidet sich Herr Becher, in das Seniorenzentrum „Blauberg“ umzuziehen und schließt er einen entsprechenden Vertrag, so schließt er diesen Vertrag als „Verbraucher“.

Nach **§ 14 BGB**³⁸ ist „**Unternehmer**“ eine „**natürliche** oder **juristische Person** oder eine **rechtsfähige Personengesellschaft**, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“. Es handelt sich um den Gegenbegriff zu dem des „Verbrauchers“. Gemeint sind Menschen oder Gesellschaften, die eine Leistung **gegen Entgelt anbieten**.

Unter **juristischen Personen** versteht man rechtsfähige Gesellschaften wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). **Rechtsfähige Personengesellschaften** sind beispielsweise Kommanditgesellschaften (KG) und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

³⁶ weitere Ausführungen dazu unten unter C.3

³⁷ siehe Anhang

³⁸ siehe Anhang

Beispiel

Wird das oben genannte Seniorenzentrum „Blauberg“ von einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) betrieben und schließt diese Gesellschaft einen Vertrag mit Herrn Becher, so ist sie als juristische Person „Unternehmer“ im Sinne des § 14 BGB.

Vermietet die Gesellschaft (Unternehmer) Herrn Becher (Verbraucher) ein Zimmer im Seniorenzentrum, verbunden mit Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt, so ist auf den Vertrag, der geschlossen wird, das WBVG anzuwenden.

Gleiches gilt aber auch, wenn das Seniorenzentrum vom Ehepaar Amwege als „natürliche“ Personen (Unternehmer) betrieben wird und das Ehepaar einen Vertrag gegen Entgelt mit Herrn Becher (Verbraucher) schließt. Da der Betrieb des Seniorenzentrums zu der beruflichen Tätigkeit von Herrn und Frau Amwege gehört, sind sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und damit auch im Sinne des WBVG.

Nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob ein **Angehörigengremium**, das sich in einer Wohngemeinschaft (WG) für Menschen mit Demenz gebildet hat, als Unternehmer anzusehen ist. Ein solches Gremium hat in der Regel die Funktion, alle die **Wohngemeinschaft betreffenden Aufgaben** wie Ausstattung der Wohnung, Entscheidung über den Neueinzug von Mitbewohnern oder auch die Höhe und Verwendung des Haushaltsgeldes zu regeln. Planen Sie, eine Wohngemeinschaft zu initiieren oder soll ein Umzug von Angehörigen in eine Wohngemeinschaft erfolgen, so informieren Sie sich, ob das WBVG auf die Verträge, die dann geschlossen werden sollen, Anwendung findet. Die Antwort hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

C.2.2.2 Vertragsinhalt: Wohnraum

Das WBVG verlangt aber nicht nur einen Vertragsschluss zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, sondern beschränkt seinen Anwendungsbereich auch auf **bestimmte Vertragsinhalte** und deren Verknüpfung. Zwingende Voraussetzung ist, dass ein Unternehmer einem Verbraucher per Vertrag **Wohnraum** überlässt und sich **zugleich** zum **Erbringen von Pflege- oder Betreuungsleistungen** verpflichtet. Erforderlich ist daneben, dass die Leistungen **„der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen“**.

Der Begriff **„Wohnraum“** ist weit zu fassen: Zimmer, Appartements und Wohnungen sind gleichermaßen gemeint. Ob der Wohnraum über ein Bad/WC verfügt oder gar über eine Kochmöglichkeit, ist dabei unerheblich. Auf die Ausstattung kommt es nicht an. Entscheidend ist die **Verknüpfung** zwischen der **Wohnraumüberlassung** und den **gleichzeitig zu erbringenden Pflege- oder Betreuungsleistungen**.

C.2.2.3 Vertragsinhalt: Pflege- oder Betreuungsleistungen

„Pflegeleistungen“ oder „Betreuungsleistungen“ umfassen alle im Rahmen des **Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI)** anerkannten Leistungen sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Danach kommen als Pflege- und Betreuungsleistungen

alle Hilfestellungen in Betracht, die in Rahmen- oder Versorgungsverträgen³⁹ nach dem SGB XI mit Heimträgern oder ambulanten Pflegediensten vereinbart werden.

Die Leistungen müssen allerdings über nur „allgemeine Unterstützungsleistungen“ hinaus gehen. Hierunter fallen beispielsweise Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung im Sinne des SGB XI⁴⁰ wie Einkaufshilfen, Wäschepflege und ähnliche Hilfen. Sind nur diese allgemeinen Leistungen vertraglich geschuldet, ist das WBVG nicht anzuwenden⁴¹.

Beispiel

Pflegeleistungen können beispielsweise sein: Hilfe bei der Auswahl der Kleidung, Hilfen beim Duschen/Baden, Betten machen, Aufrichten im Bett, Hilfen bei der Mundhygiene oder dem Kämmen, Darreichen der Nahrung, Säubern und Wechseln der Kleidung, Hilfe beim Aufstehen und Aufsuchen bestimmter Räumlichkeiten und zurück.

Betreuungsleistungen können beispielsweise sein: Angebote zum Erhalt der Alltagskompetenzen wie Angebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung, Biografiearbeit, besondere Therapien wie Mal-, Ergo-, Musiktherapie, Förderung sozialer Kontakte, Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens.

Diese Pflege- oder Betreuungsleistungen müssen der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen.

C.2.2.4 Verknüpfung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen

Da Verbraucher in einer Situation der doppelten Abhängigkeit geschützt werden sollen⁴², findet das WBVG nur Anwendung, wenn ein Unternehmer sich zum Überlassen von Wohnraum verpflichtet **und** Pflege- oder Betreuungsleistungen schuldet. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Verbraucher einen Vertrag mit einer stationären Einrichtung schließt. Der Unternehmer schuldet dann typischerweise nicht nur das Überlassen von Wohnraum, sondern verpflichtet sich auch, die nötigen Pflege- und Betreuungsleistungen zu erbringen.

Da das Gesetz allein auf die Vertragsgestaltung abstellt, fallen außer der klassischen stationären Versorgung auch andere Konstellationen der Wohnraumüberlassung in Verbindung mit zu erbringenden Pflege- oder Betreuungsleistungen unter die Anwendbarkeit des WBVG.

Beispiel

Herr Becher entschließt sich, in das Seniorenzentrum „Blauberg“ zu ziehen. Die Heimleitung schließt mit ihm einen Vertrag, in dem sie sich verpflichtet, Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung aus einer Hand zu erbringen.

³⁹ vergleiche beispielsweise Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege nach § 75 SGB XI des Landes Berlin unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-soziales/sonstiges/vertragsangelegenheiten/rv_voll.pdf

⁴⁰ vergleiche § 14 Abs. 3 Nr. 4 SGB XI

⁴¹ § 1 Absatz 1 Satz 3 WBVG, siehe dazu näher unter C.3

⁴² siehe oben C.1

Frau Moritz zieht in eine Seniorenwohngemeinschaft, die ein privater Verein „Altern mit Komfort e.V.“ organisiert. Der Verein ist nicht nur Vermieter, sondern hat auch einen ambulanten Pflegedienst, der verpflichtend die notwendigen pflegerischen Leistungen erbringt sowie sich um die Betreuung kümmert.

Herr Schwan entschließt sich zu einem Umzug in ein Haus der kommunalen Sozialholding. Er mietet ein Appartement mit Küche und Bad. Noch versorgt er sich selbst. Falls er einmal pflegebedürftig werden sollte, ist schon jetzt vertraglich geregelt, dass er dann verpflichtend Pflegeleistungen von einem bestimmten Pflegedienst in Anspruch nehmen muss.

C.2.2.5 Die entsprechende Anwendung des Gesetzes

Um eine Umgehung des Gesetzes zu Lasten der Verbraucher auszuschließen, findet das WBGV **entsprechende Anwendung**, wenn Leistungen des Wohnens und der Betreuung oder Pflege **nicht in einem Vertrag** geregelt sind oder **nicht aus einer Hand** erbracht werden, das heißt, **vom selben Unternehmer** zu erbringen sind. Das WBGV nennt **drei abschließende Fälle**.

1. Schließt ein Unternehmer mit einem Verbraucher nicht nur einen Vertrag über Wohnraum und Betreuungs- oder Pflegeleistungen, sondern werden die Angebote auf **zwei Verträge** aufgeteilt (einen Miet- und einen Pflege- oder Betreuungsvertrag), so ist das WBGV zu beachten, wenn **der Vertrag über Wohnraum vom Bestand des Pflege- oder Betreuungsvertrages abhängig ist**. Das ist dann der Fall, wenn der Verbraucher die Leistungen des Wohnraumüberlassungsvertrages nur in Anspruch nehmen kann, wenn auch ein Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen abgeschlossen wird.
2. Das WBGV ist ebenfalls anzuwenden, wenn der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Pflege- oder Betreuungsleistungen so **eng miteinander verbunden** sind, dass der eine Vertrag nicht ohne den anderen Vertrag Bestand haben soll, das heißt, wenn der Pflege- oder Betreuungsvertrag nicht gekündigt werden kann, ohne dass auch der Vertrag über die Wohnraumüberlassung beendet werden muss.
Wenn sich ein Verbraucher beispielsweise aus Unzufriedenheit mit den Pflegeleistungen entschließt, den Vertrag über diese Leistungen zu kündigen, könnte er nicht an dem Vertrag über den Wohnraum festhalten. Es ist ihm damit nicht möglich, allein den Vertrag über die Pflege oder Betreuung zu kündigen.
3. Das WBGV ist ferner anzuwenden, wenn der Unternehmer den **Abschluss des Vertrages** über den Wohnraum vom Abschluss des Vertrages über Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich **abhängig** macht. Das ist der Fall, wenn der Unternehmer den Wohnraumvertrag nur abschließt, wenn der Verbraucher gleichzeitig auch einen Pflege- oder Betreuungsvertrag unterschreibt.

Beispiel

Der Verein „Altern mit Komfort e. V.“ organisiert eine Seniorenwohngemeinschaft. Er vermietet Frau Moritz ein Zimmer in der Wohngemeinschaft. In einem separaten Vertrag werden die

Betreuungsleistungen wie beispielsweise Angebote der Tagesstrukturierung sowie die Pflegeleistungen, die verpflichtend der ambulante Pflegedienst des Vereins erbringt, vereinbart.

Es handelt sich nach dem Konzept des Vereins um ein einheitliches Angebot, nach dem die Leistungen nicht getrennt voneinander vereinbart werden können. Frau Moritz muss nach dem Konzept des Vereins die Pflege- und Betreuungsleistungen des vereinseigenen Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Beide Verträge enthalten darüber hinaus einen Passus, dass bei Kündigung des Betreuungs- und Pflegevertrages der Wohnraumüberlassungsvertrag endet. Beide Verträge beinhalten auch eine Vertragsklausel, dass bei Unwirksamkeit des Pflege- und Betreuungsvertrages der Vertrag über den Wohnraum hinfällig wird.

Das WBGV ist also nicht nur anzuwenden, wenn **ein Unternehmer** mit **einem Verbraucher** einen **einheitlichen Vertrag** über **Wohnraum und Pflege-** oder **Betreuungsleistungen** abschließt, sondern auch dann, wenn er seine Leistungsverpflichtung in **getrennten Verträgen** festlegt und diese beiden Verträge **rechtlich oder tatsächlich miteinander verbunden** sind.

Um weitere Umgehungsmöglichkeiten des Gesetzes auszuschließen, geht der Gesetzgeber noch weiter:

Das WBGV findet auch dann Anwendung, wenn von **zwei unterschiedlichen Unternehmern zwei getrennte Verträge** über Wohnen und Pflege beziehungsweise Betreuung mit einem Verbraucher abgeschlossen werden und diese Unternehmer **rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden** sind.

Auch in diesem Fall liegt eine doppelte Abhängigkeit auf Verbraucherseite vor, die verhindert werden soll.

Von einer **rechtlichen Verbundenheit** ist auszugehen, falls die beiden **Unternehmer** ihrerseits durch **Verträge**, die einen Bezug zum Anwendungsbereich des Gesetzes haben, **verbunden** sind. Die vertragliche Beziehung der beiden beteiligten Unternehmer kann sehr vielschichtig sein. Eine rechtliche Verbundenheit durch Vertrag ist beispielsweise zu bejahen, wenn die Unternehmer vertraglich vereinbaren, ein Wohnprojekt mit Pflege- und Betreuung anzubieten. Liegen etwa Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung beziehungsweise finanzielle Verflechtung vor, ist von einer wirtschaftlichen Verbundenheit auszugehen.

Beispiel

Die Kommune verfügt über ein altes Landschulheim, das sie zu einem Wohnobjekt mit beschütztem Außenbereich für Demenzkranke umbaut. Die Kommune trifft mit einem ambulanten Pflegedienst, der ein neues Konzept der Dementenbetreuung vorlegt, eine Vereinbarung, dass dieser für die Bewohner verpflichtend die Betreuung und Pflege übernimmt.

Von einer **wirtschaftlichen Verbundenheit** ist vor allem auszugehen, wenn zwei Unternehmer durch gesellschaftsrechtliche Verflechtungen miteinander verbunden sind, um gemeinsam betriebliche Ziele zu verfolgen.

Beispiel

Die regionale Diakonie-GmbH unterhält verschiedene Dienste. Die Diakonie-Immobil GmbH vermietet an einen Verbraucher ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz. Die Diakonie-Pflegestation erbringt die Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Tatsache, dass zwei natürliche Personen, die jeder für sich ein Unternehmen betreibt, miteinander verheiratet sind, bedeutet noch nicht, dass eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit vorliegt. Erforderlich ist stets, dass eine der drei zuvor genannten Voraussetzungen⁴³ erfüllt ist.

Diese familiäre Verbundenheit ist oft bei Wohngemeinschaften (WG) für Menschen mit Demenz zu finden. Zumeist ist der Ehemann der Vermieter der Wohnung, während die Ehefrau als Inhaberin eines ambulanten Dienstes die Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt. Wenn die Mitglieder der WG bzw. ihre Vertreter den Vertrag mit dem ambulanten Dienst unabhängig vom Vertrag über die Wohnraumüberlassung schließen können, die Verträge also nicht aneinander gekoppelt sind, findet das WBVG allein aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmer miteinander verheiratet sind, keine Anwendung.

Beruft sich ein Unternehmer darauf, dass eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit nicht vorliegt – und damit das WBVG keine Anwendung findet – so muss er dies **beweisen**. Durch die Gesetzesformulierung wird zunächst unterstellt, dass eine rechtliche oder wirtschaftliche Verflechtung vorliegt. Den Beweis des Gegenteils muss der Unternehmer erbringen.

C.2.2.6 Leistungen werden durch den Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten

Das WBVG nennt zwei Möglichkeiten, wie die Leistungen erbracht werden können:

1. Die Leistungen werden durch den Unternehmer **zur Verfügung gestellt**, so dass sie bereits ab Vertragsschluss in Anspruch genommen werden können.
2. Die Leistungen werden bloß **vorgehalten** und können damit erst später, wenn ein Bedarf an Pflege- oder Betreuungsleistungen besteht, in Anspruch genommen werden.

Beispiel

Frau Margraf schließt einen Vertrag mit einer Seniorenresidenz. In dem Vertrag finden sich Regelungen zu dem ihr überlassenen Appartement sowie zu den Pflege- und Betreuungskonditionen. Die Leistungen müssen verpflichtend vom hauseigenen Dienst in Anspruch genommen werden. Beim Einzug nimmt sie von letzteren noch keine in Anspruch, da sie sich in ihrem Appartement noch selbst versorgt und nicht pflegebedürftig ist. Im Fall der Pflegebedürftigkeit kann Frau Margraf aber sofort die nötigen Hilfen in Anspruch nehmen.

C.2.3 Der Anwendungsbereich des WBVG – kurz gefasst

- Das **WBVG findet Anwendung**, wenn

⁴³ § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 WBVG, siehe Anhang

- ein **Unternehmer** mit einem **volljährigen Verbraucher** *einen Vertrag* schließt
 - über die Überlassung von **Wohnraum und Pflege- oder Betreuungsleistungen** (Regelfall), § 1 Absatz 1 Satz 1 WBG.
- Es ist unerheblich, ob der Unternehmer Pflege- oder Betreuungsleistungen schon jetzt **zur Verfügung stellt** oder für den späteren Abruf **vorhält**, § 1 Absatz 1 Satz 2 WBG.
 - Das **WBG ist auch anzuwenden**, wenn *ein* Unternehmer über den Wohnraum sowie die Pflege- oder Betreuungsleistungen jeweils **zwei gesonderte Verträge** abschließt und der Vertrag über den Wohnraum von dem Bestand oder der Wirksamkeit des Pflege- oder Betreuungsvertrages abhängt, § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 WBG.
 - Das **WBG ist auch anzuwenden**, wenn **zwei** unterschiedliche **Unternehmer** *einen Vertrag über Wohnen* und einen **zweiten Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen** mit einem Verbraucher schließen, wenn die Unternehmer **rechtlich oder wirtschaftlich verbunden** sind, § 1 Absatz 2 Satz 2 WBG.
 - Der Unternehmer muss im Streitfall **beweisen**, dass eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit nicht besteht.

C. 3 Auf welche Wohnformen findet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) keine Anwendung⁴⁴?

Verbraucher sollen durch das Gesetz **einen besonderen Schutz** bei „**doppelter Abhängigkeit**“ erfahren, das heißt, wenn Vereinbarungen über das Wohnen verbunden werden mit Leistungen über Pflege oder Betreuung⁴⁵.

Im Umkehrschluss kann auf den Schutz des WBG dann verzichtet werden, wenn eine dargestellte Abhängigkeit von Verbrauchern und Verbraucherinnen nicht in einem besonderen Ausmaß zu vermuten ist.

C.3.1 Die Regelung des WBG

Das WBG ist **nicht anzuwenden**, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum **ausschließlich allgemeine Unterstützungsleistungen** wie

- die bloße **Vermittlung** von Pflege- oder Betreuungsleistungen,
- **Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung** oder
- **Notrufdienste**

zum Gegenstand hat, § 1 Absatz 1 Satz 3 WBG.

⁴⁴ § 1 Absatz 1 Satz 3, § 2 WBG

⁴⁵ wann eine solche doppelte Abhängigkeit vom Gesetzgeber unterstellt wird und damit das WBG anzuwenden ist, ist zuvor unter C.2 beschrieben

Das **WBG** ist ferner **nicht** in den in § 2 WBG abschließend aufgeführten Fällen **anwendbar**. Danach gilt das Gesetz auch nicht für Verträge über

- Leistungen der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Recht der Krankenversicherung, SGB V)⁴⁶,
- Leistungen der Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke,
- Leistungen im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Recht der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII)⁴⁷,
- Leistungen, die im Rahmen von Kur- oder Erholungsaufhalten erbracht werden, § 2 WBG.

C.3.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein besonderer Schutzbedarf nicht besteht, wenn neben dem Überlassen von Wohnraum nur **allgemeine Unterstützungsleistungen** für den Verbraucher erbracht werden. Beispielhaft zählt das Gesetz die **bloße Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen** auf. Von einer Vermittlung ist dann auszugehen, wenn der Unternehmer sich lediglich vertraglich verpflichtet, etwa einen ambulanten Pflegedienst oder andere Dienstleister zu benennen.

Lediglich „allgemeine Unterstützungsleistungen“ liegen auch vor, wenn der Unternehmer sich vertraglich verpflichtet, hauswirtschaftliche Hilfen selbst zu erbringen oder zu vermitteln oder einen Notrufdienst zu organisieren.

Da § 1 Absatz 1 Satz 3 WBG nur beispielhaft „allgemeine Unterstützungsleistungen“ aufzählt, kommen neben den oben genannten Beispielen auch weitere vertragliche Verpflichtungen wie die Erbringung von Hausmeisterleistungen, die Durchführung oder Vermittlung von Fahr- und Begleitsdiensten oder Besuchsdiensten in Betracht.

Beispiel

Ein Unternehmer bietet „Wohnen mit Service“ an. Mit einem Verbraucher schließt er einen Vertrag über die Vermietung eines kleinen Apartments sowie einen gesonderten (Service-) Vertrag, in dem er sich verpflichtet, dass Hausmeisterdienste wie Schneefegen, Hausflurreinigung oder Kleinstreparaturen übernommen werden. In dem (Service-) Vertrag ist geregelt, dass das Apartment an ein Notrufsystem angeschlossen ist und dass im Falle von Pflegebedürftigkeit auf Wunsch ein ambulanter Pflegedienst für die erforderlichen Pflegeleistungen vermittelt wird.

In diesem Beispiel findet das WBG keine Anwendung, da der Unternehmer nur Angebote aus dem Bereich der allgemeinen Unterstützungsleistungen erbringt. Soweit es sich um Pflegeleistungen handelt, bietet er lediglich eine Vermittlung an.

Entscheidend ist, dass der Unternehmer Angebote im Bereich von Pflege oder Betreuung tatsächlich nur vermittelt. Verpflichtet er sich vertraglich, Pflege- oder Betreuungsleistungen, die über das Maß

⁴⁶ siehe Anhang

⁴⁷ siehe Anhang

allgemeiner Unterstützungsleistungen hinausgehen, zu erbringen oder vorzuhalten, dann findet das WBVG Anwendung⁴⁸.

Beispiel

In dem vorstehenden Beispiel ist im (Service-) Vertrag geregelt, dass im Falle einer eintretenden Pflegebedürftigkeit die Pflegeleistungen eines bestimmten Pflegedienstes in Anspruch genommen werden müssen.

In diesem Beispiel gehen die Vertragsleistungen über die bloße Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen hinaus. Das WBVG ist damit anzuwenden.

Fällt eine Vertragsgestaltung **nicht unter den Anwendungsbereich des WBVG**, so bleibt Ihnen als Verbraucher der **Schutz über das allgemeine Zivilrecht**. Dieses regelt – soweit die vertraglichen Vereinbarungen als allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen sind –, dass Verbraucher nicht unangemessen benachteiligt werden dürfen⁴⁹. Im Ergebnis besteht auch dann, wenn das WBVG nicht zur Anwendung kommt, für Sie als Verbraucher und Verbraucherin hinsichtlich des Vertragsrechts kein rechtsfreier Raum.

Das WBVG findet ferner **keine Anwendung** in den in **§ 2 WBVG abschließend aufgeführten Beispielen**:

- **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**, die als stationäre Einrichtungen der Krankenbehandlung dienen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und jederzeit ärztliches beziehungsweise pflegerisches Personal zur Verfügung haben.
- **Berufsbildungs- und -förderungswerke**, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, einen Beruf zu erlernen oder die der beruflichen Rehabilitation von Erwachsenen dienen.
- Bei **Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII**, die zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Lebensführung führen sollen.
- **Kur- und Erholungsleistungen**, die der Gesundheitsförderung oder -wiederherstellung dienen und auf kurze Zeit angelegt sind.

C.3.3 Keine Anwendbarkeit des WBVG – kurz gefasst

- Das **WBVG findet keine Anwendung**, wenn neben der Überlassung von Wohnraum
 - das Erbringen von **nur allgemeinen Unterstützungsleistungen Vertragsgegenstand** ist (zum Beispiel Notrufdienste, Haushaltsdienste)

⁴⁸ siehe oben unter C.2

⁴⁹ vergleiche §§ 307 - 309 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), siehe Anhang und vertiefend unten unter C.19

- **nur die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen** (als Unterfall der Unterstützungsleistungen) Vertragsgegenstand ist, § 1 Absatz 1 Satz 3 WBG.
- Das WBG findet **keine Anwendung** in den abschließend aufgeführten Fällen des § 2 WBG.

C.4 Informationspflichten vor Vertragsschluss⁵⁰

Um eine **größtmögliche Transparenz** herzustellen und damit Verbraucherschutz zu realisieren, wurden weitreichende **vorvertragliche Informationspflichten** für die Anbieter von Wohnformen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung geschaffen. Bereits **vor dem Vertragsschluss** soll es den Verbrauchern möglich sein, ein umfassendes Bild über die Angebote des Vertragspartners zu erhalten. Gleichzeitig werden den Interessenten dadurch Vergleichsmöglichkeiten zwischen den unterschiedlichen Vertragsangeboten in die Hand gegeben.

C 4.1 Die Regelung des WBG

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher **vor** Abgabe seiner **Vertragserklärung**

- in **Textform** und
- in **leicht verständlicher Sprache**
- über das **allgemeine Leistungsangebot** sowie
- die **wesentlichen Inhalte** der **für ihn in Betracht kommenden Leistungen** zu informieren, § 3 Absatz 1 WBG.

Das **allgemeine Leistungsangebot** umfasst Angaben über

- die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der zu beziehende Wohnraum befindet,
- die Ausstattung und Lage der gemeinschaftlich genutzten Anlagen und Einrichtungen und deren Nutzungsbedingungen,
- die mit der Wohnraumüberlassung verbundenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch⁵¹ (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI) oder nach den Vorschriften der Bundesländer, soweit diese eine Veröffentlichung ihrer Prüfberichte vorsehen, § 3 Absatz 2 WBG.

⁵⁰ § 3 WBG

⁵¹ § 115 Absatz 1 a Satz 1 SGB XI, siehe Anhang

Neben dem allgemeinen Leistungsangebot muss der Unternehmer über das speziell **für den Verbraucher in Betracht kommende Leistungsangebot** informieren. Zu diesem Leistungsangebot zählen Aussagen über

- den konkret zu mietenden Wohnraum,
- die Pflege- oder Betreuungsleistungen,
- gegebenenfalls die Verpflegung und
- die weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- die dafür jeweils zu zahlenden Entgelte,
- die Investitionskosten und
- das zu zahlende Gesamtentgelt,
- das den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrundeliegende Leistungskonzept,
- die Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltveränderungen,
- den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht, wobei dieser Ausschluss im Informationstext hervorgehoben sein muss, § 3 Absatz 3 WBG.

Bestehen **weitergehende Informationspflichten** aufgrund anderer Gesetze, so sind diese neben denen des WBG einzuhalten. Solche weitergehenden Informationspflichten können sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Gesetzen zu Wohn- und Betreuungsformen oder Bundesgesetzen ergeben, § 3 Absatz 5 WBG.

Kommt der Unternehmer seinen vorvertraglichen Informationspflichten nicht nach, besteht für den Verbraucher ein **jederzeitiges Kündigungsrecht**. Weitergehende Ansprüche, beispielsweise auf Schadensersatz, bleiben unberührt, § 3 Absatz 4 WBG.

C 4.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Interessieren Sie sich als Verbraucher oder Verbraucherin für einen „Heimplatz“ oder ein anderes Wohnangebot verbunden mit Pflege oder Betreuung, so haben Sie bereits vor Vertragsschluss einen Anspruch darauf, über die einzelnen Leistungen informiert zu werden. Voraussetzung ist, dass das WBG auf den Vertrag oder die Verträge anzuwenden ist⁵². Sie erhalten damit zum einen genaue und verbindliche Informationen, welche Leistungen Sie zu welchem Preis erhalten, zum anderen können Sie so mehrere Angebote miteinander vergleichen. Der Anbieter ist verpflichtet, Ihnen die geforderten Informationen grundsätzlich in **schriftlicher Form** an die Hand zu geben und diese in einer für den Verbraucher **verständlichen Sprache** zu formulieren.

⁵² siehe oben unter C.2 und C.3

Das heißt, ein in sogenanntem „Juristendeutsch“ formulierter Text oder auch der bloße Verweis auf einschlägige Paragraphen ohne Inhaltserklärung sind nicht zulässig.

Das Informationsmaterial muss Sie über das **allgemeine Leistungsangebot** informieren. Dazu gehören Angaben über die **Lage des Gebäudes** und dessen **Ausstattung**. Neben der Angabe der Adresse ist es beispielsweise wissenswert, ob sich das Haus am Stadtrand im Grünen oder zentral mitten in der City befindet.

Die Informationen über die **Ausstattung** sollen Ihnen nähere Angaben über die Beschaffenheit der Räumlichkeiten verschaffen. Handelt es sich um ein zweistöckiges Haus mit nur 20 Einzelzimmern oder um eines über vier Etagen mit 150 Zimmern, davon 60 Doppelzimmer? Gibt es einen Garten oder auf jeder Etage eine große auch für Rollstuhlfahrer nutzbare Terrasse? Hat jedes Zimmer eine Nasszelle mit Dusche oder gibt es auf jeder Etage zwei Wannenbäder? Eventuell gibt es ein Schwimmbad im Haus oder ein großes Versammlungszimmer, das auch für Familienfeierlichkeiten genutzt werden kann.

Über die **Nutzungsbedingungen** derartiger gemeinschaftlich zu nutzender Angebote wie ein Schwimmbad oder Versammlungsraum müssen Sie ebenfalls Informationen erhalten. Möglicherweise ist für den Besuch des Schwimmbades ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Oder das Bad ist nur an drei Tagen pro Woche jeweils vormittags frei zu nutzen, weil es zu anderen Zeiten von Außenstehenden belegt wird. Möglicherweise kann auch der Versammlungsraum für Familienfeiern nur gegen zusätzliches Entgelt genutzt werden oder ist auf eigene Kosten zu reinigen.

Über die **Ergebnisse der Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)** ist ebenfalls zu informieren. Der MDK überprüft unter anderem die Einrichtungen im Hinblick auf die Qualität ihrer Leistungen. Diese Prüfergebnisse müssen veröffentlicht werden. Allerdings muss diese Information nur soweit erfolgen, wie die Ergebnisse von Gesetzes wegen zu veröffentlichen sind. Dazu gehören unter anderem die Endnote sowie die Einzelnoten zu den verschiedenen Kriterien wie Pflege und medizinische Versorgung, Umgang mit demenzkranken Bewohnern, soziale Betreuung und Alltagsgestaltung, Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene sowie das Ergebnis der Bewohnerbefragung⁵³.

Die Nachfolgeregelungen zum Heimgesetz (HeimG) auf Länderebene sehen zumeist auch eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Aufsichtsbehörden vor⁵⁴.

⁵³ Nähere Hinweise zur Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung beziehungsweise den Prüfberichten findet man unter www.vz-rlp.de/pflegeheimnoten.

⁵⁴ Vergleiche für

- Bayern Artikel 6 Absatz 2 Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
- Baden-Württemberg § 20 Absatz 2 Landesheimgesetz
- Berlin § 6 Absatz 3 Wohnteilhabegesetz
- Brandenburg § 20 Absatz 2 Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz
- Hamburg § 31 Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz
- Nordrhein-Westfalen § 20 Wohn- und Teilhabegesetz
- Rheinland-Pfalz § 12 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe
- Schleswig-Holstein § 18 Absatz 1 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Da die allgemeinen Informationspflichten den Zweck haben, den Verbrauchern einen Überblick über das Leistungsangebot zu geben, können diese Informationen beispielsweise in einem **Flyer** oder in einem **Prospekt** erfolgen. Diese Informationsträger können aber nur dann als geeignet angesehen werden, wenn das „Werbematerial“ die sehr umfangreichen und detaillierten Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 WBG erfüllt.

Was die speziell für Sie als Verbraucher oder Verbraucherin in Frage kommenden **individuellen Leistungen** angeht, sind die Informationen personenbezogen und konkretisiert zu erteilen.

Beispiel

Frau Wagner möchte das Zimmer 21 im ersten Obergeschoss beziehen. Es ist 15 Quadratmeter groß und hat eine Nasszelle. Soweit es (teilweise) mit Möbeln ausgestattet ist, sind diese zu benennen. Da Frau Wagner außerdem bestimmte Therapie- und Betreuungsangebote benötigt, sind auch diese genau nach Art und Umfang (Häufigkeit) zu beschreiben.

Besonders wichtig für Sie als Verbraucher und Verbraucherin ist die **individuelle Angabe der jeweiligen Entgelte**, aufgeschlüsselt für die einzelnen Leistungen, damit zum einen die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Entgelts, insbesondere unter Berücksichtigung eventueller Zahlungen der Pflegeversicherung bekannt ist und zum anderen ein Vergleich unter den verschiedenen Anbietern möglich ist. Dabei fallen die Investitionskosten in der Regel mit einem nicht unerheblichen Betrag ins Gewicht, so dass auch hierzu genaue Informationen wichtig sind.

Ebenso wichtig ist die Beschreibung des **Konzepts**, das dem Wohnen sowie den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegt. Mit dem Konzept beschreiben die Unternehmer, mit welcher Zielrichtung und in welchem Rahmen sie die einzelnen Leistungen erbringen. So ist es Ihnen möglich zu überblicken, ob das ins Auge gefasste Angebot Ihrem persönlichen Bedarf und Ihren Wünschen und Vorstellungen überhaupt entspricht. Bei Einrichtungen, die einen **Versorgungsvertrag** mit den Pflegekassen abgeschlossen haben, ergibt sich das Konzept aus dem Versorgungsvertrag. Ein solcher Vertrag wird zwischen Einrichtungsträgern, den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe geschlossen. In ihm sind Art, Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen festgelegt, die von der Pflegeeinrichtung erbracht oder vorgehalten werden müssen.

Ferner müssen die **Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen** aufgezeigt werden. Hierzu gehört auch der Hinweis auf das Vorgehen bei einer notwendigen Leistungsanpassung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf⁵⁵. Wenn eine solche Anpassungspflicht ausgeschlossen wird, muss hierauf in **hervorgehobener Form** gesondert hingewiesen werden.⁵⁶

Gesetze siehe im Anhang

⁵⁵ vergleiche § 8 WBG, siehe ausführlich hierzu unten unter C.9

⁵⁶ siehe ausführlich hierzu unten unter C.9

C 4.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Falls der Unternehmer seinen vorvertraglichen Informationspflichten nicht nachgekommen ist, kann der **Vertrag** vom Verbraucher **jederzeit** ohne Einhaltung einer Frist **gekündigt** werden⁵⁷. Darüber hinaus kann der Verbraucher auch zivilrechtliche Ansprüche wie beispielsweise Schadensersatzansprüche geltend machen. Das gilt vor allen bei schuldhaft irreführenden Informationen über das Leistungsangebot durch den Unternehmer.

C 4.4 Informationspflichten vor Vertragsschluss – kurz gefasst

Vorvertragliche Informationspflichten müssen Angaben zum Leistungsangebot in **schriftlicher Form** und in **gut verständlicher Sprache** enthalten:

- **allgemein, § 3 Absatz 2 WBG**
 - Ausstattung und Lage des Gebäudes,
 - gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Einrichtungen sowie Nutzungsbedingungen,
 - darin enthaltene Leistungen nach Art, Inhalt, Umfang,
 - Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie zu veröffentlichen sind,
- **individuell für den Verbraucher, § 3 Absatz 3 WBG**
 - konkret zu mietender Wohnraum nach Art, Inhalt, Umfang,
 - Betreuungs- oder Pflegeleistungen nach Art, Inhalt, Umfang,
 - gegebenenfalls Verpflegung und sonstige Leistungen nach Art, Inhalt, Umfang,
 - zu zahlende Einzelentgelte und Gesamtentgelt sowie Investitionskosten,
 - Wohn-, Pflege- und Betreuungskonzept,
 - Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltveränderungen,
 - besonders hervorgehoben Umfang und Folgen eines Ausschlusses einer Leistungsanpassung.
- **weitergehende Informationspflichten, § 3 Absatz 5 WBG**
 - gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Folgen der Nichtbeachtung vorvertraglicher Informationspflichten:

- fristlose **Kündigungsmöglichkeiten** durch Verbraucher, § 3 Absatz 4 WBG.

C.5 Vertragsschluss und Vertragsdauer⁵⁸

In der Regel ist ein durch Alter und Pflegebedürftigkeit bedingter Umzug in ein Heim oder eine andere Bleibe keine leichte Entscheidung. Meistens handelt es sich um den letzten Umzug – der Betroffene möchte bis zum Lebensende in Sicherheit und gut versorgt dort leben können. Deshalb ist

⁵⁷ vergleiche § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 WBG

⁵⁸ siehe Anhang

es für ihn wichtig, dass der Vertrag über einen Platz in einem Alten- oder Pflegeheim unbefristet geschlossen wird.

C 5.1 Die Regelung des WBVG

Der Grundsatz heißt: der Wohn- und-Betreuungsvertrag wird auf **unbestimmte Zeit** geschlossen.

Eine **Befristung** ist nur **zulässig**, wenn sie den **Interessen des Verbrauchers nicht widerspricht**. Liegt eine Befristung nicht im Interesse des Verbrauchers, so ist die Befristung ungültig und der Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Verbraucher hat aber die Möglichkeit, bis zwei Wochen nach dem Ende der ursprünglichen Befristung zu erklären, dass er an der Befristung festhalten will, § 4 Absatz 1 WBVG.

War der Verbraucher bei Abschluss des Vertrages **geschäftsunfähig**⁵⁹, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der **Genehmigung seines Bevollmächtigten** oder seines **Betreuers** ab. Ein Bevollmächtigter kann beispielsweise ein Vorsorgebevollmächtigter sein. Dieser kann vorsorglich benannt werden für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Ein rechtlicher Betreuer wird vom Gericht bestellt, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und etwa eine Vorsorgevollmacht nicht vorliegt.

Die Genehmigung muss dem Unternehmer gegenüber erteilt werden. Fordert der Unternehmer den Bevollmächtigten oder den Betreuer zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen. Eine vor der Aufforderung dem Geschäftsunfähigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aufforderung erklärt werden; wird sie innerhalb dieser Frist nicht erklärt, so gilt sie als verweigert⁶⁰.

In der Zeit bis zur Genehmigung durch den Stellvertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer), also in der Schwebezeit, ist der Vertrag schwebend unwirksam. Er wird erst wirksam mit der Genehmigung durch den Stellvertreter. Leistungen⁶¹ und Gegenleistungen⁶², die in der Schwebezeit erbracht werden, gelten als mit Rechtsgrund erbracht. Sie können also nicht wegen fehlender Rechtsgrundlage zurückgefordert oder hierfür Schadensersatz gefordert werden.

Solange der Vertrag nicht wirksam geschlossen worden ist, das bedeutet also während des Schwebezustandes, kann der Unternehmer das „Vertragsverhältnis“⁶³ nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären, § 4 Absatz 2 WBVG; die §§ 12 und 13 Absatz 2 und 4 WBVG sind entsprechend anzuwenden.

⁵⁹ zur Erläuterung des Begriffs siehe unten C 5.2.2

⁶⁰ vergleiche § 108 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), siehe Anhang

⁶¹ in der Regel Wohnraumüberlassung, Verpflegung, Betreuung, Pflege

⁶² in der Regel das Entgelt für die erhaltenen Leistungen

⁶³ während des Schwebezustandes bis zur Genehmigung oder Verweigerung des Vertragsschlusses durch den Bevollmächtigten oder Betreuer besteht noch kein echtes Vertragsverhältnis.

Das **Vertragsverhältnis endet** mit dem **Tod** des Verbrauchers. Die vertraglichen Bestimmungen über die Behandlung des Nachlasses, der sich in den Räumen oder in Verwahrung des Unternehmers befindet, bleiben über den Tod hinaus wirksam.

Im Vertrag kann vereinbart werden, dass das **Vertragsverhältnis über den Tod** des Bewohners **hinaus fortgelten** soll, allerdings nur soweit dies die **Überlassung des Wohnraums** und die Fortzahlung des darauf entfallenden Entgelts betrifft. Allerdings darf dies nicht länger als **zwei Wochen nach dem Sterbetag** des Verbrauchers gelten. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Unternehmers, § 4 Absatz 3 WBG.

C 5.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

C 5.2.1 Vertragsschluss

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf einen Vertrag, der auf **unbefristete Zeit** geschlossen wird. Möglicherweise erfordert eine Krankenhausbehandlung aber, dass Sie für eine Übergangszeit von beispielsweise vier Wochen nach dem Klinikaufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung versorgt werden. In diesem Fall ist es wichtig und nach der Regelung des WBG auch möglich, den Vertrag zeitlich **befristet** zu schließen. Im genannten Fall widerspricht die Befristung nicht Ihren Interessen. Sie ist sogar günstig für Sie, denn anderenfalls müsste der Vertrag gekündigt und die Kündigungsfrist eingehalten werden.

Würde der Leistungsanbieter den freien Platz in seiner Einrichtung beispielsweise zunächst nur für zwei Monate anbieten, weil er erproben möchte, ob Sie ihm als neuer Bewohner oder neue Bewohnerin zusagen, so ist diese Befristung unwirksam. Diese zeitliche Begrenzung wird vermutlich Ihren Interessen widersprechen, denn Sie haben sich nach langen Überlegungen für genau diese Einrichtung entschieden und möchten dort auch wohnen. Sie möchten nicht durch einen befristeten Vertrag riskieren, schon bald wieder ausziehen zu müssen, wenn der Unternehmer den Vertrag nicht verlängern will. Widerspricht also die Befristung des Vertrages Ihren Interessen, so gilt er auf unbestimmte Zeit geschlossen – die **zeitliche Begrenzung** ist damit **gegenstandslos**.

Gefällt Ihnen Ihre neue Bleibe doch nicht wie erwartet, können Sie bis zwei Wochen nach der Befristung, die zunächst nicht in Ihrem Interesse lag, erklären, dass eine Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit nicht Ihrem Willen entspricht und ausziehen.

Das Gesetz selbst legt **keine Höchstdauer für eine Befristung** fest. Damit ist es möglich, auch für eine längere Zeit einen Vertrag zu befristen, soweit es Ihren Interessen nicht widerspricht. Auch eine mehrmalige Befristung ist möglich, wenn diese für Sie günstig ist beziehungsweise Ihren Interessen entspricht.

Beispiel

Herr Gruber hält sich nach einem Klinikaufenthalt in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege auf. Der Vertrag wurde seinem Wunsch entsprechend zunächst für sechs Wochen geschlossen. Danach möchte er zu seinem Sohn in dessen neu gebautes Haus umziehen. Der Neubau verzögert sich. Der Vertrag

wird auf zwei weitere Monate befristet. Dies ist wirksam, weil es den Interessen von Herrn Gruber entspricht.

C 5.2.2 Geschäftsunfähigkeit des Verbrauchers

Bei der vom WBVG erfassten Verbrauchergruppe kann es möglich sein, dass der Einzelne **bei Übersiedlung in eine Einrichtung nicht (mehr) geschäftsfähig** ist. Geschäftsunfähigkeit bedeutet, dass der Verbraucher oder die Verbraucherin die rechtliche Tragweite, die mit einem Vertragsschluss verbunden ist, insbesondere auch die Reichweite und Folgen einer rechtsverbindlichen Erklärung, nicht mehr verstehen und einschätzen kann. In diesen Fällen sieht das WBVG zu ihrem Schutz vor, dass ihre **Vertragserklärungen „schwebend unwirksam“** sind. Die Wirksamkeit hängt davon ab, dass ein früher durch (Vorsorge-)Vollmacht **Bevollmächtigter**⁶⁴ oder ein vom Gericht bestellter **rechtlicher Betreuer**⁶⁵ den Vertrag **genehmigt**, so dass er seine volle Wirksamkeit entfaltet.

Der Unternehmer kann den Bevollmächtigten beziehungsweise den Betreuer auffordern, die Vertragserklärung zu genehmigen. In diesem Fall kann die Genehmigung nur durch den Bevollmächtigten oder den rechtlichen Betreuer gegenüber dem Unternehmer erfolgen.

Um möglichst zeitnah klare Verhältnisse zu schaffen, kann die Erklärung nur innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Unternehmer abgegeben werden. Genehmigt der Bevollmächtigte beziehungsweise der Betreuer die Vertragserklärung nicht, so gilt sie als verweigert – der Vertrag ist nicht zu Stande gekommen.

Wenn der Bewohner in diesem Fall bereits in die Einrichtung eingezogen war, sind bis zum Auszug alle bis dahin empfangenen Leistungen zu vergüten und die Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und zwar von beiden Vertragsparteien.

In der Schwebezeit bis zur Erklärung durch den Bevollmächtigten beziehungsweise den Betreuer kann der Unternehmer den schwebend unwirksamen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die §§ 12 und 13 Absatz 2 und 4 WBVG sind dann entsprechend anzuwenden. Einzelheiten hierzu siehe bei den Ausführungen unten unter C. 13 und C.14.

C 5.2.3 Vertragsende durch den Tod des Verbrauchers

Mit dem **Tod des Verbrauchers endet der Vertrag von Gesetzes wegen**. Es bedarf keiner Kündigung durch die Erben oder durch Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Personen.

⁶⁴ Eine Bevollmächtigung kann nur erteilen, wer geschäftsfähig ist; sie müsste also schon im Vorfeld erteilt worden sein. Sogenannte Vorsorgevollmachten dienen dazu, rechtzeitig zu bestimmen, wer für einen handeln soll, wenn man selber nicht mehr entscheiden kann. Siehe zu diesem Thema die kostenlose Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Betreuungsrecht“, www.bmj.bund.de oder per Telefon zu bestellen unter 01805-778090 (14 Cent/Min., Mobilfunktarife können abweichen), per Fax unter 01805-778094, per Mail publikationen@bundesregierung.de.

⁶⁵ Ein Betreuer wird vom Gericht bestellt, wenn ein Mensch seine Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln kann und von ihm vorsorglich kein Bevollmächtigter benannt worden ist, vergleiche. § 1896 BGB. Siehe zu diesem Thema die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Betreuungsrecht“, siehe vorherige Fußnote.

Da aber weder eine Wohnung noch ein Zimmer binnen eines Tages geräumt werden können, ist es möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass das Vertragsverhältnis über den Wohnraum bis **maximal zwei Wochen nach dem Sterbetag** fort gilt. Spätestens danach ist der Vertrag insgesamt beendet.

In diesen Fällen ist dann nur noch das auf den **Wohnraum** entfallende Entgelt zu zahlen. Dabei handelt es sich um alle Kosten, die mit der Wohnraumüberlassung zusammenhängen, also auch um die auf den Wohnraum fallenden Investitionskosten.

Ersparte Aufwendungen wie die Kosten für Strom, Heizung, Zimmerreinigung muss sich der Unternehmer anrechnen lassen; sie sind nicht zu zahlen. Diese Regelung ermöglicht es den Angehörigen, die Räumung der Wohnung oder des Zimmers in Ruhe durchführen zu können.

Wird das Zimmer innerhalb der zwei Wochen nicht geräumt, kann der Unternehmer die zurückgelassenen Gegenstände nur dann gegen einen Unkostenbeitrag einlagern oder nach einer bestimmten Zeit entsorgen⁶⁶, wenn dies entsprechend zuvor vertraglich vereinbart wurde.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Fortgeltung des Vertrages über den Sterbetag hinaus **nicht** vereinbart werden kann, wenn **Leistungen aus der Pflegeversicherung** oder Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. §§ 15⁶⁷ und 16⁶⁸ WBVG bestimmen, dass in Verträgen mit Verbrauchern, die diese Sozialleistungen erhalten, die besonderen Regelungen der jeweiligen Sozialgesetze Vorrang haben.

Nach § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB XI endet die Leistungspflicht der Pflegeversicherung mit dem Tag des Todes des Versicherten. Das bedeutet, dass in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, das Vertragsverhältnis nicht über den Sterbetag hinaus bestehen bleiben kann. Dieses gesetzliche Verbot gilt auch dann, wenn – wie hier – die Pflegeversicherung keine Kosten für die Wohnraumüberlassung übernimmt.

Vertragliche Vereinbarungen, die die Behandlungen von eingebrachten Sachen wie Mobiliar oder Kleidungsstücke und deren Verwahrung nach dem Tod des Bewohners betreffen, enden nicht mit dessen Tod, sondern gelten weiter. Solche Vertragsklauseln sind in der Praxis üblich.

C 5.3 Vertragsschluss und Vertragsdauer – kurz gefasst

Vertragsschluss, § 4 Absatz 1 WBVG

- Ein Vertrag wird grundsätzlich auf **unbestimmte Zeit** geschlossen.
- **Eine Befristung** ist ausnahmsweise möglich, wenn diese den Interessen des Verbrauchers nicht widerspricht.
- **Widerspricht** eine Befristung den Verbraucherinteressen, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Verbraucher kann jedoch seinen **entgegenstehenden Willen** binnen zwei Wochen nach Ende der Befristung erklären.

⁶⁶ vergleiche zur Wirksamkeit solcher Vertragsklauseln die BIVA-Broschüre „Heimverträge in der Rechtsprechung – wirksame und unwirksame Vertragsklauseln“.

⁶⁷ siehe unten unter C.16

⁶⁸ siehe unten unter C.17

Geschäftsunfähigkeit des Verbrauchers bei Vertragsschluss, § 4 Absatz 2 WBG

- Die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der **Genehmigung** durch den Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer ab.
- Die Genehmigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erklärt werden.
- Der Unternehmer kann bis zur Genehmigung nur aus **wichtigem Grund** kündigen.
- Der Vertrag gilt **bis** zur Verweigerung der Genehmigung in Ansehung der bewirkten Leistungen als wirksam geschlossen, entgegengenommene Leistungen sind zu vergüten.

Tod des Verbrauchers, § 4 Absatz 3 WBG

- Mit dem Tod des Verbrauchers endet das Vertragsverhältnis.
- Bezüglich des Wohnraums kann das Vertragsverhältnis bis zu zwei Wochen nach dem Tod gegen Zahlung des darauf entfallenden Entgelts fortgesetzt werden.
- Der Unternehmer muss sich dann ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- Eine entsprechende Vertragsverlängerung ist bei Verträgen mit Verbrauchern, die bestimmte Sozialleistungen erhalten, unzulässig.
- Bestimmungen bezüglich der Verwahrung des Nachlasses bleiben unberührt.

C.6 Schriftform und Vertragsinhalt⁶⁹

Um dem Verbraucher eine größtmögliche **Sicherheit über die vertraglich vereinbarten Leistungen** zu gewähren, müssen diese detailliert beschrieben werden und sogar die vorvertraglich bereits informatorisch vorgelegten Angaben nochmals im Vertrag selbst niedergelegt sein. Die **zwingend vorgeschriebene Schriftform** und die **Aushändigung der Vertragsausfertigung** sichern die Möglichkeit

- den Vertragsinhalt in Ruhe und genau zur Kenntnis zu nehmen,
- Transparenz von Leistung und Preis herzustellen und
- im Streitfall die eigene Rechtsposition besser durchsetzen und beweisen zu können.

C.6.1 Die Regelung des WBG

Der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ist **schriftlich** abzuschließen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Ferner muss dem Verbraucher eine **Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt** werden, § 6 Absatz 1 WBG.

Der Vertrag muss die **Leistungen** des Unternehmers **nach Art, Inhalt und Umfang** einzeln beschreiben. Es sind die zu zahlenden **Entgelte** anzugeben und zwar **aufgeschlüsselt** nach Entgelt für Wohnraum, Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls Verpflegung als Teil der

⁶⁹ § 6 WBG

Betreuungsleistung. Ferner müssen die **Investitionskosten**⁷⁰ und das sich aus allen Einzelposten ergebende **Gesamtentgelt** angegeben werden.

Darüber hinaus müssen die zwingenden **vorvertraglichen Informationspflichten**⁷¹ als Vertragsgrundlage benannt werden. Für den Fall, dass diese von den im Vertrag vereinbarten Leistungen abweichen, muss dies gesondert kenntlich gemacht werden, § 6 Absatz 3 WBVG.

Unterlässt der Unternehmer den schriftlichen Vertragsschluss, so sind Vereinbarungen, die von den gesetzlichen Regelungen zu Lasten des Verbrauchers abweichen, **unwirksam**. Der Vertrag bleibt aber im Übrigen wirksam. Der Verbraucher hat in diesem Fall die Möglichkeit der jederzeitigen **fristlosen Kündigung**.

Es gibt Fälle, in denen der schriftliche Vertragsschluss im Interesse des Verbrauchers unterbleibt. Dies ist beispielsweise bei Situationen gegeben, bei denen der Verbraucher an der Abgabe einer Vertragserklärung gehindert war. Der schriftliche Vertragsschluss ist in einem solchen Fall unverzüglich nachzuholen, § 6 Absatz 2 WBVG.

C.6.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Sie haben einen Anspruch darauf, dass der **Vertrag schriftlich geschlossen** und Ihnen ein Vertragsexemplar in Schriftform **ausgehändigt** wird. Es ist nicht zulässig, einen Vertragsschluss in elektronischer Form vorzunehmen. Das ermöglicht es Ihnen, die vereinbarten Leistungen beziehungsweise Vertragsinhalte genau zu prüfen und bei Unsicherheiten über vereinbarte Leistungen jederzeit einen Blick in den Vertrag werfen zu können.

Das Gesetz selbst sagt nichts über den Zeitpunkt von Vertragsschluss und Vertragsaushändigung aus. Nach dem Sinn der Norm muss der Vertrag jedoch **vor Einzug schriftlich geschlossen** werden und auch zu diesem Zeitpunkt in dieser Form **ausgehändigt** werden.

Unterbleibt der schriftliche Vertragsschluss allerdings aus Gründen, die in Ihrem Interesse liegen und in Ihren Verantwortungsbereich fallen, so muss der schriftliche Vertragsschluss **unverzüglich nachgeholt** werden. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn die Parteien sich zwar über alle wichtigen Details geeinigt haben, aber wegen eines übereilten Einzugs in das Pflegeheim – etwa nach einem Krankenhausaufenthalt – noch keine Gelegenheit zur Vertragsunterzeichnung bestand.

Eine genaue Überprüfung des Vertragstextes ist Ihnen nur möglich, wenn die vereinbarten Leistungen möglichst genau aufgeschlüsselt dargestellt werden. Deshalb müssen die **vereinbarten Leistungen nach**

- **Art,**
- **Inhalt und**
- **Umfang**

beschrieben sein.

⁷⁰ § 82 Absatz 3 und 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI), siehe Anhang

⁷¹ § 3 WBVG, siehe oben unter C.4

Um Angebote realistisch vergleichen zu können, müssen darüber hinaus die zu zahlenden **Entgelte** für

- Wohnen,
- Pflege- oder Betreuungsleistungen,
- Verpflegung sowie
- in vielen Fällen die zu zahlenden Investitionskosten und
- weitere vereinbarte Leistungen

jeweils einzeln ausgewiesen werden.

Die Pflicht zur Entgeltaufspaltung besteht für Verträge aller Verbraucher, das heißt für Selbstzahler wie für Leistungsempfänger der Sozialhilfe und für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung.

Beispiel

Herr Amberg hat sich entschlossen, in das Seniorenzentrum „Blauberg“ zu ziehen. Er erhält vor Einzug einen schriftlichen Vertrag, in dem festgehalten ist, dass er das Einzelzimmer Nr. 16 mit Bad bewohnen wird zum Preis von xx Euro monatlich, eine Verpflegung bestehend aus vier Mahlzeiten am Tag (Frühstück, Mittagessen, Kaffeeimbiss sowie Abendessen) sowie freie ganztägige Versorgung mit alkoholfreien Getränken zum Preis von xx Euro täglich erhält, ferner Pflegeleistungen der Pflegestufe I zum Preis von xx Euro täglich und gegebenenfalls weitere Leistungen gemäß Zusatzvereinbarung bekommt. Die Angebote, die die Pflegeleistungen des Heims umfassen, müssten in dem Vertrag im Einzelnen umfassend aufgeführt werden. Eventuell zu zahlende Investitionskosten wären ebenfalls auszuweisen sowie das Gesamtentgelt aus allen Einzelpositionen anzugeben.

Wichtig ist, dass die **detaillierten vorvertraglichen Informationen**⁷² über die angebotenen Leistungen, die Sie bereits im Vorfeld der Vertragsverhandlungen erhalten haben, müssen **im Vertrag mit aufgenommen** beziehungsweise auf diese verwiesen werden. So werden sie zur Geschäftsgrundlage Ihres Vertrages und damit gleichzeitig Vertragsbestandteil, deren Einhaltung Sie vom Unternehmer einfordern können. Umso wichtiger ist es, dass auf **Abweichungen** von den vorvertraglich gegebenen Informationen im schriftlichen Vertrag **hingewiesen wird** und diese Abweichungen **gesondert kenntlich gemacht werden**. Nur so können Sie vor plötzlichen Überraschungen in Form abweichender Vertragsvereinbarungen geschützt werden.

Beispiel

Die vorvertraglichen Informationen des Herrn Amberg enthielten als Leistungsbestandteil, dass das Haus einen Heimarzt beschäftigt. Das war für Herrn Amberg ein wichtiges Kriterium für seine Entscheidung. Da das befristete Heimarztprojekt nicht weitergeführt wurde, konnte der Arzt auch nicht weiter beschäftigt werden, so dass es einen Heimarzt in der Einrichtung nicht mehr gibt. Auf diese Änderung muss im Vertrag ausdrücklich hingewiesen werden. So kann sich Herr Amberg überlegen, ob er den Vertrag trotzdem unterschreibt.

Unterbleibt der schriftliche Vertragsabschluss, so hat auch ein **mündlich geschlossener Vertrag** Bestand und ist nicht wegen Formmangels nichtig. Das ist wichtig, damit Sie als Verbraucher Ihren Anspruch auf den Wohnraum und eine gesicherte Versorgung behalten. Jedoch sind alle mündlich

⁷² siehe oben unter C.4

geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam, soweit sie von den gesetzlichen Mindestvorgaben im WBG abweichen.

C.6.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Hält der Unternehmer nicht die Schriftform bei Abschluss des Vertrages ein, so hat der Verbraucher ein **jederzeitiges fristloses Kündigungsrecht**⁷³.

Wird der schriftliche Vertrag nicht wie erforderlich **vor Vertragsbeginn** ausgehändigt, sondern erst danach, so kann der Verbraucher **bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung des Vertrages fristlos kündigen**⁷⁴. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen⁷⁵.

Für den Fall, dass der Vertrag überhaupt nicht ausgehändigt wird, kann eine Aushändigung eingefordert und gegebenenfalls eingeklagt werden. Das WBG enthält keine diesbezügliche ausdrückliche Regelung.

Für den Fall, dass in dem Vertrag nicht auf die von den vorvertraglichen Informationen abweichenden Vereinbarungen hingewiesen wird, enthält das WBG ebenfalls keine Rechtsfolgenregelung.

Entsprechendes gilt, wenn falsche Angaben in dem Vertrag zum Beispiel über den Leistungsumfang gemacht werden.

Für den Fall, dass in dem Vertrag nicht alle Leistungen oder Entgelte wie gefordert einzeln aufgeführt sind, kann eine diesbezügliche „Nachbesserung“ eingefordert werden.

C.6.4 Vertragsinhalt und Vertragsform – kurz gefasst

- Der Vertrag ist **schriftlich vor Vertragsbeginn** abzuschließen, § 6 Absatz 1 Satz 1 WBG.
- Der Vertrag ist in schriftlicher Form vor Vertragsbeginn **auszuhändigen**, § 6 Absatz 1 Satz 2 WBG.
- Der Vertrag muss zwingend **Angaben** enthalten über:
 - Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
 - Entgeltangaben getrennt nach Wohnraum, Pflege oder Betreuung, Verpflegung, gegebenenfalls Investitionskosten und weitere vereinbarte Leistungen,
 - die vorvertraglichen Informationen nach § 3 WBG sowie eventuelle Abweichungen der vorvertraglichen Informationen von den Vertragsregelungen, § 6 Absatz 3 WBG.
- Wird der Vertrag nicht schriftlich geschlossen, so ist er nicht unwirksam, sondern hat Bestand. Allerdings sind Abweichungen zu Lasten des Verbrauchers abweichend von den gesetzlichen Regelungen des WBG unwirksam.
- Wird der Vertrag nicht schriftlich geschlossen, besteht ein jederzeitiges schriftliches Kündigungsrecht für den Verbraucher, § 6 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 WBG.

⁷³ § 6 Absatz 2 WBG

⁷⁴ § 11 Absatz 2 Satz 2 WBG

⁷⁵ § 11 Absatz 1 Satz 1 WBG

- Wird der Vertrag nicht vor Vertragsschluss schriftlich ausgehändigt, besteht ein fristloses Kündigungsrecht binnen zwei Wochen nach Aushändigung, § 11 Absatz 2 Satz 2 WBVG.
- Ist der schriftliche Vertragsschluss nur im Interesse des Verbrauchers unterblieben, weil er etwa zu einer schriftlichen Vertragserklärung nicht in der Lage war, so ist der schriftliche Vertragsschluss unverzüglich nachzuholen.

C.7 Sicherheitsleistungen⁷⁶

Es ist üblich, für die Überlassung von Wohnraum Sicherheiten zu fordern. Bekannt ist aus dem Mietrecht die Mietkaution. Wie das Heimgesetz enthält auch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vergleichbare Regelungen über Sicherheitsleistungen für den überlassenen Wohnraum. Sie sollen Verbraucher zum einen vor einer nicht sachgerechten Verwendung der Sicherheiten schützen, zum anderen sollen sie eine überzogene Höhe derartiger Leistungen verhindern.

C.7.1 Die Regelung des WBVG

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher **Sicherheiten** für die Erfüllung seiner Vertragspflichten verlangen, wenn dies **im Vertrag vereinbart** ist. Dabei dürfen die Sicherheiten das **Doppelte eines Monatsentgelts** nicht übersteigen. Anstatt einer Zahlung kann **der Verbraucher** auch **verlangen**, die **Sicherheit als Garantie oder sonstiges Zahlungsversprechen** eines befugten Kreditinstituts, eines Kreditversicherers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu leisten, § 14 Absatz 1 WBVG.

In Fällen, in denen die Überlassung von Wohnraum und das Erbringen von Pflege- oder Betreuungsleistungen in zwei verschiedenen Verträgen geregelt ist⁷⁷, darf eine Sicherheit nur für die Überlassung von Wohnraum verlangt werden, § 14 Absatz 2 WBVG.

Zahlt der Verbraucher die Sicherheit in Geld, so ist dies verteilt auf drei gleich hohe **Teilleistungen möglich**, wobei die erste Rate zu Beginn des Vertragsverhältnisses zu zahlen ist.

Der Unternehmer muss die Gelder vom eigenen Vermögen getrennt für jeden Verbraucher gesondert bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anlegen. Die Zinsen stehen dem Verbraucher in der erwirtschafteten Höhe zu und erhöhen die Sicherheit, § 14 Absatz 3 WBVG.

Sicherheitsleistungen können **nicht gefordert** werden

- bei **Kurzzeitpflege** gemäß § 42 SGB XI⁷⁸,
- bei **vollstationärer Pflege** gemäß § 43 SGB XI⁷⁹,
- bei Verbrauchern, die Sozialhilfe in Einrichtungen erhalten.

⁷⁶ § 14 WBVG

⁷⁷ vergleiche § 1 Absatz 2 WBVG und siehe oben unter C.2.

⁷⁸ siehe Anhang

⁷⁹ siehe Anhang

Bei Verbrauchern, die Sachleistungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB XI⁸⁰ erhalten, kann eine Sicherheit nur für die Überlassung von Wohnraum verlangt werden, § 14 Absatz 4 WBG.

C.7.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Wenn Sie einen Vertrag über Wohnraum verbunden mit Pflege- oder Betreuungsleistungen schließen, kann der Unternehmer von Ihnen eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung darf das Doppelte des monatlich zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen. Sie kann allerdings nur verlangt werden, wenn sie vorher vertraglich vereinbart worden ist.

Sind die Leistungspflichten für den Wohnraum und die Pflege oder Betreuung in zwei getrennten Verträgen geregelt, so darf die Sicherheit nur für die Wohnraumüberlassung verlangt werden. Die Höhe der Kautions beschränkt sich dann auch auf das Doppelte des Entgelts für die Wohnraumüberlassung. Damit wird verhindert, dass für Pflege- oder Betreuungsleistungen Sicherheiten verlangt werden können – dies wäre nicht sachgerecht.

Möchten oder können Sie die Sicherheit nicht als Barzahlung leisten, so können Sie die Sicherheit beispielsweise auch durch eine Garantie oder ein Zahlungsversprechen beispielsweise eines Kreditinstituts erbringen. Der Unternehmer darf diesen Wunsch nicht ablehnen.

Nur im Falle einer **Barzahlung** der Kautions haben Sie Anspruch darauf, den Betrag in **drei gleichen Monatsraten** zu bezahlen, wobei die erste Rate erst bei Vertragsbeginn verlangt werden kann. Dem Unternehmer ist es allerdings nicht verwehrt, Ihnen die Zahlung in mehr als drei Monatsraten einzuräumen; die erste Rate darf aber auf jeden Fall erst zu Vertragsbeginn verlangt werden und nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Sie haben ferner einen Anspruch darauf, dass Ihr Geld getrennt von den Kautions anderer Verbraucher und vor allem getrennt vom Vermögen des Unternehmers bei einem Kreditinstitut zu den für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist geltenden Konditionen angelegt wird. Ein Mehr an erzielten Zinsen steht auf jeden Fall Ihnen zu.

Sind Sie pflegebedürftig und erhalten Sie **Leistungen aus der Pflegeversicherung für eine vollstationäre Versorgung** etwa in einem Pflegeheim oder möchten Sie einen **Vertrag für eine Kurzzeitpflege** schließen, darf der Unternehmer **keine Sicherheitsleistung verlangen**. Entsprechendes gilt für den Fall der (Teil-)Finanzierung des Heimplatzes durch die Sozialhilfe.

Werden Sie in einer Wohnform ambulant gepflegt, darf eine Sicherheitsleistung von Ihnen nur für das Wohnen verlangt werden, wenn Sie ansonsten **Sachleistungen** aus der Pflegeversicherung beziehen. Als Sachleistung bezeichnet man die Leistung aus der Pflegeversicherung für die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst.

Beispiel

Frau Hase wohnt in der „Seniorenwohnanlage am Park“. Der Eigentümer des Hauses vermietet ihr den Wohnraum und erbringt – geregelt durch einen zweiten Vertrag – auch die Pflege- und Betreuungsleistungen durch seinen ambulanten Dienst. Frau Hase erhält Leistungen aus der

⁸⁰ siehe Anhang

Pflegeversicherung, Pflegestufe I, als Sachleistung. Für dieses Geld kauft sie sich Leistungen des Pflegedienstes ein. In diesem Fall darf der Unternehmer eine Sicherheitsleistung nur für den überlassenen Wohnraum verlangen.

C.7.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Grundsätzlich sind **Vereinbarungen**, die von den Schutzvorschriften des WBVG **zu Lasten der Verbraucher** abweichen, **unwirksam**⁸¹. Bei den Kautionen bedeutet das, dass beispielsweise eine Vereinbarung im Vertrag, wonach die Sicherheit vor Vertragsbeginn fällig ist, unwirksam wäre.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine **Abweichung zu Gunsten** des Verbrauchers getroffen wird, so etwa wenn nicht nur drei, sondern mehr Raten zu kleineren Beträgen bewilligt werden.

Liegen Verstöße des Unternehmers nicht im Bereich der Vertragsformulierung, sondern in der Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen in die Praxis, so hält das WBVG keine Sanktion bereit. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die **Sicherheitsleistungen nicht ordnungsgemäß** bei einem Kreditinstitut **angelegt** werden. Die Rechtsdurchsetzung bestimmt sich dann nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts.

C.7.4 Sicherheitsleistungen – kurz gefasst

- Der Unternehmer kann eine Sicherheitsleistung vom dem Verbraucher verlangen. § 14 Absatz 1 Satz 1 WBVG.
- Die Pflicht zur Sicherheitsleistung muss **im Vertrag geregelt** sein, § 14 Absatz 1 Satz 1 WBVG.
- Die Sicherheitsleistung darf **das Doppelte des monatlichen Entgelts** nicht übersteigen, § 14 Absatz 1 Satz 2 WBVG.
- Wird die Sicherheit als **Geldbetrag** erbracht, kann sie in **drei gleichen Monatsraten** gezahlt werden; die erste Rate ist **erst zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns** zu zahlen, § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 WBVG.
- Die Sicherheitsleistung **ist getrennt vom Vermögen des Unternehmers für jeden Verbraucher getrennt** bei einem **Kreditinstitut zu einem marktüblichen Zinssatz anzulegen**. Die Zinsen stehen dem Verbraucher zu, § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 WBVG.
- **Auf Wunsch des Verbrauchers** darf die **Sicherheitsleistung auch als Garantie oder sonstiges Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes** erfolgen; der Unternehmer kann dieses Verlangen **nicht ablehnen**, § 14 Absatz 1 Satz 2 WBVG.
- Liegen **zwei getrennte Verträge** vor, so kann die Sicherheitsleistung **nur für die Überlassung des Wohnraums** verlangt werden, § 14 Absatz 2 WBVG.
- **Entsprechendes gilt**, wenn der Verbraucher bei einer ambulant betreuten Wohnform **Sachleistungen aus der Pflegeversicherung** erhält, § 14 Absatz 4 Satz 2 WBVG. Erhalten Verbraucher Leistungen aus der Pflegeversicherung für eine **stationäre Vollversorgung**, eine **Kurzzeitpflege** oder wird ein Heimplatz vom **Sozialhilfeträger** mit finanziert, darf eine **Sicherheitsleistung nicht verlangt werden**, § 14 Absatz 4 Satz 1 WBVG.

⁸¹ vergleiche § 16 WBVG

C.8 Leistungspflichten⁸²

Im WBG wurden im Vergleich zum Heimgesetz auch bei den Leistungspflichten Konkretisierungen vorgenommen, um die Rolle der Verbraucher zu stärken und sie vor Benachteiligungen zu bewahren.

C.8.1 Die Regelung des WBG

Unternehmer sind verpflichtet, dem Verbraucher

- den **Wohnraum** in einem zum **vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand** zu überlassen und in diesem Zustand zu erhalten sowie
- die **Pflege- oder Betreuungsleistungen** nach dem allgemein anerkannten Stand **fachlicher Erkenntnisse** zu erbringen, § 7 Absatz 1 WBG.

Der Verbraucher seinerseits hat

- das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen, allerdings nur soweit es nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen **angemessen** ist.
- Erhalten Verbraucher Leistungen aus der **Pflegeversicherung** oder Hilfe in Einrichtungen als **Sozialhilfeleistungen**, so gelten die aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI) und Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, SGB XII) vereinbarten Entgelte als **vereinbart und angemessen**, § 7 Absatz 2 WBG.

Der Unternehmer hat das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile für die Verbraucher **nach einheitlichen Grundsätzen** zu bemessen. Eine Differenzierung ist nur zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist. Entsprechendes gilt, wenn Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XI über Investitionsbeiträge oder gesondert berechenbare Investitionskosten getroffen werden, § 7 Absatz 3 WBG.

Erbringt der Unternehmer Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers, muss der Verbraucher unmittelbar schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils darauf hingewiesen werden, § 7 Absatz 4 WBG.

Ist der Verbraucher **länger als drei Tage abwesend**, muss sich der Unternehmer die **ersparten Aufwendungen anrechnen** lassen. Allerdings kann eine **Pauschalierung** des Betrages vereinbart werden. Bei allen Verbrauchern, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, ergibt sich die Höhe der Pauschalierung aus den Vereinbarungen nach § 87 a Absatz 1 Satz 7 SGB XI, § 7 Absatz 5 WBG.

C.8.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Die Verpflichtung, Ihnen den Wohnraum in einem „ordentlichen“ Zustand zu überlassen und auch in einem solchen zu erhalten, ist aus dem Mietrecht bekannt. Das heißt, dass alle wesentlichen Dinge

⁸² § 7 WBG

brauchbar und funktionstüchtig sein müssen. Türen und Fenster müssen ordentlich schließen, die Heizung funktionieren, keine Feuchtigkeitsschäden oder sonstige Beschädigungen vorhanden sein.

Werden im Zusammenhang mit der Überlassung des Wohnraums besondere Vereinbarungen getroffen, so ist dies im Vertrag schriftlich festzuhalten. Sie sind aber nur dann wirksam, wenn sie nicht zu Ihren Ungunsten erfolgen.

Wenn Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen sind, bedeutet das, dass sie durch entsprechend qualifizierte Personen erbracht sowie sach- und fachgerecht ausgeführt werden. So müssen zum Beispiel die verabschiedeten Expertenstandards für die Pflege eingehalten werden, die immer wieder aktualisiert werden. Derzeit existieren beispielsweise ein Expertenstandard für Schmerzmanagement in der Pflege, für Sturzprophylaxe oder Wundversorgung⁸³. Der „allgemein anerkannte Stand fachlicher Erkenntnisse“ ist damit kein statischer Begriff, sondern entwickelt sich mit neuen medizinischen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen fort.

Als Verbraucher sind Sie zur **Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet**, allerdings nur, wenn der zu zahlende **Gesamtbetrag wie auch die einzelnen Entgeltbestandteile angemessen sind**. Wichtig ist eine objektive Angemessenheit, die sich aus einer vergleichenden Gesamtschau gleicher Angebote und gleicher Träger ergibt. Diese Vergleiche kennen Sie etwa aus „Mietspiegeln“.

Erhalten Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung, sei es im ambulanten Bereich oder in der stationären Versorgung, so gilt das Entgelt, das zwischen Kostenträgern (Pflegekassen) und Leistungserbringer (Unternehmer) in den **Pflegesatzverhandlungen vereinbart** wurde, als **angemessen**. Ihnen als Verbraucher steht in diesen Fällen kein Beurteilungs- und Handlungsspielraum zu. Man geht davon aus, dass Ihre Interessen in den Pflegesatzverhandlungen von den Pflegekassen vertreten werden und bei der Pflegesatzgestaltung Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt für die Personen, die Leistungen aus der Sozialhilfe für ambulante oder stationäre Pflege erhalten. Auch hier gilt das Entgelt, das in den Leistungsverhandlungen vereinbart wurde, als angemessen.

Wie schon nach dem Heimgesetz, sind auch nach dem WBVG die Entgelte und deren Bestandteile nach **einheitlichen Grundsätzen** zu bemessen. So sind die Entgelte unabhängig von Kostenträgern in gleicher Höhe festzulegen, also ohne Unterschied, ob die Verbraucher Selbstzahler sind oder Leistungsempfänger der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe.

Eine abschließend geregelte Ausnahme ist wie bisher nur zulässig im Bereich der Investitionskosten. Wenn nur für einen Teil der Einrichtung eine Investitionsförderung durch das Land erfolgt, für einen anderen Bereich der Einrichtung dagegen nicht, können von den jeweiligen Verbrauchern unterschiedlich hohe Investitionskosten gefordert werden. Das können Sie als Verbraucher nicht beeinflussen. Entsprechendes gilt, wenn Sozialhilfeträger – wie üblich – Vereinbarungen mit den Unternehmern über die Investitionsförderung schließen.

Wenn der Unternehmer Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbringt, wie beispielsweise die Pflegekasse zu Gunsten der bei ihr versicherten Verbraucher, so richtet sich der

⁸³ Ausführliches siehe unter www.dnqp.de; auf der Homepage „Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege“ (DNQP) sind die genannten Expertenstandards sowie weitere Standards zu finden.

Zahlungsanspruch des Unternehmers direkt gegen diesen Sozialleistungsträger. Als Verbraucher haben Sie gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch darauf, unverzüglich schriftlich über die mit den Sozialleistungsträgern abgerechneten Kosten informiert zu werden.

Inhaltlich neu ist im WBG die Frage der Abwesenheitsvergütung geregelt worden. Bei einer **Abwesenheit von mehr als drei Tagen** haben Sie nunmehr einen Anspruch darauf, ein verringertes Entgelt zu zahlen. Der Unternehmer muss sich die Aufwendungen, die er wegen Ihrer Abwesenheit erspart, anrechnen lassen, wie zum Beispiel die gesparten Kosten für die in dieser Zeit nicht erbrachte Verpflegung. Wie bisher ist eine **Pauschalierung** des Betrages möglich. Das Gesetz nennt keine Höhe des Pauschbetrages und auch keine Kriterien zu dessen Berechnung. Die Höhe des Pauschbetrages muss jedoch den durchschnittlich ersparten Aufwendungen entsprechen. In der Praxis entspricht sie dem Betrag, der für Empfänger von Sozialleistungen vereinbart wurde (siehe nachstehend). Die Höhe des Pauschbetrages ist schriftlich im Vertrag festzuhalten.

Eine besondere Regelung gilt auch hier für **Leistungsempfänger der Pflegeversicherung**, wenn sie in einer vollstationären Versorgung im Pflegeheim leben. Hier wird die Höhe der Abwesenheitsvergütung in den Rahmenverträgen zwischen Kostenträgern und Einrichtungsträgern festgelegt und gilt dann für diesen Personenkreis als vereinbart. Der so vereinbarte Betrag findet auch gegenüber den so genannten Selbstzahlern Anwendung. Auch bei Empfängern von Sozialleistungen ist der Betrag im Vertrag schriftlich festzuhalten.

C.8.3 Leistungspflichten – kurz gefasst

Pflichten des Unternehmers

- Der Wohnraum muss in **vertragsgemäßigem Zustand** zur Verfügung gestellt werden und erhalten bleiben, § 7 Absatz 1 WBG.
- Die Pflege- oder Betreuungsleistungen sind nach dem **allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse** zu erbringen, § 7 Absatz 1 WBG.
- Das Entgelt ist nach **einheitlichen Grundsätzen** zu bemessen; Ausnahme: Investitionskosten, § 7 Absatz 3 WBG.
- Bei Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers muss eine **unverzügliche schriftliche Mitteilung** an den Verbraucher unter Hinweis auf den Kostenanteil erfolgen, § 7 Absatz 4 WBG.
- Bei **Abwesenheit** des Verbrauchers länger als drei Tage muss sich der Unternehmer die **ersparten Aufwendungen** – gegebenenfalls pauschaliert – anrechnen lassen. Für Empfänger von Sozialleistungen sind das SGB XI und SGB XII zu berücksichtigen, § 7 Absatz 5 WBG.

Pflichten des Verbrauchers

- Der Verbraucher hat das **angemessene Entgelt** zu zahlen. Bezüglich der Angemessenheit sind die Vorschriften des SGB XI und SGB XII zu beachten.

C.9 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs⁸⁴

Wenn sich der **Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert**, hat der Verbraucher in der Regel ein Interesse daran, dass die Leistungen seinem veränderten Bedarf angepasst werden und dazu eine entsprechende **Vertragsanpassung** vorgenommen wird, so dass er nicht umziehen oder sich andere Pflegeanbieter suchen muss. Das WBVG gibt dem Verbraucher den Anspruch, ein Angebot zur Leistungsanpassung zu erhalten.

Allerdings ist es für den Unternehmer wichtig, dass nicht unter allen Umständen ein entsprechendes Angebot abgegeben und eine Vertragsanpassung vorgenommen werden muss. Möglicherweise sind die Räumlichkeiten der Einrichtung nicht geeignet für Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung oder Beatmungspatienten können pflegfachlich nicht angemessen versorgt werden. Da in solchen und vergleichbaren Fällen von einem Unternehmer nicht verlangt werden kann, beispielsweise Umbauarbeiten vorzunehmen oder Mitarbeiter mit besonderer Qualifikation einzustellen, muss ihm das Recht eingeräumt sein, keine Vertragsanpassung anzubieten und sich unter eng begrenzten Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen⁸⁵.

C.9.1 Die Regelung des WBVG

Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende **Anpassung der Leistungen anbieten**. Der Verbraucher ist berechtigt, das Angebot zur Leistungsanpassung **ganz, teilweise oder gar nicht anzunehmen**. Die Leistungspflicht des Unternehmers erhöht oder verringert sich dementsprechend, ebenso die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden angemessenen Entgelts, § 8 Absatz 1 WBVG.

Erhalten Verbraucher Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Sozialhilfe in Einrichtungen, kann der Vertrag durch **einseitige Erklärung** des Unternehmers angepasst werden, § 8 Absatz 2 WBVG.

In beiden Fällen besteht für den Unternehmer die Pflicht, das Anpassungsangebot gegenüber dem Verbraucher **schriftlich** durch **Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen angepassten Leistungen** sowie der nunmehr zu zahlenden Entgelte darzustellen und zu begründen, § 8 Absatz 3 WBVG.

Der Unternehmer hat die Möglichkeit, seine Pflicht, ein Angebot zur Leistungsanpassung abzugeben, **ganz oder teilweise auszuschließen**. Allerdings muss dieser Ausschluss bereits **bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart** beziehungsweise in den schriftlichen Vertrag mit aufgenommen werden. Der Ausschluss des Angebots zur Leistungsanpassung muss in **hervorgehobener Form** erfolgen⁸⁶.

Ein solcher Ausschluss eines Angebotes zur Leistungsanpassung darf nur erfolgen, wenn der Unternehmer unter Berücksichtigung seines dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts ein **berechtigtes Interesse** an diesem Ausschluss hat und dies in der Vereinbarung auch **begründet**. Die Belange von Menschen mit Behinderung sind besonders zu berücksichtigen, § 8 Absatz 4 WBVG.

⁸⁴ § 8 WBVG

⁸⁵ vergleiche § 12 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 WBVG, siehe Anhang

⁸⁶ § 3 Absatz 3 WBVG

C.9.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, weil sich etwa Ihre Pflegestufe verändert, so haben Sie einen Anspruch darauf, dass Ihnen der Unternehmer eine Anpassung der Pflege- oder Betreuungsleistungen anbietet. Der Unternehmer hat Ihnen ein vollständig angepasstes Angebot zu unterbreiten, indem er die bisherigen Leistungen den neuen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang gegenüberstellt und die hierfür jeweils zu zahlenden Entgelte mitteilt. Das Angebot der Leistungsanpassung muss begründet werden, damit Sie die Notwendigkeit nachvollziehen und eine Entscheidung treffen können.

Damit Sie über eine Leistungsanpassung in Ruhe entscheiden können, muss das **Angebot** zur Vertragsanpassung **schriftlich** vorgelegt werden. Nur so ist Ihnen ein Vergleich von alten und neuen Leistungen und Preisen möglich sowie die Angemessenheit der neuen Entgelte überprüfbar. Ferner muss die Leistungsanpassung **begründet** werden, das heißt, es muss für Sie ersichtlich werden, warum ein Mehr oder Weniger an Leistung erforderlich ist. Diese Gegenüberstellung muss – wie schon erwähnt – für alle Verbraucher erfolgen, unabhängig davon, ob sie das Entgelt für den Wohnraum und die Pflege oder Betreuung selbst aufbringen oder Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten oder Sozialhilfe beziehen.

Sie haben als Ausdruck Ihrer Vertragsfreiheit das **Recht**, das **veränderte Leistungsangebot vollständig, teilweise oder gar nicht anzunehmen**. Allerdings hat der Unternehmer für den Fall, dass Sie das Angebot nicht annehmen, unter sehr eng eingegrenzten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, wenn dann eine ausreichende Pflege und Betreuung nicht mehr sichergestellt werden kann⁸⁷.

Erhalten Sie Leistungen der Pflegeversicherung oder Sozialhilfe, kann der Unternehmer die Anpassung der Leistungen und des Entgelts durch **einseitige Erklärung** vornehmen. Das entspricht möglicherweise nicht Ihren Erwartungen an den Grundsatz der Vertragsfreiheit, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass das Elfte und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI und Sozialhilfe, SGB XII) für diese Fälle eigene Regeln enthalten. Vertragsvereinbarungen müssen den Vorschriften des SGB XI und SGB XII entsprechen, anderenfalls wären sie nichtig⁸⁸. Sie haben aber auch in diesen Fällen einen Anspruch darauf, dass das neue Angebot nach Art, Inhalt und Umfang den alten Leistungen gegenübergestellt, die Auswirkungen auf die Höhe des Entgelts dargelegt und die Anpassung begründet wird. Genügt die Anpassung dieser Form nicht, ist die einseitige Erklärung des Unternehmers unwirksam.

Nehmen Sie das Angebot zur Leistungsanpassung an, so erhöhen oder verringern sich die zu zahlenden Entgelte. Auch diese müssen, wie die ursprünglich vereinbarten, **angemessen** sein. Das heißt, sie müssen einem Vergleich mit anderen vergleichbaren Anbietern Stand halten. Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe gilt das Entgelt als angemessen, das in den Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Unternehmern nach SGB XI und SGB XII festgelegt worden ist⁸⁹.

⁸⁷ § 12 Absatz 1 und 2 WBG, ausführlich siehe unten unter C.14.2.2

⁸⁸ § 15 WBG, siehe ausführlich unten unter C.16

⁸⁹ § 7 Absatz 2 Satz 2 WBG, vergleiche oben unter C.8

Der Unternehmer kann seine Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots zur Vertragsanpassung allerdings beim ersten Vertragsschluss **ausschließen**, wenn er mit Ihnen eine entsprechende **gesonderte schriftliche Vereinbarung** getroffen und dies **besonders hervorgehoben** hat⁹⁰.

Hervorhebung meint, dass der Ausschluss der Vertragsanpassung durch ein deutliches Absetzen im Text durch eine größere Schrift, eine andere Farbe oder Fettdruck kenntlich gemacht wird. Der Vertragspassus muss sich **in nicht zu übersehender Weise** aus dem übrigen Text hervorheben. Der Ausschluss ist von Ihnen gesondert zu unterschreiben. Wichtig ist, dass eine derartige Vereinbarung nur beim (ersten) Vertragsschluss getroffen werden kann. Es ist nicht zulässig, sie bei späteren Vertragsänderungen noch einzufügen⁹¹.

Neben der Beachtung der Formalien muss der Unternehmer ein **berechtigtes Interesse** an einem derartigen Leistungsausschluss haben. Dieses berechnigte Interesse muss sich aus dem Vertrag zugrunde gelegten **Leistungskonzept** ergeben und ist zu **begründen**. Da das Leistungskonzept zwingender Vertragsbestandteil ist, ist es Ihnen durch einen Vergleich des neuen Angebots mit dem ursprünglichen Leistungskonzept möglich, die Stichhaltigkeit der Begründung für den Leistungsausschluss zu überprüfen. Die Kriterien, die der Unternehmer dabei dem Ausschluss zugrunde legt, müssen **objektiver Natur** sein und für eine **Mehrheit entsprechend betroffener Personen gelten**. Somit kann die Angebotspflicht nicht für eine bestimmte Person in einem Einzelfall ausgeschlossen werden, sondern nur für alle Personen, die die vordefinierten und festgelegten Ausschlusskriterien erfüllen.

In der Praxis hat diese Ausschlussmöglichkeit vor allem bei stationären Einrichtungen nur eine geringe Bedeutung. Wegen des in diesen Fällen geschlossenen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI⁹² ist eine Nichtanpassung der Leistungen nur möglich, wenn dies zuvor im Versorgungsvertrag gestattet wurde.

Beispiel

Ein Unternehmer möchte in seinem Haus ausschließlich Menschen mit Demenz betreuen. Er arbeitet auf der Basis von Konzepten, die den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden entsprechen und folgt dem wissenschaftlich begründeten Ansatz, ausschließlich Menschen mit einer Demenz zu betreuen. Unter Berücksichtigung seines besonderen Konzepts schließt er in seinen Verträgen die Verpflichtung, ein Angebot zur Vertragsanpassung abzugeben, aus, wenn zu einer Demenz schwere psychische Erkrankungen oder schwere körperliche Behinderungen hinzutreten und sich dadurch der Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert.

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind besonders zu berücksichtigen. Daher hat ein Unternehmer hier weitreichende Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Personenkreis zu versorgen.

Beispiel

Eine Unternehmerin hat aufgrund der baulichen Ausstattung ihrer Immobilie nicht die Möglichkeit, Menschen mit körperlicher Behinderung aufzunehmen, weil es an der Barrierefreiheit fehlt. Diese ist

⁹⁰ §§ 8 Absatz 4, 3 Absatz 3 Nr. 5 WBG, vergleiche oben unter C.4

⁹¹ siehe die amtliche Begründung zu § 8 Absatz 4 WBG

⁹² siehe Anhang

in dem Altbau mit vier Etagen mitten im „Kiez“ auch nur schwer herzustellen. Deshalb beschränkt sie ihr Konzept und Angebot auf junge Erwachsene mit geistiger Behinderung, die durch ein besonderes Konzept und das Wohnen mitten im Stadtteil eine größtmögliche Integration erfahren sollen.

C.9.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Sie haben einen Anspruch darauf, dass bei einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf der Unternehmer ein Angebot zur Leistungsanpassung abgibt und damit die Leistungen Ihren Bedürfnissen anpasst.

In der Praxis ergibt sich oft folgendes Problem: Der Unternehmer ist der Auffassung, dass der Pflegebedarf steigt und drängt auf eine entsprechende Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), um von der vertraglich vorgesehenen Möglichkeit der einseitigen Vertragsanpassung Gebrauch zu machen. Sie können sich dem nicht verschließen, fürchten aber die damit verbundene Erhöhung des Entgelts, was auch auf Ihren Eigenanteil Auswirkungen hat. Allerdings trägt der Unternehmer das Risiko, dass der MDK seine Auffassung auf ein notwendiges Mehr an Leistungen nicht teilt und die Einstufung in eine höhere Pflegestufe ablehnt.

C.9.4 Vertragsanpassung – kurz gefasst

- Bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs hat der Unternehmer ein **Angebot zur Leistungsanpassung** abzugeben. Im Falle einer Sozialleistung nach SGB XI und SGB XII kann die Leistungsanpassung durch einseitige Erklärung erfolgen, § 8 Absatz 1 und 2 WBGV.
- Der Unternehmer hat die bisherigen und angebotenen neuen Leistungen und die dafür zu zahlenden Entgelte **schriftlich gegenüber zu stellen**. Die Leistungsanpassung muss **schriftlich begründet** werden, § 8 Absatz 3 WBGV.
- Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots zur Anpassung des Vertrages kann unter **Berücksichtigung des Leistungskonzepts** und der **berechtigten Interessen** des Unternehmers **ausgeschlossen** werden, wenn dies im Vertrag durch gesonderte Vereinbarung **schriftlich** vereinbart wurde, § 8 Absatz 4 WBGV.
- Der Verbraucher kann das Angebot zur Vertragsanpassung **(auch teilweise) annehmen oder ablehnen**. Das Entgelt erhöht oder verringert sich dann entsprechend, § 8 Absatz 1 WBGV.

C.10 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage⁹³

Unternehmer können das Entgelt nicht nur bei einer Leistungsanpassung⁹⁴ wegen **gestiegenem Pflege- oder Betreuungsbedarf** erhöhen, sondern auch, weil sich die **Grundlage für die Entgeltberechnung geändert** hat. Die Hauptursache sind Kostensteigerungen bei einzelnen Kostenstellen.

⁹³ § 9 WBGV

⁹⁴ siehe oben unter C.9

Um den Verbraucher vor unberechtigten Forderungen, die darüber hinaus zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ersichtlich waren, zu schützen, hat das WBVG – wie auch schon das Heimgesetz – unabdingbare Voraussetzungen für eine Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage festgelegt.

C.10.1 Die Regelung des WBVG

Eine Erhöhung des Entgelts kann vom Unternehmer nur verlangt werden, wenn sich die **bisherige Berechnungsgrundlage verändert** hat. Die Entgelterhöhung unterliegt außerdem einer **doppelten Angemessenheitsprüfung**:

1. das erhöhte Entgelt muss angemessen sein und
2. die Erhöhung selbst muss angemessen sein.

Diese Voraussetzung der Angemessenheit entfällt bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung und Sozialhilfe, weil die Entgelthöhe für diesen Personenkreis durch entsprechende Vereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern festgelegt wird und somit als „angemessen“ gilt.

Eine Erhöhung der **Investitionskosten** ist nur zulässig, soweit sie nach Art des Betriebes **notwendig** ist und die Kosten nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt sind, § 9 Absatz 1 WBVG.

Die Erhöhung muss dem Verbraucher **schriftlich mitgeteilt** und **begründet** werden. Die **Begründung muss**

- den **Zeitpunkt**, ab dem ein höheres Entgelt verlangt wird, enthalten,
- die **Positionen**, für die sich durch eine veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, nennen,
- den **Umlagemaßstab** angeben.

Die bisherigen Entgelte müssen den neuen Entgelten vergleichbar **gegenüber gestellt** werden.

Den Verbrauchern muss rechtzeitig Gelegenheit eingeräumt werden, die **Kalkulationsunterlagen** einzusehen und die Angaben des Unternehmers zu überprüfen.

Die Verbraucher schulden das erhöhte Entgelt frühestens **vier Wochen** nach dem Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens, § 9 Absatz 2 WBVG.

C.10.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Die Regelung zur Entgelterhöhung ist weitestgehend dem Heimgesetz entnommen. Danach ist eine Entgelterhöhung zulässig, wenn sich **die Berechnungsgrundlage verändert** hat. Das ist beispielsweise bei einer Steigerung der Personalkosten oder der Betriebskosten der Fall.

Wie das ursprünglich vertraglich vereinbarte Entgelt⁹⁵, so muss auch **das neu berechnete Entgelt angemessen** sein. Darüber hinaus muss aber auch **die Erhöhung selbst** als **angemessen** anzusehen sein.

Die Angemessenheit der **Erhöhung des Gesamtentgelts** und der **einzelnen Entgeltbestandteile** können Sie als Verbraucher überprüfen, indem Sie einen **Vergleich** zwischen den Angeboten Ihres Unternehmers und den vergleichbaren Angeboten anderer Unternehmer vornehmen⁹⁶. Der Vergleich muss sich auf Art, Größe und Lage des Wohnraums sowie des sonstigen Leistungsangebotes erstrecken.

Das zweite Erfordernis, nämlich die **Angemessenheit der Entgelterhöhung** als solche, soll Sie vor Entgelterhöhungen bei minimalen Veränderungen in der Berechnungsgrundlage schützen. In der Regel wird man davon ausgehen können, dass bei einem ursprünglich angemessenen Entgelt und nachvollziehbaren Preissteigerungen auch das neue erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Überprüfung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und Heranziehung von Vergleichsangeboten ist dennoch ratsam.

Erhalten Sie Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe in Einrichtungen, gilt das Entgelt, das im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI⁹⁷ und SGB XII zwischen dem Unternehmer und den Sozialleistungsträgern in der Regel jährlich neu ausgehandelt wird, **automatisch als angemessen**.

Bei einer Erhöhung der **Investitionskosten** müssen Sie darauf achten, ob diese **betriebsnotwendig** sind und **nicht** bereits durch eine **öffentliche Förderung gedeckt** werden.

Hinsichtlich des Kriteriums der „**Betriebsnotwendigkeit**“ der Investitionskosten sollten Sie prüfen, ob es sich nicht um eine Luxussanierung handelt, die damit ausgeschlossen werden soll. Wird ein Gebäude renoviert, um es zum Beispiel barrierefrei zu gestalten oder werden zusätzliche Aufzüge eingebaut und Fluchtwege nach neuen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verändert, wird man von einer „Betriebsnotwendigkeit“ ausgehen können. Bei Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Sozialleistungsträgern haben, sind die Investitionskosten von der zuständigen Landesbehörde zu genehmigen.

Liegt eine öffentliche Förderung vor, dürfen Sie als Verbraucher nicht nochmals in Anspruch genommen werden. Allerdings muss man beachten, dass gerade in stationären Einrichtungen Investitionen oft nur für bestimmte Gebäudekomplexe oder Wohneinheiten vorgenommen werden, die unterschiedliche Förderungen erhalten haben und deren Förderung beispielsweise zu unterschiedlichen Zeiten auslaufen können. Aus diesem Grunde können von Bewohnern derselben Einrichtung durchaus unterschiedlich hohe Investitionskosten gefordert werden.

§ 9 Absatz 2 WBVG regelt das **Verfahren** und die **Form** der Entgelterhöhung. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben ist **zwingend**.

Die Entgelterhöhung muss Ihnen **schriftlich mitgeteilt** und **begründet** werden. Außerdem ist der **Zeitpunkt** der beabsichtigten Erhöhung anzugeben. Diese Formvoraussetzungen gelten für alle

⁹⁵ siehe oben unter C.8

⁹⁶ vergleiche oben unter C.8

⁹⁷ vergleiche lediglich das Verfahren nach § 85 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung; SGB XI)

Verbraucher gleichermaßen. Es ist gleichgültig, ob Sie die Kosten selbst tragen oder Leistungen aus der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe erhalten.

In der Begründung müssen die bisherigen **Entgeltbestandteile** den geänderten zukünftigen Entgeltbestandteilen **gegenübergestellt** werden. So haben Sie die Möglichkeit des direkten Vergleichs.

Erhalten Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehungsweise besteht ein entsprechender Versorgungsvertrag zwischen Unternehmer und Sozialleistungsträgern, kann der Unternehmer das Entgelt nur im Rahmen von entsprechend neuen **Pflegesatzverhandlungen** erhöhen. Da die Pflegesatzverhandlungen in der Regel eine längere Zeit in Anspruch nehmen und das Ergebnis nicht vorhersehbar ist, kann der Unternehmer die von ihm in den Pflegesatzverhandlungen angestrebte Entgelterhöhung bereits vorab ankündigen. Er muss nicht abwarten, bis die Pflegesatzverhandlungen abgeschlossen sind oder die Schiedsstelle den Erhöhungsbetrag festgesetzt hat:

- Wird das kalkulierte und vorab angekündigte Entgelt bei Abschluss der Pflegesatzverhandlungen bestätigt, ergeben sich für die Verbraucher keine nachträglichen Veränderungen.
- Wird ein niedriger Pflegesatz vereinbart als ursprünglich vom Unternehmer kalkuliert, kann nur das mit den Kostenträgern vereinbarte Entgelt verlangt werden, § 85 Absatz 6 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 WBG.

In der Ankündigung der Entgelterhöhung muss außerdem der Zeitpunkt angegeben werden, zu dem der Unternehmer die Erhöhung verlangt. Hierbei ist ein Mindestzeitraum von vier Wochen von der Ankündigung bis zur verlangten Entgelterhöhung einzuhalten. Wirksam wird die verlangte Entgelterhöhung allerdings erst mit dem Zeitpunkt, der in der Pflegesatzvereinbarung oder Schiedsstellenentscheidung festgelegt wurde. So ist gewährleistet, dass Ihnen als Verbraucher immer eine vierwöchige Bedenkzeit für eine Reaktion auf das Erhöhungsverlangen bleibt, auch wenn in dieser Zeit die Pflegesatzverhandlungen möglicherweise noch nicht abgeschlossen sind und das Verhandlungsergebnis noch nicht feststeht. Da das erhöhte Entgelt in diesen Fällen erst fällig ist, wenn die neuen Beträge und der Wirksamkeitszeitpunkt rechtswirksam festgelegt sind, darf der Unternehmer die Entgelterhöhung erst von diesem Zeitpunkt an fordern, also nicht bereits vier Wochen nach der Ankündigung der beabsichtigten Entgelterhöhung. Sie sollten also bei Ihren Überlegungen berücksichtigen, dass eventuell Rücklagen zu bilden sind, weil – je nach Dauer des Pflegesatzverfahrens – mit rückwirkenden Forderungen zu rechnen ist.

Neben der Gegenüberstellung der Entgeltposten muss Ihnen auch der **Maßstab** mitgeteilt werden, wie die einzelnen Positionen, die sich durch die Kostensteigerung verändert haben, auf die Verbraucher umgelegt werden. Umlagemaßstab können beispielsweise sein:

- Wohnfläche des individuellen Wohnraums (Verteilung nach Quadratmetern),
- Zahl der Bewohner (Verteilung nach Kopfzahl),
- Energieverbrauch (Verteilung nach verbrauchten Einheiten)

Sie schulden das erhöhte Entgelt frühestens **vier Wochen nach Zugang** des ausreichend begründeten Erhöhungsverlangens. In dieser Zeit haben Sie Gelegenheit zur Prüfung der Angemessenheit der Entgelterhöhung und können einen Einblick in die Kalkulationsunterlagen nehmen. Dieser Einblick muss Ihnen **rechtzeitig** gewährt werden. Das Gesetz selbst legt keine Frist fest, wann die Möglichkeit

der Einsichtnahme als „rechtzeitig“ anzusehen ist. Der Zeitraum muss so bemessen sein, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, zur Meinungsbildung gegebenenfalls weitere Erkundigungen einzuziehen oder sich beraten zu lassen und dann erst zu entscheiden. Daher wird man sagen können, dass eine Einsichtsmöglichkeit kurz vor Ablauf der Vierwochenfrist nicht ausreichend ist.

Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, dass Sie einer Entgelterhöhung **zustimmen** müssen. Dies ist aber – wie schon im alten Heimgesetz – Voraussetzung für die Wirksamkeit. Das WBVG legt folglich auch keine Frist fest, innerhalb der Sie zustimmen oder ablehnen müssen. Da Sie zur Meinungsbildung zunächst Einsicht in die Kalkulationsunterlagen nehmen und diese prüfen müssen, darf diese Frist nicht zu kurz bemessen sein, so dass die gesamte Zeit von vier Wochen von der Ankündigung der Entgelterhöhung bis zur Fälligkeit des erhöhten Entgelts⁹⁸ zur Verfügung stehen sollten.

C.10.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Ist das **Erhöhungsverlangen nicht schriftlich** erfolgt und fehlen die Begründung sowie die Gegenüberstellung der Positionen, bei denen sich Änderungen ergeben, oder das neue Gesamtentgelt, fehlen der Umlagemaßstab oder die Angabe zum Zeitpunkt der Erhöhung, so ist **die Entgelterhöhung schon wegen Formmangels nichtig**. Das erhöhte Entgelt muss dann nicht gezahlt werden. Der Unternehmer muss, will er die Entgelterhöhung durchsetzen, das Erhöhungsverfahren ordnungsgemäß wiederholen. Verweigert der Verbraucher die Zustimmung zur Entgelterhöhung, kann der Unternehmer gegebenenfalls auf Zustimmung zum Erhöhungsverlangen klagen.

Ist dem Verbraucher das erhöhte Entgelt zu hoch, weil dies beispielsweise nun seine finanziellen Möglichkeiten übersteigt, kann er den Vertrag jederzeit zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens kündigen⁹⁹.

C.10.4 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage – kurz gefasst

Der Unternehmer kann, § 9 Absatz 1 WBVG,

- bei Änderung der Berechnungsgrundlage eine Entgelterhöhung verlangen, wenn
 - die Erhöhung angemessen ist,
 - das erhöhte Entgelt angemessen ist,
 - bei Empfängern von Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe die einschlägigen Regelungen in SGB XI¹⁰⁰ und SGB XII¹⁰¹ berücksichtigt wurden.
- die Investitionskosten erhöhen, wenn
 - und soweit sie nach Art des Betriebes notwendig sind und
 - sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

⁹⁸ siehe § 9 Absatz 2 Satz 2 WBVG

⁹⁹ siehe § 11 Absatz 1 Satz 2 WBVG

¹⁰⁰ § 85 SGB XI

¹⁰¹ § 79 SGB XII

Der Unternehmer hat, § 9 Absatz 2 Satz 1 - 3 WBG,

- die Erhöhung **schriftlich** mitzuteilen und
- schriftlich zu **begründen**,
- den **Zeitpunkt der Erhöhung** anzugeben,
- den **Umlagemaßstab** zu nennen und
- die bisherigen Entgeltbestandteile den neuen **gegenüber zu stellen**,
- dem Verbraucher Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren.

Der Verbraucher muss¹⁰²

- das erhöhte Entgelt frühestens **vier Wochen** nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens zahlen
- **rechtzeitig** Gelegenheit erhalten, in die **Kalkulationsunterlagen** Einsicht zu nehmen und
- der Entgelterhöhung **zustimmen**.

C.11 Nichtleistung oder Schlechtleistung¹⁰³

Erbringt der Unternehmer seine **vertraglich geschuldeten Leistungen nicht**, so stehen für die Verbraucher Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

C.11.1 Die Regelung des WBG

Erbringt der Unternehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie **nicht unerhebliche Mängel** auf, kann der Verbraucher unabhängig von weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüchen **bis zu sechs Monate rückwirkend** eine **angemessene Kürzung** des vereinbarten Entgelts verlangen, § 10 Absatz 1 WBG.

Liegt der Mangel im Bereich des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so muss der Verbraucher dies **unverzüglich anzeigen**. Unterlässt der Verbraucher diese Anzeige schuldhaft und konnte deswegen keine Abhilfe geschaffen werden, so kann ein Minderungsrecht nicht geltend gemacht werden, § 10 Absatz 2 und 3 WBG.

Besteht ein Versorgungsvertrag zwischen Unternehmer und Sozialleistungsträger und werden nach dem Versorgungsvertrag geschuldete Leistungen nicht oder mit Mängeln behaftet erbracht, steht dem Verbraucher ein Minderungsrecht nicht zu. Das gilt allerdings nur für den Fall, dass aufgrund der

¹⁰² § 9 Absatz 2 Satz 4 - 5 WBG

¹⁰³ § 10 WBG

Mängel schon eine geminderte Pflegevergütung durch die Kassen erfolgt und es sich um dieselben Mängel handelt, § 10 Absatz 4 WBVG¹⁰⁴.

Bei denjenigen, die **Sozialhilfe** in Einrichtungen erhalten, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen dem Sozialhilfeträger zu. Bei Leistungsempfängern der **Pflegeversicherung** steht der Kürzungsbetrag in Höhe des Eigenanteils dem Verbraucher zu. Ein darüber hinausgehender Betrag ist an die Pflegekasse zu zahlen, § 10 Absatz 5 WBVG.

C.11.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Sie haben als Verbraucher – wie in anderen Lebensbereichen auch – die Möglichkeit, in den Fällen, in denen **Leistungen nicht wie vertraglich vereinbart** erbracht werden, im Gegenzug das **Entgelt zu kürzen**. Wird der Wohnraum in einem nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen, werden Pflege- oder Betreuungsleistungen nicht oder nur mangelhaft erbracht oder Zusatzvereinbarungen nicht eingehalten, besteht ein Recht auf **Minderung**.

Eine Minderung kommt beispielsweise in Betracht, wenn Sie ein Zimmer mit Balkon angemietet haben, der Balkon aber aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden darf. Ist nach dem Betreuungskonzept, das Vertragsbestandteil ist, eine bestimmte Therapie geschuldet, wird diese aber nicht durchgeführt, können Sie ebenfalls mindern. Erhalten Sie statt der vertraglich vereinbarten fünf Mahlzeiten nur vier oder werden Getränke nicht in ausreichendem Maße – wie vereinbart – zur jederzeitigen Verfügung gestellt, ist dies ein Grund für eine Minderung des Entgelts.

Je nach Art und Schwere des Mangels kann das **Entgelt sogar komplett einbehalten** und nicht nur anteilig gekürzt werden. Zu beachten ist aber, dass eine Minderung **nur sechs Monate rückwirkend** geltend gemacht werden kann. Das heißt, wenn der Mangel schon längere Zeit besteht, Sie diesen Mangel aber nicht gerügt und keine Minderung verlangt haben, so können Sie dies über den genannten Zeitraum hinaus nicht mehr rückwirkend beanspruchen. **In die Zukunft gerichtet** können Sie bis zur Behebung des Mangels mindern.

Erhalten Sie **Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe in Einrichtungen**, steht Ihnen ein Minderungsbetrag nur zu, soweit Ihr **Eigenanteil betroffen** ist. Finanziert der Sozialhilfeträger beispielsweise Ihren gesamten Eigenanteil, steht diesem der geminderte Betrag in vollem Umfang zu und nicht Ihnen. Beziehen Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung, steht Ihnen der Kürzungsbetrag bis zur Höhe Ihres Eigenanteils zu, nur der darüber hinaus gehende Betrag ist an die Pflegeversicherung abzuführen.

Hat die Pflegeversicherung das Entgelt schon von sich aus gekürzt, weil der Unternehmer die im Versorgungsvertrag vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht hat, steht Ihnen kein weitergehendes Minderungsrecht zu, wenn es sich um denselben Mangel handelt.

Beispiel

Herr Daume, der in einem Pflegeheim lebt, erhält Leistungen aus der Pflegeversicherung. In dem Versorgungsvertrag zwischen Pflegeheim und Pflegekasse ist das Vorhalten von bestimmten Therapieeinrichtungen vereinbart. Diese waren zunächst auch vorhanden, wurden dann aber

abgeschafft. Gleichzeitig lässt sich wegen eines Defekts an der Heizungsanlage das Zimmer von Herrn Daume nur noch bis zu einer Maximaltemperatur von 18 Grad heizen.

Hat die Pflegekasse wegen der nicht mehr vorgehaltenen Therapieeinrichtungen bereits eine Pflegesatzkürzung vorgenommen, steht Herrn Daume wegen desselben Mangels eine Minderung nicht mehr zu. Er kann aber wegen der unzureichenden Raumtemperatur eine Minderung des Entgelts vornehmen.

Der Minderungsanspruch ist dann ausgeschlossen, wenn es dem Unternehmer nicht möglich ist, einen Mangel am Wohnraum zu beseitigen, weil er keine Kenntnis davon hat. Tritt ein Mangel am Wohnraum auf, wie zum Beispiel ein nicht zu öffnendes Fenster wegen eines defekten Schließmechanismus, Feuchtigkeit an der Außenwand oder eine nicht angemessene Raumtemperatur über einen längeren Zeitraum, müssen Sie **unverzüglich** den Unternehmer davon in Kenntnis setzen. Insofern trifft Sie eine unverzügliche Anzeigepflicht. Unverzüglich bedeutet, dass Sie sofort, nachdem Sie selbst Kenntnis von dem Mangel erlangt haben und Ihnen eine Mitteilung möglich ist, den Unternehmer zu informieren haben.

C.11.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Das Minderungsrecht ist die Sanktion, die dem Verbraucher bei Nichterfüllung vertraglicher Pflichten zur Verfügung steht. Die Minderung des Entgelts ist gegenüber dem Unternehmer zu erklären.

C.11.4 Nichtleistung oder Schlechtleistung – kurz gefasst

- Erbringt der Unternehmer die Leistung nicht oder mangelbehaftet, kann der Verbraucher bis zu **sechs Monate rückwirkend** das **Entgelt kürzen** (mindern), § 10 Absatz 1 WBG.
- Das **Recht auf Minderung** steht dem Verbraucher **nicht zu**, wenn ein Mangel am Wohnraum oder eine **Maßnahme zum Schutz des Wohnraums** dem Unternehmer nicht **unverzüglich anzeigt** wird, § 10 Absatz 2 und 3 WBG.
- Ein **Recht auf Minderung** steht dem Verbraucher **nicht zu**, wenn bereits nach **§ 115 Absatz 3 SGB XI** ein Kürzungsbetrag festgesetzt oder vereinbart wurde, § 10 Absatz 4 WBG.
- Der **Minderungsbetrag** steht im Falle des Leistungsbezugs aus SGB XI oder SGB XII vorrangig den **Leistungsträgern** zu; gegebenenfalls steht ein Minderungsbetrag bis zur Höhe des Eigenanteils dem Verbraucher zu, § 10 Absatz 5 WBG.

C.12 Wechsel der Vertragsparteien¹⁰⁵

Für den Fall, dass der Vertragspartner des Wohnraumvertrages oder des Pflege- oder Betreuungsvertrages wechselt, muss für den Verbraucher Sicherheit und Kontinuität im Vertragsverhältnis gewährleistet sein.

¹⁰⁵ § 5 WBG

Aber auch für den Fall, dass ein Verbraucher verstirbt, der mit einer Person zusammen gelebt hat, die selbst nicht Vertragspartner des Unternehmers war, sind Regelungen erforderlich, wenn beispielsweise der überlebende Partner in den Wohnräumen verbleiben möchte.

C.12.1 Die Regelung des WBVG

Personen, die mit dem Verbraucher **einen auf Dauer angelegten Haushalt** führen und **nicht Vertragspartner** des Unternehmers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums sind, können beim Tod des Verbrauchers das Vertragsverhältnis fortsetzen.

Das Vertragsverhältnis wird aber nur **bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbetag** fortgesetzt und nur soweit es sich um die Überlassung des Wohnraums handelt. Das Entgelt für den Wohnraum ist so lange weiter zu zahlen.

Die Personen, mit denen das Vertragsverhältnis fortgesetzt wurde, müssen **innerhalb von vier Wochen nach dem Sterbetag** gegenüber dem Unternehmer erklären, ob sie das Vertragsverhältnis fortsetzen wollen. Wollen sie es nicht fortsetzen, gilt die **Fortsetzung als nicht erfolgt**.

Ist das Vertragsverhältnis mit mehreren Personen fortgesetzt worden, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben, § 5 Absatz 1 WBVG.

Wird der überlassene **Wohnraum** nach Beginn des Vertragsverhältnisses von dem Unternehmer an einen Dritten **veräußert**, gelten für die Rechte und Pflichten des Erwerbers die §§ 566 bis 567 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁰⁶ (BGB) entsprechend, § 5 Absatz 2 WBVG.

C.12.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Wenn Sie mit einer Person zusammen leben, die mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum, verbunden mit Pflege- oder Betreuungsleistungen, abgeschlossen hat und diese verstirbt, können Sie, selbst wenn Sie nicht Vertragspartner sind, das **Vertragsverhältnis über den Wohnraum** bis zum **Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbetag** des Mitbewohners **fortsetzen**.

Beispiel

Verstirbt der Partner am 3. März, so kann das Vertragsverhältnis über den Wohnraum bis Ende Juni fortgesetzt werden.

Verstirbt der Partner am 25. März, so kann das Vertragsverhältnis trotzdem nur bis Ende Juni fortgesetzt werden.

Das Entgelt **für den Wohnraum** ist während der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses weiter zu bezahlen. Die Vorschrift korrespondiert mit § 4 Absatz 3 WBVG¹⁰⁷, der die Auswirkungen auf den Vertrag bei Tod des Vertragspartners regelt.

¹⁰⁶ §§ 566 - 567b BGB siehe Anhang

¹⁰⁷ siehe oben unter C 5.2.3

Zu beachten ist jedoch, dass diese Möglichkeit der Vertragsfortsetzung **nur beim Tod** des Vertragspartners eingeräumt wird, **nicht jedoch bei Trennung oder Auszug**.

Dafür können alle Personen von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen, die mit dem Vertragspartner einen **auf Dauer angelegten Haushalt** führen. Das ist nicht nur bei Ehepaaren oder bei eingetragenen Lebenspartnerschaften der Fall, sondern es kann sich auch um sonstige Lebenspartner, Verwandte oder Freunde handeln, wenn diese wie in einer Wohngemeinschaft zusammenleben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

Möchte man das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen, so muss dies gegenüber dem Unternehmer **innerhalb von vier Wochen nach dem Sterbetag** erklärt werden. Das Vertragsverhältnis gilt dann als von Anfang an nicht fortgesetzt. Dennoch ist das Entgelt für die Wohnraumnutzung bis zum Auszug zu entrichten. Über den Zeitpunkt des Auszugs sollten Sie sich mit dem Unternehmer verständigen.

Leben mehrere Personen gemeinsam in dem Haushalt zusammen, muss jede Person für sich gegenüber dem Unternehmer erklären, dass der Vertrag nicht fortgesetzt werden soll. Das kann beispielsweise in einer Wohngemeinschaft – soweit sie unter den Anwendungsbereich des WBGV fällt – dazu führen, dass sich einer für die Vertragsfortsetzung entscheidet, ein anderer nicht.

Unbeschadet Ihrer Rechte nach § 5 Absatz 2 WBGV besteht die Möglichkeit, sich mit dem Unternehmer auf den Abschluss eines neuen eigenen Vertrages zu verständigen. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dem Vertragsverhältnis dieselben Konditionen wie mit dem verstorbenen Verbraucher zugrunde zu legen.

Für den Fall, dass der Wohnraum von dem Unternehmer an einen Dritten veräußert wird, tritt dieser in die Rechte und Pflichten der bestehenden Vertragsverhältnisse ein. Der Erwerber wird damit für Sie zum neuen Unternehmer. Durch den Verweis auf die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches wird zu Ihren Gunsten unter anderem klargestellt, dass ein Kündigungsrecht für den Unternehmer wegen der Veräußerung der Immobilie nicht besteht. Im Einzelnen wird auf die Mieterschutzvorschriften in §§ 566 - 567 b BGB¹⁰⁸ verwiesen.

C.12.3 Wechsel der Vertragsparteien – kurz gefasst

- Mit Personen, die mit dem Verbraucher in einem **auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt** leben, wird das Vertragsverhältnis bei Tod des Vertragspartners (Verbrauchers) **bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats** nach dem Sterbetag fortgesetzt.
- Innerhalb **von vier Wochen** nach dem Sterbetag kann die Person (bei mehreren Personen jede für sich) erklären, dass das Vertragsverhältnis **nicht fortgesetzt** werden soll.
- Bis zum Tag des Auszugs sind die Entgeltbestandteile für den Wohnraum zu zahlen, § 5 Absatz 1 WBGV.
- Veräußert der Unternehmer den Wohnraum an einen Dritten, so wird der Dritte neuer Vertragspartner unter Berücksichtigung der Mieterschutzvorschriften in

¹⁰⁸ §§ 566 - 567 b BGB, siehe Anhang

§§ 566 - 567 b BGB, § 5 Absatz 2 WBG.

C.13 Kündigung durch den Verbraucher¹⁰⁹

Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist es wichtig, dass den Verbrauchern ein größtmöglicher Gestaltungsspielraum bei den Kündigungsmöglichkeiten eröffnet wird, die Kündigungsmöglichkeiten für den Unternehmer dagegen auf wenige wichtige Gründe beschränkt bleiben.

C.13.1 Die Regelung des WBG

Der Verbraucher kann den Vertrag **bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zum Ablauf desselben Kalendermonats schriftlich** kündigen.

Bei einer Entgelterhöhung nach § 9 WBG kann der Verbraucher den Vertrag jederzeit zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens kündigen, § 11 Absatz 1 Satz 2 WBG.

Für den Fall, dass für die Überlassung des Wohnraums und die Pflege- oder Betreuungsleistungen jeweils **getrennte Verträge** mit demselben Unternehmer oder getrennte Verträge mit mehreren Unternehmern geschlossen wurden, **können** die Verträge **nur einheitlich** zum selben Zeitpunkt **gekündigt** werden, wenn

- der Bestand des Vertrags über die Überlassung des Wohnraums vom Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist oder
- der Verbraucher nach den vertraglichen Vereinbarungen an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann¹¹⁰.

Die Kündigung muss in diesen Fällen gegenüber jedem Unternehmer erklärt werden, § 11 Absatz 1 Satz 4 WBG.

Innerhalb von **zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses** können Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, § 11 Absatz 2 WBG.

Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Vertragsausfertigung ausgehändigt, so kann er **bis zu zwei Wochen nach der Aushändigung** kündigen.

Der Verbraucher kann den Vertrag **jederzeit ohne Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen**, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der oben erläuterten ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

¹⁰⁹ § 11 WBG

¹¹⁰ § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 WBG

Hat der Verbraucher **getrennte Verträge** mit einem oder mehreren Unternehmern abgeschlossen, die gemäß § 1 Absatz 2 WBVG voneinander abhängig sind¹¹¹, so kann der Verbraucher entscheiden,

- ob er **nur den Vertrag** kündigt, **für den ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht**, oder
- ob er auch die anderen Verträge kündigt; in diesem Fall kann er die Kündigung nur **einheitlich für alle Verträge zum selben Zeitpunkt jedem Unternehmer gegenüber** gesondert erklärt werden¹¹².

Kündigt der Unternehmer einen von mehreren Verträgen, die gemäß § 1 Absatz 2 WBVG voneinander abhängig sind¹¹³, so kann der Verbraucher zum selben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss dann **unverzüglich nach dem Zugang** der Kündigung des Unternehmers erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn nicht nur mit einem Unternehmer, sondern mit mehreren Unternehmern Verträge geschlossen wurden¹¹⁴.

C.13.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

C.13.2.1 Ordentliche Kündigung und Kündigung wegen Entgelterhöhung

Wie bisher im Heimgesetz vorgesehen, können Sie als Verbraucher den Vertrag bis zum **dritten Werktag** eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ordentlich kündigen. Zu beachten ist, dass die Kündigung **schriftlich** erfolgen und spätestens am dritten Werktag dem Unternehmer **zugegangen** sein muss. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern auf den Zeitpunkt des Eingangs beim Vertragspartner an. Eine Begründung für die Kündigung ist nicht erforderlich.

Nur diese Fallvariante der ordentlichen Kündigung erfordert nach dem Gesetz eine **schriftliche** Kündigung. Zu **Beweiszwecken** ist jedoch bei jeder Kündigung die **Schriftform** dringend angeraten.

Für den Fall der **Entgelterhöhung** steht Ihnen ein **Sonderkündigungsrecht** zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll. Da zwischen dem Erhöhungsverlangen und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung¹¹⁵ mindestens vier Wochen liegen müssen, haben Sie als Verbraucher vier Wochen Zeit, um gegebenenfalls nach Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu entscheiden, ob Sie den Vertrag mit dem geänderten (in der Regel erhöhten) Entgelt fortsetzen wollen oder ihn kündigen möchten.

Neu geregelt im WBVG sind die Fälle, in denen mehrere getrennte Verträge mit demselben Unternehmer oder mit mehreren Unternehmern abgeschlossen wurden. Da der Anwendungsbereich des Gesetzes gerade auch diese Vertragskonstellationen umfasst, werden sie auch bei den Kündigungsmöglichkeiten berücksichtigt.

¹¹¹ siehe oben und unter C.2.2.4

¹¹² § 11 Absatz 3 und 4 WBVG

¹¹³ siehe oben und unter C.2.2.4

¹¹⁴ § 11 Absatz 5 WBVG

¹¹⁵ siehe § 9 Absatz 2 WBVG

Haben Sie also zwei oder mehrere getrennte Verträge über die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Pflege oder Betreuung abgeschlossen, deren Bestand voneinander abhängig ist, so können Sie **alle Verträge nur gleichzeitig und zum gleichen Zeitpunkt kündigen**. Diese Regelung ist zwingend. Haben Sie zwei oder mehrere Verträge mit zwei oder mehreren Unternehmern abgeschlossen, so müssen Sie die Kündigung gegenüber jedem Unternehmer erklären, da Sie ja auch mehrere Vertragspartner haben.

Beispiel

*Herr Schwendtner schließt einen Vertrag über die Überlassung eines Zimmers in einer Wohngemeinschaft (WG) mit einem Verein, der als Generalmieter den Wohnraum an die WG-Mitglieder weiter vermietet. Der Verein arbeitet mit dem Pflegedienst „Die Pflegeschwestern“ zusammen. Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft sind vertraglich verpflichtet, Pflege- und Betreuungsleistungen von diesem Pflegedienst in Anspruch zu nehmen. Da nach den vertraglichen Regelungen der Wohnraumvertrag **zwingend** an den Pflege- oder Betreuungsvertrag gebunden ist, findet das WBVG Anwendung¹¹⁶.*

Nach ein paar Monaten gefällt es Herrn Schwendtner nicht mehr in der WG. Er kündigt fristgerecht Anfang August zu Ende August den Vertrag über den Wohnraum gegenüber dem Verein und gleichzeitig den Vertrag über Pflege und Betreuung gegenüber dem Pflegedienst zum selben Zeitpunkt.

Würden im vorstehenden Beispiel die Pflegeleistungen vom ambulanten Dienst „Die Pflegeschwestern“ erbracht und die Betreuungsleistungen verpflichtend von einem anderen Dienst, so könnte Herr Schwendtner nur alle drei Verträge gleichzeitig kündigen.

Gleiches gilt für die Kündigung **bei Entgelterhöhung**. Entscheidet sich der Verbraucher, den Vertrag, bei dem das Entgelt erhöht wurde, zu kündigen, weil er das erhöhte Entgelt nicht zahlen möchte oder kann, so müssen auch alle anderen Verträge mit allen Unternehmern zum gleichen Zeitpunkt gekündigt werden. Bestehen also Verträge mit mehreren Unternehmern, so muss gegenüber allen Unternehmern gesondert die Kündigungserklärung ausgesprochen werden.

C.13.2.2 Kündigung zwei Wochen nach Vertragsbeginn

Wenn Sie in eine Einrichtung eingezogen sind, haben Sie innerhalb der ersten **zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses** die Möglichkeit, den Vertrag **ohne Einhaltung** einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung unter anderem ein Probewohnen ermöglichen.

Ein entsprechendes Recht haben Sie, wenn Sie den Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt bekommen. Auch dann können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung des Vertrages ohne Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen.

Das Vertragsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Einzug oder mit dem Zeitpunkt, an dem erstmals Pflege- oder Betreuungsleistungen erbracht werden.

Haben Sie zwei oder mehrere **getrennte Verträge** mit einem oder mehreren Unternehmern geschlossen, können Sie **entscheiden**, ob Sie nur ein Vertragsverhältnis oder auch alle anderen

¹¹⁶§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WBVG

beenden wollen. Kündigen Sie beide oder mehrere Verträge, so muss dies **für denselben Zeitpunkt** geschehen.

Beispiel

*Im zuvor genannten Beispiel wird der Vertrag über den Wohnraum am 1. März geschlossen; eine Vertragsausfertigung liegt Herrn Schwendtner zu diesem Zeitpunkt auch vor. Ab Einzug in die WG am 1. März erhält Herr Schwendtner zwar die vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen, aber eine Ausfertigung des Pflege- und Betreuungsvertrages liegt ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Diese wird ihm erst am 10. März überreicht. Herr Schwendtner hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Pflege- und Betreuungsvertrag binnen zwei Wochen bis zum 24. März zu kündigen. Zu diesem Zeitpunkt **kann** er dann auch den Vertrag über den Wohnraum gegenüber dem Verein kündigen, **muss** dies jedoch **nicht** tun.*

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass sich durch derartige Fallkonstellationen Kündigungsfristen über die im Gesetz genannte Frist hinaus verlängern können. Wenn die beiden Unternehmer – wie es das WBVG vermutet – verbunden sind, so werden sie dadurch nicht unzumutbar benachteiligt.

C.13.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine **fristlose Kündigung** kann ausgesprochen werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt und Ihnen eine Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist **nicht zuzumuten ist**. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise im Falle schwerer Pflegefehler oder Beleidigungen durch das Personal anzunehmen. Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist stets eine **Einzelfallentscheidung**. Die fristlose Kündigung kann jederzeit ausgesprochen werden. Sie ist – anders als die ordentliche Kündigung – stets zu begründen.

Wie oben unter C.13.2.1 ausgeführt, können Sie bei einer **ordentlichen Kündigung** und bei einer Kündigung wegen **Entgelterhöhung** in den Fällen, in denen **mehrere Verträge** abgeschlossen wurden, nur **alle Verträge gemeinsam kündigen**. Sie haben also keine Möglichkeit, nur einen Vertrag zu kündigen und an den anderen Verträgen festzuhalten.

Anders ist die Rechtslage bei der **Kündigung aus wichtigem Grund**. Hier haben Sie – wie bei der Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn oder bei Vertragsbeendigung – die **Möglichkeit**, wenn **mehrere** getrennte **Verträge** mit einem oder mehreren Unternehmern geschlossen wurden, **zu entscheiden, ob Sie nur ein Vertragsverhältnis oder auch alle anderen beenden wollen**. Kündigen Sie mehrere Verträge, so muss dies **zu demselben Zeitpunkt** geschehen. Wenn also beispielsweise der Unternehmer den Pflege- oder Betreuungsvertrag kündigt¹¹⁷, können Sie den Vertrag über den Wohnraum kündigen. Voraussetzung ist die **unverzügliche schriftliche Kündigungserklärung** gegenüber dem Unternehmer nach dessen Kündigung¹¹⁸.

¹¹⁷ vergleiche § 12 WBVG

¹¹⁸ § 11 Absatz 5 WBVG

C.13.3 Kündigung durch den Verbraucher – kurz gefasst

Der Verbraucher kann kündigen:

- ordentlich **bis zum dritten Werktag** eines Monats **schriftlich zum Ende des Monats**,
- bei einer **Entgelterhöhung jederzeit** zum **Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens**,
- im Falle **mehrerer Verträge** in den zwei vorstehenden Fällen **nur alle zusammen zum selben Zeitpunkt**, § 11 Absatz 1 WBVG,
- jederzeit innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn oder nach Vertragsaushändigung,
- jederzeit aus wichtigem Grund, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist,
- im Falle mehrerer Verträge in den zwei vorstehenden Fällen **entweder einen Vertrag oder alle** (dann aber zum gleichen Zeitpunkt), § 11 Absatz 2 - 4 WBVG,
- wenn bei **mehreren Verträgen** der **Unternehmer** einen Vertrag kündigt, **unverzüglich** die **anderen Verträge**, § 11 Absatz 5 WBVG,
- wenn mehrere Verträge mit unterschiedlichen Unternehmern geschlossen wurden, **jedem Unternehmer gegenüber**, § 11 Absatz 1 und 4 WBVG.

C.14 Kündigung durch den Unternehmer¹¹⁹

Der Unternehmer kann – wie bisher schon nach dem Heimgesetz – den Vertrag mit dem Verbraucher nur aus „wichtigem Grund“ kündigen. Den Verbrauchern soll so eine möglichst große Sicherheit gegeben werden, bis zum Lebensende in der gewählten Wohnform, mit der die Pflege oder Betreuung verbunden ist, wohnen bleiben zu können. Sie sollen vor überraschenden Kündigungen geschützt werden.

C.14.1 Die Regelung des WBVG

Unternehmer können den Vertrag nur aus **wichtigem Grund** kündigen. Die Kündigung ist immer zu **begründen** und muss **schriftlich** erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Unternehmer den **Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert** und die Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer eine **unzumutbare Härte** bedeuten würde, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 WBVG.
- der Unternehmer eine **fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann**, weil der Verbraucher eine angebotene Anpassung der Leistung wegen einer Veränderung des Betreuungs- oder Pflegebedarfs nicht annimmt¹²⁰ und ein Festhalten an dem Vertrag für den Unternehmer deshalb **nicht zumutbar ist**, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 a WBVG.

¹¹⁹ § 12 WBVG

¹²⁰ vergleiche § 8 Absatz 1 WBVG, siehe oben unter C. 9

In diesem Fall kann der Unternehmer nur kündigen, wenn er vorher sein **Angebot** zur Vertragsanpassung¹²¹ **erneuert** und unter **Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist auf die beabsichtigte Kündigung hinweist**. Der Kündigungsgrund darf durch die Annahme der Leistungsanpassung durch den Verbraucher nicht entfallen sein, § 12 Absatz 2 WBG.

- der Unternehmer eine **Anpassung der Leistungen** wegen einer Veränderung des Betreuungs- oder Pflegebedarfs vor Vertragsbeginn in einer gesonderten Vereinbarung **ausgeschlossen** hatte¹²², er daher eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann und auch hier ein Festhalten an dem Vertrag für den Unternehmer deshalb **nicht zumutbar ist**, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 b WBG.
- der Verbraucher seine **vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt**, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBG.
- der Verbraucher für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der **Entrichtung des Entgelts** oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, **im Verzug** ist. Gleiches gilt bei einem Entgeltrückstand über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, wenn die Höhe des Betrages das Entgelt für zwei Monate erreicht, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 a und 4 b WBG.

In diesem Fall kann der Unternehmer nur kündigen, wenn er vorher dem Verbraucher unter **Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung** erfolglos eine **angemessene Zahlungsfrist** gesetzt hat, § 12 Absatz 3 Satz 1 WBG.

Ist der Verbraucher mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum im Rückstand, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer **vorher** befriedigt wird, § 12 Absatz 3 Satz 2 WBG.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer **bis zum Ablauf von zwei Monaten** nach Eintritt **der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs** hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet, § 12 Absatz 3 Satz 3 WBG. Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen, § 12 Absatz 1 Satz 4 WBG.

Der Unternehmer kann **fristlos**, das heißt ohne Einhaltung einer Frist kündigen, § 12 Absatz 4 WBG,

- in Fällen gröblicher Pflichtverletzung durch den Verbraucher, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBG,
- wenn der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 WBG,
- bei Zahlungsverzug, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 WBG.

¹²¹ vergleiche § 8 Absatz 1 Satz 1 WBG

¹²² vergleiche § 8 Absatz 4 WBG, siehe oben unter C. 9

Bei einer Einstellung oder Einschränkung des Betriebs oder einer Veränderung der Betriebsart ist eine Kündigung **bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats** zulässig, § 12 Absatz 4 WBVG.

Wurden **mehrere Verträge mit einem Unternehmer oder mit mehreren Unternehmern** geschlossen¹²³, sind die Kündigungsregelungen auf **jeden der Verträge gesondert anzuwenden**. Der Unternehmer kann in diesem Fall einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein **Festhalten** an dem Vertrag unter **Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar** ist. Das Kündigungsrecht kann nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrages ausgeübt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrages durch den Unternehmer selbst, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist, § 12 Absatz 5 WBVG.

C.14.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Unternehmer können einen Vertrag nur aus **wichtigem Grund** kündigen. Das Gesetz zählt solche wichtigen Gründe auf. Die **Aufzählung ist nicht abschließend**, so dass auch andere wichtige Gründe, die **ebenso schwerwiegend** sind, zur Kündigung berechtigen können. Die Kündigung muss stets **schriftlich** erfolgen und ist immer zu **begründen**.

C.14.2.1 Kündigung wegen Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung oder Veränderung der Betriebsart

Ein „wichtiger Grund“ für eine Vertragskündigung ist bei einer **Betriebseinstellung**, bei einer **wesentlichen Einschränkung** des Betriebs oder bei einer **Veränderung** der Betriebsart gegeben, wenn die Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer eine **unzumutbare Härte** bedeuten würde.

Die **Einstellung des Betriebs** meint die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit.

Eine **wesentliche Einschränkung** kann in einer Verringerung der räumlichen Kapazitäten oder bei einer Verringerung des Leistungsangebotes zu sehen sein. Wenn die Station für Wachkomapatienten geschlossen wird oder wenn Gebäudeteile, in denen die Wohnräume liegen, nicht mehr bewohnt werden können, weil sie beispielsweise aus bauordnungsrechtlichen Gründen abgerissen werden müssen, kann von einer wesentlichen Betriebseinschränkung gesprochen werden.

Ein **Betrieb wird seiner Art nach verändert**, wenn die Tätigkeitsfelder wechseln. Ein Dienst, der bisher pflegen und betreuen durfte, darf wegen Veränderung der Personalstruktur eine medizinische Behandlungspflege nicht mehr durchführen. Die Betriebsveränderung muss von erheblichem Umfang und auf Dauer angelegt sein.

Die aufgezeigten Veränderungen berechtigen aber nur dann zu einer Kündigung, wenn mit einer Vertragsfortsetzung eine **unzumutbare Härte** für den Unternehmer verbunden wäre. Eine solche unzumutbare Härte liegt beispielsweise vor, wenn der Unternehmer den Betrieb auf Dauer nur unwirtschaftlich weiterführen könnte.

¹²³ vergleiche § 1 Absatz 2 WBVG

Allerdings sind bei der Frage, ob eine „unzumutbare Härte“ vorliegt, auch die **Verbraucherinteressen**, insbesondere das **Schutzbedürfnis der Verbraucher** zu berücksichtigen. Nach der Gesetzesbegründung darf bei **Abwägung der Interessen** der Vertragsparteien eine weitere Bindung des Unternehmers an den Vertrag **unter keinem Gesichtspunkt mehr gerechtfertigt sein**.

Bei einer Betriebsveränderung kann der Unternehmer die Kündigung Ihres Vertrages **bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des nächsten Monats** aussprechen. Zu beachten ist, dass Ihnen die Kündigung bis zum dritten Werktag **schriftlich** und mit Begründung **zugegangen** sein muss. So haben Sie fast zwei Monate Zeit, sich auf die veränderte Situation einzustellen.

C.14.2.2 Veränderter Pflege- oder Betreuungsbedarf

Ein weiterer „wichtiger Grund“ für eine Kündigung liegt vor, wenn der Unternehmer die **fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung** für Sie als Verbraucher **nicht mehr erbringen kann**. Der Kündigungsgrund korrespondiert mit der in § 8 WBVG normierten Pflicht, ein Angebot zur Vertragsanpassung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf abzugeben.

Danach sind bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf **zwei Fälle** zu unterscheiden:

1. Der Unternehmer kann den Vertrag kündigen, wenn ein **Angebot einer Leistungsanpassung** von Ihnen als Verbraucher **nicht angenommen** wird¹²⁴.

Allerdings berechtigt die Verweigerung der Leistungsanpassung nur dann zur Kündigung, wenn durch die Ablehnung ein **Festhalten am Vertrag** für den Unternehmer **nicht zumutbar** ist. Von einer Unzumutbarkeit ist auszugehen, wenn bei einer **umfassenden Interessenabwägung** ein überwiegendes Interesse des Unternehmers an der Auflösung des Vertragsverhältnisses besteht. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Unternehmer Verpflichtungen oder Fürsorgepflichten gegenüber anderen Verbrauchern nicht mehr einhalten kann.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Kündigung jedoch nur ausgesprochen werden, wenn Ihnen als Verbraucher ein **erneutes Angebot zur Anpassung der Leistung** unterbreitet wird, verbunden mit einer angemessenen **Frist zur Annahme des Angebots** und einem **Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung**. Bei diesem neuen Angebot reicht es, wenn **Bezug** auf das bereits ausgesprochene Angebot genommen wird. Allerdings muss für Sie als Verbraucher deutlich werden, dass das ursprüngliche Angebot auf Vertragsanpassung erneuert werden soll und so eine letzte Chance zur Leistungsanpassung besteht.

Das Gesetz selbst sagt nicht, was als angemessene Frist anzusehen ist. Die „Angemessenheit“ bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine angemessene Frist beträgt mindestens eine Woche, damit Sie Zeit zum Abwägen haben. Beachten Sie bezüglich der Fristeinhaltung, dass Ihre Entscheidung dem Unternehmer bis zum genannten Zeitpunkt vorliegen muss. Nach Ablauf der Annahmefrist kann die Kündigung fristlos erfolgen.

Auch bei dem erneuten Leistungsangebot und der angekündigten Kündigung haben Sie die Möglichkeit – wie in § 8 WBVG geregelt – das Angebot ganz oder nur teilweise anzunehmen. Bei

¹²⁴ siehe oben unter C.9

einer nur teilweisen Annahme ist zu entscheiden, ob der Unternehmer unter Berücksichtigung der nur teilweisen Leistungsanpassung seine vertraglichen Verpflichtungen in ausreichendem Maße erfüllen kann. Es ist also zu prüfen, ob durch den Umfang, in dem Sie als Verbraucher das Anpassungsangebot annehmen, für den Unternehmer die Unzumutbarkeit, an dem Vertrag festzuhalten, entfällt. Nur wenn dies zu bejahen ist, besteht kein Kündigungsgrund mehr.

2. Der Unternehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn schon **bei Vertragsschluss** eine **Leistungsanpassung** wegen verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf wirksam **ausgeschlossen**¹²⁵ wurde und der Unternehmer deshalb eine Anpassung der Leistungen nicht anbietet.

Selbst wenn ein solcher Ausschluss wirksam zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, kann nur gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer **unzumutbar** ist. Ob eine „Unzumutbarkeit“ der Vertragsfortsetzung zu bejahen ist, muss im Wege einer umfassenden Interessenabwägung festgestellt werden. Überwiegen die Unternehmerinteressen an der Vertragsbeendigung gegenüber den Interessen des betroffenen Verbrauchers, ist eine Unzumutbarkeit zu bejahen.

Die Kündigung wegen verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf kann **fristlos** ausgesprochen werden. Sie ist stets **schriftlich** zu erklären und zu **begründen**.

C.14.2.3 Schuldhaft gröbliche Pflichtverletzung durch den Verbraucher

Wenn Sie als Verbraucher Ihre Pflichten **schuldhaft so gröblich verletzen**, dass dem Unternehmer deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht. Solche gröblichen Pflichtverletzungen können beispielsweise strafbare Handlungen gegenüber Dritten sein. Werden Mitbewohner oder das Personal massiv beleidigt oder tätlich angegriffen, so kann darin eine gröbliche Pflichtverletzung gesehen werden. In Betracht kommen kann auch ein vertragswidriger Gebrauch des überlassenen Wohnraums. Voraussetzung ist allerdings, dass man Ihnen als Verbraucher **ein Verschulden vorwerfen** kann. Verschulden bedeutet, dass Sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ein gebotenes Handeln unterlassen haben. Personen, die krankheitsbedingt nicht (mehr) eigenverantwortlich handeln und das Unrecht ihres Tuns begreifen können, handeln in der Regel nicht schuldhaft; sie können für Ihr Tun nicht verantwortlich gemacht werden.

Auch hier gilt die Schranke der Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung. Dem Unternehmer darf aufgrund der schuldhaft begangenen gröblichen Pflichtverletzung eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden. Liegt zwischen der gröblichen Pflichtverletzung und der Kündigung ein längerer Zeitraum, so spricht das in der Regel dafür, dass die Vertragsfortsetzung nicht unzumutbar ist, so dass der Unternehmer nicht zu einer Kündigung berechtigt ist.

Die Kündigung kann in Fällen schuldhaft verursachter gröblicher Pflichtverletzung **fristlos** erfolgen und muss **schriftlich** erklärt und **begründet** werden.

¹²⁵ siehe oben unter C.9

C.14.2.4 Zahlungsverzug des Verbrauchers

Ein „wichtiger Grund“, der zur Kündigung berechtigt, liegt auch bei **Zahlungsverzug** vor. Hier unterscheidet das Gesetz zwei **Fälle**:

1. Sie sind für **zwei aufeinander folgende** Termine (in der Regel über zwei Monate) mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, die das Entgelt für einen Monat übersteigen.
2. Sie sind mit Zahlungsverpflichtungen über **mehr als zwei Zahlungstermine** (in der Regel über mehr als zwei Monate) mit einem Betrag im Rückstand, der das zweifache Monatsentgelt übersteigt.

In allen zwei Fällen muss ein **Hinweis** auf eine drohende Kündigung erfolgen und es muss Ihnen eine **angemessene Frist zum Ausgleich** der Zahlungsrückstände gesetzt werden¹²⁶. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich aus dem Einzelfall.

Bezieht sich der Zahlungsrückstand (auch) auf das Entgelt für die Überlassung des Wohnraums (Mietanteil), entfällt das Kündigungsrecht, wenn diese Rückstände vorher ausgeglichen werden.

Werden diese Rückstände nicht vorher ausgeglichen und klagt der Unternehmer nach erfolgter Kündigung auf Räumung, so wird die Kündigung unwirksam, wenn eine Zahlung der Rückstände innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn eine öffentliche Stelle – etwa das Sozialamt – die Zahlungsverpflichtung übernimmt.

Als Verbraucher sind Sie also mehrfach geschützt, wenn es darum geht, Ihnen Zeit für den Ausgleich der Entgeltrückstände zu gewähren.

Die Kündigung wegen Zahlungsverzugs kann **fristlos** erfolgen. Sie muss stets **schriftlich** erklärt und **begründet** werden.

C.14.2.5 Mehrere Verträge

Wurden mehrere Verträge im Sinne von § 1 Absatz 2 WBG geschlossen, sind auf **jeden Vertrag die vorstehenden Regelungen gesondert** anzuwenden¹²⁷. Bei der Umsetzung in der Praxis sind die Zusammenhänge oft nicht leicht zu überblicken.

Am Einfachsten gelagert sind die Fälle, in denen für jeden der (zwei oder mehrere) Verträge ein Kündigungsgrund nach § 12 Absatz 1 WBG gegeben ist. So ist es beispielsweise möglich, dass der Vertrag über Wohnraum wegen Zahlungsverzugs, der Pflege- oder Betreuungsvertrag etwa wegen schuldhaft gröblicher Pflichtverletzung gekündigt werden kann.

Es ist aber auch möglich, dass nur hinsichtlich eines Vertrages ein Kündigungsgrund vorliegt. Dann kann **auch der andere Vertrag gekündigt werden**, selbst wenn ein Kündigungsgrund für diesen anderen Vertrag nicht vorliegt. Das setzt jedoch voraus, dass dem Unternehmer bei Kündigung des einen Vertrages das Festhalten an dem anderen Vertrag unter Berücksichtigung der **berechtigten Interessen** des Verbrauchers **nicht zumutbar** ist¹²⁸.

¹²⁶ § 12 Absatz 3 Satz 1 WBG

¹²⁷ § 12 Absatz 5 Satz 1 WBG

¹²⁸ § 12 Absatz 5 Satz 2 WBG

Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn bei einer Kündigung des Vertrages über den Wohnraum das Festhalten an dem Vertrag über die Pflege- oder Betreuungsleistungen für den Unternehmer beispielsweise einen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und die Auflösung auch dieses Vertrages Ihren Interessen als Verbraucher entspricht, weil sie beabsichtigen, in möglichst weiter räumlicher Entfernung vom Unternehmer als Vermieter des bisherigen Wohnraums zu leben.

Diese Möglichkeit der Auflösung der Vertragsverhältnisse durch Kündigung besteht nicht nur, wenn von Seiten des Unternehmers gehandelt wird, sondern auch dann, wenn Sie als Verbraucher einen Vertrag kündigen und dadurch dem Unternehmer ein Festhalten an dem anderen Vertrag nicht zuzumuten ist und dies auch Ihren berechtigten Interessen entspricht¹²⁹.

Als „**berechtignte Interessen**“ der Verbraucher sind besondere Härten des Einzelfalles zu berücksichtigen, die sich aus Ihrer besonderen Situation, bedingt durch Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, ergeben können und die Ihnen Schutz für eine gesicherte und auf Dauer angelegte Versorgung gewähren soll.

Bei der Prüfung der „**Zumutbarkeit**“ einer Vertragsfortsetzung ist zu berücksichtigen, dass der Unternehmer bei mehreren Verträgen nicht an einen Vertrag gebunden sein soll, der wirtschaftlich für ihn nicht mehr von Interesse ist.

Die Kündigung des anderen Vertrages kann nur **unverzüglich nach Kenntnis** von der Kündigung des einen Vertrages erklärt werden. Das heißt, sobald der Unternehmer von der Kündigung des einen Vertrages Kenntnis erlangt, muss er die Kündigung sobald wie möglich aussprechen.

C.14.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Kündigung durch den Unternehmer unberechtigt ist und eine Einigung im Verhandlungsweg nicht erzielt werden kann, dann besteht die Möglichkeit, **gerichtlich klären** zu lassen, ob die **Kündigungsvoraussetzungen erfüllt** sind.

Wenn mehrere Verträge mit mehreren Unternehmern bestehen und jeder Unternehmer seinen jeweiligen Vertrag gekündigt hat, dann hat die gerichtliche Entscheidung, mit der die Rechtmäßigkeit der Kündigung des einen Vertrages überprüft wurde – ob beispielsweise die Wohnraumkündigung berechtigt war – keine unmittelbare Auswirkung auf das andere Vertragsverhältnis, das von einem anderen Unternehmer gekündigt wurde.

C.14.4 Kündigung durch den Unternehmer – kurz gefasst

Der Unternehmer kann nur aus wichtigem Grund kündigen

- bei **Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung oder Betriebsänderung**
 - wenn die Vertragsfortsetzung für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 WBG,
 - **Kündigungsfrist:** dritter Werktag eines Kalendermonats bis zum Ablauf des nächsten Monats, § 12 Absatz 4 WBG.

¹²⁹ vergleiche 11 Absatz 5 WBG und oben unter C 13 2.3

- wenn eine **fachgerechte Pflege oder Betreuung nicht mehr erbracht** werden kann,
 - weil der Verbraucher die angebotene Leistungsanpassung nicht annimmt oder
 - weil der Unternehmer bei Vertragsbeginn das Anbieten einer Leistungsanpassung ausgeschlossen hatte und
 - ein Festhalten am Vertrag deshalb für ihn nicht zumutbar ist,
 - der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher das Anpassungsangebot erneuert hat,
 - hierfür eine angemessene Annahmefrist gesetzt hat,
 - auf die beabsichtigte Kündigung hingewiesen hat und
 - der Verbraucher das Angebot zur Vertragsanpassung nicht angenommen hat,
 - **Kündigung: fristlos** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, Absatz 2, Absatz 4 WBVG.
- wenn eine **schuldhaft gröbliche Pflichtverletzung des Verbrauchers** vorliegt und
 - eine Vertragsfortsetzung deshalb für den Unternehmer nicht mehr zumutbar ist,
 - **Kündigung: fristlos** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, Absatz 4 WBVG,.
- wenn der Verbraucher mit der **Zahlung des Entgelts in** Verzug geraten ist und der geschuldete Betrag
 - für **zwei aufeinander folgende** Termine das Entgelt für **einen Monat** übersteigt,
 - über **mehr als zwei Zahlungstermine** das zweifache Monatsentgelt übersteigt,
 - der Unternehmer eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat,
 - **Kündigung: fristlos** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, Absatz 3, Absatz 5 WBVG.
- bei **mehreren Verträgen**, § 12 Absatz 5 WBVG,
 - wenn ein anderer Vertrag durch einen Unternehmer oder Verbraucher gekündigt wird und
 - dem Unternehmer ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers **nicht zumutbar** ist.
- Die Kündigung muss **stets schriftlich** erfolgen und ist zu **begründen**, § 12 Absatz 1 Satz 2 WBVG.

C.15 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten¹³⁰

Für den Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses wird der Verbraucher nicht allein gelassen, sondern erhält bei der Suche nach anderen geeigneten Unterkunfts- und Versorgungsangeboten sowie bei der Übernahme der Umzugskosten Unterstützung. Das WBVG stellt hierbei darauf ab, in wessen Verantwortungsbereich der Kündigungsgrund gefallen ist.

¹³⁰ § 13 WBVG

C.15.1 Die Regelung des WBVG

Hat der **Verbraucher** den Vertrag aus **wichtigem, vom Unternehmer zu vertretenden Grund** fristlos gekündigt¹³¹, ist der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen **Verlangen** zum Nachweis eines **angemessenen Leistungersatzes** zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. Darüber hinaus muss der Unternehmer die Umzugskosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wird.

Der Verbraucher kann bei einer Kündigung aus wichtigem Grund den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat, § 13 Absatz 3 WBVG.

Unabhängig davon behält der Verbraucher gegenüber seiner Pflegeklasse das Recht, bei schwerwiegenden und nicht kurzfristig zu behebenden Leistungsmängeln auf seinen Antrag hin eine andere Einrichtung vermittelt zu bekommen § 13 Absatz 1 Satz 2 WBVG.

Hat ein Unternehmer wegen **Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung oder Betriebsveränderung**¹³² **gekündigt**, so ist dem Verbraucher auf **Verlangen** ein **angemessener Leistungersatz** zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Außerdem sind die **Kosten eines Umzugs** im angemessenen Umfang zu tragen, soweit ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum betroffen ist, § 13 Absatz 2 WBVG.

Liegen **mehrere Verträge** mit einem oder mehreren Unternehmern nach § 1 Absatz 2 WBVG¹³³ vor, so gelten die vorstehend genannten Ansprüche für jeden der Verträge. Entsprechendes gilt, wenn bei mehreren Verträgen einer gekündigt wird, weil zuvor ein anderer gekündigt wurde.

Werden mehrere Verträge gekündigt, kann der Verbraucher den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen sowie den Ersatz der Umzugskosten bei Wohnraumkündigung von jedem Unternehmer fordern, dessen Vertrag gekündigt wird. Die Unternehmer haften als **Gesamtschuldner**, § 13 Absatz 4 WBVG.

C.15.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Für den Fall, dass Sie als Verbraucher wegen eines wichtigen Grundes nach § 11 Absatz 3 WBVG¹³⁴ fristlos kündigen, weil Ihnen die Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist, haben Sie auf Wunsch einen Anspruch auf

- den Nachweis eines **angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen** sowie
- **Erstattung der Umzugskosten in angemessenem Umfang**,.

Den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes und die Erstattung der Umzugskosten können Sie von dem Unternehmer aber nur verlangen, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Das setzt voraus, dass den Unternehmer ein Verschulden trifft. Verschulden setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Unternehmer ist in der Regel ein Verschulden anzunehmen.

¹³¹ vergleiche § 11 Absatz 3 WBVG

¹³² vergleiche § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 WBVG

¹³³ siehe oben unter C. 2.2.4

¹³⁴ siehe Anhang

Sie haben den Anspruch auf Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes aber nicht erst nach Ausspruch der Kündigung, sondern bereits **vor Erklärung der fristlosen Kündigung**. So soll gewährleistet werden, dass Sie ohne Angst vor persönlichen und wirtschaftlichen Nachteilen gesetzliche Rechte in Anspruch nehmen können und die Folgen der Vertragsbeendigung vom Verursacher getragen werden.

Angemessen ist ein Leistungersatz, wenn das Ersatzangebot nach Art und Umfang vergleichbar ist. Zumutbare Bedingungen liegen vor, wenn der Preis und bei Wohnraum auch die Lage mit dem alten Angebot vergleichbar ist. Vom Unternehmer können nur der Nachweis des Leistungersatzes verlangt werden, nicht aber darüber hinaus auch Anstrengungen zum Abschluss des neuen Vertrages.

Entschließen Sie sich selbst zur Suche nach Alternativen und verlangen Sie daher keinen Nachweis eines Leistungersatzes vom Unternehmer, muss dieser einer solchen Pflicht auch nicht nachkommen.

Ferner können Sie die Erstattung der **Kosten** für einen erforderlichen **Umzug** in einem **angemessenen Umfang** verlangen. Ob die Kosten angemessen sind, bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand, insbesondere danach, ob durch die Entfernung zum neuen Wohnquartier nicht unzumutbar höhere Kosten entstehen.

Ein möglicher Anspruch nach dem Pflegeversicherungsgesetz gemäß § 115 Absatz 4 SGB XI¹³⁵ auf Vermittlung einer anderen Wohn- und Pflegemöglichkeit bei schwerwiegenden Mängeln bei Versorgung in einem Pflegeheim bleibt daneben bestehen.

Ein entsprechender Anspruch auf **Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes** sowie Ersatz der **Umzugskosten** besteht auch, wenn der Unternehmer den Vertrag kündigt, weil er den **Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert** ¹³⁶ und die Vertragsfortsetzung für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Den **Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes** können Sie auch verlangen, wenn der Unternehmer bei Vorliegen **mehrerer Verträge** nur deshalb kündigt¹³⁷, weil ein anderer Vertrag gekündigt wird. Für diesen Fall besteht **ein Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten** nur, wenn der Vertrag über die Nutzung des Wohnraums gekündigt wird.

Beispiel:

Unternehmer A kündigt ein Vertragsverhältnis über Betreuungs- und Pflegeleistungen, weil er seinen Pflegedienst aufgibt¹³⁸. A hatte sich zusammengetan mit Unternehmer B, der barrierefreien Wohnraum angeboten hat. Der Vertrag über die Anmietung des Wohnraums war zwingend mit dem Vertrag über die Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden, so dass das WBVG Anwendung findet. Unternehmer B kündigt nach § 12 Absatz 5 Satz 2 WBVG sein Vertragsverhältnis ebenfalls unverzüglich, weil ihm ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Der betroffene Verbraucher kann von A den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes – hier Pflege- und

¹³⁵ siehe Anhang

¹³⁶ siehe oben unter C.14.2.1

¹³⁷ siehe § 12 Absatz 5 WBVG

¹³⁸ § 12 Absatz 5 WBVG

Betreuung¹³⁹fordern. Von B kann er ebenfalls einen angemessenen Leistungersatz – hier barrierefreien Wohnraum – verlangen.

Auch hier wird mit dieser Regelung berücksichtigt, dass ein Abschluss mehrerer Verträge mit einem oder mit mehreren Unternehmern möglich ist. In diesen Fällen gilt das zuvor Gesagte entsprechend.

Haben Sie wegen der Kündigung mehrerer Verträge gegen mehrere Unternehmer Ansprüche auf Nachweis von angemessenem Leistungersatz oder Erstattung der Umzugskosten, so haften die Unternehmer Ihnen gegenüber als **Gesamtschuldner**. Damit haben Sie die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie die Ansprüche insgesamt bei nur einem Unternehmer geltend machen wollen oder aber getrennt bei dem jeweiligen Unternehmer. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Sie als Verbraucher ein „Leistungspaket“ eingekauft haben und die Verflechtung der Verträge in einer Kündigungssituation nicht zu Ihren Lasten gehen soll. Der Vorteil besteht darin, dass Sie nicht darauf verwiesen werden können, sich mit Ihren Ansprüchen jeweils an den „richtigen“ Vertragspartner zu wenden, sondern sich den für Sie besten „Ansprechpartner“ aussuchen können. Als **Gesamtschuldner** müssen die verpflichteten Unternehmer **den Ausgleich untereinander selbst regeln**.

C.15.3 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten – kurz gefasst

Der **Unternehmer** ist zum Nachweis eines **angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auf Verlangen des Verbrauchers** verpflichtet, § 13 Absatz 1, 2 und 4 WBG, wenn

- der **Verbraucher** wegen eines vom **Unternehmer zu vertretenden wichtigen Grundes** kündigt¹⁴⁰,
- der **Unternehmer** wegen **Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung oder Betriebsveränderung** kündigt¹⁴¹,
- der Unternehmer kündigt, weil ein anderer Vertrag gekündigt wird und dem Unternehmer ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist¹⁴².

Die Ansprüche gegen die Pflegekasse aus § 115 Absatz 4 SGB XI bleiben daneben unberührt, § 13 Absatz 1 Satz 2 WBG.

Bei **mehreren Verträgen** kann der Verbraucher den Nachweis eines Leistungersatzes **von jedem Unternehmer fordern**, dessen Vertrag gekündigt ist; die Unternehmer **haften gesamtschuldnerisch**, § 13 Absatz 4 WBG.

Der Verbraucher kann bei einer Kündigung aus wichtigem Grund den **Nachweis auch schon fordern**, wenn er **noch nicht gekündigt** hat, § 13 Absatz 3 WBG.

¹³⁹ § 13 Absatz 2 Satz 1 WBG

¹⁴⁰ siehe § 11 Absatz 3 WBG

¹⁴¹ siehe § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 WBG

¹⁴² siehe § 12 Absatz 5 WBG

Der **Unternehmer** ist auch zur **Übernahme** der **Umzugskosten in angemessenem Umfang** auf **Verlangen des Verbrauchers** verpflichtet, wenn

- **der Verbraucher** wegen eines vom **Unternehmer zu vertretenden wichtigen Grundes kündigt**, § 13 Absatz 1 WBVG,
- **der Unternehmer wegen Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung oder Betriebsveränderung kündigt**, § 13 Absatz 2 WBVG.

Bei **mehreren Verträgen** sind die Umzugskosten nur zu zahlen, wenn ein **Vertrag über Wohnraum** gekündigt wird; die Unternehmer **haften** dann auch hier **gesamtschuldnerisch**, § 13 Absatz 4 WBVG.

C.16 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen¹⁴³

Mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) soll nicht nur ein **modernes verbraucherorientiertes Gesetz** geschaffen werden, sondern auch eine Harmonisierung mit den Normen des Pflegeversicherungsgesetzes und dem Sozialhilferecht erfolgen.

C.16.1 Die Regelung des WBVG

In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem **Elften Buch Sozialgesetzbuch** (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI) in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen nach dem WBVG den Regeln des **Siebten und Achten Kapitels** des SGB XI¹⁴⁴ sowie den aufgrund dieser Kapitel getroffenen Regelungen entsprechen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam, § 15 Absatz 1 WBVG.

In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem **Zwölften Buch Sozialgesetzbuch** (Recht der Sozialhilfe, SGB XII) in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen nach dem WBVG den aufgrund des **Zehnten Kapitels** des SGB XII¹⁴⁵ getroffenen Regelungen entsprechen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam, § 15 Absatz 2 WBVG.

C.16.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Die Mehrzahl derjenigen, auf deren Verträge mit Leistungsanbietern das WBVG Anwendung findet, erhalten **Leistungen aus der Pflegeversicherung**, ein Großteil auch **Leistungen der Sozialhilfe**. Daher ist die Regelung von großer praktischer Bedeutung.

§ 15 WBVG stellt klar, dass vertragliche Vereinbarungen über die Kombination von Wohn- und Betreuungsangeboten, die unter das WBVG fallen, nicht nur diesen Normen entsprechen müssen, sondern auch denen der im Siebten und Achten Kapitel des SGB XI enthaltenen Regelungen. Die genannten Kapitel enthalten Vorschriften über die Beziehungen der Pflegekassen zu den Leistungserbringern sowie zur Pflegevergütung bei stationärer und ambulanter Versorgung.

¹⁴³ § 15 WBVG

¹⁴⁴ siehe §§ 69 - 92 c SGB XI im Anhang

¹⁴⁵ siehe §§ 75 - 81 SGB XII im Anhang

Vergleichbares gilt im Verhältnis zum Sozialhilfeträger. Erhalten Sie **Sozialhilfe**, müssen die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unternehmer dem Zehnten Kapitel des SGB XII entsprechen. In diesem Kapitel finden sich Vorschriften über Vereinbarungen mit „Einrichtungen“ und „Diensten“. So sind auch hier Leistungsvereinbarungen zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer zu schließen, die für den Unternehmer im Verhältnis zu Ihnen verbindlich sind.

Möchten Sie die Pflegesatzvereinbarungen einsehen oder die Rahmenverträge dazu, fragen Sie den Unternehmer. Aber auch die Pflegekasse und der Sozialhilfeträger können entsprechende Auskünfte geben.

Weichen die vertraglichen Regelungen von denen des SGB XI und XII ab, sind sie **unwirksam**. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der gesamte Vertrag nichtig ist. Vielmehr wird die durch die **unwirksame Vertragsvereinbarung** entstandene **Regelungslücke** im Wege einer sogenannten **ergänzenden Vertragsauslegung** geschlossen. Dabei werden die unwirksamen Vertragsinhalte ersetzt durch Regelungen, die die Vertragsparteien getroffen hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten. Die jeweiligen Interessen der Vertragsparteien sind **abzuwägen**. Da das WBVG ein Verbraucherschutzorientiertes Gesetz ist, erhalten Ihre Interessen als Verbraucher und Verbraucherin beim Abwägungsprozess ein besonderes Gewicht. Das Ergebnis der Auslegung darf auch bei Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien nicht den wesentlichen Inhalten und Kerngedanken des WBVG widersprechen.

C.17 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen¹⁴⁶

Um Verbrauchern einen umfassenden Schutz durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu gewährleisten, ist es geboten, dass von den Normen des WBVG zumindest nicht zum Nachteil der Verbraucher abgewichen werden darf.

C.17.1 Die Regelung des WBVG

Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die von den Vorschriften des WBVG zum Nachteil der Verbraucher abweichen, sind unwirksam, § 16 WBVG.

C.17.2 Die praktische Auswirkung für die Verbraucher

Das WBVG lässt für Sie als Verbraucher vorteilhafte Abweichungen durchaus zu. Solche werden Sie in vorformulierten Verträgen – wie sie die Regel sind – vermutlich nicht finden. Es ist Ihnen aber unbenommen, in Verhandlungen mit dem Unternehmer für Sie – im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben – vorteilhafte Vereinbarungen zu erzielen. Zu denken wäre beispielsweise an eine verlängerte Kündigungsmöglichkeit nach Vertragsbeginn¹⁴⁷.

¹⁴⁶ § 16 WBVG

¹⁴⁷ vergleiche § 11 Absatz 2 WBVG

Zu beachten ist jedoch, dass im Falle abweichender Vereinbarungen auch § 15 WBVG¹⁴⁸ berücksichtigt wird und eine Abweichung von den leistungsrechtlichen Vorschriften nicht – auch nicht zu Gunsten von Verbrauchern – zulässig ist.

Abweichungen vom WBVG, die nicht zu Ihren Gunsten ausfallen, sind unwirksam. Das kann – wie auch im Fall des § 15 WBVG¹⁴⁹ – dazu führen, dass im Vertrag eine Regelungslücke entsteht. Diese Lücke ist dann ebenso im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

C.18 Übergangsvorschrift¹⁵⁰

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ist zum **1. Oktober 2009 in Kraft** getreten und regelt ausschließlich das **Vertragsrecht**.

Für bis zu diesem Datum geschlossene (Alt-)Verträge bedurfte es einer Übergangsvorschrift, die eine Frist zur Anpassung der (Alt-)Verträge festlegt. Eine Übergangsvorschrift war auch deshalb erforderlich, weil noch nicht alle Länder eigene heimrechtliche Nachfolgeregelungen zum Heimgesetz (HeimG) für das Ordnungsrecht geschaffen haben, so dass das HeimG des Bundes dort weiter Geltung hat¹⁵¹. Wieweit die vertragsrechtlichen Regelungen des HeimG und wieweit die Neuregelungen WBVG in dieser Übergangszeit zu berücksichtigen sind, musste geregelt werden.

C.18.1 Die Regelung des WBVG

Auf Verträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 HeimG¹⁵², die vor dem 1. Oktober 2009 geschlossen worden sind, sind **bis zum 30. April 2010** die §§ 5 bis 9 und 14 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4, 7 und 8 des **HeimG** in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Ab dem 1. Mai 2010 richten sich die Rechte und Pflichten aus den zuvor genannten Verträgen nach dem **WBVG**. Der Unternehmer hat den Verbraucher vor der erforderlichen **schriftlichen Anpassung eines Vertrages** in entsprechender Anwendung des § 3 WBVG¹⁵³ zu **informieren**, § 17 Absatz 1 Satz 3 WBVG.

Auf die **bis zum 30. September 2009** geschlossenen Verträge, die **keine Heimverträge** im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des HeimG sind, ist dieses **Gesetz nicht anzuwenden**, § 17 Absatz 2 WBVG.

¹⁴⁸ siehe oben unter C.16

¹⁴⁹ siehe oben unter C.16

¹⁵⁰ § 17 WBVG

¹⁵¹ vergleiche zum Ganzen auch die ausführlichen Ausführungen oben unter B

¹⁵² siehe Heimgesetz im Anhang

¹⁵³ siehe oben unter C.4

C.18.2 Was bedeutet das für Sie als Verbraucher?

Haben Sie **nach dem 1. Oktober 2009** einen Vertrag geschlossen, mit dem Ihnen Wohnraum überlassen sowie Pflege- oder Betreuungsleistungen erbracht wurden, musste der Unternehmer die Regeln des **WBG** beachten ¹⁵⁴.

Leben Sie zum Beispiel bereits seit mehr als einem Jahr in einem Seniorenheim und erhalten Sie Wohnraum, Pflege und Betreuung dort aus einer Hand, muss Ihr Vertrag **bis zum 1. Mai 2010** an die neuen Vorschriften des WBG **angepasst** werden. Sollte Ihr Vertrag schon vor dem 1. Mai 2010 angepasst worden sein, gilt er in seiner veränderten Form aber erst ab diesem Tag.

Die Anpassung muss für alle Verträge erfolgen, die unter den Anwendungsbereich des alten HeimG fielen. Dazu gehören beispielsweise auch Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Darunter können aber auch Wohnformen fallen, die als „Umgehungsformen“ gewählt wurden, zum Beispiel Wohngemeinschaften, wenn sie nicht strukturell unabhängig betrieben werden und die Bewohner nicht in geteilter Verantwortung leben, sondern die Voraussetzungen des § 1 HeimG erfüllen. Entsprechendes gilt auch für das Betreute Wohnen, wenn das Entgelt für die Betreuungsleistungen nicht von „untergeordneter Bedeutung“ ist und es sich somit um ein Heim nach § 1 HeimG handelt.

Während der **Umstellungsphase** zur Anpassung der (Alt)Verträge sind die vertragsrechtlichen Regelungen¹⁵⁵ des HeimG noch bis zum 30. April 2010 anzuwenden, damit keine „Lücken“ entstehen. Das gilt insbesondere für die Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs¹⁵⁶, die Entgelterhöhung¹⁵⁷, die Vertragsdauer¹⁵⁸ und das Verbot abweichender Vereinbarungen¹⁵⁹ sowie eingeschränkt für Sicherheitsleistungen¹⁶⁰.

Vor der Vertragsanpassung muss der Unternehmer Sie entsprechend den vorvertraglichen Informationspflichten gemäß § 3 WBG¹⁶¹ informieren.

Auf Verträge, die auch bisher – das heißt bis zum 30. September 2009 – **keine Heimverträge** im Sinne des HeimG waren, findet das **WBG keine Anwendung**. Zu nennen wären hier das Betreute Wohnen, wenn gemäß § 1 HeimG tatsächlich nur untergeordnete Betreuungsleistungen abgenommen werden mussten oder Wohngemeinschaften, wenn diese tatsächlich selbstständig geführt wurden und eine strukturelle Unabhängigkeit gegeben war.

Diese Bestimmung kann dazu führen, dass Altverträge nicht unter das WBG fallen, neue Verträge mit entsprechendem Inhalt aber sehr wohl, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 WBG erfüllen.

C.18.3 Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Aus der Pflicht des Unternehmers, die bisherigen Verträge den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen¹⁶², ergibt sich das Recht der Verbraucher, die Vertragsanpassung zu verlangen.

¹⁵⁴ vergleiche zum Ganzen oben unter C.2 und C.3

¹⁵⁵ das sind die §§ 5 - 9 sowie § 14 Absatz 2 Nummer 4, Absätze 4, 7 und 8 HeimG; siehe Anhang

¹⁵⁶ § 8 WBG

¹⁵⁷ § 9 WBG

¹⁵⁸ §§ 11 und 12 WBG

¹⁵⁹ § 16 WBG

¹⁶⁰ § 14 WBG

¹⁶¹ siehe oben unter C.4

¹⁶² § 17 Abs. 1 Satz 3 WBG

Unterbleibt die erforderliche schriftliche Anpassung, gelten zum Schutz der Verbraucher die gesetzlichen Regelungen.

Wenn bei der Vertragsanpassung eine Vorabinformation nach § 3 WBVG unterbleibt, kann der Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 WBVG.

C.19 Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und der Prüfung von Verträgen

Da das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ausschließlich Vertragsrecht regelt, ist es dem **Zivilrecht** zuzuordnen. Anders als das alte Heimgesetz (HeimG), enthält es keinerlei ordnungsrechtliche Vorschriften. Dies hat Auswirkungen auf die **Zuständigkeit bei der Rechtsdurchsetzung**. Veränderungen ergeben sich aber auch, wenn es darum geht, auf der Grundlage des WBVG **geschlossene Verträge zu überprüfen**.

Die Heimaufsichten der Länder waren im Rahmen des HeimG für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des HeimG zuständig. Sie konnten das Einhalten der Normen gegebenenfalls mit ordnungsrechtlichen Mitteln durchsetzen.

Durch die oben unter B. beschriebene Umgestaltung der Regelungsinhalte haben sich auch die **Zuständigkeit und die Interventionsmöglichkeit** der für das Heimrecht zuständigen **Ordnungsbehörden** in den Ländern **verändert**. Der ordnungsrechtliche Teil im bisherigen HeimG ist nunmehr in den „Länderheimgesetzen“ normiert, der vertragsrechtliche Teil nunmehr ausschließlich im WBVG. Dadurch **entfällt** für die **Ordnungsbehörden** auf Länderebene jegliche Möglichkeit, im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit **Heimverträge** daraufhin **zu überprüfen**, ob sie den zwingenden Normen des WBVG entsprechen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, im Falle eines Gesetzesverstosses gegebenenfalls durch behördliche Maßnahmen einzuschreiten.

Da das im WBVG normierte Vertragsrecht für Wohnangebote, die mit Pflege oder Betreuung verbunden sind, dem Zivilrecht zuzuordnen ist, sind die Verbraucher und Verbraucherinnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nunmehr allein auf die **zivilrechtlichen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung** beschränkt. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, so sind die **Zivilgerichte (Amts- und Landgerichte) zuständig**.

Beispiel

Hündigt der Unternehmer keinen schriftlichen Vertrag aus, kann die Aushändigung im Wege der Zivilklage gefordert werden.

Kündigt der Verbraucher den Vertrag und wendet der Unternehmer ein, dass die Kündigungsfrist nicht eingehalten worden sei oder eine Kündigungsmöglichkeit gar nicht bestehe, so muss das Zivilgericht, wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, darüber entscheiden.

Eine weitere Möglichkeit eröffnet das **Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)**¹⁶³. Nach dem UKlaG ist es möglich, Musterverträge beziehungsweise **vorformulierte Vertragsklauseln** auf ihre Zulässigkeit hin

¹⁶³ UKlaG siehe Anhang

überprüfen zu lassen. Hierunter fallen die sogenannten „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“, die für eine Vielzahl von Fällen einheitliche Regelungen enthalten.

Musterverträge werden nicht individuell zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt, sondern gelten einheitlich für die entsprechende Zielgruppe. Allenfalls werden geringfügige Änderungen oder Ergänzungen, die die individuelle Situation berücksichtigen, vorgenommen. Da es sich somit um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, können sie nach dem UKlaG daraufhin überprüft werden, ob sie gegen das WBVG sowie die §§ 307 - 309 BGB¹⁶⁴ verstoßen. Diese Gesetze enthalten Regeln über die Zulässigkeit bestimmter Inhalte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. So sind Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig, die beispielsweise Beweislastregeln nachteilig verändern oder bestimmte Haftungsausschlüsse vorsehen, die in Verbraucherschutzgesetzen wie dem WBVG zwingend festgeschrieben¹⁶⁵ sind. Auf diese Weise bietet eine Überprüfung nach dem UKlaG die Möglichkeit einer präventiven Sicherung der Verbraucherrechte, indem bereits im Vorfeld individueller Rechtsstreitigkeiten Vertragsklauseln in Musterverträgen auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden können. Diese Vorgehensweise dient damit einer „Bereinigung der Vertragslandschaft“.

Nach § 3 UKlaG sind nur **bestimmte Stellen anspruchsberechtigt** beziehungsweise **klagebefugt**. Sie müssen eine entsprechende staatliche Zulassung haben und sind in einem Verzeichnis veröffentlicht. Diese Befugnisse haben zum Beispiel die Verbraucherzentrale Bundesverband und die einzelnen Verbraucherzentralen in den Ländern. Einzelnen Verbrauchern steht die Abmahn- und Klagebefugnis nach dem UKlaG nicht zu. Verbraucher oder Verbraucherinnen haben jedoch die Möglichkeit, den zugelassenen Stellen ihre Verträge zur Überprüfung zuzusenden.

Oftmals ist es aber möglich, Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten im Wege des Dialogs auszuräumen oder beizulegen. Hier steht Ihnen als Verbraucher und Verbraucherin die BIVA e. V. mit ihrem Beratungsangebot zur Seite.

¹⁶⁴ §§ 307 - 309 BGB siehe Anhang

¹⁶⁵ vergleiche § 16 WBVG oben unter C.17

D. Gesetzestexte

1. Bundesgesetze und Verordnungen

Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG) vom 29. Juli 2009(BGBl. I S. 2319)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. Unerheblich ist, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden. Das Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von allgemeinen Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste zum Gegenstand hat.

(2) Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind und

1. der Bestand des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist,
2. der Verbraucher an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann oder
3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig macht.

Dies gilt auch, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, es sei denn, diese sind nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Verträge über

1. Leistungen der Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke,
3. Leistungen im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen, die im Rahmen von Kur- oder Erholungsaufenthalten erbracht werden.

§ 3 Informationspflichten vor Vertragsschluss

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform und in leicht verständlicher Sprache über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen zu informieren.

(2) Zur Information des Unternehmers über sein allgemeines Leistungsangebot gehört die Darstellung

1. der Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und gegebenenfalls ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind.

(3) Zur Information über die für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen gehört die Darstellung

1. des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls der Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
2. des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts,
3. der für die in Nummer 1 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
4. der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
5. des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 5 muss in hervorgehobener Form erfolgen.

(4) Erfüllt der Unternehmer seine Informationspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, ist § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Verbrauchers bleiben unberührt.

(5) Die sich aus anderen Gesetzen ergebenden Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 4 Vertragsschluss und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung einer Befristung ist zulässig, wenn die Befristung den Interessen des Verbrauchers nicht widerspricht. Ist die vereinbarte Befristung nach Satz 2 unzulässig, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit, sofern nicht der Verbraucher seinen entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der vereinbarten Vertragsdauer dem Unternehmer erklärt.

(2) War der Verbraucher bei Abschluss des Vertrags geschäftsunfähig, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung eines Bevollmächtigten oder Betreuers ab. § 108 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. In Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung gilt der Vertrag als wirksam geschlossen. Solange der Vertrag nicht wirksam geschlossen worden ist, kann der Unternehmer das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären; die §§ 12 und 13 Absatz 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mit dem Tod des Verbrauchers endet das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmer. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in Verwahrung des Unternehmers befindlichen Nachlasses des Verbrauchers bleiben wirksam. Eine Fortgeltung des Vertrags kann für die Überlassung des Wohnraums gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile vereinbart werden, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag des Verbrauchers nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Unternehmers.

§ 5 Wechsel der Vertragsparteien

(1) Mit Personen, die mit dem Verbraucher einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen und nicht Vertragspartner des Unternehmers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums sind, wird das Vertragsverhältnis beim Tod des Verbrauchers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums gegen Zahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbetag des Verbrauchers fortgesetzt. Erklären Personen, mit denen das Vertragsverhältnis fortgesetzt wurde, innerhalb von vier Wochen nach dem Sterbetag des Verbrauchers dem Unternehmer, dass sie das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht erfolgt. Ist das Vertragsverhältnis mit mehreren Personen fortgesetzt worden, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.

(2) Wird der überlassene Wohnraum nach Beginn des Vertragsverhältnisses von dem Unternehmer an einen Dritten veräußert, gelten für die Rechte und Pflichten des Erwerbers hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums die §§ 566 bis 567b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 6 Schriftform und Vertragsinhalt

(1) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Ausfertigung des Vertrags auszuhändigen.

(2) Wird der Vertrag nicht in schriftlicher Form geschlossen, sind zu Lasten des Verbrauchers von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen unwirksam, auch wenn sie durch andere Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden; im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam. Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ist der schriftliche Vertragsschluss im Interesse des Verbrauchers unterblieben, insbesondere weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Verbraucher Gründe vorlagen, die ihn an der schriftlichen Abgabe seiner Vertragserklärung hinderten, muss der schriftliche Vertragsschluss unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Der Vertrag muss mindestens

1. die Leistungen des Unternehmers nach Art, Inhalt und Umfang einzeln beschreiben,
2. die für diese Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie den einzelnen weiteren Leistungen, die nach § 82 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Investitionskosten und das Gesamtentgelt angeben,
3. die Informationen des Unternehmers nach § 3 als Vertragsgrundlage benennen und mögliche Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen gesondert kenntlich machen.

§ 7 Leistungspflichten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Verbraucher den Wohnraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten sowie die vertraglich vereinbarten Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Der Verbraucher hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

(3) Der Unternehmer hat das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile für die Verbraucher nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist. Sie ist auch insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionskosten getroffen worden sind.

(4) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(5) Soweit der Verbraucher länger als drei Tage abwesend ist, muss sich der Unternehmer den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Im Vertrag kann eine Pauschalierung des Anrechnungsbetrags vereinbart werden. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, ergibt sich die Höhe des Anrechnungsbetrags aus den in § 87a Absatz 1 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vereinbarungen.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 10 Nichtleistung oder Schlechtleistung

(1) Erbringt der Unternehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Verbraucher unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

(2) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Verbraucher dies dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Unternehmer infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 2 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Verbraucher nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht nach Absatz 1 geltend zu machen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

(5) Bei Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

§ 11 Kündigung durch den Verbraucher

(1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Kündigung durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder

b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet

und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder

4. der Verbraucher

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.

(3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann

kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

§ 13 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten

(1) Hat der Verbraucher nach § 11 Absatz 3 Satz 1 aufgrund eines vom Unternehmer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Hat der Unternehmer nach § 12 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder nach § 12 Absatz 5 gekündigt, so hat er dem Verbraucher auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat der Unternehmer auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Der Verbraucher kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

(4) Wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 ein Vertrag gekündigt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Unternehmer hat die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang nur zu tragen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wird. Werden mehrere Verträge gekündigt, kann der Verbraucher den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und unter der Voraussetzung des Satzes 2 auch die Übernahme der Umzugskosten von jedem Unternehmer fordern, dessen Vertrag gekündigt ist. Die Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Sicherheitsleistungen

(1) Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Sicherheiten für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Die Sicherheiten dürfen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen des Verbrauchers können die Sicherheiten auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Unternehmer von dem Verbraucher für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag nur Sicherheiten verlangen kann, soweit der Vertrag die Überlassung von Wohnraum betrifft.

(3) Ist als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so kann diese in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Unternehmer hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Verbraucher einzeln bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Verbraucher zu und erhöhen die Sicherheit.

(4) Von Verbrauchern, die Leistungen nach den §§ 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, oder Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, kann der Unternehmer keine Sicherheiten nach Absatz 1 verlangen. Von Verbrauchern, die Leistungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, kann der Unternehmer nur für die Erfüllung der die Überlassung von Wohnraum betreffenden Pflichten aus dem Vertrag Sicherheiten verlangen.

§ 15 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen

(1) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den Regelungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 17 Übergangsvorschrift

- (1) Auf Heimverträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Heimgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2009 geschlossen worden sind, sind bis zum 30. April 2010 die §§ 5 bis 9 und 14 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4, 7 und 8 des Heimgesetzes in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem 1. Mai 2010 richten sich die Rechte und Pflichten aus den in Satz 1 genannten Verträgen nach diesem Gesetz. Der Unternehmer hat den Verbraucher vor der erforderlichen schriftlichen Anpassung eines Vertrags in entsprechender Anwendung des § 3 zu informieren.
- (2) Auf die bis zum 30. September 2009 geschlossenen Verträge, die keine Heimverträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Heimgesetzes sind, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(5) Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege mit Ausnahme der §§ 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7. Nimmt die Einrichtung in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 2 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Die Selbständigkeit der Träger der Heime in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3 Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen

(1) Die Heime sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Zur Durchführung des § 2 kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten.

§ 4 Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

§ 5 bis 9 (weggefallen)

-

§ 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5. Sie ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beziehen kann. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

(4) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Die

Bewohnerinnen und Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

§ 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
4. die Eingliederung behinderter Menschen fördern,
5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, und
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. angemessene Entgelte verlangt und
4. ein Qualitätsmanagement betreibt.

(3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn

1. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden und

3. die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 12 Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. einen Versorgungsvertrag nach § 72 sowie eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angestrebt werden,
8. die Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,
11. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge,
12. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie
13. die Heimordnung, soweit eine solche vorhanden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde gemäß Satz 2 anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
 2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
 3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
 4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
 5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
 6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
 7. für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
 8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
 9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
 10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.
- Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher fest.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von Pflegesatzvereinbarungen oder Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 5 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 5 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. (weggefallen)

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 vom Hundert

für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) (weggefallen)

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) (weggefallen)

(8) (weggefallen)

§ 15 Überwachung

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das

Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 16 Beratung bei Mängeln

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 17 Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims

erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 19 Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger des Heims

1. die Anzeige nach § 12 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 18 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 20 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und

der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

(2) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Ist die nach dem Heimgesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 19 Abs. 1 oder 2 untersagt worden ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

- 3. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
- 4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder
- 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22 Berichte

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2004, über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

§ 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

(1) Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

(3) Die Landesregierungen haben sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 24 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Heime, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 25 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 13 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

§ 25a Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich

macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15, 17, 18 und 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Rechte und Pflichten aufgrund von Heimverträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an nach dem neuen Recht.

(2) Eine schriftliche Anpassung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Heimverträge an die Vorschriften dieses Gesetzes muss erst erfolgen, sobald sich Leistungen oder Entgelt aufgrund des § 6 oder § 7 verändern, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Rechtsnachfolger aus Heimverträgen wegen fehlender Wirksamkeit von Entgelterhöhungen nach § 4c des Heimgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können gegen den Träger nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 29 erfüllen, soweit nicht nach den §§ 30 und 31 etwas anderes bestimmt wird.

§ 2 Wohn- und Pflegeplätze

Wohnplätze (§§ 14, 19) und Pflegeplätze (§ 23) müssen unmittelbar von einem Flur erreichbar sein, der den Heimbewohnern, dem Personal und den Besuchern allgemein zugänglich ist.

§ 3 Flure und Treppen

(1) Flure, die von Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.

(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Flure zu den Pflegeplätzen so bemessen sein, daß auf ihnen bettlägerige Bewohner transportiert werden können.

(3) Flure und Treppen sind an beiden Seiten mit festen Handläufen zu versehen.

§ 4 Aufzüge

In Einrichtungen, in denen bei regelmäßiger Benutzung durch die Bewohner mehr als eine Geschoßhöhe zu überwinden ist oder in denen Rollstuhlbenutzer in nicht stufenlos zugänglichen Geschossen untergebracht sind, muß mindestens ein Aufzug vorhanden sein. Art, Größe und Ausstattung des Aufzugs müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen.

§ 5 Fußböden

Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein.

§ 6 Beleuchtung

(1) Die Lichtschalter müssen ohne Schwierigkeit zu bedienen sein.

(2) In Treppenträumen und Fluren muß bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.

(3) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen diese Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.

§ 7 Rufanlage

Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

§ 8 Fernsprecher

In den Einrichtungen muß in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den die Bewohner erreichbar sind und der von nicht bettlägerigen Bewohnern ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

§ 9 Zugänge

(1) Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume müssen im Notfall von außen zugänglich sein.

(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß durch sie bettlägerige Bewohner transportiert werden können.

§ 10 Sanitäre Anlagen

(1) Badewannen und Duschen in Gemeinschaftsanlagen müssen bei ihrer Benutzung einen Sichtschutz haben.

(2) Bei Badewannen muß ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein.

(3) Badewannen, Duschen und Spülaborte müssen mit Haltegriffen versehen sein.

(4) In Einrichtungen mit Rollstuhlbenutzern müssen für diese Personen geeignete sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 11 Wirtschaftsräume

Wirtschaftsräume müssen in der erforderlichen Zahl und Größe vorhanden sein, soweit die Versorgung nicht durch Betriebe außerhalb des Heimes sichergestellt ist.

§ 12 Heizung

Durch geeignete Heizanlagen ist für alle Räume, Treppenräume, Flure und sanitäre Anlagen eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Temperatur sicherzustellen.

§ 13 Gebäudezugänge

Die Eingangsebene der von den Bewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung soll von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muß beleuchtbar sein.

§ 14 Wohnplätze

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 qm, Wohnplätze für zwei Personen einen solchen mit einer Wohnfläche von 18 qm umfassen. Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Wohnplätze für mehr als vier Personen sind nicht zulässig. Für die dritte oder vierte Person muß die zusätzliche Wohnfläche wenigstens je 6 qm betragen.

(2) Für die Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Beheizbare und unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden nicht angerechnet.

(3) Wohnplätze für bis zu zwei Personen müssen über einen Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß verfügen. Bei Wohnplätzen für mehr als zwei Personen muß ein zweiter Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß vorhanden sein.

§ 15 Funktions- und Zubehörräume

(1) In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:

1. ausreichende Kochgelegenheiten für die Bewohner,
2. ein Abstellraum für die Sachen der Bewohner,
3. in Einrichtungen mit Mehrbettzimmern ein Einzelzimmer im Sinne des § 14 zur vorübergehenden Nutzung durch Bewohner,
4. ein Leichenraum, wenn nicht eine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist.

(2) Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, müssen die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in jedem Gebäude erfüllt werden.

§ 16 Gemeinschaftsräume

(1) Die Einrichtung muß mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 qm Nutzfläche haben. In Einrichtungen mit mehr als 20 Bewohnern muß eine Nutzfläche von mindestens 1 qm je Bewohner zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Berechnung der Fläche nach Absatz 1 können Speiseräume, in Ausnahmefällen auch andere geeignete Räume und Flure, insbesondere Wohnflure, angerechnet werden. Treppen, sonstige Verkehrsflächen, Loggien und Balkone werden nicht berücksichtigt.

§ 17 Therapieräume

In jeder Einrichtung muß ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik vorhanden sein, wenn nicht geeignete Gymnastik- und Therapieräume in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung von den Heimbewohnern regelmäßig benutzt werden können. Gemeinschaftsräume nach § 16 können dafür verwendet werden.

§ 18 Sanitäre Anlagen

(1) Für jeweils bis zu acht Bewohner muß im gleichen Geschoß mindestens ein Spülabort mit Handwaschbecken vorhanden sein.

(2) Für jeweils bis zu 20 Bewohner muß im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.

(3) In den Gemeinschaftsbädern der Pflegeabteilungen sind die Badewannen an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen.

§ 19 Wohnplätze

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 2 qm, ferner eine Küche, eine Kochnische oder einen Kochschrank umfassen und über einen Sanitärraum mit Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß und Spülklosett verfügen. Bei Wohnplätzen für zwei Personen muß die Wohnfläche des Wohnschlafraumes oder getrennter Wohn- und Schlafräume mindestens 18 qm betragen.

(2) Für Wohnplätze mit mehr als zwei Personen gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 20 Gemeinschaftsräume

(1) § 16 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß je Heimbewohner Gemeinschaftsraum von mindestens 0,75 qm Nutzfläche zur Verfügung stehen muß.

(2) Sind in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung geeignete Räume zur Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens vorhanden, die den Bewohnern der Einrichtung regelmäßig zur Verfügung stehen, können sie auf die Gemeinschaftsräume angerechnet werden.

§ 21 Funktions- und Zuhörräume

In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:

1. ein Abstellraum für die Sachen der Heimbewohner,
2. besondere Wasch- und Trockenräume zur Benutzung durch die Heimbewohner.

§ 22 Sanitäre Anlagen

Für jeweils bis zu 20 Bewohner muß im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.

§ 23 Pflegeplätze

(1) Pflegeplätze müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 qm für einen Bewohner, 18 qm für zwei, 24 qm für drei und 30 qm für vier Bewohner umfassen. Wohnschlafräume für mehr als vier Bewohner sind nicht zulässig.

(2) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 24 Funktions- und Zuhörräume

(1) Funktions- und Zuhörräume müssen in ausreichender Zahl vorhanden und den Besonderheiten der Pflegebedürftigkeit angepaßt sein.

(2) § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend. Außerdem müssen Schmutzräume und Fäkalien-spülen in erforderlicher Zahl vorhanden sein.

§ 25 Gemeinschaftsräume

§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Nutzflächen müssen jedoch so angelegt sein, daß auch Bettlägerige an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

§ 26 Therapieräume

§ 17 gilt entsprechend.

§ 27 Sanitäre Anlagen

(1) Für jeweils bis zu vier Bewohner müssen in unmittelbarer Nähe des Wohnschlafraumes ein Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß und für jeweils bis zu acht Bewohner ein Spülabort vorhanden sein.

(2) Für jeweils bis zu 20 Bewohner müssen im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne und eine Dusche zur Verfügung stehen.

(3) Ist dauernd bettlägerigen Bewohnern die Benutzung sanitärer Anlagen nur in der Geschoßebene ihres Wohnschlafraumes möglich, so muß die nach Absatz 2 geforderte Anzahl an Badewannen und Duschen in dem jeweiligen Geschoß vorgehalten werden.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28 Einrichtungen mit Mischcharakter

Sind Teile einer Einrichtung mehreren Einrichtungsarten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes zuzuordnen, so sind auf diese Teile die Anforderungen der Verordnung für die ihnen jeweils entsprechende Einrichtungsart anzuwenden.

§ 29 Einrichtungen für behinderte Volljährige

(1) In Einrichtungen für behinderte Volljährige sind bei der Anwendung der Verordnung die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderungen ergeben, zu berücksichtigen. Von Anforderungen der Verordnung kann insoweit abgewichen werden.

(2) Als gleichartige Einrichtungen im Sinne des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils der Verordnung gelten auch Einrichtungen für behinderte Volljährige.

§ 30 Fristen zur Angleichung

(1) Erfüllen Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind, die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 29 nicht, so hat die zuständige Behörde zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen angemessene Fristen einzuräumen. Die Frist für die Angleichung darf zehn Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kann die zuständige Behörde auf Antrag angemessene Fristen zur Erfüllung einzelner Anforderungen nach dieser Verordnung

einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Zeitpunkt der Anzeige nach § 7 des Heimgesetzes an nicht überschreiten. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

§ 31 Befreiungen

(1) Ist dem Träger einer Einrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 29 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Der Träger einer Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Einrichtung betreibt, in der

1. die Mindestanforderungen an die Wohnplätze nach § 2, § 14 Abs. 1 oder 3 oder § 19 Abs. 1 oder 2 oder die Mindestanforderungen an die Pflegeplätze nach den §§ 2 oder 23 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
2. Rufanlagen nach § 7 oder Fernsprecher nach § 8 nicht vorhanden sind,
3. die Wohn-, Schlaf- oder Sanitärräume entgegen § 9 Abs. 1 im Notfall nicht von außen zugänglich sind,
4. die Funktions- und Zubehörräume oder sanitären Anlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, § 18 Abs. 1 oder 2, § 21, § 22, § 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 bis 3 nicht vorhanden sind,
5. die Gemeinschaftsräume nach § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 oder § 25 Satz 1 nicht vorhanden sind,
6. die Therapieräume nach § 17 oder § 26 nicht vorhanden sind.

§ 33 Nichtanwendung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der Verordnung sind folgende Vorschriften, soweit sie Vorschriften über Mindestanforderungen für die Räume, Verkehrsflächen und sanitäre Anlagen enthalten, auf die Einrichtungen nach § 1 nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO) vom 25. Februar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 98),
2. die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO), vom 23. August 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 319),
3. die Verordnung des Senats von Berlin über Mindestanforderungen und Überwachungsmaßnahmen gegenüber gewerblichen Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige vom 3. Oktober 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 1457),
4. die Verordnung des Senators für Wirtschaft und Außenhandel der Freien Hansestadt Bremen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 30. April 1968 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 95),
5. die Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 29. Oktober 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 248),
6. die Verordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 7. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt I für das Land Hessen, S. 195),

7. die Verordnung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 3. Oktober 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 129),
8. die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 25. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, S.142),
9. die Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 25. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, S. 150),
10. die Verordnung des Landes Saarland über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 1. April 1969 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 197) und
11. die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO -) vom 22. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 89).

§ 34 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

§ 35 (Inkrafttreten)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen nach § 1 des Gesetzes erfolgt durch Heimbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime gewählt.

(2) Die Mitwirkung bezieht sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes sowie auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erbracht worden sind.

(3) Für Teile des Heims können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(4) In den Heimen kann ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Ebenso kann ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, eingerichtet werden. Der Heimbeirat und der Heimfürsprecher können sich vom Beirat nach den Sätzen 1 und 2 bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen lassen.

§ 2 Aufgaben der Träger

(1) Die Träger des Heims (Träger) haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt. Die Träger haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären.

(2) Heimbeiräten sind diejenigen Kenntnisse zum Heimgesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen.

(2) Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 4 Zahl der Heimbeiratsmitglieder

(1) Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel

bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	drei Mitgliedern,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	fünf Mitgliedern,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	sieben Mitgliedern,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	neun Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Personen, die nicht im Heim wohnen, darf in Heimen mit in der Regel

bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens ein Mitglied,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens zwei Mitglieder,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens drei Mitglieder,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens vier Mitglieder

betragen.

§ 5 Wahlverfahren

(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Sie können auch nach § 3 wählbare Personen, die nicht im Heim wohnen, vorschlagen. Außerdem haben die Angehörigen und die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen.

(3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Heim wohnen, und Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im Heim wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der im Heim wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.

(2) Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuss, so hat die Leitung des Heims den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Gang der Wahl bekannt.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert die Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber, die nicht im Heim wohnen, über das Ergebnis der Wahl.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Heimen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.

(4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7a Wahlversammlung

(1) In Heimen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.

(3) In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) Die Leitung des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Heimleitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.

§ 8 Mithilfe der Leitung

Die Leitung des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11 Mitteilung an die zuständige Behörde

(1) Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leitung des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.

§ 11a Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die zuständige Behörde die Wahlversammlung nach § 7a auch für Heime mit in der Regel mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern zulassen.

§ 12 Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

(2) In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre.

§ 13 Neuwahl des Heimbeirates

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus dem Heim,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

§ 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.

§ 16 Vorsitz

(1) Der Heimbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Eine Bewohnerin oder ein Bewohner soll den Vorsitz innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse, soweit der Heimbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.

§ 17 Sitzungen des Heimbeirates

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Sie oder er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder zu der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder der Leitung des Heims hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Leitung des Heims ist vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung rechtzeitig zu verständigen. An Sitzungen, zu denen die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.

(5) Der Heimbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Heimbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang für die zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen. Sie enthalten keine Vergütung.

(6) Der Heimbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.

(7) Der Heimbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat.

§ 18 Beschlüsse des Heimbeirates

(1) Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Heimbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 19 Sitzungsniederschrift

Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 21 Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates

- (1) Der Träger gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und stellt insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere sind schriftliche Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger.

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 23 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

- (1) Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 5 teilnehmenden Personen entsprechend.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 25 Bestellung des Heimfürsprechers

- (1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes gegeben sind. In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können zwei Heimfürsprecher, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Heimfürsprecher eingesetzt werden. Sind mehrere Heimfürsprecher eingesetzt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, welcher Heimfürsprecher die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Heimleitung und außerhalb des Heimes vertritt.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muss von der zuständigen Behörde und dem Träger, von den Kostenträgern und den Verbänden der Heimträger unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.
- (4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.
- (5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers

- (1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
 3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
 4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.
- (3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27 Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,
2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

§ 28 Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers

- (1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.
- (2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger übernommen.

(4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.

§ 28a Ersatzgremium

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleisten und die Aufgaben des Heimbeirates übernehmen kann. Für das Ersatzgremium gelten die §§ 20 bis 24 und die §§ 29 bis 32 entsprechend.

§ 29 Aufgaben des Heimbeirates

Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Heim zu fördern,
4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 6),
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20),
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

§ 30 Mitwirkung bei Entscheidungen

Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Entgelte des Heims,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim,
9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

§ 31 Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen

(1) Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Der Heimträger hat zu diesem Zweck dem Heimbeirat die erforderlichen Informationen zu geben. Erfolgt bei einem Heimträger, der mehrere Heime betreibt, eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung, so hat der Heimträger dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluss aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluss verlangen.

(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims erbracht worden sind.

(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder in sonstiger Weise erloschen sind.

§ 32 Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates

(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der §§ 29 und 30 der Verordnung trifft. Dem Heimbeirat sind am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. Der Träger hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Heimbeirates bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

§ 33 Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterlässt,
4. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimförsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, eine Bewohnerin oder einen Bewohner benachteiligt oder begünstigt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
7. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
8. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.

§ 35 Übergangsvorschrift

Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gewählt worden sind, müssen nicht neu gewählt werden.

§ 1 Mindestanforderungen

Der Träger eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Eignung des Heimleiters

(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.

(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 3 Persönliche Ausschlußgründe

(1) In der Person des Heimleiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er für die Leitung eines Heims ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer

- a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,
- b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Eignung der Beschäftigten

(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

(2) Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 5 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muß mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muß auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Pflegebedürftig im Sinne der Verordnung ist, wer für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 6 Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.

§ 7 Heime für behinderte Volljährige

In Heimen für behinderte Volljährige sind bei der Festlegung der Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 6 auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung behinderter Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen.

§ 8 Fort- und Weiterbildung

(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken:

1. Heimleitung,
2. Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung sowie entsprechende Leitungsaufgaben,
3. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung Behinderter,

4. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung,
5. aktivierende Betreuung und Pflege,
6. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation,
7. Arbeit mit verwirrten Bewohnern,
8. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
9. Praxisanleitung,
10. Sterbebegleitung,
11. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit,
12. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder
2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b Personen beschäftigt oder
3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 6 erfüllen.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4 bis 7 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

(2) Werden am 1. Oktober 1998 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers eine angemessene Frist zur Angleichung, längstens bis zum 30. September 2000, einräumen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung leitet, ohne die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen, kann das Heim bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin leiten. Nach diesem Zeitpunkt kann er nur dann Heimleiter sein, wenn er bis dahin nachweisbar an einer Bildungsmaßnahme, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heims vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat. Eine entsprechende Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung ist zu berücksichtigen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Heimleiter, die ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen leiten.

§ 11 Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

§ 12

-

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Pflichten des Trägers einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, der Geld oder geldwerte Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers entgegennimmt (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes). Sie gilt auch für Leistungen, die bereits vor Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Als Leistungen zum Zwecke der Unterbringung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Leistungen, die über das laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb einer Einrichtung gewährt werden.

§ 2 Begriff des Trägers

Träger im Sinne dieser Verordnung sind natürliche oder juristische Personen, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreiben oder die Aufnahme des Betriebes vorbereiten. Träger ist auch der Empfänger von Leistungen im Sinne des § 1, der in einer Einrichtung, für die diese Leistungen verwendet werden sollen, lediglich das Belegungsrecht ausübt.

§ 3 Verpflichtung anderer Personen

Ermächtigt der Träger andere Personen zur Entgegennahme oder Verwendung der Leistungen, so hat er sicherzustellen, daß auch diese Personen die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten erfüllen.

§ 4 Zwingende Vorschriften

Die Pflichten des Trägers nach dieser Verordnung einschließlich der Pflichten nach § 3 können vertraglich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 5 Anzeige- und Informationspflicht

(1) Läßt sich der Träger einer Einrichtung Leistungen im Sinne des § 1 versprechen oder nimmt er solche Leistungen entgegen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Träger einer Einrichtung hat den Vertragspartner rechtzeitig und schriftlich vor Abschluß eines Vertrages über Leistungen im Sinne des § 1 über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche, zu informieren.

§ 6 Verwendungszweck

(1) Der Träger darf Leistungen im Sinne des § 1 nur zur Vorbereitung und Durchführung der von den Vertragsparteien bestimmten Maßnahmen verwenden. Diese Maßnahmen müssen sich auf Einrichtungen beziehen, in denen der Leistende oder derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, untergebracht ist oder untergebracht werden soll.

(2) Der Träger darf Leistungen im Sinne des § 1 erst verwenden, wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die sie gewährt werden, gesichert und in einem Finanzierungsplan ausgewiesen ist.

§ 7 Beschränkungen

(1) Leistungen im Sinne des § 1 dürfen von dem Träger einer Einrichtung nur bis zu einer Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Maßnahmen entgegengenommen werden.

(2) Die Entgegennahme von Leistungen im Sinne des § 1 ist unzulässig, wenn die Eigenleistungen des Trägers 20 vom Hundert der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Maßnahmen nicht erreichen.

(3) Die Kosten der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu ermitteln

1. in den Fällen des Baues von Einrichtungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 5 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569), geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 750),

2. in den Fällen der Instandsetzung von Einrichtungen in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung,

3. in den Fällen des Erwerbs und der Ausstattung von Einrichtungen aus der von dem Träger zu entrichtenden Vergütung.

Für die Ermittlung der Eigenleistungen findet § 15 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend Anwendung.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Träger unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333)*, verfolgt.

§ 8 Getrennte Verwaltung

(1) Der Träger hat die ihm gewährten Leistungen im Sinne des § 1 bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung getrennt von seinem Vermögen durch die Einrichtung eines Sonderkontos für Rechnung der einzelnen Bewerber oder Bewohner bei einem Kreditinstitut zu verwalten. Hierbei sind Name und Anschrift des Bewerbers oder des Bewohners anzugeben. Das Kreditinstitut muß eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach dem Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), besitzen.

(2) Der Träger hat das Kreditinstitut zu verpflichten, den Bewohner oder Bewerber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Er hat das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, dem Bewohner oder Bewerber jederzeit Auskunft über den Stand seines Kontos zu erteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle vom Träger an den Bewerber oder Bewohner entrichteten Zinsen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Bürgschaften nach § 12 Abs. 2 geleistet worden sind.

§ 9 Leistungen zum Betrieb

Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 gelten nicht für Leistungen im Sinne des § 1, die zum Betrieb der Einrichtung gewährt werden.

§ 10 Verrechnung, Rückzahlung

(1) Sollen Leistungen im Sinne des § 1 einschließlich ihrer Zinsen mit dem Entgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes verrechnet werden, so sind Art, Umfang und Zeitpunkt der Verrechnung in dem Heimvertrag festzulegen.

(2) Soweit Leistungen nicht verrechnet werden, sind sie innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Heimvertrages zurückzuzahlen. Zinsen sind jährlich ausbezahlen oder nach Satz 1 mit Zinseszinsen zurückzuzahlen.

(3) Wird ein freiwerdender oder freigewordener Heimplatz neu belegt, so sind die Leistungen des bisherigen Bewohners ohne Einhaltung der Frist nach Absatz 2 unverzüglich in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem der nachfolgende Bewohner für die Belegung des Heimplatzes eine Leistung im Sinne des § 1 erbracht hat.

§ 11 Sicherheitsleistungen

(1) Der Träger einer Einrichtung hat bei Entgegennahme von Leistungen im Sinne des § 1 etwaige Ansprüche auf Rückzahlung nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes zu sichern. Sicherheiten sind so zu leisten, daß die Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalles für den Bewohner oder den Bewerber, insbesondere infolge Zahlungsunfähigkeit des Trägers, ausgeschlossen wird. Sie können insbesondere durch die in § 12 genannten Formen geleistet werden.

(2) Sicherheitsleistungen können in mehreren Formen nebeneinander oder durch mehrere Leistungen derselben Form gewährt werden.

(3) Bei Entgeltvorauszahlung entfällt die Pflicht zur Sicherheitsleistung, wenn die Summe der Leistungen im Sinne des § 1 im Einzelfall das Zweifache des monatlich vorgesehenen Entgeltes im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes nicht übersteigt.

(4) Der Träger hat bei Entgegennahme von Leistungen im Sinne des § 1 dem Bewohner oder dem Bewerber die zur unmittelbaren Inanspruchnahme der Sicherheit erforderlichen Urkunden auszuhändigen.

(5) Die Sicherheit ist in dem Umfang aufrechtzuerhalten, in dem Leistungen im Sinne des § 1 nicht verrechnet oder nicht zurückgezahlt worden sind.

§ 12 Formen der Sicherheit

(1) Die Sicherheit kann durch die Bestellung eines Grundpfandrechts geleistet werden. Dabei darf eine Beleihungsgrenze von 60 vom Hundert des Verkehrswertes in der Regel nicht überschritten werden.

(2) Die Sicherheit kann durch Bürgschaft geleistet werden. Als Bürgen kommen nur in Betracht:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung,
2. Bundes- und Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Kreditinstitute im Sinne des § 8 Abs. 1,
4. Versicherungsunternehmen, die eine Erlaubnis zum Betrieb der Bürgschaftsversicherung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), besitzen.

(3) Die Sicherheit kann zusätzlich durch Abschluß von Versicherungen geleistet werden, soweit sie der Abgeltung von etwaigen Schadensersatzansprüchen dienen, die durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen des Trägers oder der in § 3 genannten Personen gegen die von ihnen entgegengenommenen Vermögenswerte entstehen. Als Versicherungsunternehmen sind nur solche geeignet, die

1. eine Erlaubnis zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen besitzen und
2. nach ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Bewohner oder den Bewerber aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens des Trägers unmittelbar berechtigen.

§ 13 Versicherungspflicht

(1) Einrichtungen, die mit Leistungen im Sinne des § 1 gebaut, erworben, instandgesetzt, ausgestattet oder betrieben werden, sind bei einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb befugten öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden zu versichern. In gleicher Weise ist für das Inventar der Einrichtung, das der Sicherung von Leistungen im Sinne des § 1 dient, eine Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden abzuschließen.

(2) Die Bestellung eines Grundpfandrechts nach § 12 Abs. 1 ist nur ausreichend, wenn das haftende Grundstück in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Form versichert ist.

§ 14 Auskunftspflicht

Werden Leistungen im Sinne des § 1 mit dem Entgelt verrechnet, kann der Bewohner einmal jährlich von dem Träger Auskunft über seinen Kontostand verlangen. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes ist die Auskunft jederzeit zu erteilen.

§ 15 Rechnungslegung

(1) Der Träger hat bei Beendigung des Heimvertrages mit einem Bewohner diesem oder dessen Rechtsnachfolger Rechnung zu legen über

1. die Verrechnung der von ihm empfangenen Leistungen im Sinne des § 1,
2. die Höhe der zu entrichtenden Zinsen,
3. den noch zurückzuzahlenden Betrag.

(2) Der Träger hat dem Bewohner ferner Rechnung zu legen, wenn die Leistungen des Bewohners durch Verrechnung oder in sonstiger Weise vor Beendigung des Heimvertrages voll zurückgezahlt werden.

§ 16 Prüfung

(1) Der Träger hat die Einhaltung der in den §§ 5 bis 15 genannten Pflichten für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres, durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlaß eine außerordentliche Prüfung anordnen.

(3) Der Träger hat dem Prüfer Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung zu geben.

(4) Die Kosten der Prüfung übernimmt der Träger.

§ 17 Aufzeichnungspflicht

Der Träger hat vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen im Sinne des § 1 prüfungsfähige Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. Art und Höhe der Leistungen der einzelnen Bewohner oder Bewerber,
2. die Erfüllung der Anzeige- und Informationspflicht nach § 5,
3. der Verwendungszweck der Leistungen nach § 6,
4. das Verhältnis der Leistungen im Sinne des § 1 und der Eigenleistungen des Trägers zu den Gesamtkosten der Maßnahmen nach § 7,
5. die getrennte Verwaltung der Leistungen nach § 8,
6. Art, Umfang und Zeitpunkt der Verrechnung der Leistungen nach § 10 Abs. 1,
7. die Rückzahlungen der Leistungen nach § 10 Abs. 2,
8. geleistete Sicherheiten nach § 11,
9. der Abschluß von Versicherungen nach § 13,
10. die Rechnungslegung nach § 15.

§ 18 Prüfer

(1) Geeignete Prüfer im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 sind:

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034), erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen,
3. sonstige Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

(2) Ungeeignet als Prüfer sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Der Prüfer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf insbesondere nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die ihm bei der Prüfung bekannt geworden sind.

(4) Der Prüfer hat bei Verletzung seiner Pflicht nach Absatz 3 den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19 Prüfungsbericht

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich nach ihrer Durchführung in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser Bericht muß den Vermerk enthalten, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Träger gegen die ihm obliegenden Pflichten nach den §§ 5 bis 15 verstoßen hat.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung, insbesondere bei Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Träger, so ist dies im Prüfungsbericht unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Erstellung der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(4) Der Träger hat Bewohner oder Bewerber, die Leistungen im Sinne des § 1 gewährt haben, von der Durchführung der Prüfung zu unterrichten. Der Prüfungsbericht kann von ihnen und von einem Vertreter des Heimbeirates eingesehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 oder 2 über die Anzeige- und Informationspflicht zuwiderhandelt,
2. Leistungen entgegen § 6 Abs. 1 nicht für den bestimmten Zweck oder entgegen § 6 Abs. 2 verwendet,
3. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 über die Einrichtung eines Sonderkontos zuwiderhandelt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Sicherheit nicht leistet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Sicherheit nicht aufrechterhält,
5. entgegen § 15 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Rechnung legt,
6. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 3 über die Prüfung zuwiderhandelt,
7. entgegen § 17 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen oder Belege nicht sammelt,
8. entgegen § 19 Abs. 3 den Prüfungsbericht nicht zuleitet.

§ 21 Übergangsvorschriften und Befreiungen

(1) Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Leistungen im Sinne des § 1, die vor Inkrafttreten der Verordnung versprochen oder erbracht worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann den Träger einer Einrichtung von den in § 10 Abs. 2 und § 11 der Verordnung festgelegten Pflichten ganz oder teilweise befreien, wenn deren Erfüllung eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Einrichtung in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet. Die Befreiung von den Pflichten nach § 11 kann nur befristet erteilt werden.

§ 22 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 und 2 und § 356 zu leisten;
2. (Nachfrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;
3. (Rücktrittsvorbehalt)
die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;
4. (Änderungsvorbehalt)
die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;
5. (Fingierte Erklärungen)
eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass
 - a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
 - b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;
6. (Fiktion des Zugangs)
eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;
7. (Abwicklung von Verträgen)
eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,
 - a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
 - b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;
8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)
die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,
 - a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder

b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder

b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen; Buchstabe b gilt nicht für

Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;

b) (Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)

die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)

der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

ff) (Erleichterung der Verjährung)

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird;

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder

c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

10. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

11. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder
- b) im Falle vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;

12. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
 - b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;
- Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekenntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 107 Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

(1) Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
3. mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

4. die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

(2) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. der stationären Behandlung der Patienten dienen, um
 - a) eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder
 - b) eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, eine drohende Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (Rehabilitation), wobei Leistungen der aktivierenden Pflege nicht von den Krankenkassen übernommen werden dürfen.

2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

3. die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 36 Rechtsstellung der Teilnehmenden

Werden Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, werden die Teilnehmenden nicht in den Betrieb der Einrichtungen eingegliedert. Sie sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und wählen zu ihrer Mitwirkung besondere Vertreter. Bei der Ausführung werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Schutz vor Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend angewendet.

§ 42 Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringen

1. die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nummern 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist,
2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich erbringen

1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des § 27d Abs. 1 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches,
4. im Übrigen die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Zwölften Buches.

§ 43 Arbeitsförderungsgeld

Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 41 Abs. 3 ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 26 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro. Erhöhungen der Arbeitsentgelte auf Grund der Zuordnung der Kosten im Arbeitsbereich der Werkstatt gemäß § 41 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der ab 1. August 1996 geltenden Fassung oder gemäß § 41 Abs. 3 können auf die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes angerechnet werden.

§ 72 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,

- a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
- b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
- c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
- d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
- e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,

2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.

§ 82 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 73). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Einer Integrationsvereinbarung nach § 83 bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 83 entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.

§ 115 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.

(2) Vereinbaren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie dazu aufgefordert hat, eine gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 oder ändern sie die unzureichend gewordene Empfehlung nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 69 Sicherstellungsauftrag

Die Pflegekassen haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag). Sie schließen hierzu Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen (§ 71) und sonstigen Leistungserbringern. Dabei sind die Vielfalt, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie das Selbstverständnis der Träger von Pflegeeinrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten.

§ 70 Beitragssatzstabilität

- (1) Die Pflegekassen stellen in den Verträgen mit den Leistungserbringern über Art, Umfang und Vergütung der Leistungen sicher, daß ihre Leistungsausgaben die Beitragseinnahmen nicht überschreiten (Grundsatz der Beitragssatzstabilität).
- (2) Vereinbarungen über die Höhe der Vergütungen, die dem Grundsatz der Beitragssatzstabilität widersprechen, sind unwirksam.

§ 71 Pflegeeinrichtungen

- (1) Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.
- (2) Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige:
1. unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,
 2. ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.
- (3) Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne von Absatz 1 und 2 ist neben dem Abschluss einer Ausbildung als
1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
 3. Altenpflegerin oder Altenpfleger
- eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre erforderlich. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, gelten auch nach Landesrecht ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre als ausgebildete Pflegefachkraft. Die Rahmenfrist nach Satz 1 oder 2 beginnt fünf Jahre vor dem Tag, zu dem die verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des Absatzes 1 oder 2 bestellt werden soll. Diese Rahmenfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine in diesen Vorschriften benannte Fachkraft
1. wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war,
 2. als Pflegeperson nach § 19 eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat oder

3. an einem betriebswirtschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studium oder einem sonstigen Weiterbildungslehrgang in der Kranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege teilgenommen hat, soweit der Studien- oder Lehrgang mit einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Abschluss beendet worden ist.

Die Rahmenfrist darf in keinem Fall acht Jahre überschreiten. Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.

(4) Stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2.

§ 72 Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag

(1) Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

(2) Der Versorgungsvertrag wird zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist; für mehrere oder alle selbständig wirtschaftenden Einrichtungen (§ 71 Abs. 1 und 2) eines Pflegeeinrichtungsträgers, die örtlich und organisatorisch miteinander verbunden sind, kann ein einheitlicher Versorgungsvertrag (Gesamtversorgungsvertrag) geschlossen werden. Er ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

(3) Versorgungsverträge dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die

1. den Anforderungen des § 71 genügen,
2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten sowie eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zahlen,
3. sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln,
4. sich verpflichten, alle Expertenstandards nach § 113a anzuwenden;

ein Anspruch auf Abschluß eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung diese Voraussetzungen erfüllt. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Pflegeeinrichtungen sollen die Versorgungsverträge vorrangig mit freigemeinnützigen und privaten Trägern abgeschlossen werden. Bei ambulanten Pflegediensten ist in den Versorgungsverträgen der Einzugsbereich festzulegen, in dem die Leistungen zu erbringen sind.

(4) Mit Abschluß des Versorgungsvertrages wird die Pflegeeinrichtung für die Dauer des Vertrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten zugelassen. Die zugelassene Pflegeeinrichtung ist im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten verpflichtet; dazu gehört bei ambulanten Pflegediensten auch die Durchführung von Pflegeeinsätzen nach § 37 Abs. 3 auf Anforderung des Pflegebedürftigen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels zu vergüten.

(5) (aufgehoben)

§ 73 Abschluß von Versorgungsverträgen

(1) Der Versorgungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Gegen die Ablehnung eines Versorgungsvertrages durch die Landesverbände der Pflegekassen ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Mit Pflegeeinrichtungen, die vor dem 1. Januar 1995 ambulante Pflege, teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege auf Grund von Vereinbarungen mit Sozialleistungsträgern erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflegeeinrichtung die Anforderungen nach § 72 Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllt und die zuständigen Landesverbände der Pflegekassen dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 72 Abs. 2 Satz 1) bis zum 30. Juni 1995 gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich geltend machen. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Pflegeeinrichtung die Anforderungen nach § 72 Abs. 3 Satz 1 offensichtlich nicht erfüllt. Die Pflegeeinrichtung hat bis spätestens zum 31. März 1995 die Voraussetzungen für den Bestandschutz nach den Sätzen 1 und 2 durch Vorlage von Vereinbarungen mit Sozialleistungsträgern sowie geeigneter Unterlagen zur Prüfung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber einem Landesverband der Pflegekassen nachzuweisen. Der Versorgungsvertrag bleibt wirksam, bis er durch einen neuen Versorgungsvertrag abgelöst oder gemäß § 74 gekündigt wird.

(4) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der für die Vorlage der Unterlagen nach Satz 3 maßgebliche Zeitpunkt der 30. September 1995 und der Stichtag nach Satz 2 der 30. Juni 1996 ist.

§ 74 Kündigung von Versorgungsverträgen

(1) Der Versorgungsvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden, von den Landesverbänden der Pflegekassen jedoch nur, wenn die zugelassene Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend eine der Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt; dies gilt auch, wenn die Pflegeeinrichtung ihre Pflicht wiederholt gröblich verletzt, Pflegebedürftigen ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu bieten, die Hilfen darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten und angemessenen Wünschen der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe zu entsprechen. Vor Kündigung durch die Landesverbände der Pflegekassen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 72 Abs. 2 Satz 1) herzustellen. Die Landesverbände der Pflegekassen können im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Vermeidung der Kündigung des Versorgungsvertrages mit dem Träger der Pflegeeinrichtung insbesondere vereinbaren, dass

1. die verantwortliche Pflegefachkraft sowie weitere Leitungskräfte zeitnah erfolgreich geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren,
2. die Pflege, Versorgung und Betreuung weiterer Pflegebedürftiger bis zur Beseitigung der Kündigungsgründe ganz oder teilweise vorläufig ausgeschlossen ist.

(2) Der Versorgungsvertrag kann von den Landesverbänden der Pflegekassen auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, daß ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn Pflegebedürftige infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Das gleiche gilt, wenn dem Träger

eines Pflegeheimes nach den heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb des Heimes untersagt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für Klagen gegen die Kündigung gilt § 73 Abs. 2 entsprechend.

§ 75 Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. im Land mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge mit dem Ziel, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Für Pflegeeinrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Pflegeeinrichtung angehört. Bei Rahmenverträgen über ambulante Pflege sind die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe, bei Rahmenverträgen über stationäre Pflege die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe als Vertragspartei am Vertragsschluß zu beteiligen. Die Rahmenverträge sind für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Inland unmittelbar verbindlich.

(2) Die Verträge regeln insbesondere:

1. den Inhalt der Pflegeleistungen sowie bei stationärer Pflege die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen,
2. die allgemeinen Bedingungen der Pflege einschließlich der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte,
3. Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen,
4. die Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege,
5. Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt, Beurlaubung) des Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim,
6. den Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Pflegeeinrichtungen,
7. die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
8. die Grundsätze zur Festlegung der örtlichen oder regionalen Einzugsbereiche der Pflegeeinrichtungen, um Pflegeleistungen ohne lange Wege möglichst orts- und bürgernah anzubieten,
9. die Möglichkeiten, unter denen sich Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Pflegepersonen und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in der häuslichen Pflege sowie in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an der Betreuung Pflegebedürftiger beteiligen können.

Durch die Regelung der sächlichen Ausstattung in Satz 1 Nr. 3 werden Ansprüche der Pflegeheimbewohner nach § 33 des Fünften Buches auf Versorgung mit Hilfsmitteln weder aufgehoben noch eingeschränkt.

(3) Als Teil der Verträge nach Absatz 2 Nr. 3 sind entweder

1. landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung der Pflegezeiten oder
2. landesweite Personalrichtwerte

zu vereinbaren. Dabei ist jeweils der besondere Pflege- und Betreuungsbedarf Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems zu beachten. Bei der Vereinbarung der Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 sind auch in Deutschland erprobte und bewährte internationale Erfahrungen zu berücksichtigen. Die Personalrichtwerte nach Satz 1 Nr. 2 können als Bandbreiten vereinbart werden und umfassen bei teil- oder vollstationärer Pflege wenigstens

1. das Verhältnis zwischen der Zahl der Heimbewohner und der Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte (in Vollzeitkräfte umgerechnet), unterteilt nach Pflegestufen (Personalanhaltszahlen), sowie
 2. im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege zusätzlich den Anteil der ausgebildeten Fachkräfte am Pflege- und Betreuungspersonal.
- Die Heimpersonalverordnung bleibt in allen Fällen unberührt.

(4) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Schiedsstelle nach § 76 festgesetzt. Satz 1 gilt auch für Verträge, mit denen bestehende Rahmenverträge geändert oder durch neue Verträge abgelöst werden sollen.

(5) Die Verträge nach Absatz 1 können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die von der Schiedsstelle nach Absatz 4 getroffenen Regelungen. Diese können auch ohne Kündigung jederzeit durch einen Vertrag nach Absatz 1 ersetzt werden.

(6) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sollen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie unabhängiger Sachverständiger gemeinsam mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1 abgeben. Sie arbeiten dabei mit den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Verbänden der Behinderten und der Pflegebedürftigen eng zusammen.

(7) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Grundsätze ordnungsgemäßer Pflegebuchführung für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Die Vereinbarung nach Satz 1 tritt unmittelbar nach Aufhebung der gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung in Kraft und ist den im Land tätigen zugelassenen Pflegeeinrichtungen von den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich bekannt zu geben. Sie ist für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

§ 76 Schiedsstelle

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen im Land bilden gemeinsam für jedes Land eine Schiedsstelle. Diese entscheidet in den ihr nach diesem Buch zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern; für den Vorsitzenden und die unparteiischen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Der

Schiedsstelle gehört auch ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie der überörtlichen oder, sofern Landesrecht dies bestimmt, ein örtlicher Träger der Sozialhilfe im Land an, die auf die Zahl der Vertreter der Pflegekassen angerechnet werden. Die Vertreter der Pflegekassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Pflegekassen, die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter von den Vereinigungen der Träger der Pflegedienste und Pflegeheime im Land bestellt; bei der Bestellung der Vertreter der Pflegeeinrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 4 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden oder der weiteren unparteiischen Mitglieder benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

(6) Abweichend von § 85 Abs. 5 können die Parteien der Pflegesatzvereinbarung (§ 85 Abs. 2) gemeinsam eine unabhängige Schiedsperson bestellen. Diese setzt spätestens bis zum Ablauf von 28 Kalendertagen nach ihrer Bestellung die Pflegesätze und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens fest. Gegen die Festsetzungsentscheidung kann ein Antrag auf gerichtliche Aufhebung nur gestellt werden, wenn die Festsetzung der öffentlichen Ordnung widerspricht. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. § 85 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 77 Häusliche Pflege durch Einzelpersonen

(1) Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, soweit

1. die pflegerische Versorgung ohne den Einsatz von Einzelpersonen im Einzelfall nicht ermöglicht werden kann,
2. die pflegerische Versorgung durch den Einsatz von Einzelpersonen besonders wirksam und wirtschaftlich ist (§ 29),
3. dies den Pflegebedürftigen in besonderem Maße hilft, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen (§ 2 Abs. 1), oder
4. dies dem besonderen Wunsch der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe entspricht (§ 2 Abs. 2);

Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind unzulässig. In dem Vertrag sind Inhalt, Umfang, Qualität, Qualitätssicherung, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu regeln; die Vergütungen sind für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie für Betreuungsleistungen nach § 36 Abs. 1 zu vereinbaren. In dem Vertrag ist weiter zu regeln, daß die Pflegekräfte mit dem

Pflegebedürftigen, dem sie Leistungen der häuslichen Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen, kein Beschäftigungsverhältnis eingehen dürfen. Soweit davon abweichend Verträge geschlossen sind, sind sie zu kündigen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn

1. das Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Mai 1996 bestanden hat und
2. die vor dem 1. Mai 1996 erbrachten Pflegeleistungen von der zuständigen Pflegekasse auf Grund eines von ihr mit der Pflegekraft abgeschlossenen Vertrages vergütet worden sind.

Die Pflegekassen können Verträge nach Satz 1 schließen, wenn dies zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung und der Betreuung nach § 36 Abs. 1 unter Berücksichtigung des in der Region vorhandenen ambulanten Leistungsangebots oder um den Wünschen der Pflegebedürftigen zu entsprechen erforderlich ist.

(2) Die Pflegekassen können bei Bedarf einzelne Pflegekräfte zur Sicherstellung der häuslichen Pflege anstellen, für die hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen die gleichen Anforderungen wie für die zugelassenen Pflegedienste nach diesem Buch gelten.

§ 78 Verträge über Pflegehilfsmittel

(1) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen schließt mit den Leistungserbringern oder deren Verbänden Verträge über die Versorgung der Versicherten mit Pflegehilfsmitteln, soweit diese nicht nach den Vorschriften des Fünften Buches über die Hilfsmittel zu vergüten sind. Abweichend von Satz 1 können die Pflegekassen Verträge über die Versorgung der Versicherten mit Pflegehilfsmitteln schließen, um dem Wirtschaftlichkeitsgebot verstärkt Rechnung zu tragen. Die §§ 36, 126 und 127 des Fünften Buches gelten entsprechend.

(2) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen regelt mit Wirkung für seine Mitglieder das Nähere zur Bemessung der Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen nach § 40 Abs. 4 Satz 2. Er erstellt als Anlage zu dem Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 des Fünften Buches ein systematisch strukturiertes Pflegehilfsmittelverzeichnis. Darin sind die von der Leistungspflicht der Pflegeversicherung umfassten Pflegehilfsmittel aufzuführen, soweit diese nicht bereits im Hilfsmittelverzeichnis enthalten sind. Pflegehilfsmittel, die für eine leihweise Überlassung an die Versicherten geeignet sind, sind gesondert auszuweisen. Im Übrigen gilt § 139 des Fünften Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verbände der Pflegeberufe und der behinderten Menschen vor Erstellung und Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses ebenfalls anzuhören sind.

(3) Die Landesverbände der Pflegekassen vereinbaren untereinander oder mit geeigneten Pflegeeinrichtungen das Nähere zur Ausleihe der hierfür nach Absatz 2 Satz 4 geeigneten Pflegehilfsmittel einschließlich ihrer Beschaffung, Lagerung, Wartung und Kontrolle. Die Pflegebedürftigen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen sind von den Pflegekassen oder deren Verbänden in geeigneter Form über die Möglichkeit der Ausleihe zu unterrichten.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, das Pflegehilfsmittelverzeichnis nach Absatz 2 und die Festbeträge nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen; § 40 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 79 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeleistungen durch von ihnen bestellte Sachverständige prüfen lassen; vor Bestellung der Sachverständigen ist der Träger der Pflegeeinrichtung zu hören. Eine Prüfung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür

bestehen, dass die Pflegeeinrichtung die Anforderungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Anhaltspunkte sind der Pflegeeinrichtung rechtzeitig vor der Anhörung mitzuteilen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, dem Sachverständigen auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist, unabhängig von den sich daraus ergebenden Folgerungen für eine Kündigung des Versorgungsvertrags nach § 74, in der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen.

§ 80 (weggefallen)

§ 80a (weggefallen)

§ 81 Verfahrensregelungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen (§ 52) erfüllen die ihnen nach dem Siebten und Achten Kapitel zugewiesenen Aufgaben gemeinsam. Kommt eine Einigung ganz oder teilweise nicht zustande, erfolgt die Beschlussfassung durch die Mehrheit der in § 52 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen mit der Maßgabe, dass die Beschlüsse durch drei Vertreter der Ortskrankenkassen einschließlich der See-Krankenkasse und durch zwei Vertreter der Ersatzkassen sowie durch je einen Vertreter der weiteren Stellen gefasst werden.

(2) Bei Entscheidungen, die von den Landesverbänden der Pflegekassen mit den Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe oder den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gemeinsam zu treffen sind, werden die Arbeitsgemeinschaften oder die überörtlichen Träger mit zwei Vertretern an der Beschlussfassung nach Absatz 1 Satz 2 beteiligt. Kommt bei zwei Beschlussfassungen nacheinander eine Einigung mit den Vertretern der Träger der Sozialhilfe nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach Satz 1 die Entscheidung des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle nach § 76 verlangen. Sie entscheiden für alle Beteiligten verbindlich über die streitbefangenen Punkte unter Ausschluss des Rechtswegs. Die Kosten des Verfahrens nach Satz 2 und das Honorar des Vorsitzenden sind von allen Beteiligten anteilig zu tragen.

(3) Bei Entscheidungen nach dem Siebten Kapitel, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit den Vertretern der Träger der Sozialhilfe gemeinsam zu treffen hat, stehen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 neun und den Vertretern der Träger der Sozialhilfe zwei Stimmen zu. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Nichteinigung ein Schiedsstellenvorsitzender zur Entscheidung von den Beteiligten einvernehmlich auszuwählen ist.

§ 82 Finanzierung der Pflegeeinrichtungen

(1) Zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste erhalten nach Maßgabe dieses Kapitels

1. eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie
2. bei stationärer Pflege ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Die Pflegevergütung ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen. Sie umfasst bei stationärer Pflege auch die soziale Betreuung und, soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches besteht, die medizinische Behandlungspflege. Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen.

(2) In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen; ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen sind,
2. den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
3. Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,
4. den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen,
5. die Schließung von Pflegeeinrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

(3) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Absatz 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen, wird durch Landesrecht bestimmt.

(4) Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(5) Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse) sind von der Pflegevergütung abzuziehen.

§ 82a Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Vorschrift umfasst die Vergütung, die aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen, entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an Personen, die nach Bundesrecht in der Altenpflege oder nach Landesrecht in der Altenpflegehilfe ausgebildet werden, während der Dauer ihrer praktischen oder theoretischen Ausbildung zu zahlen ist, sowie die nach § 17 Abs. 1a des Altenpflegegesetzes zu erstattenden Weiterbildungskosten.

(2) Soweit eine nach diesem Gesetz zugelassene Pflegeeinrichtung nach Bundesrecht zur Ausbildung in der Altenpflege oder nach Landesrecht zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe berechtigt oder verpflichtet ist, ist die Ausbildungsvergütung der Personen, die aufgrund eines entsprechenden Ausbildungsvertrages mit der Einrichtung oder ihrem Träger zum Zwecke der Ausbildung in der Einrichtung tätig sind, während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1, § 89) berücksichtigungsfähig. Betreut die Einrichtung auch Personen, die nicht pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind, so ist in der Pflegevergütung nach Satz 1 nur der Anteil an der Gesamtsumme der Ausbildungsvergütungen berücksichtigungsfähig, der bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gesamtsumme auf alle betreuten Personen auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt. Soweit die Ausbildungsvergütung im Pflegesatz eines zugelassenen Pflegeheimes zu berücksichtigen ist, ist der Anteil, der auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt, gleichmäßig auf alle pflegebedürftigen Heimbewohner zu verteilen. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die Ausbildungsvergütung oder eine entsprechende Vergütung nach anderen Vorschriften aufgebracht wird oder
2. die Ausbildungsvergütung durch ein landesrechtliches Umlageverfahren nach Absatz 3 finanziert wird.

Die Ausbildungsvergütung ist in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert auszuweisen; die §§ 84 bis 86 und 89 gelten entsprechend.

(3) Wird die Ausbildungsvergütung ganz oder teilweise durch ein landesrechtliches Umlageverfahren finanziert, so ist die Umlage in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie auf der Grundlage nachfolgender Berechnungsgrundsätze ermittelt wird:

1. Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und die Altenheime im Land verteilt. Bei der Bemessung und Verteilung der Umlage ist sicherzustellen, daß der Verteilungsmaßstab nicht einseitig zu Lasten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen gewichtet ist. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
2. Die Gesamthöhe der Umlage darf den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten.
3. Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten (§§ 9, 82 Abs. 2 bis 4), für deren laufende Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie für die Verwaltungskosten der nach Landesrecht für das Umlageverfahren zuständigen Stelle bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Höhe der Umlage nach Absatz 3 sowie ihre Berechnungsfaktoren sind von der dafür nach Landesrecht zuständigen Stelle den Landesverbänden der Pflegekassen rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an einen Landesverband; dieser leitet die Mitteilung unverzüglich an die übrigen Landesverbände und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiter. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nach Satz 1 Beteiligten über die ordnungsgemäße Bemessung und die Höhe des von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Anteils an der Umlage entscheidet die Schiedsstelle nach § 76 unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten nach Satz 1 sowie für die Parteien der Vergütungsvereinbarungen nach dem Achten Kapitel verbindlich; § 85 Abs. 5 Satz 1 und 2, erster Halbsatz, sowie Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 82b Ehrenamtliche Unterstützung

Soweit und solange einer nach diesem Gesetz zugelassenen Pflegeeinrichtung, insbesondere

1. für die vorbereitende und begleitende Schulung,
2. für die Planung und Organisation des Einsatzes oder
3. für den Ersatz des angemessenen Aufwands

der Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie der ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen, für von der Pflegeversicherung versorgte Leistungsempfänger nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen entstehen, sind diese bei stationären Pflegeeinrichtungen in den Pflegesätzen (§ 84 Abs. 1) und bei ambulanten Pflegeeinrichtungen in den Vergütungen (§ 89) berücksichtigungsfähig. Die Aufwendungen können in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert ausgewiesen werden.

§ 83 Verordnung zur Regelung der Pflegevergütung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Pflegevergütung der Pflegeeinrichtungen einschließlich der Verfahrensregelungen zu ihrer Vereinbarung nach diesem Kapitel,
 2. den Inhalt der Pflegeleistungen sowie bei stationärer Pflege die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4), den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (§ 87) und den Zusatzleistungen (§ 88),
 3. die Rechnungs- und Buchführungsvorschriften der Pflegeeinrichtungen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung; bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen, die neben den Leistungen nach diesem Buch auch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches (gemischte Einrichtung) erbringen, kann der Anwendungsbereich der Verordnung auf den Gesamtbetrieb erstreckt werden,
 4. Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag (§ 72 Abs. 1) orientierte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen,
 5. die nähere Abgrenzung der Leistungsaufwendungen nach Nummer 2 von den Investitionsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2.
- § 90 bleibt unberührt.

(2) Nach Erlass der Rechtsverordnung sind Rahmenverträge und Schiedsstellenregelungen nach § 75 zu den von der Verordnung erfassten Regelungsbereichen nicht mehr zulässig.

§ 84 Bemessungsgrundsätze

(1) Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims sowie für die soziale Betreuung und, soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches besteht, für die medizinische Behandlungspflege. In den Pflegesätzen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

(2) Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, in drei Pflegeklassen einzuteilen; für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, können Zuschläge zum Pflegesatz der Pflegeklasse 3 bis zur Höhe des kalendertäglichen Unterschiedsbetrages vereinbart werden, der sich aus § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 ergibt. Bei der Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegeklassen sind die Pflegestufen gemäß § 15 zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Pflegeheimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(4) Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung (allgemeine Pflegeleistungen) abgegolten. Für die allgemeinen Pflegeleistungen dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich die nach § 85 oder § 86 vereinbarten oder nach § 85 Abs. 5 festgesetzten Pflegesätze berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

(5) In der Pflegesatzvereinbarung sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung festzulegen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraums erwartet werden,
2. die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie
3. Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1).

(6) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Das Nähere zur Durchführung des Personalabgleichs wird in den Verträgen nach § 75 Abs. 1 und 2 geregelt.

§ 85 Pflegesatzverfahren

(1) Art, Höhe und Laufzeit der Pflegsätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheimes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,
 2. die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie
 3. die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,
- soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Pflegesatzvereinbarung ist für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen; § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.

(3) Die Pflegesatzvereinbarung ist im voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen. Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen; es hat außerdem die schriftliche Stellungnahme der nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen. Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluß entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Pflegebuchführung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(4) Die Pflegesatzvereinbarung kommt durch Einigung zwischen dem Träger des Pflegeheimes und der Mehrheit der Kostenträger nach Absatz 2 Satz 1 zustande, die an der Pflegesatzverhandlung teilgenommen haben. Sie ist schriftlich abzuschließen. Soweit Vertragsparteien sich bei den Pflegesatzverhandlungen durch Dritte vertreten lassen, haben diese vor Verhandlungsbeginn den übrigen Vertragsparteien eine schriftliche Verhandlungs- und Abschlußvollmacht vorzulegen.

(5) Kommt eine Pflegesatzvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle nach §

76 auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Satz 1 gilt auch, soweit der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zuständige Träger der Sozialhilfe der Pflegesatzvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht; der Träger der Sozialhilfe kann im voraus verlangen, daß an Stelle der gesamten Schiedsstelle nur der Vorsitzende und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder nur der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen die Festsetzung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze bis zum Inkrafttreten neuer Pflegesätze weiter.

(7) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 86 Pflegesatzkommission

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., die überörtlichen oder ein nach Landesrecht bestimmter Träger der Sozialhilfe und die Vereinigungen der Pflegeheimträger im Land bilden regional oder landesweit tätige Pflegesatzkommissionen, die anstelle der Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 die Pflegesätze mit Zustimmung der betroffenen Pflegeheimträger vereinbaren können. § 85 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Für Pflegeheime, die in derselben kreisfreien Gemeinde oder in demselben Landkreis liegen, kann die Pflegesatzkommission mit Zustimmung der betroffenen Pflegeheimträger für die gleichen Leistungen einheitliche Pflegesätze vereinbaren. Die beteiligten Pflegeheime sind befugt, ihre Leistungen unterhalb der nach Satz 1 vereinbarten Pflegesätze anzubieten.

(3) Die Pflegesatzkommission oder die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 können auch Rahmenvereinbarungen abschließen, die insbesondere ihre Rechte und Pflichten, die Vorbereitung, den Beginn und das Verfahren der Pflegesatzverhandlungen sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der vom Pflegeheim vorzulegenden Leistungsnachweise und sonstigen Verhandlungsunterlagen näher bestimmen. Satz 1 gilt nicht, soweit für das Pflegeheim verbindliche Regelungen nach § 75 getroffen worden sind.

§ 87 Unterkunft und Verpflegung

Die als Pflegesatzparteien betroffenen Leistungsträger (§ 85 Abs. 2) vereinbaren mit dem Träger des Pflegeheimes die von den Pflegebedürftigen zu tragenden Entgelte für die Unterkunft und für die Verpflegung jeweils getrennt. Die Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. § 84 Abs. 3 und 4 und die §§ 85 und 86 gelten entsprechend; § 88 bleibt unberührt.

§ 87a Berechnung und Zahlung des Heimentgelts

(1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag). Die

Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen. Von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen zwischen dem Pflegeheim und dem Heimbewohner oder dessen Kostenträger sind nichtig. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. In den Rahmenverträgen nach § 75 sind für die nach den Sätzen 5 und 6 bestimmten Abwesenheitszeiträume, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b vorzusehen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Heimbewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zuzuleiten. Weigert sich der Heimbewohner, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Pflegeheim dem Pflegebedürftigen den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit wenigstens 5 vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die dem pflegebedürftigen Heimbewohner nach den §§ 41 bis 43 zustehenden Leistungsbeträge sind von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an das Pflegeheim zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Leistungsbetrags ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse, unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist oder nicht. Die von den Pflegekassen zu zahlenden Leistungsbeträge werden bei vollstationärer Pflege (§ 43) zum 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Pflegeeinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 erbringen, erhalten von der Pflegekasse zusätzlich den Betrag von 1.536 Euro, wenn der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde. Der Betrag wird entsprechend § 30 angepasst. Der von der Pflegekasse gezahlte Betrag ist von der Pflegeeinrichtung zurückzuzahlen, wenn der Pflegebedürftige innerhalb von sechs Monaten in eine höhere Pflegestufe oder von nicht erheblicher zu erheblicher Pflegebedürftigkeit eingestuft wird.

§ 87b Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung der §§ 45a, 85 und 87a für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

1. die Heimbewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,
2. das Pflegeheim für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Heimbewohner über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügt und die Aufwendungen für

dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,

3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der fünfundzwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und

4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner nicht erbracht wird.

Eine Vereinbarung darf darüber hinaus nur mit Pflegeheimen getroffen werden, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag nach Absatz 1 gezahlt wird, besteht. Die Leistungs- und Preisvergleichsliste nach § 7 Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.

(2) Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner im Sinne von Absatz 1 abgegolten. Die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte auf der Grundlage des § 45c Abs. 3 bis zum 31. August 2008 Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in der vollstationären Versorgung der Pflegebedürftigen zu beschließen; er hat hierzu die Bundesvereinigungen der Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen anzuhören und den allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu beachten. Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Pflegeheime erst nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 88 Zusatzleistungen

(1) Neben den Pflegesätzen nach § 85 und den Entgelten nach § 87 darf das Pflegeheim mit den Pflegebedürftigen über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus (§ 72 Abs. 1 Satz 2) gesondert ausgewiesene Zuschläge für

1. besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie

2. zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen

vereinbaren (Zusatzleistungen). Der Inhalt der notwendigen Leistungen und deren Abgrenzung von den Zusatzleistungen werden in den Rahmenverträgen nach § 75 festgelegt.

(2) Die Gewährung und Berechnung von Zusatzleistungen ist nur zulässig, wenn:

1. dadurch die notwendigen stationären oder teilstationären Leistungen des Pflegeheimes (§ 84 Abs. 4 und § 87) nicht beeinträchtigt werden,

2. die angebotenen Zusatzleistungen nach Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen vorher schriftlich zwischen dem Pflegeheim und dem Pflegebedürftigen vereinbart worden sind,

3. das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 89 Grundsätze für die Vergütungsregelung

(1) Die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung wird, soweit nicht die Gebührenordnung nach § 90 Anwendung findet, zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen vereinbart. Sie muß leistungsgerecht sein. Die Vergütung muß einem Pflegedienst bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen; eine Differenzierung in der Vergütung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(2) Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung sind die Träger des Pflegedienstes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,
2. die Träger der Sozialhilfe, die für die durch den Pflegedienst versorgten Pflegebedürftigen zuständig sind, sowie
3. die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Vergütungsverhandlungen jeweils mehr als 5 vom Hundert der vom Pflegedienst betreuten Pflegebedürftigen entfallen. Die Vergütungsvereinbarung ist für jeden Pflegedienst gesondert abzuschließen und gilt für den nach § 72 Abs. 3 Satz 3 vereinbarten Einzugsbereich, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

(3) Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Pflegeleistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand oder unabhängig vom Zeitaufwand nach dem Leistungsinhalt des jeweiligen Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistungen oder in Ausnahmefällen auch nach Einzelleistungen bemessen werden; sonstige Leistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrkosten können auch mit Pauschalen vergütet werden. Die Vergütungen haben zu berücksichtigen, dass Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen werden können; die sich aus einer gemeinsamen Leistungsanspruchnahme ergebenden Zeit- und Kostenersparnisse kommen den Pflegebedürftigen zugute. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für Betreuungsleistungen nach § 36 Abs. 1 zu vereinbaren. § 84 Abs. 4 Satz 2, § 85 Abs. 3 bis 7 und § 86 gelten entsprechend.

§ 90 Gebührenordnung für ambulante Pflegeleistungen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen zu erlassen, soweit die Versorgung von der Leistungspflicht der Pflegeversicherung umfaßt ist. Die Vergütung muß leistungsgerecht sein, den Bemessungsgrundsätzen nach § 89 entsprechen und hinsichtlich ihrer Höhe regionale Unterschiede berücksichtigen. § 82 Abs. 2 gilt entsprechend. In der Verordnung ist auch das Nähere zur Abrechnung der Vergütung zwischen den Pflegekassen und den Pflegediensten zu regeln.

(2) Die Gebührenordnung gilt nicht für die Vergütung von ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Familienangehörige und sonstige Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben. Soweit die Gebührenordnung Anwendung findet, sind die davon betroffenen Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonen nicht berechtigt, über die Berechnung der Gebühren hinaus weitergehende Ansprüche an die Pflegebedürftigen oder deren Kostenträger zu stellen.

§ 91 Kostenerstattung

(1) Zugelassene Pflegeeinrichtungen, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten oder mit denen eine solche Regelung nicht zustande kommt, können den Preis für ihre ambulanten oder stationären Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren.

(2) Den Pflegebedürftigen werden die ihnen von den Einrichtungen nach Absatz 1 berechneten Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen erstattet. Die Erstattung darf jedoch 80 vom Hundert des Betrages nicht überschreiten, den die Pflegekasse für den einzelnen Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit nach dem Dritten Abschnitt des Vierten Kapitels zu leisten hat. Eine weitergehende Kostenerstattung durch einen Träger der Sozialhilfe ist unzulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegebedürftige, die nach Maßgabe dieses Buches bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind.

(4) Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen sind von der Pflegekasse und der Pflegeeinrichtung rechtzeitig auf die Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3 hinzuweisen.

§ 92 Landespflegeausschüsse

Für jedes Land oder für Teile des Landes wird zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung ein Landespflegeausschuss gebildet. Der Ausschuss kann zur Umsetzung der Pflegeversicherung einvernehmlich Empfehlungen abgeben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Landespflegeausschüssen zu bestimmen; insbesondere können sie die den Landespflegeausschüssen angehörenden Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Pflege im Land Beteiligten berufen.

§ 92a Pflegeheimvergleich

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Pflegeheimvergleich anzuordnen, insbesondere mit dem Ziel,

1. die Landesverbände der Pflegekassen bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 79, Elftes Kapitel),
2. die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 bei der Bemessung der Vergütungen und Entgelte sowie
3. die Pflegekassen bei der Erstellung der Leistungs- und Preisvergleichslisten (§ 7 Abs. 3) zu unterstützen. Die Pflegeheime sind länderbezogen, Einrichtung für Einrichtung, insbesondere hinsichtlich ihrer Leistungs- und Belegungsstrukturen, ihrer Pflegesätze und Entgelte sowie ihrer gesondert berechenbaren Investitionskosten miteinander zu vergleichen.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 sind insbesondere zu regeln:

1. die Organisation und Durchführung des Pflegeheimvergleichs durch eine oder mehrere von dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen oder den Landesverbänden der Pflegekassen gemeinsam beauftragte Stellen,
2. die Finanzierung des Pflegeheimvergleichs aus Verwaltungsmitteln der Pflegekassen,
3. die Erhebung der vergleichsnotwendigen Daten einschließlich ihrer Verarbeitung.

(3) Zur Ermittlung der Vergleichsdaten ist vorrangig auf die verfügbaren Daten aus den Versorgungsverträgen sowie den Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen über

1. die Versorgungsstrukturen einschließlich der personellen und sächlichen Ausstattung,
 2. die Leistungen, Pflegesätze und sonstigen Entgelte der Pflegeheime
- und auf die Daten aus den Vereinbarungen über Zusatzleistungen zurückzugreifen. Soweit dies für die Zwecke des Pflegeheimvergleichs erforderlich ist, haben die Pflegeheime der mit der

Durchführung des Pflegeheimvergleichs beauftragten Stelle auf Verlangen zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch über die von ihnen gesondert berechneten Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4).

(4) Durch die Verordnung nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass die Vergleichsdaten

1. den zuständigen Landesbehörden,
 2. den Vereinigungen der Pflegeheimträger im Land,
 3. den Landesverbänden der Pflegekassen,
 4. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung,
 5. dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land sowie
 6. den nach Landesrecht zuständigen Trägern der Sozialhilfe
- zugänglich gemacht werden. Die Beteiligten nach Satz 1 sind befugt, die Vergleichsdaten ihren Verbänden oder Vereinigungen auf Bundesebene zu übermitteln; die Landesverbände der Pflegekassen sind verpflichtet, die für Prüfzwecke erforderlichen Vergleichsdaten den von ihnen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bestellten Sachverständigen zugänglich zu machen.

(5) Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Bundesebene anzuhören. Im Rahmen der Anhörung können diese auch Vorschläge für eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder für einzelne Regelungen einer solchen Rechtsverordnung vorlegen.

(6) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen oder die Landesverbände der Pflegekassen sind berechtigt, jährlich Verzeichnisse der Pflegeheime mit den im Pflegeheimvergleich ermittelten Leistungs-, Belegungs- und Vergütungsdaten zu veröffentlichen.

(7) Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung oder der Erteilung von Auskünften zu anonymisieren.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen länderbezogenen Vergleich über die zugelassenen Pflegedienste (Pflegedienstvergleich) in entsprechender Anwendung der vorstehenden Absätze anzuordnen

§ 92b Integrierte Versorgung

(1) Die Pflegekassen können mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den weiteren Vertragspartnern nach § 140b Abs. 1 des Fünften Buches Verträge zur integrierten Versorgung schließen oder derartigen Verträgen mit Zustimmung der Vertragspartner beitreten.

(2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist das Nähere über Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen der integrierten Versorgung sowie deren Vergütung zu regeln. Diese Verträge können von den Vorschriften der §§ 75, 85 und 89 abweichende Regelungen treffen, wenn sie dem Sinn und der Eigenart der integrierten Versorgung entsprechen, die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch die Pflegeeinrichtungen verbessern oder aus sonstigen Gründen zur Durchführung der integrierten Versorgung erforderlich sind. In den Pflegevergütungen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen. Soweit Pflegeeinrichtungen durch die integrierte Versorgung Mehraufwendungen für Pflegeleistungen entstehen, vereinbaren die Beteiligten leistungsgerechte Zuschläge zu den Pflegevergütungen (§§ 85 und 89). § 140b Abs. 3 des Fünften Buches gilt für Leistungsansprüche der Pflegeversicherten gegenüber ihrer Pflegekasse entsprechend.

(3) § 140a Abs. 2 und 3 des Fünften Buches gilt für die Informationsrechte der Pflegeversicherten gegenüber ihrer Pflegekasse und für die Teilnahme der Pflegeversicherten an den integrierten Versorgungsformen entsprechend.

§ 92c Pflegestützpunkte

(1) Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten richten die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Einrichtung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bestimmung durch die oberste Landesbehörde erfolgen. Kommen die hierfür erforderlichen Verträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bestimmung durch die oberste Landesbehörde zustande, haben die Landesverbände der Pflegekassen innerhalb eines weiteren Monats den Inhalt der Verträge festzulegen; hierbei haben sie auch die Interessen der Ersatzkassen und der Landesverbände der Krankenkassen wahrzunehmen. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung ist § 81 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Einrichtung von Pflegestützpunkten haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Aufgaben der Pflegestützpunkte sind

1. umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen. Die Pflegekassen haben jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die

1. nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch,
2. im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen,
3. im Land tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

an den Pflegestützpunkten beteiligen. Die Krankenkassen haben sich an den Pflegestützpunkten zu beteiligen. Träger der Pflegestützpunkte sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Die Träger

1. sollen Pflegefachkräfte in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte einbinden,
2. haben nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte einzubinden,
3. sollen interessierten kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglichen,
4. können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Stellen bedienen,
5. sollen im Hinblick auf die Vermittlung und Qualifizierung von für die Pflege und Betreuung geeigneten Kräften eng mit dem Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch zusammenarbeiten.

(3) Die an den Pflegestützpunkten beteiligten Kostenträger und Leistungserbringer können für das Einzugsgebiet der Pflegestützpunkte Verträge zur wohnortnahen integrierten Versorgung schließen; insoweit ist § 92b mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Pflege- und Krankenkassen gemeinsam und einheitlich handeln.

(4) Der Pflegestützpunkt kann bei einer im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtung errichtet werden, wenn dies nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Pflegeeinrichtungen führt. Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen werden von den Trägern der Pflegestützpunkte unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Aufwendungen für das eingesetzte Personal auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung anteilig getragen. Die Verteilung der für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen wird mit der Maßgabe vereinbart, dass der auf eine einzelne Pflegekasse entfallende Anteil nicht höher sein darf, als der von der Krankenkasse, bei der sie errichtet ist, zu tragende Anteil. Soweit sich private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, nicht an der Finanzierung der Pflegestützpunkte beteiligen, haben sie mit den Trägern der Pflegestützpunkte über Art, Inhalt und Umfang der Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte durch privat Pflege-Pflichtversicherte sowie über die Vergütung der hierfür je Fall entstehenden Aufwendungen Vereinbarungen zu treffen; dies gilt für private Versicherungsunternehmen, die die private Krankenversicherung durchführen, entsprechend.

(5) Der Aufbau der in der gemeinsamen Trägerschaft von Pflege- und Krankenkassen sowie den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen stehenden Pflegestützpunkte ist im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zum 30. Juni 2011 entsprechend dem jeweiligen Bedarf mit einem Zuschuss bis zu 45.000 Euro je Pflegestützpunkt zu fördern; der Bedarf umfasst auch die Anlaufkosten des Pflegestützpunktes. Die Förderung ist dem Bedarf entsprechend um bis zu 5.000 Euro zu erhöhen, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Stützpunktes einbezogen werden. Der Bedarf, die Höhe des beantragten Zuschusses, der Auszahlungsplan und der Zahlungsempfänger werden dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen von den in Satz 1 genannten Trägern des Pflegestützpunktes im Rahmen ihres Förderantrags mitgeteilt. Das Bundesversicherungsamt zahlt die Fördermittel nach Eingang der Prüfungsmitteilung des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen über die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen an den Zahlungsempfänger aus. Die Antragsteller haben dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen spätestens ein Jahr nach der letzten Auszahlung einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.

(6) Das Bundesversicherungsamt entnimmt die Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bis zu einer Gesamthöhe von 60 Millionen Euro, für das jeweilige Land jedoch höchstens bis zu der Höhe, die sich durch die Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ergibt. Die Auszahlung der einzelnen Förderbeträge erfolgt entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs der Anträge beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Näheres über das Verfahren der Auszahlung und die Verwendung der Fördermittel regelt das Bundesversicherungsamt mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen durch Vereinbarung.

(7) Im Pflegestützpunkt tätige Personen sowie sonstige mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 befasste Stellen, insbesondere

1. nach Landesrecht für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu bestimmende Stellen,
 2. Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung,
 3. Pflegeeinrichtungen und Einzelpersonen nach § 77,
 4. Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen sowie
 5. Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- dürfen Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrags- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.

(8) Die Landesverbände der Pflegekassen können mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Rahmenverträge zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte vereinbaren. Die von der zuständigen obersten Landesbehörde getroffene Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten sowie die Empfehlungen nach Absatz 9 sind hierbei zu berücksichtigen. Die Rahmenverträge sind bei der Arbeit und der Finanzierung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die Altenhilfe und für die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu beachten.

(9) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände können gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Alten- und Sozialhilfe vereinbaren.

§ 75 Einrichtungen und Dienste

(1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

(3) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)
- besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

(4) Ist eine der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, darf der Träger der Sozialhilfe Leistungen durch diese Einrichtung nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 76 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Trägers der Sozialhilfe mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Träger der Sozialhilfe hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches, soweit nicht nach § 61 weitergehende Leistungen zu erbringen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel getroffen worden sind.

§ 76 Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale kann nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsberechtigten der Einrichtung zugänglich zu machen. Die Träger der Sozialhilfe haben mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

§ 77 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Vertragspartei der Vereinbarungen sind der Träger der Einrichtung und der für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe; die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Kommt eine Vereinbarung nach § 76 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 80 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 78 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Ist wegen einer groben Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten und deren Kostenträgern durch die Einrichtung ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 76 Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

§ 79 Rahmenverträge

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3

ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

§ 80 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die

zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 81 Verordnungsermächtigungen

(1) Kommen die Verträge nach § 79 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 80, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

2. Ländergesetze- und Verordnungen

Baden-Württemberg

Heimgesetz für Baden-Württemberg
(Landesheimgesetz – LHeimG) (GBl 2008, 169)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder volljährige pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen von den Bewohnern frei wählbar sind. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Vermieter von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass den Mietern nebst der Überlassung des Wohnraums allgemeine Betreuungsleistungen angeboten werden.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen Kurzzeitheime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Zeitraum von bis zu drei Monaten

(5) Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt nicht für Tages und Nachtpflegeplätze, die in stationären Einrichtungen eingestreut sind.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr.1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie der Heimsonderschulen.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, wenn sie strukturell von Dritten unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln. Die Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsleistungen darf nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung

liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder faktisch verbunden sind.

(8) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu unterstützen. Betreute Wohngruppen fallen nicht unter das Heimgesetz, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten mit höchstens acht Plätzen sind. Absatz 7 ist nicht anwendbar. Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, dürfen nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage sind, den Zielsetzungen des Satzes 1 zu entsprechen und nicht der dauernden persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedürfen.

§ 2 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigung zu schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern, 4. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
4. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern,
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern sowie
8. den Schutz der Bewohner und der Interessenten an einem Heimplatz als Verbraucher zu fördern.

(2) Die Selbstständigkeit der Träger der Heime in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3 Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen

(1) Die Heimträger sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke des § 2 kann das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. über die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. über die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten sowie über die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen.

§ 4 Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohner sowie die Heimbeiräte, die Ersatzgremien und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

§ 5 Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach §§ 42 bis 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den auf Grund des Siebten und Achten Kapitels getroffenen Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrags.

(5) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den auf Grund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohner eines Heims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil eines Heims erfolgt ist. Eine Differenzierung nach

Kostenträgern ist unzulässig. Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(7) Im Heimvertrag ist für Zeiten der Abwesenheit des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Die Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

(8) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(9) Der Träger hat den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 Abs. 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(10) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Heimentgelt zu; ein überschüssender Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

(11) War der Bewohner zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim geschäftsunfähig, so gilt der von ihm geschlossene Heimvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

§ 6 Anpassungspflicht

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 5 Abs. 4 bis 6 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 7 Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Der Bewohner sowie der Heimbeirat beziehungsweise das Ersatzgremium oder die Heimfürsprecher müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht und der Träger die Bewohner über die von ihm in der Pflegesatzverhandlung gestellte Forderung samt Begründung unverzüglich informiert. Die Entgelterhöhung tritt zu dem in der Pflegesatzvereinbarung oder in der Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für Bewohner, die selbst nicht Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung sind, für die aber nach § 5 Abs. 6 das Heimentgelt nach gleichen Grundsätzen zu bemessen ist. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Träger ist verpflichtet, Vertreter des Heimbeirats, das Ersatzgremium oder den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, Vertretern des Heimbeirats, dem Ersatzgremium oder den Heimfürsprechern Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertreter des Heimbeirats, das Ersatzgremium oder die Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Vertreter des Heimbeirats, das Ersatzgremium oder die Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann abweichend von Satz 1 zusätzlich der Heimvertrag bis spätestens vier Wochen nach Mitteilung des abschließend festgesetzten Erhöhungsbetrages samt Begründung gekündigt werden, frühestens auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam wird. In diesem Fall gilt das noch nicht erhöhte Heimentgelt bis zur Beendigung des Heimvertrags fort. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 4 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Fall des Satzes 4 kann der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(3) Der Träger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr.1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr.1 hat der Träger die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. In Heimen, für die kein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht, sind Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

(10) War der Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags geschäftsunfähig, so kann der Träger eines Heims das Heimverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Absatz 3 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bis 3 finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 5 bis 8 abweichen, sind unwirksam.

§ 10 Mitwirkung der Bewohner

(1) Die Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Zusätzlich soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Ersatzgremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Ersatzgremium nicht gebildet werden, so werden Heimförsprecher im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Ersatzgremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestellung der Heimförsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung zu erlassen. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene

Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

§ 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
4. die Eingliederung behinderter und psychisch kranker Menschen fördern,
5. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung für die Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, und
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb des Heims besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. sicherstellt, dass betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden; hierbei muss mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein; in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch nachts eine Fachkraft ständig anwesend sein; von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist; Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2,
4. angemessene Entgelte verlangt,
5. ein Qualitätsmanagement betreibt und
6. ein Beschwerdemanagement betreibt.

(3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn

1. die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist und
2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 12 Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 Abs.1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird,
8. die Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen auf Grund § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge sowie
11. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben nach Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S.1528) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

§ 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder den Bewerbern um einen Heimplatz Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die nach § 5 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,

3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten,

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach den Sätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren

Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

(8) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.

§ 15 Überwachung der Qualität

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sollen veröffentlicht werden. Das Nähere hierzu kann in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales geregelt werden. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs.1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs.1 Nr.1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Heimbeirat, dem Ersatzgremium oder den Heimfürsprechern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde soll zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs.1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs.1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den MDK geprüft worden ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs.1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Findet eine Prüfung ausnahmsweise angemeldet statt, so können die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr.1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 16 Beratung bei Mängeln

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) Ist den Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 17 Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 19 Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 12 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 18 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Absatz 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 20 Information für Verbraucher

(1) Die Träger sind verpflichtet, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen.

(2) Ab dem 1. Januar 2010 ist die Heimaufsicht verpflichtet, Qualitätsberichte über die von ihnen geprüften Heime zu erstellen. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Erstellung der Qualitätsberichte zur Verfügung stellen und die Qualitätsberichte freiwillig veröffentlichen. Diese Berichte sollen die Transparenz der Einrichtungen verbessern und

auch für Laien verständlich sein. Soweit für das Berichtsjahr ein Prüfbericht des MDK besteht, können die wesentlichen Erkenntnisse des Prüfberichts verwertet werden.

(3) Form und Inhalte der Qualitätsberichte sollen von den Einrichtungsträgerverbänden und den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet werden.

§ 21 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der MDK und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Der MDK, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und das Ministerium für Arbeit und Soziales treffen eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den MDK übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 SGB XII, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs.1 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 19 Abs.1 oder 2 untersagt worden ist,
3. entgegen § 14 Abs.1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
2. entgegen § 12 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. entgegen § 15 Abs.1 Satz 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs.1 oder § 18 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Heimaufsichtsbehörden. Hat den vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.

§ 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

(1) Heimaufsichtsbehörden sind

1. das Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Heimaufsichtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Heimaufsichtsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Heimaufsichtsbehörden.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

§ 24 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 gelten die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der §§ 3 und 10 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2416), erlassen worden sind, fort.

§ 25 Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs.1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15 und 17 bis 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

§ 26 Änderung anderer Rechtsvorschriften

(Änderungsanweisungen bzgl. Des Landesverwaltungsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

§ 27 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

1. Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes vom 8. Juli 1969 (GBl. S.123), geändert durch Verordnung vom 27. November 1979 (GBl. S. 551),
2. Heimverordnung vom 25. Februar 1970 (GBl. S. 98),
3. Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Unfalluntersuchung in Bergbauunternehmen vom 9. Dezember 1971 (GBl. S. 518),
4. Verordnung der Landesregierung über die Anpassung der Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkassen an die Kreisgrenzen vom 13. November 1973 (GBl. S. 425),
5. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 15. April 1975 (GBl. S. 285),
6. Verordnung der Landesregierung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 20. Januar 1981 (GBl. S. 49) und
7. Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 22. Mai 1995 (GBl. S. 444).

§ 28

Verhältnis zu anderen Normen

Die bundesrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Die auf dieses Gesetz gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen gelten nach Maßgabe des § 24 fort. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) (GBl. 2009, 467)**§ 1**

(1) Die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen im Sinne von § 1 Abs. 1 LHeimG muss sich vorrangig an den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientieren. Dies schließt das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre der Bewohner von Heimen mit ein.

(2) Heime sind in erster Linie Wohnraum. Dieser umfasst individuell und gemeinschaftlich genutzte Bereiche, die zusammen Wohneinheiten bilden. Wohneinheiten sind entweder Wohnungen entsprechend den Regelungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, die mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Haushaltsführung genutzt werden, oder Wohngruppen, die individuell genutzte Privatbereiche (Bewohnerzimmer) sowie die direkt mit diesen verbundenen, gemeinsam genutzten Wohnflächen umfassen und vorwiegend von Personen genutzt werden, die auch mit Unterstützung zu einer selbständigen Haushaltsführung nicht in der Lage sind.

(3) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime sollen so gestaltet werden, dass sie den Bestrebungen zur Normalisierung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen entsprechen. In den Heimen soll den Bewohnern grundsätzlich die in Privathaushalten übliche und ansonsten, soweit notwendig, eine an körperliche und kognitive Einschränkungen angepasste oder anpassbare Wohnraumausstattung zur Verfügung stehen.

(4) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime müssen weiterhin so gestaltet werden, dass den jeweils besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Bewohnergruppen im Hinblick auf Selbständigkeit und Sicherheit Rechnung getragen wird. Dies schließt insbesondere Barrierefreiheit und sonstige Maßnahmen ein, die eine selbständige und sichere Nutzung von Wohnräumen, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben so-wie die Orientierung im Heimbereich ermöglichen oder erleichtern.

§ 2 Standort und Einrichtungsgröße

(1) Die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur soll grundsätzlich durch wohnortnahe, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen.

(2) Die Einrichtungsgrößen sollen sich an dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz orientieren und an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten.

(3) Die Standorte stationärer Einrichtungen sollen möglichst zentral in der Gemeinde oder im Stadtteil liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein.

§ 3 Individuelle Wohnbereiche

(1) Soweit Heime keine Wohnungen zur individuellen Nutzung bereitstellen, muss für alle Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um Wünschen nach räumlicher Nähe im Individualbereich entsprechen zu können, soll ein möglichst hoher Anteil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinanderliegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen gemeinsam genutzt werden können.

(2) Bei den Bewohnerzimmern in Wohngruppen muss die Zimmerfläche ohne Vorraum mindestens 14 m² oder einschließlich Vorraum mindestens 16 m² sowie die lichte Raumbreite mindestens 3,2 m betragen. Vorflure und Sanitärbereiche zählen nicht zur notwendigen Zimmerfläche im Sinne von Satz 1.

(3) Vorflure umfassen abgegrenzte Flächen zwischen den Gemeinschafts- und Individualbereichen und dienen in der Regel der Erschließung von zwei Zimmern und eines gemeinsamen Sanitärbereiches. Vorräume umfassen die Durchgangsfläche zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitärräumen.

(4) In Wohngruppen in bestehenden Heimen muss jeweils bis zu zwei Bewohnerzimmern und in neu errichteten Heimen jedem Bewohnerzimmer direkt ein Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC zugeordnet sein, sofern nicht zwei Zimmer zu einer Einheit im Sinne des Absatz 1 durch einen Vorflur miteinander verbunden sind. Bei Heimen, die in Wohnungen untergliedert sind, müssen in den Wohnungen für jeweils bis zu 4 Personen ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sein.

(5) Bei der Gestaltung der Individualbereiche soll den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner so weit wie möglich entsprochen werden. Dies gilt auch für die Verwendung eigener Möbel und sonstiger persönlicher Ausstattungsgegenstände.

§ 4 Gemeinschaftsbereiche

(1) Sofern nicht Wohnungen die Wohneinheiten im Heimbereich bilden, muss die Bildung von Wohngruppen möglich sein. In Wohnungen sollen nicht mehr als acht und in Wohngruppen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden.

(2) Das Raumkonzept von Wohngruppen schließt neben Bewohnerzimmern insbesondere gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsbereiche ein. Die Wohnfläche dieser Aufenthaltsbereiche darf 5 m² pro Bewohner nicht unterschreiten. Bis zu einem Drittel dieser Fläche kann auch auf Aufenthaltsbereiche für regelmäßige gruppenübergreifende Aktivitäten außerhalb der Wohngruppen entfallen. In den Wohngruppen sollen darüber hinaus eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum und ausreichend Abstellflächen vorhanden sein.

(3) In Heimen, bei denen die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung in der Regel ausschlaggebend für einen Heimeintritt ist (Pflegeheimen), müssen in den Wohngruppen oder in deren unmittelbarer Nähe die notwendigen Funktions- und Arbeitsräume vorhanden sein. Sofern die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 erfüllt sind, ist in Pflegeheimen pro Einrichtung ein für alle Bewohner gut erreichbares Pflegebad ausreichend. (4) Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, soll im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bewohnerbedürfnissen entsprechendes Raumklima wie auch eine gute Beleuchtung gewährleistet werden. Anzustreben ist eine möglichst natürliche Belichtung und eine helle gleichmäßige Beleuchtung in den Wohnbereichen. Insbesondere für die Wohngruppenbereiche von Pflegeheimen müssen geeignete Be- und Entlüftungskonzepte bestehen. (5) Heime beziehungsweise Wohngruppen innerhalb von Heimen sollen über einen ausreichend großen, geschützten und von mobilen Bewohnern selbständig nutzbaren Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) verfügen. Geschlossene Heimbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen Außenbereich verfügen.

§ 5 Auswirkungen auf die Finanzierung und Förderung von Heimen

(1) Aus der Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung ergeben sich für die Heime betriebsnotwendige Investitionskosten, die über die Heimentgelte bzw. Mieten refinanziert werden können. Soweit insofern den Bewohnern Kosten in Rechnung gestellt werden, muss dies dem Grundsatz einer leistungsgerechten Vergütung entsprechen und darf dies bei gleicher Leistung grundsätzlich nicht nach Kostenträgern differenziert werden.

(2) Sofern sich bei nach Landesrecht geförderten Einrichtungen durch die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung förderschädliche Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Förderbedingungen ergeben, soll dies in der Regel nicht zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

§ 6 Geltung, Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb neu aufnehmen. Sie gelten weiterhin, soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, ab diesem Zeitpunkt im Falle der Wiederaufnahme oder der Fortführung des Betriebs bestehender Einrichtungen nach Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die in erheblichem Umfang die Gestaltung des Raumkonzeptes betroffen und insofern auch die Höhe der Heimentgelte beeinflusst haben.

(2) Sie gelten ansonsten für bestehende Heime nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.

(3) Die Übergangsregelungen nach Absatz 2 gelten sinngemäß für bereits laufende Baumaßnahmen sowie für konkret geplante Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine baureife Planung vorliegt.

(4) Bereits während der Übergangsfristen ist, soweit wirtschaftlich vertretbar, der Ab-bau von Doppelzimmern anzustreben. Sofern im Rahmen der Übergangsregelungen Bewohnerzimmer noch mit zwei Personen belegt werden, müssen diese jedoch spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren mindestens eine Wohnfläche von 22 m² (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen.

(5) Sofern in bestehenden Einrichtungen die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind und deshalb ohne zeitliche Befristung Ausnahmen zugelassen werden, müssen spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren auf allen Wohnebenen mindestens für jeweils bis zu vier Bewohner ein WC und für jeweils bis zu 15 Bewohner ein an die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner angepasstes Gemeinschaftsbad vorhanden sein.

(6) Die Belegung von Bewohnerzimmern mit mehr als zwei Personen ist nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nicht mehr zulässig.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Die nach dem Landesheimgesetz möglichen Ausnahmeregelungen bezüglich der Anforderungen dieser Verordnung können insbesondere angewandt werden

1. für Heime mit weniger als 15 Plätzen, die als selbständig wirtschaftende Wohngemeinschaften betrieben werden und die räumlich nicht mit weiteren Heimbereichen verbunden sind,
2. für Wohnbereiche innerhalb von Heimen mit einem speziellen Betreuungskonzept für immobile schwerstpflegebedürftige Personen, die vollständig von fremder Hilfe abhängig sind und die von sich aus keine soziale Interaktion mehr eingehen beziehungsweise aufrechterhalten können,
3. für Heime, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen und deren speziell auf diese Behinderungen abgestimmtes Betreuungskonzept nur mit Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung umgesetzt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Bayern

Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG)

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes (Bewohnerinnen und Bewohner) vor Beeinträchtigung zu schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Wohnqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. die Beratung in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes zu unterstützen,
6. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern.

(2) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 2 Anwendungsbereich, Abgrenzungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,

2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind sowie
3. entgeltlich betrieben werden.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten nicht als stationäre Einrichtungen im Sinn des Satzes

1. Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen des Zweiten Teils.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Formen des Betreuten Wohnens, die zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, wenn die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

1. die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,
4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden sowie
5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

Andernfalls finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung.

(4) Betreute Wohngruppen im Sinn dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. Hauptziele betreuter Wohngruppen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährung ihrer Selbstbestimmung sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Für Betreute Wohngruppen gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt sind,
3. Personen aufnehmen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie
4. Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.

Andernfalls finden auf Betreute Wohngruppen die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. Für Betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne der Sätze 1 und 2, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen.

Art. 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb

(1) Eine stationäre Einrichtung muss unter der Verantwortung eines Trägers stehen. Der Träger muss die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung besitzen.

(2) Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung gesichert ist, insbesondere auch die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird,
4. die Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
5. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft gefördert werden und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausgerichtet ist,
6. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht wird und die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet wird,
8. für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzungen aufgezeichnet werden,
9. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzungen aufgezeichnet werden,
10. ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
11. die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
12. eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 11 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass

1. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind, insbesondere

regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten gewährleistet sind, für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe eine entsprechende Leitung und für jede stationäre Einrichtung in der Altenhilfe eine eigene Pflegedienstleitung tätig ist, soweit nicht ein Gesamtversorgungsvertrag im Sinn des § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht,

2. angemessene Entgelte verlangt werden,
3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird und
4. bei Bedarf Supervision oder vergleichbare Maßnahmen für die Beschäftigten angeboten werden.

Art. 4 Anzeigepflichten

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers und der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung und bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Bereichsleitung, sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Pflege- und Betreuungskräfte, soweit mit diesen Personen bereits vertragliche Bindungen eingegangen wurden,
5. einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung nach § 84 Abs. 5 SGB XI, soweit vorhanden den Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI sowie einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine Vereinbarung über die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung als Teil der Pflegesatzvereinbarung oder ein Vertrag zur integrierten Versorgung angestrebt werden,
6. die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden und
7. die Einzelvereinbarungen auf Grund des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Abs. 1 betreffen. Änderungen bezüglich der Angaben gemäß Abs. 1 Nr. 4 müssen, soweit Pflege- oder Betreuungskräfte betroffen sind, spätestens sechs Monate nach Eintritt der Veränderung angezeigt werden.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, im Fall der Betriebseinstellung spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung, anzuzeigen.

Art. 5 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung, Hausverbote

(1) ¹ Dem Träger ist es untersagt, Entgelte und Entgeltbestandteile zu verlangen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. Für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerinnen oder Bewohner ist der Träger verpflichtet, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 v. H. der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI zu erstatten. Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind vom Träger nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei eine Differenzierung insoweit zulässig ist, als eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der stationären Einrichtung erfolgt ist oder Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind. Bereichsleitung, sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Pflege- und Betreuungskräfte, soweit mit diesen Personen bereits vertragliche Bindungen eingegangen wurden,

(2) Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat der Träger die Bewohnerinnen und Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Die Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecher ist rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören. Zu diesem Zweck sind der Bewohnervertretung oder dem Bewohnerfürsprecher unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern.

(3) Die Leistungen sind vom Träger an einen erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen.

(4) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Träger, die nicht darin begründet ist, dass die Bewohnerin ihre oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, muss der Träger der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachweisen.

(5) Der Träger oder die Leitung einer stationären Einrichtung dürfen gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern ein Hausverbot nur insoweit aussprechen, als dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden.

Art. 6 Transparenz, Informationspflichten

(1) Der Träger ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 zu gewähren und
3. die Bewohnerinnen und Bewohner über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

(2) Ab dem 1. Januar 2011 sind die Berichte der zuständigen Behörde über die in den stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen nach Art. 11 in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Art. 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann.

Art. 8 Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen; auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinn des Abs. 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Abs. 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so hat der Träger die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig. Abs. 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Art. 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnervertretung wirkt in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann.

(3) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden deren Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Art. 10 Kurzzeiteinrichtungen, stationäre Hospize

(1) Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1, die nur der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeiteinrichtungen) finden Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 und 16 Abs. 2 keine Anwendung. Auf stationäre Hospize finden Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 und 16 Abs. 2 keine Anwendung. Nehmen die stationären Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

(2) Als vorübergehend im Sinn dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

Art. 11 Qualitätssicherung

(1) Die zuständigen Behörden überwachen die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden

kann. Die zuständigen Behörden überprüfen die stationären Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, den zuständigen Behörden Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen nach Art. 7 hat der Träger grundsätzlich am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach Art. 7 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger und die Leitung haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzu-zuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde prüft in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens einmal im Jahr die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes.² Sie kann die Prüfungen in einem Abstand von höchstens drei Jahren, beginnend mit dem Nachweis nach Nr. 3, durchführen, wenn

1. eine stationäre Einrichtung nach der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde bei einem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe 3) erreicht hat oder geeignete und mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vergleichbare Nachweise anderer sachverständiger Dritter über die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen vorliegen,
2. geeignete Nachweise von sachverständigen Dritten darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung im Übrigen insbesondere an die Prozess- und Strukturqualität erfüllt sind und
3. der zuständigen Behörde die Erfüllung der Anforderungen gemäß Nrn. 1 und 2 nachgewiesen wurde und bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Nachweis kein Wechsel des Trägers, der Leitung der stationären Einrichtung oder der Pflegedienstleitung in der gemäß Nrn. 1 und 2 geprüften Einrichtung erfolgt.

Bei der Ermessensentscheidung nach Satz 2 ist insbesondere das Ergebnis der Prüfung nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach Art. 4 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung im Sinn des Art. 2 Abs. 1 ist.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(9) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfungen sich auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 erstrecken, sind verpflichtet, die Prüftermine zu koordinieren und die jeweiligen Prüfberichte auszutauschen.

Art. 12 Aufklärung und Beratung bei Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb im Sinn des Art. 3 erfüllt sind.

(2) Sind in einer stationären Einrichtung Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß Art. 4 vor der Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung Mängel festgestellt werden.³ Art. 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(4) An einer Beratung nach den Abs. 1 und 2 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 bis 6 oder § 85 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen. Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 13 Anordnungen bei Mängeln

(1) Werden festgestellte Mängel nach einer Beratung gemäß Art. 12 Abs. 2 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach dem in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen gemäß Abs. 1 sofort ergehen.

(3) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Der Träger der Sozialhilfe ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften

Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gelten für die Pflegesatzparteien Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines oder einer Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Abs. 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der stationären Einrichtung bestimmt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 15 Untersagung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des Art. 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn der Träger der stationären Einrichtung

1. die Anzeige nach Art. 4 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach Art. 14 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen Art. 8 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Abs. 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Art. 16 Informationspflicht der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher stationärer Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 anstreben oder derartige stationäre Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der stationären Einrichtungen.

(2) Die zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder der Bewohnervertretung über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Bewohnervertretung, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung zur Geltung zu bringen.

Art. 17 Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers diesen von den Vorgaben des Art. 9, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Art. 25 teilweise befreien, wenn dies im Sinn der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach Art. 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die Befreiung durch die zuständige Behörde auf Dauer erteilt werden.

(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. Der von einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse der Auswertung ist zu veröffentlichen.

(4) Die Bestimmungen der Art. 11, 13, 14 und 15 bleiben durch die Ausnahmegenehmigungen nach den Abs. 1 und 2 unberührt.

Art. 18 Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten auf Anfrage die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Pflichten.

Art. 19 Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität). Art. 6 und 8 gelten entsprechend.

Art. 20 Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

Der Träger von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung hat zu gewährleisten, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
2. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
3. eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und bei Pflegebedürftigkeit auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
4. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,
5. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird,
6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

Art. 21 Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

(1) Die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger oder den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst verbunden mit der Angabe der Pflegestufe der jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner vorzunehmen ist. Wird die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger gegründet oder begleitet, haben die Bewohnerinnen oder die Bewohner die Gründung anzuzeigen.

(2) Die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 3 soll insbesondere unter Berücksichtigung durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet, in Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 anlassbezogen überprüft werden. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde oder sind die von ihr beauftragten Personen befugt,

1. die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder betreuten Wohngruppe genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen privaten und einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegenden Räume, nur mit deren Zustimmung,
2. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Gremium im Sinn des Art. 22 Satz 1 in Verbindung zu setzen,
3. Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Der Träger, der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der Art. 19 und 20 gelten die Bestimmungen der Art. 12 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Anordnungen sowohl gegenüber dem Träger als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können.

(4) Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer Betreuten Wohngruppe tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen des Art. 19 oder 20 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen des Art. 19 oder 20 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Untersagung zu hören. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 22 Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt. In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der Betreuer oder ein Angehöriger vertreten. Die Vermieterinnen und Vermieter, der Träger sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.

Art. 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach Art. 15 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist,
3. entgegen Art. 8 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Rechtsverordnung nach Art. 25 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen Art. 4 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen Art. 8 Abs. 5 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,

4. entgegen Art. 11 Abs. 1 Sätze 5 oder 6 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäftsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder nach Art. 14 zuwiderhandelt oder
6. den gesetzlichen Ge- und Verboten nach Art. 5 zuwiderhandelt.

Art. 24 Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) In kreisfreien Gemeinden, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter von einem Landratsamt gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit Art. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes wahrgenommen werden, stehen die Befugnisse nach Art. 11 auch den Beauftragten des Landratsamts als staatliche Behörde für Gesundheit zu.

(3) Die Regierungen sind Aufsichtsbehörden. Insoweit sind sie übergeordnete Beschwerdestellen.

Art. 25 Rechtsverordnung

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume in stationären Einrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen in stationären Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung der stationären Einrichtung, der Pflegedienstleitung, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,

3. über die Wahl der Bewohnervertretung und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung sowie die Beteiligung von Angehörigen, Betreuern und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagenen Personen sowie Mitgliedern der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitgliedern von örtlichen Behindertenorganisationen bei der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner,

4. über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten der Träger, die Zusammenarbeit und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit den für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Pflege- und Krankenkassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Veröffentlichung der Berichte nach Art. 6 Abs. 2 sowie zur näheren Bestimmung des Begriffs des sachverständigen Dritten im Sinn von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 17 Abs. 3,

5. um den Aufbau einer Dialog- und Beteiligungskultur unter Einbeziehung insbesondere der Betroffenen und von ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Weiterbildungen für Personen, die Leistungen in den Wohnformen des Art. 2 erbringen, zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten sowie die Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
2. die Erlaubniserteilung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung sowie die Ausstellung von Zeugnissen durch die staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen sowie die Weiterbildungsbezeichnung,
4. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule sowie Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
5. die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
6. das Prüfungsverfahren, Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätte insbesondere hinsichtlich Zahl, Qualifikation der Lehrkräfte und der erforderlichen Räumlichkeiten sowie der Organisation der Weiterbildungsstätte.

(3) Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung in der Alten-pflege kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einen Fachbeirat einsetzen und eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (ZustVHeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2002 (GVBl S. 89, BayRS 2170-5-2-A),
2. die Landesverordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimV) vom 23. August 1968 (BayRS 2170-5-1-A), geändert durch § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl I S. 1205).

(3) Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407).

Art. 27 Übergangsregelung

(1) Für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründete ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Betreute Wohngruppen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gilt Art. 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Bestehen der ambulant betreuten Wohn-gemeinschaft oder der Betreuten Wohngruppe der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 anzuzeigen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 25 Abs. 1 sind die Rechtsverordnungen, die vor In-krafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), erlassen worden sind, auf stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden.

Berlin

Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 - Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,

1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,
2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,
3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,
5. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,
6. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
7. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungserbringern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.

§ 2 - Begriffsbestimmungen^

(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 und betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4. Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen die dort lebenden Menschen gegenüber der Person, die den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt bereit stellt, vertraglich lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 leben.

(3) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger stationärer Einrichtungen oder ambulanter Dienste oder Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 und 4 gegen Entgelt vorhalten oder erbringen.

(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind.

§ 3 - Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.

(2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Keine stationären Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Einrichtungen für behinderte Menschen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Gestaltung des Tages nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,
2. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehende Wohnformen für substituiert drogenabhängige Menschen,
3. zur Unterbringung von psychisch Kranken bestimmte Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes für psychisch Kranke,

4. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
5. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,
6. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
7. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin nach § 31 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes und die diesem angliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche),
8. die Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und
9. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 4 - Betreute Wohngemeinschaften

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben. Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.

(2) Betreute Wohngemeinschaften für Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Nutzerinnen und Nutzer mit seelischer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen Nutzerinnen und Nutzer Leistungen der sozialpädagogischen und therapeutischen Betreuung als Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegen Entgelt in Anspruch nehmen und ihre Haushaltsführung, gegebenenfalls unter Anleitung, organisieren, soweit hierfür leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

Abschnitt 2 - Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucherschutzes und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 5 - Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 verfolgt insbesondere das Ziel, den Betroffenen die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.

§ 6 - Transparenz

(1) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis allen Interessentinnen und Interessenten zugänglich zu machen,
2. durch Aushang oder auf andere Weise auf externe Informations- und Beratungsstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen und
3. den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung auszuhängen oder auszulegen sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen und
4. auf Verlangen der gegenwärtigen oder künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre vor Abschluss von Verträgen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen

1. den in § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,
2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e.V.,
3. der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und
4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für seelisch behinderte Menschen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften dürfen nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 verwendet werden. Werden in Wohngemeinschaften keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die

Aufsichtsbehörde von einer Verwendung der Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 absehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.

§ 7 - Mitsprache- und Einsichtsrechte

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung ein Recht auf Mitsprache und Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen haben auch bei der Gestaltung und Belegung der Räumlichkeiten, die sie als persönlichen Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, ein Mitspracherecht. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn sie

1. von einer Mietpartei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu dulden wäre oder
2. auf Grund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

§ 8 - Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

(1) Jeder Leistungserbringer hat ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten und im Abstand von bis zu zwei Jahren Befragungen über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen. Er hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer über die Art der Erledigung und die Ergebnisse der Befragungen zu informieren. Befragungen nach Satz 1 können auch durch geeignete und entsprechend geschulte Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie durch ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, vorgenommen werden; gleiches gilt für Menschen, die nicht mehr in einer betreuten Wohnform leben.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer können sich jederzeit mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 9 - Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen

(1) In stationären Einrichtungen können die Bewohnerinnen und Bewohner einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden.

(3) Durch den Bewohnerbeirat wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit in Angelegenheiten

1. des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit,
2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. der Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,
4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge der Bewohnerinnen und Bewohner,
5. umfassender baulicher Maßnahmen,
6. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,
7. der Verhütung von Unfällen und
8. des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens.

(4) Der Bewohnerbeirat soll die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.

(6) Der Bewohnerbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit des Bewohnerbeirates zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten.

(8) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Gremien oder Personen nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 10 - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Die Träger stationärer Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der stationären Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern; dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere

1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,

2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,
3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
5. Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten und
6. Besuche zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungserbringer, die in betreuten Wohngemeinschaften eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.

Abschnitt 3 - Besondere Pflichten des Leistungserbringers und der von ihm eingesetzten Personen

§ 11 - Voraussetzungen der Leistungserbringung

(1) Der Leistungserbringer muss die zum Betrieb der stationären Einrichtung oder des Pflege- und Betreuungsdienstes erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(2) Der Leistungserbringer und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass

1. die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung eingehen und sich die Umsetzung an diesen Zielen ausrichtet,
2. nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,
3. für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt,
4. für Menschen mit Behinderung die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
5. die Pflege und Betreuung personenzentriert und mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,
6. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,

8. bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten,
9. Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit Leistungserbringer diese verabreichen,
10. die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,
11. die Leitung und sonstige vom Leistungserbringer eingesetzte Personen in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und
12. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.

(3) In stationären Einrichtungen haben der Leistungserbringer und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass

1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitestgehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist,
2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und
3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.

§ 12 - Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen

(1) Dem Leistungserbringer ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder von Bewerberinnen und Bewerbern um den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers entgolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden
3. oder es sich bei der Geld- oder geldwerten Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner oder zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag handelt.

(2) Die Leitung und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen dürfen sich nicht von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder Interessenten Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Leistungserbringers in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der

Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 13 - Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen

(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer stationären Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die Konzeption der Leistungserbringung,
5. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
6. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft,
7. Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
8. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und
9. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,
3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und
4. besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 14 - Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

(1) Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Zur Meldung ist jeder Leistungserbringer, der die Nutzerinnen und Nutzer pflegt und betreut, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen verpflichtet.

(2) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
2. die Zahl der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Nutzerinnen und Nutzer, untergliedert nach pflegebedürftigen und nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern,
3. die Art der Wohngemeinschaft, insbesondere ihre Zielgruppen,
4. den Namen und die Anschrift des meldenden Leistungserbringers und
5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

(3) Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde die Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Auflösung der Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Leistungserbringer, die in einer fortbestehenden Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Meldung nach Absatz 2 verpflichtet.

§ 15 - Mitteilungen bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe teilt der Aufsichtsbehörde die ihm bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung mit. § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Mitteilung verpflichtet ist und die vorgehaltene Platzzahl mitteilt.

§ 16 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Leistungserbringer hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers,
2. die an den Zielen nach § 1 ausgerichtete Konzeption der Leistungserbringung,
3. bei stationären Einrichtungen die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der vom Leistungserbringer in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform eingesetzten Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder dem Dienst ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegestufe,
6. der Bezug sowie die ordnungsgemäße und bewohner- sowie nutzerbezogene Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, soweit Leistungserbringer Arzneimittel verabreichen,

7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
9. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen in stationären Einrichtungen unter Angabe der Gründe,
10. im Falle freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern die rechtlichen Grundlagen, Art, Zeitpunkt und Dauer der durchgeführten Maßnahmen sowie die beim Leistungserbringer für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen und
11. die für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Erbringt der Leistungserbringer an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, so sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen.

(2) In stationären Einrichtungen hat der Leistungserbringer die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen über die Leistungserbringung in der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten und auf Verlangen den von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen. Für Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die sonstigen Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Danach sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu löschen, soweit sie nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungserbringers der der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind.

Abschnitt 4 - Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 17 - Prüfungen stationärer Einrichtungen

(1) Die Aufsichtsbehörde führt in stationären Einrichtungen Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen durch. Geprüft wird, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 eingehalten werden. Der Prüfungsumfang kann auf bestimmte Prüfungsschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden.

(2) Die Aufsicht beginnt mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde prüft jede vollstationäre Einrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, teilstationäre Einrichtungen, stationäre Hospize und vollstationäre Einrichtungen für ältere Menschen regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren (Regelprüfung). Ist innerhalb des letzten Jahres eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen

Dienst der Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann stationäre Einrichtungen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden (anlassbezogene Prüfung).

(5) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

(6) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
3. in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
5. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen sowie
6. Auskünfte bei den nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungserbringer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

(7) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.

(8) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(9) Bei stationären Einrichtungen für

1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwieweit gemeinsame oder getrennte Prüfungen, ggf. arbeitsteilig, durchgeführt werden;
2. seelisch behinderte Menschen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.

(11) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 10 haben keine aufschiebende Wirkung.

(12) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(13) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungserbringer nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen und anonymisierten Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungserbringern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungserbringern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.

(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedarf es des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

§ 18 - Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften

Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden. Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem Umfang

betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde von den Leistungserbringern die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.

§ 19 - Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Ergeben sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen begründete Zweifel an der Art der Wohnform, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine stationäre Einrichtung oder eine betreute Wohngemeinschaft vorliegt (Zuordnungsprüfung). § 17 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Satz 2 und 3, Absatz 7, 9 Satz 2 bis 4, Absatz 10 bis 12 und 14 sowie § 18 Satz 3 gelten entsprechend. Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Widerspruch und Klage gegen einen Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 - Maßnahmen

(1) Hat die Prüfung Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 19 noch nicht vorliegt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V., eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.

(3) Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25, die sich auf Vergütungen und Entgelte nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Davon kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 22, 23, 24 und 25 Absatz 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungserbringer oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 21 - Beratung bei Mängeln, Fristsetzung

Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, so soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 den Leistungserbringer zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.

§ 22 - Anordnungen zur Mängelbeseitigung

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungserbringer Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.

§ 23 - Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungserbringer untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem Leistungserbringer aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungserbringer als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungserbringer. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 24 - Belegungsstopp in stationären Einrichtungen

Kann wegen erheblicher Mängel in einer stationären Einrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.

§ 25 - Untersagung

(1) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 22 bis 24 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

(2) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft kann untersagt werden, wenn der Leistungserbringer

1. die Anzeige nach § 13 oder die Meldung nach § 14 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach den §§ 22, 23 und 24 nicht befolgt oder
3. gegen § 12 verstößt.

(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.

(4) Nach einer Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 26 - Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen

(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag den Leistungserbringer im Einzelfall von den Anforderungen der nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 20 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 17, 18 und 21 bis 25 werden durch die Befreiung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten

§ 27 - Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 29 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Soweit dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 29 keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden für die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28 - Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für

1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung,
2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes

zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 17, 18 und 19 sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ 13 und 14 gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 darf die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.

(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen hinzuziehen. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.

§ 29 - Rechtsverordnungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen

1. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,
2. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und
3. bis 30. Juni 2011 Regelungen über die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedürfen des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 30 - Bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen

Ist für bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, so prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1. Die Bauaufsichtsbehörde trifft bauaufsichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 31 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anzeige oder entgegen § 14 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
3. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 25 untersagt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitwirkungspflicht nach § 17 Absatz 10 Satz 1 und 2 und, soweit auf diesen verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 und § 19 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen nach § 18 Satz 3 oder, soweit auf § 18 Satz 3 verwiesen wird, nach § 19 Satz 2 verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,
4. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 22 bis 24 zuwiderhandelt oder
6. einer auf Grund des § 29 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 6 - Aufgaben des Landes Berlin

§ 32 - Allgemeine Information und Beratung über Pflege- beziehungsweise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen

(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen. Dazu gehören auch geeignete und unabhängige Ansprech- und Anlaufstellen für Not- und Krisensituationen sowie für Beschwerden. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.

Abschnitt 7 - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 - Übergangsvorschrift

(1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wohngemeinschaften ist die Meldung gemäß § 14 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

(2) Für stationäre Einrichtungen gelten bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 29 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, und die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896). Diese Rechtsverordnungen treten für stationäre Einrichtungen, soweit dieses Gesetz auf Rechtsverordnungen nach § 29 verweist, bis zu deren Inkrafttreten an deren Stelle.

§ 34 - Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das durch Gesetz vom 14. Mai 2009 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 6,“
2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 4 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,“

(2) Nummer 32 Absatz 6 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnteilhabegesetz;“

(3) Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren vom 14. Mai 1980 (GVBl. S. 991), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2000 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. § 25 Absatz 1 bis 3 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung“

(4) Abschnitt V der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Tarifstelle 52010 wird wie folgt gefasst:
„Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“
2. Die Tarifstellen 52010 bis 52061 werden wie folgt gefasst:

"52010 Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes	40 - 500
52011 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes zzgl. je Einrichtungsplatz	530 10
52015 Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes	265
52020 Prüfung nach den §§ 17 oder 18 des Wohnteilhabegesetzes bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 21 bis 24 des Wohnteilhabegesetzes	132 - 530

52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes	265 - 530
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17 Absatz 10, § 18 Satz 3 und 4 oder § 19 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes	265
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	530
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes	530
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen je Person	530 - 1100
52050	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes	1500
52055	Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 des Wohnteilhabegesetzes bei Einrichtungen bis 19 Plätze	265
	20 – 49 Plätze	530
	50 – 99 Plätze	1100
	100 und mehr Plätze	1500
52060	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1580
	20 – 49 Plätze	3160
	50 – 99 Plätze	4760
	100 und mehr Plätze	6320
	bei Wohngemeinschaften	1 580
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1580
	20 – 49 Plätze	3160
	50 – 99 Plätze	4760
	100 und mehr Plätze	6320"

§ 35 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 bis 4 sowie § 17 Absatz 13 und § 18 Satz 4, soweit er auf § 17 Absatz 13 verweist, am 1. Juli 2011 in Kraft.

Brandenburg

Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz – BbgPBWoG) (GVBl. I – Gesetze Nr. 13 vom 17.7.2009)
--

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz hat das Ziel, die Interessen von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zu schützen, wenn durch eine Verknüpfung des Wohnens mit der Pflege oder Betreuung die Gefahr einer Abhängigkeit vom Leistungsanbieter besteht. Es soll ihr Selbstverständnis und ihre Stellung als Vertragspartei stärken und ihnen ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben ermöglichen. Die Selbstständigkeit der Leistungsanbieter in Zielstellung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf unterstützende Wohnformen anzuwenden. Eine unterstützende Wohnform liegt vor, wenn mehrere volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung in Trägerschaft oder durch Organisation eines Dritten gemeinschaftlich in räumlicher Nähe von einem Anbieter Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt erhalten. Hierzu zählen

1. Einrichtungen nach § 4 Absatz 1,
2. den Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen nach § 4 Absatz 2 und
3. Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung nach § 5.

§ 2 Ausschluss vom Anwendungsbereich

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. unterstützende Wohnformen, die selbstverantwortlich geführt werden,
2. Anlagen des betreuten Wohnens, deren Zweck nicht in der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 liegt,
3. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378, 455) geändert worden ist,
4. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und
5. unterstützende Wohnformen, in denen pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderungen außerhalb ihres Wohnumfeldes stundenweise gepflegt oder betreut werden.

(2) Eine unterstützende Wohnform ist selbstverantwortlich geführt, wenn die Beauftragung von Pflege- und Betreuungsdiensten durch die Nutzerinnen und Nutzer, für diese handelnde vertretungsberechtigte Personen oder Angehörige eigenständig veranlasst werden kann und kein Fall des § 4 Absatz 1 vorliegt. Dies gilt insbesondere im Fall einer zusammengeschlossenen Auftraggebergemeinschaft, die dazu dient, das gemeinschaftliche Wohnen zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen.

(3) Auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen, in denen auch volljährige Personen betreut werden, sind die §§ 7, 12 und 19 nicht anzuwenden, soweit

eine Aufsicht nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Landesjugendamt sichergestellt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Einrichtung mehr als fünf volljährige Personen leben, die nicht mehr die Schule besuchen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind. Allgemeine Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern sind keine Pflege- oder Betreuungsleistungen, wenn dem Leistungsentgelt im Verhältnis zur Miete nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

(2) Die Leistungen werden gemeinschaftlich in räumlicher Nähe erbracht, wenn sie sich

1. auf Personen in einer Wohneinheit erstrecken oder 2. auf Personen in mehreren Wohneinheiten erstrecken und

a) unerlässliche Leistungsbestandteile nur im Verbund mit anderen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegeben oder in Anspruch genommen werden können oder

b) diese Wohneinheiten mit dem Zweck, Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen, organisatorisch in einer Anlage zusammengefasst werden.

(3) Träger ist, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten das Wohnen und die Leistungserbringung bestimmt und die Ausführung des Betriebes verantwortet.

(4) Eine Organisation durch einen Dritten liegt vor, wenn eine Person, die nicht in Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer handelt, maßgebend an der Schaffung oder der Gestaltung der unterstützenden Wohnform beteiligt ist. Liegen Anhaltspunkte für eine Organisation durch einen Dritten vor, wird widerleglich vermutet, dass die Organisation durch die Person, die die Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringen soll, erfolgt.

(5) Leistungsanbieter ist der Träger einer unterstützenden Wohnform. Fehlt es an einem Träger, ist die Person der Leistungsanbieter, die als Dritte die Organisation nach Absatz 4 wahrnimmt.

§ 4 Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen

(1) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind unterstützende Wohnformen nach § 1 Absatz 2 Satz 2, in denen

1. sich ein Leistungsanbieter zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem Vertrag verpflichtet,

2. der Bestand des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist oder

3. die Nutzerin oder der Nutzer an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig von dem Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann.

(2) Den Einrichtungen werden Wohnformen gleichgestellt, in denen der Vertrag über die Überlassung von Wohnraum von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig ist. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn

1. der Zweck des Dienstleistungsangebotes in der umfassenden Versorgung von mehreren Personen mit weitgehendem Unterstützungsbedarf liegt, der eine durchgehende und schichtplanmäßige Präsenz von Betreuungskräften in der unterstützenden Wohnform erforderlich macht, oder
2. der Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen mit dem Vermieter des Wohnraums rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist; eine solche rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten

a) personenidentisch sind,

b) gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen,

c) in Bezug auf die Einrichtung eine vertragliche Beziehung eingegangen sind, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Bereitstellung allgemeiner Serviceleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 bezieht, oder

d) in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, zueinander stehen.

Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- oder Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird.

(3) Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind keine Einrichtungen, wenn

1. sie eigene räumliche Einheiten bilden und nicht nur unselbstständige Teile einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 sind,
2. nicht mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen und betreut werden und
3. der Unterstützungsbedarf dieser Personen keine tägliche Präsenz von Betreuungskräften über einen wesentlichen Teil des Tages erfordert.

(4) Einrichtungen müssen die Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 erfüllen.

§ 5 Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung

(1) Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung sind unterstützende Wohnformen nach § 1 Absatz 2 Satz 2, die weder eine Einrichtung im Sinne des § 4 noch eine selbstverantwortlich geführte Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 2 sind.

(2) Eingeschränkt selbstverantwortete Wohnformen müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 erfüllen.

§ 6 Allgemeine Anforderungen

(1) Eine Einrichtung nach § 4 oder eine Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung nach § 5 darf nur betreiben und leiten, wer die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet,

1. die Würde der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Rechte auf Freiheit der Person, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie auf den Schutz der personenbezogenen Daten zu wahren,

3. die Rechte auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung zu achten,
4. Gefährdungen für Leib, Leben oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer infolge mangelhafter Erbringung der ihm obliegenden Pflege- oder Betreuungsleistungen zu verhindern und
5. die zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Die Pflichten des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 gelten auch für die mit der Leitung der Einrichtung oder der Wohnform beauftragten Personen.

(4) Die baulichen Anforderungen an unterstützende Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach der Brandenburgischen Bauordnung und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

§ 7 Allgemeine Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach § 4 oder § 5 aufnehmen will, hat diese Absicht der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen (allgemeine Anzeige). Treten die eine Anzeigepflicht begründenden Umstände erst nach diesem Zeitpunkt ein, ist die Mitteilung unverzüglich nach Kenntnis der Umstände vorzunehmen.

(2) Die allgemeine Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anschrift der unterstützenden Wohnform,
2. die tatsächliche und die höchstmögliche Anzahl der zu betreuenden Personen,
3. Name und Anschrift des Trägers oder des Organisators der Wohnform,
4. soweit von Nummer 3 abweichend, Name und Anschrift des Anbieters von Pflege- oder Betreuungsleistungen,
5. soweit der Leistungsanbieter die Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringen soll, ein Muster der für die Erbringung der Dienstleistungen abzuschließenden Verträge sowie Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Dienstleistungen und
6. soweit nicht zugleich eine Anzeige nach § 12 Absatz 1 vorzunehmen ist, eine Erklärung, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen und dem Vermieter der für die Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten bestehen.

(3) Ein Leistungsanbieter erfüllt die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auch dann, wenn er gegenüber der zuständigen Behörde sein Einverständnis erklärt, dass sie auf die bei anderen öffentlichen Stellen eingereichten Unterlagen zurückgreifen darf. Voraussetzung dafür ist, dass diese die erforderlichen Angaben bereits enthalten und zwischen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde und der öffentlichen Stelle eine Vereinbarung zum Datenaustausch besteht.

(4) Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Leistungserbringung eingestellt werden soll. Im Falle einer Änderung der Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bedarf es einer Änderungsanzeige nur, wenn mit der Änderung mehr als acht Personen in der unterstützenden Wohnform leben.

§ 8 Zusätzliche Qualitätsanforderungen

(1) Eine Einrichtung nach § 4 darf nur betreiben, wer als Leistungsanbieter

1. neben der Zuverlässigkeit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt; von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, und
2. die Gewähr dafür bietet, dass für alle auf die Bewohnerinnen und Bewohner bezogenen Betriebsabläufe die Entscheidungsbefugnisse, die Verantwortungsbereiche der Leitungspersonen und Beschäftigten und die Kommunikationswege innerhalb der Organisation festgelegt sind; dies gilt insbesondere für die Bereiche Pflege, Betreuung, Verpflegung und Hauswirtschaft.

(2) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet,

1. eine nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Förderung zu erbringen; dies ist in der Regel anzunehmen, soweit die nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards gewahrt werden,
2. einen ausreichenden Infektionsschutz sicherzustellen,
3. einen ordnungsgemäßen Umgang mit Medikamenten zu gewährleisten,
4. eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung zu leisten oder vorzuhalten, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist,
5. die Leistungen unter Wahrung der kulturellen, geschlechtlichen und sexuellen Identität der Bewohnerinnen und Bewohner zu erbringen,
6. Vorkehrungen für die Wahrung der Selbstbestimmung bei zunehmendem Unterstützungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner in krankheitsbedingten Krisensituationen und im Sterben zu treffen,
7. die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der nicht abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Entgelterhöhungen, Anpassungspflichten auf veränderte Betreuungsbedarfe, Kündigung sowie Nachsorgepflicht bei rechtswirksamen Kündigungen zu erbringen sowie angemessene Entgelte zu verlangen und
8. die Bewohnerinnen und Bewohner auf trägerneutrale Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten durch entsprechenden Aushang hinzuweisen.

(3) Die Pflichten des Absatzes 2 Nummer 1 bis 6 gelten auch für die mit der Leitung der Einrichtung beauftragten Personen.

§ 9 Strukturanforderungen

(1) Der Betrieb einer Einrichtung nach § 4 ist nur zulässig, wenn die Beschäftigten und die mit der Leitung beauftragten Personen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sind. Die Zahl der Beschäftigten muss zur Erbringung der Leistungen ausreichen.

(2) Der Leistungsanbieter einer Einrichtung ist verpflichtet, eine angemessene Qualität des Wohnens sicherzustellen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder behinderungsbedingtem Hilfebedarf an Wohnlichkeit, Barrierefreiheit, Brandsicherheit, Raumangebot und Privatsphäre sind zu berücksichtigen.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung durch Rechtsverordnung Folgendes regeln:

1. die besonderen Anforderungen an die Wohnqualität in Einrichtungen, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen, und
2. die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Personalausstattung sowie die fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen an die Eignung der Leitung und der Beschäftigten.

§ 10 Ausnahmen von Strukturanforderungen

(1) Die zuständige Behörde soll auf Antrag von den Anforderungen der nach § 9 Absatz 3 und § 16 Absatz 7 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise Ausnahmen erteilen, wenn

1. die Pflege- oder Betreuungsleistungen bedarfsgerecht ohne die Erfüllung einzelner Strukturanforderungen erbracht werden können oder
2. ohne die Ausnahme ein besonderes fachlich begründetes Konzept nicht umgesetzt werden kann.

2) Die zuständige Behörde soll auf Antrag von den Anforderungen der nach § 9 Absatz 3 und § 16 Absatz 7 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise Ausnahmen erteilen, wenn Vereinbarung der Leistungsanbieter mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Leistungsbegrenzung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, ist er verpflichtet, vor Vertragsschluss die Bewohnerin oder den Bewohner schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Leistungsangebot der Einrichtung bestimmte Betreuungsbedarfe nicht umfasst und welche Konsequenzen sich hierdurch für die Bewohnerin oder den Bewohner ergeben. Der Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass der Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner an Pflege und behinderungsbedingten Hilfeleistungen nicht über die angebotenen Leistungen hinausgeht. Kann durch eine Änderung des Unterstützungsbedarfes eine fachgerechte Versorgung mit den vertraglich vereinbarten Ressourcen nicht mehr erreicht werden und erfolgt keine Anpassung der Leistungspflichten, hat er den dem Wohn- und Betreuungsverhältnis zugrunde liegenden Vertrag unverzüglich aus wichtigem Grund zu kündigen.

3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde über einen Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist erstmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Die zuständige Behörde kann ihre Ausnahmegenehmigung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen. Hat sich das Konzept innerhalb des Erprobungszeitraums bewährt, kann die Ausnahmegenehmigung auf Dauer erteilt werden.

4) Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 ist das Einvernehmen der Brandschutzdienststelle nach § 32 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist, herzustellen, soweit Belange des Brandschutzes von der Ausnahmegenehmigung betroffen sind.

(5) Die Rechte der zuständigen Behörde zur Überwachung nach Abschnitt 4 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, Änderungen der der Ausnahme zugrunde liegenden Tatsachen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 11 Wahlmöglichkeiten und Verantwortungsübertragung

Soweit in einzelnen Bereichen eine Eigenversorgung der Bewohnerin oder des Bewohners sichergestellt werden kann, kann auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners eine Leistungsauswahl vertraglich vereinbart werden. In dem ausgenommenen Versorgungsbereich sind die Anforderungen nach § 8 nicht anzuwenden.

§ 12 Zusätzliche Anzeigepflichten

(1) Die Anzeige von Einrichtungen im Sinne des § 4 muss über die nach § 7 Absatz 2 geforderten Angaben hinaus folgende weitere Informationen enthalten:

1. die Nutzungsart der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung sowie der Pflegedienstleitung beziehungsweise der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
3. die Konzeption der Einrichtung; aus ihr müssen Art und Umfang der Leistungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zu ihrer Erbringung ersichtlich sein,
4. einen Stellenplan zur personellen Umsetzung des Konzeptes und
5. vorhandene Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zu ihrer zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Angaben nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs, nachzuholen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Neben § 7 Absatz 4 Satz 1 sind der zuständigen Behörde auch beabsichtigte Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen. Gleiches gilt bei der Absicht, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern. Mit der Anzeige nach Satz 2 sind Angaben über die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden. Ist der Leistungsanbieter nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis eines Leistungersatzes verpflichtet, sind auch Angaben über die Folgeunterkunft und über die zukünftige Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu tätigen.

§ 13 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Leistungsanbieter hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Nachweis der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung und die Niederschrift über das Ergebnis der Brandverhütungsschau,
3. der Nachweis von Prüfungen nach dem Infektionsschutzgesetz, soweit diese erforderlich sind,

4. der Name, der Vorname und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, der Nachweis über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
5. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der behinderungsbedingte Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Personen die Pflegestufe,
6. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
7. die Bekanntgabe und Kommunikation von fachlichen Vorgaben, Handlungsrichtlinien und Anweisungen zur Tätigkeit der Beschäftigten in Pflege, Betreuung, Verpflegung und Hauswirtschaft,
8. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen zur Wohn- und Betreuungssituation, deren Inhalt, deren Auswertung sowie Zeitpunkt und Inhalt veranlasster Maßnahmen,
9. soweit erforderlich, der Vertrag nach § 12a Absatz 1 Satz 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 906) geändert worden ist, die Nachweise über pharmazeutische Überprüfungen der Arzneimittelvorräte und über die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
10. die Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung,
11. Art, Zeitpunkt und Dauer von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und
12. die für die aufgenommenen Personen verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Die Aufzeichnungen sind für jeden Standort, an welchem eine gemeinschaftliche Leistungserbringung im Sinne des § 3 Absatz 2 vorgenommen wird, gesondert zu fertigen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 verwendet werden.

(3) Der Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 am Ort der Einrichtung für die Durchführung von örtlichen Prüfungen vorzuhalten, sofern er dort über ein Dienstzimmer verfügt. Die Aufzeichnungen sind, insbesondere soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Einrichtung sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 14 Zusätzliche Leistungen an Leistungsanbieter und Beschäftigte

(1) Dem Leistungsanbieter einer Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das unter Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die unter Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. es sich bei der zusätzlichen Leistung um eine wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag handelt,
4. die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt, dass der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eine Aufrechterhaltung des Verbotes nach Satz 1 nicht erfordert, und die zusätzliche Leistung noch nicht gewährt worden ist oder

5. es sich bei der zusätzlichen Leistung um eine Spende handelt, die für den Betrieb der Einrichtung gesetzlich zugelassen ist; eine Bevorteilung der Spendenden oder eine Benachteiligung übriger Bewohnerinnen und Bewohner oder Bewerberinnen und Bewerber um einen Einrichtungsplatz darf hierdurch nicht erfolgen.

(2) Der Leitung, den Beschäftigten und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Leistungsanbieter erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 15 Individuelle Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse hat die betroffene Person das Recht auf Mitwirkung und Einsichtnahme in ihre personenbezogenen Dokumentationen. Die schriftliche, datentechnische oder audiovisuelle Erfassung und Weitergabe personenbezogener Informationen durch den Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte bedürfen der Zustimmung der einzelnen Person. Dies gilt nicht, wenn die Erfassung und Weitergabe aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. § 19 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Wenn das unmittelbare Wohnumfeld verändert werden soll, ist das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen. Unmittelbares Wohnumfeld ist die Räumlichkeit, welche als persönlicher Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken durch die jeweilige Person genutzt wird. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Veränderung des unmittelbaren Wohnumfeldes ist nur zulässig, wenn sie

1. von der Mietpartei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu dulden wäre oder
2. aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

Eine auf Satz 3 Nummer 2 gestützte Maßnahme hat der Leistungsanbieter zu dokumentieren.

(3) Bei der Belegung von Mehrbettzimmern sind die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhören und ihre geäußerten Wünsche hinsichtlich der Person der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners angemessen zu berücksichtigen. Dem Wunsch von in einem Mehrbettzimmer wohnenden Personen, in ein Einzelzimmer umzuziehen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 16 Gemeinschaftliche Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, Ombudspersonen

(1) Der Leistungsanbieter hat die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Fragen des gemeinschaftlichen Lebens durch einen Bewohnerschaftsrat sicherzustellen. In diesem wirken Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Einrichtung mit. Auf die Bildung eines Bewohnerschaftsrates kann verzichtet werden, wenn dies durch Umstände, die vom Leistungsanbieter nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Leistungsanbieter Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand sozialpädagogischer Erkenntnisse zur Sicherung der gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte anzuwenden. Der Bewohnerschaftsrat wirkt bei Entscheidungen des Leistungsanbieters und der Leitung im unmittelbaren und im erweiterten Mitwirkungsbereich mit.

(2) Zu den Angelegenheiten des unmittelbaren Mitwirkungsbereiches zählen

1. die Alltags- und Freizeitgestaltung,
2. die Gestaltung von Gemeinschaftsräumen,
3. Fragen der Verpflegung und
4. Regelungen zum Zugang zu gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Aufenthaltsräumen, soweit diese § 19 nicht widersprechen.

Der erweiterte Mitwirkungsbereich umfasst

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Hausordnung,
2. Änderung der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch Anpassung der Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bedingt ist,
3. Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen hauswirtschaftlichen Versorgung,
4. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung,
5. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes und
6. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.

(3) Der Bewohnerschaftsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner der Einrichtung eine Vertrauensperson beiziehen kann.

(4) Die kreisfreie Stadt, die amtsfreie Gemeinde oder das Amt, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, kann für die Einrichtung Ombudspersonen bestimmen. Macht die kommunale Gebietskörperschaft von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, kann die zuständige Behörde die Ombudspersonen benennen. Bei der Benennung sind ehrenamtlich engagierte Personen und Organisationen, insbesondere die Senioren- und Behindertenbeiräte, sowie die Vorschläge des Bewohnerschaftsrates zu berücksichtigen. Nachvollziehbare Einwände des Leistungsanbieters sollen berücksichtigt werden. Die Ombudspersonen fördern die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde oder im Stadtteil. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie unterstützen den Bewohnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Soweit der Bewohnerschaftsrat es beschließt, können die Mitwirkungsrechte im erweiterten Mitwirkungsbereich durch den Bewohnerschaftsrat und die Ombudspersonen gemeinsam wahrgenommen werden. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen. Der Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung und der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen darf durch den Leistungsanbieter zu den üblichen Geschäftszeiten nicht beschränkt werden.

(5) Die Aufnahme der Ombudstätigkeit ist durch den Leistungsanbieter gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner über die Mitglieder der Organe der gemeinschaftlichen Mitwirkung sowie über deren Rechte und Pflichten zu unterrichten.

(7) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Wahl des Bewohnerschaftsrates und die Bestellung von Ombudspersonen sowie Art, Umfang und Form der gemeinschaftlichen Mitwirkung regeln.

(8) Die Regelungen zur gemeinschaftlichen Mitwirkung finden keine Anwendung auf Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger bis zu einer Dauer von drei Monaten dienen.

§ 17 Beratung und Verbraucherschutz

Die zuständige Behörde berät und informiert

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 4 sowie die Bewohnerschaftsräte und Ombudspersonen über ihre Rechte und Pflichten,
2. die Nutzerinnen und Nutzer von Wohnformen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 5 über Möglichkeiten der Ausübung der gemeinschaftlichen Selbstverantwortung,
3. auf Antrag Personen und Leistungsanbieter, die die Schaffung von unterstützenden Wohnformen im Sinne der §§ 4 und 5 anstreben oder betreiben, bei der Planung und dem Betrieb sowie
4. den Leistungsanbieter über die Entwicklung zu einer selbstverantwortlich geführten Wohnform im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn ein Konzept zur Herstellung der Selbstverantwortung verfolgt wird.

§ 18 Auskunft- und Mitteilungspflichten

(1) Der Leistungsanbieter, die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung, der Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen sowie der Vermieter der Räumlichkeiten haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Tatsachen, die für Feststellungen nach den §§ 4 und 5 erheblich sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Leistungsanbieter von Einrichtungen nach § 4 ist verpflichtet, Unglücksfälle und sonstige unerwartete Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern geführt haben, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Der Leistungsanbieter hat eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Überwachung

(1) Die zuständige Behörde überwacht ab dem Zeitpunkt der Anzeige nach § 7 Absatz 1 die Einhaltung der jeweils geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz. Zu diesem Zweck hat sie

1. in Einrichtungen nach § 4 wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen durchzuführen; Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen werden grundsätzlich mindestens jährlich, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich mindestens alle zwei Jahre geprüft,
2. in Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung im Sinne des § 5 Prüfungen durchzuführen, sofern hierfür ein Anlass besteht.

Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Werden sie anlässlich von Hinweisen auf bestehende Mängel oder zur Sicherstellung bereits ergangener ordnungsrechtlicher Maßnahmen unternommen, sollen sie stets unangemeldet durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Feststellungen treffen und Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchführen, soweit Anhaltspunkte vorliegen, dass eine unterstützende Wohnform § 4 oder § 5 unterfällt.

(3) Die zuständige Behörde hat die Prüfung inhaltlich zu beschränken, soweit

1. Ergebnisse aus Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige oder durch den Träger der Eingliederungshilfe vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind und darauf schließen lassen, dass Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, oder

2. Zertifizierungen einer anerkannten Stelle vorliegen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde auch von der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis zu einer Dauer von drei Jahren absehen. Dabei hat sie zusätzlich zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Einrichtung die Anforderungen dieses Gesetzes in der Vergangenheit erfüllt hat und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat. Eine besondere Vorkehrung liegt insbesondere vor, wenn der Leistungsanbieter ein anerkanntes Verfahren im Umgang mit Beschwerden anwendet.

(4) Zertifizierungen einer anerkannten Stelle liegen vor, wenn sie nach § 114 Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweise anerkannt werden. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verfahren und Anerkennung von weiteren Zertifizierungen zu regeln.

(5) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. jederzeit die für die unterstützende Wohnform genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; zur Nachtzeit ist dies zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann,

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu Wohnzwecken der Nutzerinnen und Nutzer oder der auskunftspflichtigen Personen dienende Grundstücke und Räume auch ohne deren Zustimmung zu betreten; die Nutzerinnen und Nutzer sowie die auskunftspflichtigen Personen haben diese Maßnahmen zu dulden,

3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 zu nehmen,

4. bei den Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung den Pflege- oder Betreuungszustand in Augenschein zu nehmen,

5. die Beschäftigten zu befragen und

6. zu den Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Leistungsanbieter und die auskunftspflichtigen Personen haben diese Maßnahmen zu dulden.

(6) Die Leistungsanbieter können zu den Prüfungen ihre Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände und Vereinigungen über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(7) Für Maßnahmen der Überwachung gilt § 18 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 20 Bekanntgabe von Prüfergebnissen

- (1) Über das Ergebnis der Prüfung nach § 19 ist durch die zuständige Behörde ein Prüfbericht zu erstellen. Er ist dem Leistungsanbieter bekannt zu geben und dem Bewohnerschaftsrat zu übermitteln.
- (2) Die zuständige Behörde kann aus den Ergebnissen der Überwachungen nach § 19 die für Nutzerinnen und Nutzer und für Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz in der Wohnform relevanten Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Über Art und Umfang der Veröffentlichung sind Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der Leistungsanbieter und den Betroffenenverbänden auf Landesebene anzustreben.
- (3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land Brandenburg zu berichten.

§ 21 Befugnisse bei Mängeln

- (1) Mängel sind Abweichungen von Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen, zu denen keine wirksame Befreiung erteilt wurde. Ein Mangel droht, wenn bei ungehindertem Fortgang sein Eintritt objektiv hinreichend wahrscheinlich ist.
- (2) Droht ein Mangel, hat die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 22 zu treffen. Liegt ein Mangel vor, hat die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zu dessen Abstellung vorzunehmen,
1. in Einrichtungen gemäß § 4 nach der Maßgabe der §§ 22 bis 24 und
 2. in Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung gemäß § 5 nach der Maßgabe der §§ 22, 23 Absatz 1, 3 bis 7 und § 24.
- (3) Die zuständige Behörde kann ihre Befugnisse auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Überwachungsbehörden stützen, soweit aus ihnen ersichtlich ist, dass Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind.

§ 22 Beratung bei Mängeln

- (1) Ist in einer unterstützenden Wohnform ein Mangel festgestellt worden oder droht dieser, soll die zuständige Behörde zunächst den Leistungsanbieter darüber beraten, wie der Mangel abgestellt oder verhindert werden kann.
- (2) Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, in der sich der Leistungsanbieter zu dem Sachverhalt zu erklären hat. Innerhalb dieser Frist hat er darzulegen, mittels welcher Maßnahmen und bis zu welchem Zeitpunkt der Mangel oder dessen Gefahr beseitigt werden sollen. § 18 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

- (1) Ist ein festgestellter Mangel zum angegebenen Zeitpunkt nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Leistungsanbieter eine Anordnung mit angemessener Fristsetzung zur

Beseitigung des Mangels erlassen. Gleiches gilt, wenn die vom Leistungsanbieter vorgeschlagene Maßnahme zur Beseitigung des Mangels nicht geeignet ist oder die vorgeschlagene Maßnahme auch in kürzerer Zeit vollzogen werden kann und eine zügige Mangelbeseitigung im Bewohnerinteresse liegt.

(2) Wenn aufgrund festgestellter Mängel eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer besteht oder die Voraussetzungen für eine Betriebsuntersagung nach § 24 vorliegen, kann die zuständige Behörde bis zur Abstellung der Mängel die Aufnahme weiterer Personen sowie die Belegung freierwerdender Plätze ganz oder teilweise untersagen.

(3) Dem Leistungsanbieter kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, einer Beschäftigten, eines Beschäftigten, einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(4) Betrifft das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 die Einrichtungsleitung, so hat der Leistungsanbieter innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist eine neue, geeignete Leitung einzusetzen. Wird innerhalb der Frist keine neue, geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Leistungsanbieters eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn Anordnungen nicht ausreichen. Die kommissarische Leitung nimmt die Rechte und Pflichten der Leitung wahr. Der Abschluss und die Kündigung von neuen Nutzungs- und Arbeitsverträgen sind nur zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zulässig und sollen mit dem Leistungsanbieter abgestimmt werden. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. § 38 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(5) Eine Anordnung ist auch ohne vorangegangene Beratung zulässig, soweit eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer besteht.

(6) Gegen eine Anordnung kann auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch und Anfechtungsklage erheben, wenn die Anordnung eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den Fällen von Satz 1 oder Satz 2 keine aufschiebende Wirkung.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen eine Anordnung der zuständigen Behörde keine aufschiebende Wirkung, soweit durch sie die Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer beseitigt werden soll.

§ 24 Betriebsuntersagung

(1) Der Betrieb einer Wohnform ist zu untersagen, wenn die Anforderungen nach den §§ 6, 8, 9 oder nach den gemäß § 9 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass Mängel durch Anordnungen nach § 23 nicht beseitigt werden können.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Leistungsanbieter

1. die Anzeige nach § 7 oder § 12 unterlassen oder vorsätzlich unvollständige Angaben gemacht hat,
2. seinen Pflichten nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommt,
3. Anordnungen nach § 23 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
4. entgegen einer Anordnung nach § 23 Absatz 2 weitere Personen aufnimmt,
5. Personen entgegen einer nach § 23 Absatz 3 ergangenen Untersagung beschäftigt oder
6. gegen das Verbot der Annahme zusätzlicher Leistungen nach § 14 Absatz 1 verstößt.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten für den Betrieb einer Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung im Sinne des § 5 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde die weitere Vornahme der Pflege und Betreuung in der betreffenden Wohnform durch den Leistungsanbieter untersagt.

(4) Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Wohnform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 24 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 untersagt worden ist, oder
3. sich entgegen § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 Geld oder geldwerte Leistungen gewähren oder versprechen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich seiner Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 3 oder § 16 Absatz 7 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 3 Satz 1, 2 oder Satz 4 eine Mitteilung oder eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 2, 3 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

(4) Wenn eine Person den §§ 6, 8, 9 Absatz 1 oder Absatz 2 oder den nach § 9 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt und hierdurch Aufwendungen erspart oder einen Gewinn erzielt, kann die zuständige Behörde § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist, anwenden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 26 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg.

(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung besitzen. Sie haben sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Erkenntnisse in Pflege und Betreuung zu informieren und sind entsprechend zu schulen.

§ 27 Arbeitsgemeinschaften

(1) Die zuständige Behörde ist zur Zusammenarbeit mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e. V. sowie mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe verpflichtet.

(2) Die Zusammenarbeit dient der Sicherung der Selbstbestimmung und einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass durch die Beteiligten vorgenommene Qualitätsprüfungen aufeinander abgestimmt durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit soll ferner die sachgerechte und zügige Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden gewährleisten sowie die Transparenz der Qualität des Wohnens und der Betreuung nach Maßgaben des Verbraucherschutzes befördern.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse über vorgefundene Mängel untereinander auszutauschen.

(4) Zur Durchführung der Absätze 2 und 3 werden Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Pflege und für den Bereich der Eingliederungshilfe gebildet. Die Arbeitsgemeinschaften vereinbaren Verfahrensweisen zur Koordination der Prüftätigkeit, zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen, zur Abstimmung zu Prüfinhalten sowie zu Verfahren im Umgang mit Beschwerden. Die Beteiligten stellen sicher, dass identische Sachverhalte nicht mehrfach geprüft werden.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften sollen in fachlichen Fragen der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie zu den Verfahren der Veröffentlichung von Informationen über das Wohnen und die Betreuung in Einrichtungen und zur Herstellung der Transparenz des Prüfgeschehens einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Selbsthilfeverbänden, der Verbraucherschutzzentrale Brandenburg, den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten, der Landesärztekammer, den Verbänden der Pflege- und Sozialberufe und den für den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Betreuungsrecht zuständigen Behörden führen.

§ 28 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die zuständige Behörde arbeitet zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes mit den für das Bauordnungsrecht, für den Brandschutz, für den Rettungsdienst, für den Infektionsschutz, für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich, für die Apothekenaufsicht und für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und Stellen zusammen. Im Wege der Zusammenarbeit sind Vereinbarungen zur gegenseitigen Information und zur Koordination von Eingriffsmaßnahmen anzustreben.

(2) Die zuständige Behörde ist im Wege der Zusammenarbeit berechtigt, den in Absatz 1 genannten Behörden Informationen über die Adressen, das Dienstleistungsspektrum und die Kapazität von Wohnformen und Einrichtungen nach diesem Gesetz mitzuteilen, soweit sie diese für ihre Tätigkeit benötigen. Sie informiert ferner über eigene Prüfergebnisse, die den Verdacht der Nichteinhaltung von Anforderungen und Fristen anderer Überwachungsbehörden nahelegen.

(3) Die zuständige Behörde ist bei Eingriffsverfahren anderer Behörden zu informieren, wenn die Selbstbestimmung oder die Qualität des Wohnens und der Betreuung davon berührt werden. Sie soll auf die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer hinwirken.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Für bestehende unterstützende Wohnformen, die bisher nicht im Anwendungsbereich des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416) geändert worden ist, erfasst wurden, gelten die §§ 7 und 12 mit der Maßgabe, dass die Anzeige spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 9 Absatz 3, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2010, sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes erlassen worden sind, auf Einrichtungen im Sinne des § 4 anzuwenden.

(3) Die Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung vom 21. Februar 2003 (GVBl. II S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. II S. 23) geändert worden ist, findet auf unterstützende Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 30 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

1. Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
2. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und
3. Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt.

§ 31 Ersetzung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt im Land Brandenburg die §§ 1 bis 4 und 10 bis 26 des Heimgesetzes. § 10 des Heimgesetzes gilt bis zum 31. Dezember 2010 fort.

(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die aufgrund des § 3 Absatz 2 und des § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.

Artikel 2

Folgeänderungen

§ 44 Absatz 2 Nummer 7 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 268) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen,“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Artikel 1 § 9 Absatz 3, Artikel 1 § 16 Absatz 7 und Artikel 1 § 19 Absatz 4 Satz 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 16 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 2010 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Heimgesetzes vom 21. Januar 2003 (GVBl. II S. 37) und
2. die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062) geändert worden ist.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung evaluiert unter Mitwirkung des für Infrastruktur und des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung die Wirkungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2012.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) Vom 18. November 2008
(Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S.738](#)))

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Es soll die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen fördern, das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung unterstützen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die zuständigen Behörden sollen sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften von der Lebenswirklichkeit älterer Menschen, pflegebedürftiger volljähriger Menschen und volljähriger Menschen mit Behinderung leiten lassen.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,

6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

(3) Die Betreiber haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Sie haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der Bewohner erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen, die den Zweck haben, ältere Menschen, Volljährige mit Behinderung oder pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen, ihnen entgeltlich Wohnraum zu überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind (Betreuungseinrichtungen).

(2) Dieses Gesetz gilt auch dann, wenn von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen Wohnraum überlassen und Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und diese Personen rechtlich miteinander verbunden sind. Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind diese Anbieter verpflichtet, die die rechtliche Verbundenheit begründenden Tatsachen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch, wenn ein Anbieter Wohnraum überlässt und derselbe Anbieter davon rechtlich unabhängig Betreuungsleistungen zur Verfügung stellt oder vorhält, die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters der Leistungen aber eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung wird vermutet, wenn der Anbieter mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Betreuung auf nicht mehr als zwölf Bewohner in einem Gebäude ausgerichtet ist und
2. die Bewohner bei der Wahl des Anbieters von Dritten unterstützt werden; diese dürfen weder Anbieter einer Wohn- und Betreuungsleistung noch dessen Beschäftigte sein.

Zur Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 2 sind Anbieter von Betreuungsleistungen, die mindestens vier Bewohner in einem Gebäude betreuen, verpflichtet, dies der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die Wohn- und Betreuungsleistungen anbieten.

(5) Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn ein Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen dies gegenüber der zuständigen Behörde ausdrücklich beantragt. Art, Umfang und Dauer der Anwendung des Gesetzes werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(6) Die Feststellung, ob eine Einrichtung dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt, lässt die leistungsrechtliche Einordnung der Einrichtung unberührt.

§ 3 Ausschluss vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn von der Einrichtung nur allgemeine und soziale Betreuungsleistungen in geringfügigem Umfang angeboten werden. Die allgemeine und soziale Betreuung ist von geringfügigem Umfang, wenn das Entgelt dafür 25 Prozent der vereinbarten Miete (Nettokaltmiete), mindestens jedoch den Betrag des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches nicht überschreitet.

(2) Auf Betreuungseinrichtungen oder Teile von Betreuungseinrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitpflege), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 5 Abs. 3 Satz 1, 10 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 keine Anwendung. Als vorübergehend ist ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378),
2. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
3. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Betreuung umfasst allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung: Im Einzelnen

1. bedeutet allgemeine Betreuung, dass Menschen in solchen Angelegenheiten informiert, beraten und unterstützt werden, die nicht überwiegend auf einen alters-, pflege- oder behinderungsbedingten Hilfebedarf zurückzuführen sind.
2. richtet sich soziale Betreuung auf die Erfüllung der sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse der Menschen, um die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu fördern, bei der Gestaltung und Strukturierung ihres Alltagslebens und bei der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer körperlichen Mobilität Hilfestellung zu geben, bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder bei der Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Freizeit anleitend zu unterstützen.
3. gewährt pflegerische Betreuung (Pflege) Menschen Hilfe, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und wiederkehrenden regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

(2) Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist, wer älteren Menschen oder Volljährigen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Volljährigen

- a) Wohnraum überlässt und sie betreut oder
- b) ihnen Wohnraum überlässt und mit einem Dritten, der diese Menschen betreut, rechtlich verbunden ist oder
- c) diese Menschen betreut und mit einem Dritten, der ihnen Wohnraum überlässt, rechtlich verbunden ist.

(3) Rechtlich miteinander verbunden sind natürliche oder juristische Personen, die gemeinschaftlich ältere Menschen, Volljährige mit Behinderung oder pflegebedürftige Volljährige in Betreuungseinrichtungen aufnehmen. Dies sind insbesondere:

1. Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999([GV. NRW. S.602](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005([GV. NRW. S.498](#)),
2. natürliche Personen, die Wohn- und Betreuungsleistungen anbieten und gleichzeitig gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter einer juristischen Person sind, die denselben Menschen solche Leistungen anbietet,
3. natürliche oder juristische Personen, die Wohn- und Betreuungsleistungen anbieten und gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter oder Mehrheitsaktionär einer juristischen Person sind, die denselben Menschen solche Leistungen anbietet oder
4. natürliche oder juristische Personen, die eine Vereinbarung zu dem Zweck abgeschlossen haben, denselben Menschen solche Leistungen anzubieten.

(4) Beschäftigte sind alle Personen, derer sich der Betreiber zur Erbringung seiner Leistungen bedient, unabhängig davon, ob diese zu ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

(5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Rechtssprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 5 Informations- und Anpassungspflichten des Betreibers; Angemessenheit der Entgelte

(1) Der Betreiber ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis allen Interessierten zugänglich zu machen,
2. die Bewohner einmal jährlich über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung in allgemein verständlicher Weise zu informieren und
3. die Bewohner schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

(2) Die für die Leistungen verlangten Entgelte müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein.

(3) Der Betreiber hat seine Leistungen einem veränderten Betreuungsbedarf des Bewohners auf dessen Verlangen anzupassen. Soweit nachweislich der Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung wegen einer eingetretenen Pflegebedürftigkeit nicht mehr gedeckt werden kann, haben der Betreiber und der zuständige Leistungsträger unverzüglich über eine bedarfsgerechte Anpassung zu beraten und eine Vereinbarung, zu der das Benehmen mit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde herzustellen ist, abzuschließen.

(4) Ist das Vertragsverhältnis mit einem Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Eingliederungskonzeptes mit dessen Einverständnis aufgelöst worden, soll der Betreiber der Betreuungseinrichtung, in der der Mensch mit Behinderung zuletzt gewohnt hat, ihn auf dessen Wunsch erneut aufnehmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

(1) Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Beirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung.

(2) Der Mitbestimmung unterfallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

(3) Die Beiräte werden von den Bewohnern gewählt. Es soll auch ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Angehörige und Betreuer angehören können. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine andere Person beiziehen kann. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Betreuungseinrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist der Betreiber zu hören.

(6) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Betreuern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Bewohner wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner in einer Bewohnerversammlung eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen. Die Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Betreiber hat den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen.

(8) Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson.

(9) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Wahl des Beirats, die Einsetzung eines Vertretungsgremiums und die Bestellung einer Vertrauensperson sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, wie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen, in angemessenem Umfang in den Beirat gewählt werden können.

§ 7 Allgemeine Anforderungen, Befreiungen

(1) Eine Betreuungseinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber und die Einrichtungsleitung

1. den Zweck dieses Gesetzes gewährleisten;
2. durch die Umsetzung von Pflegeplanungen und Förder- und Hilfeplänen eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sowie die haus- und fachärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern;
3. die vertraglichen Leistungen erbringen;
4. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen;
5. ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:
 - a) eine Beschreibung der Qualitätsziele,
 - b) eine verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
 - c) ein verbindliches Konzept für die Weiterbildung der Beschäftigten,
 - d) eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebs der Einrichtung,
 - e) eine Auswertung des Verfahrens zur Bearbeitung der Beschwerden und
 - f) eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.

(2) Eine Einrichtung darf außerdem nur betrieben werden, wenn der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzt. Von der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vorliegt.

(3) Besuche dürfen von dem Betreiber oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Bewohnern oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung abzuwenden; Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber dem Bewohner sowie betroffenen Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes teilweise befreien, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

(6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 5 ergeht durch Bescheid. Sie kann auf vier Jahre befristet werden, um das Konzept zu erproben. Anschließend soll sie unbefristet erfolgen, wenn der Betreiber den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die zugrunde gelegten Tatsachen ändern. Der Betreiber ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beschwerdeverfahren

Der Betreiber hat Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln:

1. die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,

2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

§ 9 Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Wer den Betrieb einer Betreuungseinrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die Überwachung erforderlichen Angaben enthalten, die sich auf Einrichtungsleitung, Beschäftigte, Bewohner, Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Vertragsinhalte erstrecken sollen. Es muss daneben dargelegt werden, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erfüllt werden. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebes oder eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

(3) Der Betreiber hat eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Der Betreiber hat zu dokumentieren, dass und wie er die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung erfüllt. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, sollen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Dokumentation muss sich erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung der Betreuungseinrichtung, Angaben über die in der Einrichtung Beschäftigten, den Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohner, die Umsetzung der Pflege- und Betreuungsplanung, die Versorgung mit Arzneimitteln, die Verwaltung von Geldern und die Durchführung freiheitseinschränkender Maßnahmen. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb der Einrichtung fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

§ 10 Leistungen an Betreiber und Beschäftigte

(1) Dem Betreiber, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen in der Betreuungseinrichtung tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Betreuungseinrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Das Verbot gilt nicht, wenn

- a) es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt,
- b) andere als die vertraglichen Leistungen des Betreibers abgegolten werden oder

c) Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Betreuungseinrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Betreuungseinrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers zu verwalten und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Das Verbot gilt auch nicht, wenn der Betreiber Spenden annimmt und nachweist, dass er in Bezug auf die Spende einem Bewohner oder einem Bewerber um einen Platz in der Betreuungseinrichtung keine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde. Das wird vermutet, wenn die Spende von einer juristischen Person erbracht wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und deren satzungsgemäßer Zweck die Unterstützung von Hospizen ist, die stationäre Versorgung im Rahmen von Vereinbarungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches anbieten. Der Betreiber hat das Verfahren zur Spendenannahme vorher anzuzeigen und die Einnahme zu dokumentieren.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Pflichten des Betreibers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

§ 11 Anforderungen an die Wohnqualität

(1) Die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeiten der Orientierung und Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten. Betreuungseinrichtungen sollen so gebaut und ausgestattet sein, dass sich die Bewohner möglichst ohne fremde Hilfe bewegen und die Einrichtungen selbständig nutzen können.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Anforderungen an die Wohnqualität in Betreuungseinrichtungen, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen.

(3) Ist dem Betreiber einer Einrichtung die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist. Ist das Einverständnis des Bewohners zu Abweichungen von Anforderungen an die Wohnqualität erteilt und sind diese Abweichungen mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens vereinbar, soll die zuständige Behörde keine gegenteiligen Anordnungen erlassen, sofern dies nicht im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Der Betreiber einer Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität vorläufig befreit.

(4) Die baulichen Anforderungen an Betreuungseinrichtungen richten sich nach der Landesbauordnung und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Krankenhausbauverordnung vom 21. Februar 1978 (GV. NRW. S.154), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S.274), findet keine Anwendung.

§ 12 Personelle Anforderungen

(1) Die Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden.

(2) Betreuende Tätigkeiten werden unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen, wenn in einem Konzept festgelegt wird:

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und dass die Ausübung den anerkannten fachlichen Standards genügt,
3. wie der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde,
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist und
5. wie dieser Prozess insgesamt dokumentiert wird.

(3) Der Betreiber und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Liegt ein solches Personalbemessungssystem nicht vor, wird vermutet, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn diese in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestimmt sind. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass insgesamt mindestens die Hälfte der mit betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind; die Berechnung hat anhand der Vollzeitäquivalente zu erfolgen. Darüber hinaus muss mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein. In Betreuungseinrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung muss nachts mindestens eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein. In den übrigen Betreuungseinrichtungen ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

(4) Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben. Für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen ist darüber hinaus eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung

erforderlich. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die weiteren fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Eignung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der Beschäftigten.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

(4) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(5) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.

§ 14 Beratung und Information

(1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

(2) Wenn eine natürliche Person gegenüber den für die Überwachung zuständigen Behörden Anspruch auf Zugang zu den bei diesen Behörden vorhandenen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 ([GV. NRW. S.806](#)) in der jeweils gültigen Fassung beantragt, steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem Informationsanspruch regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der festgestellte Rechtsverstoß zum Zeitpunkt des Antrages mindestens fünf Jahre zurückliegt. Soweit die Vorgänge personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren, sofern nicht das Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

§ 15 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

(1) Rechtsvorschriften, die auf die Lebenswirklichkeit älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen in Betreuungseinrichtungen Auswirkungen haben und Ermessen einräumen, sollen so angewandt werden, dass den Bewohnern ihrem Hilfe- und Betreuungsbedarf entsprechend eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist. Die Rechtsanwendung soll sich an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde.

(2) Beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden, übernehmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die koordinierende Funktion. §§ 71c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 2, 71d und 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12. November 1999([GV. NRW. S. 602](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005([GV. NRW. S.498](#)), gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht für das Baugenehmigungsverfahren.

§ 16 Verfahren

(1) Es ist sicherzustellen, dass es bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht zu Interessenkollisionen kommt. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Betreiber einer Betreuungseinrichtung und gleichzeitig zuständige Behörde für deren Überwachung ist, werden die Ergebnisse der Prüfungen nach § 18 der Bezirksregierung vorgelegt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung auch zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen müssen die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung besitzen.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

(4) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Höhe der Gebühren, die für die Durchführung von Maßnahmen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz erhoben werden können.

§ 17 Förderung der Zusammenarbeit

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die Behörden, die für die Ausführung von in Betreuungseinrichtungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit soll eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Ihr sollen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören. Das

Ministerium kann Sachverständige hinzuziehen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das für Soziales zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem Empfehlungen zu folgenden Gegenständen erarbeiten:

1. Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung,
3. Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung und
4. Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet insbesondere mit den Verbänden der Bewohner, den Behindertenverbänden, der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und den Verbänden der Pflegeberufe und Gewerkschaften sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und der Verbraucherzentrale vertrauensvoll zusammen.

(4) Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz sind die zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen.

§ 18 Überwachung

(1) Die Betreuungseinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Betreiber, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb hat der Betreiber am Ort der Betreuungseinrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit der zuständigen Behörde ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein Prüfbericht des Kostenträgers nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes. Ergeben sich dabei Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor, führt die zuständige Behörde eine umfassende Prüfung durch. Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung zugrunde zu legen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Betreuungseinrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Anfechtungsklagen gegen Überwachungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt nach der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme mit der Prüfung, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt. Sie ist auch bei einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 oder bei begründetem Hinweis, dass eine Anzeige unterlassen wurde, durchzuführen.

(7) Die vorbezeichneten Maßnahmen sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine Betreuungseinrichtung ist.

§ 19 Mittel der Überwachung

(1) Wird festgestellt, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht erfüllen, soll die zuständige Behörde zunächst den Betreiber über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch des Betreibers an einem gesonderten Termin statt, wenn der Betreiber einen Vertreter der Vereinigung, der er angehört, hinzuziehen will. Die Möglichkeit der Beteiligung einer Verbandsvertretung besteht auch an den Prüfungen nach § 18 Abs. 1. Mit dieser Beratung soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden, sofern die zuständige Behörde eine Anordnung beabsichtigt.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber dem Betreiber Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohner nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum

die Aufnahme weiterer Bewohner untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb einer Betreuungseinrichtung zu untersagen.

(3) Sind in einer Einrichtung mit pflegerischer Betreuung Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner darstellen, so führt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Qualitätsprüfung nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches durch. Das zuständige Ministerium wirkt darauf hin, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch Vereinbarung der Kommunen mit den Landesverbänden der Pflegekassen geregelt werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2010 zustande, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Dem Betreiber kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(5) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und der Betreiber keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Betreuungseinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung bestimmt. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung.

(6) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

- a) die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
- c) Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 10 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(7) Vor Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund eine Anzeigepflicht besteht.

(8) Anfechtungsklagen gegen Mittel der Überwachung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Veröffentlichung von Prüfberichten

(1) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen nach § 18 werden veröffentlicht. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kriterien für ihre allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung zu bestimmen. Die Veröffentlichung soll sich insbesondere beziehen auf:

- 1. die Umsetzung der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation
- 2. das Vorhandensein von Konzepten
- 3. bauliche und personelle Standards
- 4. soziale Betreuung und therapeutische Angebote

5. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
6. die hauswirtschaftliche Versorgung
7. die Mitarbeiter- und Bewohnerzufriedenheit
8. die Einbeziehung von ehrenamtlichem Engagement
9. die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen und
10. die Anzahl freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(2) Sofern eine Vereinbarung der Kommunen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Landschaftsverbänden, den freien, freigemeinnützigen und öffentlichen Betreibern oder deren Verbänden vorliegt, die ebenso geeignet ist, die Ergebnisse der Prüfungen darzustellen, kann diese der Rechtsverordnung zugrunde gelegt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) gegen die Informations- oder Anpassungspflichten nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 verstößt oder entgegen § 5 Abs. 2 unangemessen hohe Entgelte fordert,
- b) die in § 7 Abs. 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 eine Besuchsuntersagung oder -einschränkung nicht der zuständigen Behörde anzeigt,
- d) eine nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen entsprechende Einrichtung ohne eine Befreiung nach § 7 Abs. 5 betreibt,
- e) entgegen §§ 7 Abs. 6 Satz 5, 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- f) einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,
- g) eine Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 6 untersagt worden ist,
- h) entgegen § 10 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, seine Verpflichtungen aus § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 7 nicht erfüllt oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- i) Personen beschäftigt, die die fachlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 4 nicht erfüllen oder
- j) Tätigkeiten der sozialen oder pflegerischen Betreuung nicht durch Fachkräfte im Sinne des § 12 Abs. 4 oder unter deren angemessener Beteiligung durchführen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Rechtsverordnung nach §§ 6 Abs. 9, 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 4, 11 Abs. 2 oder 12 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- b) entgegen §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 3 Satz 4, 9 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- c) entgegen § 18 Abs. 1 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22 Bestandsschutz und Übergangsregelungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen an die Wohnqualität gestellt werden, die über das hinausgehen, was im Heimgesetz des Bundes vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) oder in Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, bestimmt war, gelten die bisherigen Anforderungen fort. In Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen an die Wohnqualität bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen. Für Neubauten, wesentliche Umbauten und Modernisierungen richten sich die Anforderungen nach diesem Gesetz.

(2) Für Betreuungseinrichtungen, die bisher nicht vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) erfasst wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Sofern Beschäftigte, die nicht Fachkräfte im Sinne des § 12 dieses Gesetzes sind, nach bisherigen Rechtsvorschriften als Fachkräfte berücksichtigt worden sind, werden sie auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung gibt.

§ 23 Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Davon abweichend tritt die Regelung des § 19 Abs. 3 erst am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in der Fassung vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) mit Ausnahme der dortigen §§ 5 bis 9. Abweichend von § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes bleiben § 14 Abs. 2 Nr. 4, Absätze 4 und 8 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) bestehen. Auf Kurzzeiteinrichtungen und Hospize finden die §§ 6, 7 und 14 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Heimgesetz keine Anwendung.

(3) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2013.

(4) Die Rechtsverordnungen werden von der Landesregierung im Benehmen mit dem für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) vom 18. November 2008
(Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S.738](#)))

§ 1 Barrierefreiheit

Betreuungseinrichtungen müssen den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit genügen. Bauliche und sonstige Anlagen der Betreuungseinrichtungen sind entsprechend den bei den Bewohnern vorhandenen Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auszuführen. § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003([GV. NRW. S.766](#)) und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 2 Weitere allgemeine Anforderungen

(1) Neubauten sollen an integrierten Wohnstandorten errichtet werden, damit den Bewohnern eine Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.

(2) Bei Neu- oder Umbau ist eine für Bewohner überschaubare baulich-räumliche Struktur zu realisieren. Lange Flure sind zu vermeiden.

(3) Bewohnerzimmer für mehr als zwei Bewohner sind unzulässig. Diese Anforderung ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

(4) Die Wohnfläche ohne Bad soll bei Einzelzimmern 14 qm und bei Doppelzimmern 24 qm nicht unterschreiten. Bei der baulichen Gestaltung soll eine Nettogrundfläche von 40 qm je Bewohner nicht unterschritten werden. Für Rollstuhlfahrer sind zusätzlich 10 qm, in Betreuungseinrichtungen mit interner Tagesstruktur sind zusätzlich 5 qm Nettogrundfläche zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad zugeordnet sein; so genannte Tandemlösungen, bei denen ein Bad für zwei Bewohner errichtet wird, sind zulässig.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.

(6) Für jeweils bis zu zwanzig pflegebedürftige Bewohner ist in der Einrichtung ein Pflegebad vorzuhalten, soweit im Individualbereich keine andere geeignete Dusch- oder Bademöglichkeit besteht. Mindestens ein Wannenbad muss in der Einrichtung vorhanden sein.

(7) In jeder Betreuungseinrichtung muss eine ausreichende Zahl von Zimmern vorhanden sein, um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können.

§ 2a Anteil der Einzelzimmer in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Der Anteil der Einzelzimmer in jeder Einrichtung beträgt mindestens 80 %. Diese Anforderung ist spätestens zum 31. Juli 2018 zu erfüllen.

§ 3 Anforderungen an Einrichtungen für pflegerische Betreuung

Für Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003([GV. NRW. S.610](#)).

§ 4 Persönliche Ausschlussgründe

(1) Bei Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Beschäftigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere,

a) wer

aa) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder darüber hinaus als Einrichtungsleitung wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist oder
bb) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den § 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

b) die Einrichtungsleitung, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Wohn- und Teilhabegesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 5 Fort- und Weiterbildung

(1) Der Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.

(2) Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung sind verpflichtet, sich auch in Fragen der Personalführung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung fortzubilden.

(3) Mehrjährig Beschäftigten, die keine Fachkräfte im Sinne des § 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

§ 6 Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates

(1) Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte (Beiräte) haben die Interessen der Bewohner zu vertreten. Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Betreuungseinrichtung betreffen. Sie können mitbestimmen, wenn es um die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung geht.

(2) Ein Beirat kann für einen Teil einer Betreuungseinrichtung, aber auch für mehrere Betreuungseinrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner besser gewährleistet wird.

§ 7 Aufgaben des Betreibers und der Einrichtungsleitung einer Betreuungseinrichtung

(1) Der Betreiber der Betreuungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass Beiräte gewählt werden können, sie über das Wohn- und Teilhabegesetz und die Mitwirkung und Mitbestimmung in einer Betreuungseinrichtung Bescheid wissen.

(2) Die Betreuungseinrichtung stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Sie trägt auch die angemessenen Kosten für den Beirat. Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett. Er bekommt auch die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohner zu versenden.

(3) Die Einrichtungsleitung hat die Wahl eines Beirats und seiner Mitglieder unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Kann kein Beirat gewählt werden, hat sie auch das unter Angabe der Gründe der Überwachungsbehörde bekannt zu geben.

§ 8 Wahlrecht

(1) Wählen dürfen alle, die am Wahltag in der Betreuungseinrichtung wohnen.

(2) Zum Mitglied eines Beirates kann gewählt werden, wer in der Betreuungseinrichtung wohnt, aber auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen.

(3) Nicht gewählt werden kann, wer beim Betreiber der Betreuungseinrichtung arbeitet und dort Geld verdient, wer bei denen arbeitet, die die Betreuungseinrichtung finanzieren, oder bei einer Überwachungsbehörde beschäftigt ist, die die Betreuungseinrichtung kontrolliert.

§ 9 Anzahl der Mitglieder

(1) Die Zahl der Mitglieder des Beirates bestimmt sich wie folgt:

- a) Drei bei bis zu 50 Bewohnern,
- b) Fünf bei mehr als 50 Bewohnern,
- c) Sieben bei mehr als 150 Bewohnern
- d) Neun bei mehr als 250 Bewohnern.

(2) Die Bewohner sollen im Beirat immer die Mehrheit bilden; mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner muss dem Beirat angehören.

§ 10 Wahlgrundsätze

(1) Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. Diejenigen, die wählen dürfen, können auch Personen vorschlagen, die nicht in der Betreuungseinrichtung wohnen.

(2) Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Bei Stimmengleichheit ist diejenige oder derjenige gewählt, der in der Betreuungseinrichtung lebt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewohnerinnen und Bewohner entscheidet das Los.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat drei Bewohnerinnen oder Bewohner aus, die die neue Wahl eines Beirats organisieren. Diese bilden den Wahlausschuss und wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann sich vom Beratungsgremium bei seiner Arbeit helfen lassen.

(2) Die Einrichtungsleitung hat dem Wahlausschuss zu helfen, die Wahl durchzuführen. Die Einrichtungsleitung hat auch die Überwachungsbehörde über die bevorstehende Wahl zu informieren. Wer gewählt werden möchte, muss dies dem Wahlausschuss mitteilen.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt darüber, wie gewählt werden soll: in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme. Er teilt allen Bewohnerinnen und Bewohnern

- rechtzeitig (spätestens vier Wochen vorher)
- den Ort und den Zeitpunkt der Wahl
- sowie die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten

mit.

(4) Gibt es keinen Beirat, wählt der Beirat nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Bewohner für den Wahlausschuss aus oder steht kein Bewohner für den Wahlausschuss zur Verfügung, muss die Einrichtungsleitung die Wahl nach den Grundsätzen dieser Verordnung durchführen.

(5) Die Einrichtungsleitung hält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis schriftlich fest und teilt dies der Überwachungsbehörde mit. Für Einwände gegen das Wahlergebnis ist die Überwachungsbehörde zuständig.

(6) Der neu gewählte Beirat informiert die Bewohnerinnen und Bewohner durch einen Aushang am schwarzen Brett oder andere geeignete Mittel über das Ergebnis der Wahl.

§ 12 Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit beträgt in Einrichtungen der Behindertenhilfe 4 Jahre, ansonsten 2 Jahre.

§ 13 Neuwahl des Beirates

Neuwahlen muss es geben, wenn die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist. Neuwahlen muss es auch geben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats nicht mehr im Beirat arbeiten wollen.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch:

- a) Ablauf der Amtszeit
- b) Rücktritt vom Amt
- c) Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung (zum Beispiel bei Auszug).

Sind Angehörige, Betreuerinnen oder Betreuer einer Bewohnerin oder eines Bewohners in den Beirat gewählt und scheidet der Bewohner aus der Betreuungseinrichtung aus, endet auch die Mitgliedschaft der oder des Angehörigen, der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen in den Beirat nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 16 Vorsitz

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wer den Vorsitz führen will, soll in der Betreuungseinrichtung wohnen. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Beirats und der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten.

§ 17 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einrichtungsleitung der Betreuungseinrichtung muss von dem Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig erfahren und teilnehmen, wenn sie eingeladen wurde.

(2) Ist ein Beirat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Beirates ein. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Wahlausschuss informiert mit seiner Einladung zur ersten Sitzung des Beirates auch über das Wahlergebnis.

(3) Der Beirat kann auch beschließen, dass zu seiner Sitzung Fachleute zu einem bestimmten Thema oder andere Personen eingeladen werden. Fahrtkosten und andere Auslagen (aber kein Honorar) für die Fachleute muss der Betreiber der Betreuungseinrichtung bezahlen. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die Überwachungsbehörde wenden.

(4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten freiwillig und bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

(5) Die Mitglieder des Beirates haben aufgrund ihrer Tätigkeit keine Vorteile und auch keine Nachteile. Keine Bewohnerin oder kein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

§ 18 Entscheidungen

(1) Beschlüsse trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, hat die oder der Vorsitzende eine zweite Stimme.

(2) Von jeder Sitzung des Beirates muss ein Bericht über den Verlauf der Sitzung angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung hilft in geeigneter Weise.

§ 19 Rechenschaftsbericht

(1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Bewohnerversammlung abgehalten, bei der der Beirat einen Tätigkeitsbericht abgeben muss.

(2) Die Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(3) Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der Sitzung teilnehmen oder aber auf einzelne Fragen der Bewohnerversammlung Antwort geben.

§ 20 Zuständigkeit

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnern und Bewohnerinnen dienen.
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln.
3. neuen Bewohnern und Bewohnerinnen zu helfen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden.
4. bei Entscheidungen mitzubestimmen oder mitzuwirken (siehe §§ 21 und 22).
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten.
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben.
7. bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.

§ 21 Mitbestimmung

Der Beirat bestimmt bei folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

Wenn die Hausordnung Bestandteil des Vertrages zwischen Betreiber und Bewohner werden soll, ist sie nur mit Zustimmung des Beirates wirksam.

§ 22 Mitwirkung

Der Beirat wirkt mit bei:

1. Formulierung oder Änderung des Muster-Vertrages,
2. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
3. Änderung der Kostensätze,
4. Unterkunft und Betreuung,
5. Veränderung des Betriebes der Betreuungseinrichtung,
6. Zusammenschluss mit einer anderen Betreuungseinrichtung,
7. Änderung der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung,
8. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,

- 9. Maßnahmen einer angemessenen Qualität der Betreuung,
- 10. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

(2) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge einer Bewohnerin oder eines Bewohners verwendet werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder des Beirates über das, was sie erfahren, schweigen.

§ 23 Zusammenarbeit in der Betreuungseinrichtung

(1) Die Mitbestimmung und Mitwirkung durch den Beirat soll vertrauensvoll und mit Verständnis ausgeübt werden. Der Beirat soll rechtzeitig vom Betreiber und der Einrichtungsleitung über alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

(2) Die Einrichtungsleitung soll sich zur Verständigung mit dem Beirat zusammensetzen und ihre beabsichtigten Entscheidungen mit ihm erörtern. Die Anträge und Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach 2 Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies schriftlich begründen. Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nach seiner Auffassung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar oder für die Bewohnerinnen und Bewohner nicht zumutbar sind.

(3) Wenn der Beirat in den Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die Überwachungsbehörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Bewohner und des Betreibers nach billigem Ermessen.

(4) Die Einrichtungsleitung führt das Ergebnis der Mitwirkung und der Mitbestimmung aus.

§ 24 Folgen bei Nichtwahl eines Beirates

(1) Wenn kein Beirat gewählt werden kann, wird ein Vertretungsgremium gebildet. Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Die Überwachungsbehörde fordert die interessierten Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer durch einen öffentlichen Aushang in der Betreuungseinrichtung auf, sich zu einigen, wer von ihnen in das Vertretungsgremium entsandt werden soll. Diese Angehörigen und Betreuerinnen oder Betreuer werden dann von der Überwachungsbehörde als Mitglieder des Vertretungsgremiums bestellt. Die Bestellung ist den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und dem Betreiber schriftlich mitzuteilen. Der Betreiber hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten. Kommt eine Einigung, wer Mitglied im Vertretungsgremium werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Überwachungsbehörde nicht zustande, wird von ihr eine Vertrauensperson bestellt.

(2) Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

(3) Überwachungsbehörde und Einrichtungsleitung sorgen dafür, dass unverzüglich ein Beirat gewählt wird.

§ 25 Bestellung einer Vertrauensperson

- (1) Kann ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde unverzüglich nach Beratung mit den Bewohnern eine Vertrauensperson.
- (2) Zur Vertrauensperson kann nur bestellt werden, wer nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Sie muss von der zuständigen Überwachungsbehörde und von dem Betreiber, von denen, die den Aufenthalt in der Betreuungseinrichtung bezahlen und von denen, die die Interessen des Betreibers vertreten, unabhängig sein. Die Vertrauensperson muss mit der Bestellung einverstanden sein.
- (3) § 24 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Der Betreiber hat der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur der Betreuungseinrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen.

§ 26 Amtszeit der Vertrauensperson

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
- a) die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 - b) die Vertrauensperson gegen ihre Amtspflichten verstößt,
 - c) sie ihr Amt niederlegt,
 - d) ein Beirat oder ein Vertretungsgremium gebildet worden ist oder
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und den Bewohnern nicht mehr möglich ist.
- (3) § 24 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 27 Anzeigepflichten

- (1) Die Anzeige vor Aufnahme eines Betriebes muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und die Anschriften des Betreibers und der Betreuungseinrichtung,
 3. die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Betreuungseinrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren,
 4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
 5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung und bei Pflegeeinrichtungen auch der Pflegedienstleitung,
 6. ein Muster der mit den Bewohnern abgeschlossenen Verträge,
 7. die Regelungen in der vorgesehenen Hausordnung in der Betreuungseinrichtung,
 8. Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch, sofern vorhanden; gegebenenfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.
- (2) Stehen die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung spätestens vor Aufnahme des Betriebs nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

§ 28 Dokumentationspflichten

(1) Der Betreiber hat seine Tätigkeit zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss ersichtlich werden:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name und der Vorname der Beschäftigten, deren Ausbildung und ausgeübte Tätigkeit sowie die anhand der Dienstpläne quartalsweise ermittelbare Arbeitszeit aller Beschäftigten,
3. der Name und der Vorname der Bewohner sowie der quartalsweise ermittelbare differenzierte Betreuungs- und Pflegebedarf aller Bewohner,
4. die Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen und der Förder- und Hilfepläne für die Bewohner,
5. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
6. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
7. die Vollmachten der Bewohner und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Für jede Einrichtung sind gesonderte Aufzeichnungen zu machen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Buchstabe a des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Betreuungseinrichtung betreibt, in der entgegen § 2 Abs. 3 mehr als zwei Bewohner in einem Zimmer untergebracht sind, entgegen § 2 Abs. 4 die erforderlichen Mindestflächen unterschritten werden, entgegen § 2 Abs. 5 nicht für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Raumtemperatur gesorgt ist, entgegen § 2 Abs. 6 keine Pflegebäder in ausreichender Zahl vorgehalten werden oder die Anforderungen an die Wohnqualität nach § 3 in Verbindung mit den §§ 3 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Förderpflegeverordnung nicht erfüllt sind,
- b) Personen beschäftigt, die nach § 4 persönlich nicht geeignet sind,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 der Überwachungsbehörde die Wahl oder die Unmöglichkeit der Wahl eines Beirates nicht mitteilt,
- d) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 den Bewohnern bei der Durchführung der Wahl trotz Aufforderung nicht hilft,
- e) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 über die bevorstehende Wahl eines Beirates nicht informiert,
- f) entgegen § 11 Abs. 4 keine Wahl zum Beirat durchführt,
- g) entgegen § 17 Abs. 5 Bewohner wegen ihrer Tätigkeit im Beirat oder wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Betreuerin oder eines Betreuers im Beirat oder im Vertretungsgremium benachteiligt oder begünstigt,
- h) entgegen § 23 Abs. 1 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- i) entgegen § 23 Abs. 2 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht erörtert oder Beschwerden nicht oder nicht rechtzeitig bearbeitet,

j) entgegen § 23 Abs. 3 Entscheidungen trifft oder Maßnahmen durchführt, ohne dass die Zustimmung des Beirates, des Vertretungsgremiums oder der Vertrauensperson oder nach einer Erörterung die Zustimmung der Überwachungsbehörde vorliegt.

§ 30 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz im Amt befindliche Heimbeiräte bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Soweit Ersatzgremien, Heimförsprecherinnen oder Heimförsprecher bestellt sind, werden bis zum 1. Juli 2009 entweder Beiräte gebildet oder Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen nach den Vorschriften dieser Verordnung bestellt. Die Regelungen über die Mitbestimmung in Fragen der Hausordnung gelten erst ab dem 1. Juli 2009. Soweit die Anforderungen des § 2 Abs. 5 nicht erfüllt werden, findet die Regelung des § 29 Buchstabe a bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 keine Anwendung.

§ 31 Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S.142) und die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975 (GV. NRW. S.548) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in der Fassung vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Heimindestbauverordnung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die Heimsicherungsverordnung vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553) und die Heimmitwirkungsverordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl. S. 1819).

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Rheinland-Pfalz

**Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe
(LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl 2009, S. 399)**

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen

1. in ihrer Würde, Privat- und Intimsphäre zu achten,
2. vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Gesundheit zu schützen,
3. zu fördern, ihr Leben selbstbestimmt und an ihrem Wohl und ihren Wünschen orientiert gestalten zu können,
4. in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bei der Mitwirkung in der Einrichtung, in der sie leben, zu stärken,

5. in ihrer durch Kultur, Religion oder Weltanschauung begründeten Lebensweise und hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedarfe zu achten und
6. zu motivieren, ihre Rechte bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und anderen Unterstützungsangeboten wahrzunehmen.

(2) Durch dieses Gesetz sollen darüber hinaus

1. die Qualität der Wohnformen und der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse gesichert und weiterentwickelt,
2. das bürgerschaftliche Engagement in Einrichtungen, die Öffnung der Einrichtungen in das Wohnquartier und die soziale Verantwortung der Gesellschaft für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft anerkannt und gefördert,
3. die Transparenz hinsichtlich der Leistungen und der Qualität der Einrichtungen und von anderen Unterstützungsangeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen hergestellt,
4. die Beratungsangebote ausgebaut und
5. die effiziente Zusammenarbeit und Abstimmung der an der Versorgung älterer Menschen, volljähriger Menschen mit Behinderung und pflegebedürftiger volljähriger Menschen beteiligten Institutionen und Behörden gewährleistet

werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele dienen auch der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz - Politik für Menschen mit Behinderung.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Unterstützung und Sicherung der Selbstbestimmung und Teilhabe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Zusammenwirken von Familien, Nachbarschaften, sozialen Netzwerken, Selbsthilfe, bürgerschaftlich Engagierten, Einrichtungen, anderen professionellen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Leistungsträgern. Die Landkreise und die kreisfreien Städte wirken hieran mit, besonders im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur nach § 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) in der jeweils geltenden Fassung, durch die Regionalen Pflegekonferenzen nach § 4 LPflegeASG und mit der Durchführung von Teilhabekonferenzen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

(2) Die betroffenen Menschen haben Wahlfreiheit bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Ihren berechtigten Wünschen zur Gestaltung der Leistungen soll entsprochen werden.

(3) Der staatlich zu gewährleistende Schutz für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen in Einrichtungen richtet sich nach dem Grad

der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Pflege- und Unterstützungssituation der betroffenen Menschen, der gewählten Lebensform und den dieser zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt.

(4) Die Träger der Einrichtungen der Altenhilfe, der Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind verpflichtet, eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Teilhabe und der Unterstützung nach den in diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beschriebenen Zielen und Anforderungen zu gewährleisten und die vertraglichen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern zu erfüllen. Im Übrigen bleiben die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Einrichtungen bei den Zielen und der Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.

(5) Die Öffnung der Einrichtungen in das Wohnquartier und ihr Engagement für das Wirken von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern, Selbsthilfe und bürgerschaftlich Engagierten für die Bewohnerinnen und Bewohner sind anerkannte Qualitätsindikatoren.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, die in Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 leben oder die Aufnahme in eine solche Einrichtung anstreben sowie für die betreffenden Einrichtungen, ihre Träger und Leitungen und die dort Beschäftigten. Die leistungsrechtliche Einordnung der Einrichtung und die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) bleiben unberührt.

(2) Für selbstorganisierte Wohngemeinschaften im Sinne des § 6 gelten dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Einrichtungen des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Service-Wohnen) unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Mieterinnen und Mieter von abgeschlossenem Wohnraum vertraglich nur verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Dienst- oder Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste oder Notrufdienstleistungen von einer bestimmten Anbieterin oder einem bestimmten Anbieter in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus alle weitergehenden Unterstützungsleistungen und deren Anbieterinnen und Anbieter frei wählen können.

(4) Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Einrichtungen für junge Volljährige im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Tagesförderstätten und Tageskliniken sind keine Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung entgeltlich zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten;

sie sind in ihrem Bestand vom Wechsel und von der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig.

(2) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot liegen auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand getrennter Verträge sind und die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt ist, weil

1. die Leistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können; das ist der Fall, wenn die Verträge in ihrem Bestand voneinander abhängig sind oder wenn an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung festgehalten werden kann,
2. die Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung von bestimmten Anbieterinnen oder Anbietern in Anspruch genommen werden müssen,
3. die Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung vorgegeben werden oder
4. die Anbieterin oder der Anbieter von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung und die Vermieterin oder der Vermieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind; das ist der Fall, wenn die Beteiligten personenidentisch sind, gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen oder in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen, wobei die für die Verlobung und die Ehe geltenden Bestimmungen für eine Lebenspartnerschaft entsprechend Anwendung finden. Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn der Träger der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 18 nachweist, dass trotz der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbundenheit eine tatsächliche Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Inanspruchnahme von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung besteht.

§ 5 Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung sind

1. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als zwölf pflegebedürftige volljährige Menschen, in denen Pflege-, Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen und Verpflegung von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
2. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als acht volljährige Menschen mit Behinderung, die in besonderem Maße der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner mit individuell wählbaren Unterstützungsleistungen leben und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
3. Seniorenresidenzen und andere Wohneinrichtungen für ältere Menschen, in denen neben der Überlassung von abgeschlossenem Wohnraum zugleich Hauswirtschaftsleistungen und Verpflegung erbracht oder vorgehalten werden und in denen bei Bedarf pflegerische

4. Dienstleistungen frei wählbar von externen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können,
5. stationäre Hospize im Sinne des § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ,
6. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Monaten dienen und
7. den Nummern 1 bis 5 vergleichbare oder ähnliche sonstige Pflege-, Teilhabe- oder Unterstützungsformen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen und die verstärkt die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und fördern.

Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung liegen auch vor, wenn von einem Träger in einem Gebäude nicht mehr als zwei betreute Wohngruppen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder Nr. 2 betrieben werden.

§ 6 Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

(1) Eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen liegt vor, wenn

1. die Bewohnerinnen und Bewohner oder die für sie vertretungsberechtigten Personen
 - a) die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten,
 - b) bei der Wahl und Inanspruchnahme von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen frei sind,
 - c) über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entscheiden können,
 - d) das Hausrecht ausüben können und
 - e) auf eigenen Wunsch von bürgerschaftlich Engagierten unterstützt werden,
2. die Wohngemeinschaft
 - a) über nicht mehr als acht Plätze für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen verfügt und
 - b) kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 4 ist und
3. alle von den gleichen Initiatorinnen und Initiatoren in einem Gebäude betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über nicht mehr als 16 Plätze für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen verfügen.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, gilt eine solche Wohnform als Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 .

(2) Das Land stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein spezielles Beratungsangebot für Initiatorinnen und Initiatoren und für Bewohnerinnen und Bewohner von selbstorganisierten Wohngemeinschaften mit Informationen über die geltenden rechtlichen Anforderungen, die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung und die Erfordernisse einer fachgerechten Versorgung zur Verfügung.

§ 7 Träger

Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen. Träger ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 betreibt oder deren Inbetriebnahme plant. Träger ist auch, wer den Betrieb der Einrichtung als Vermieterin oder Vermieter oder Anbieterin oder Anbieter von Dienstleistungen durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten oder in anderer Form gewährleistet.

§ 8 Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe

(1) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 sollen sich in das Wohnquartier öffnen. Sie unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Einbeziehung von Angehörigen, der Betreuerinnen und Betreuer, der Selbsthilfe, von bürgerschaftlich Engagierten und von Institutionen des Sozialwesens, der Kultur und des Sports. Sie fördern Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Aktivitäten in der Gemeinde. Sie wirken darauf hin, dass die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Einrichtung und die Lebensqualität in der Einrichtung durch die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement von Externen und der Selbsthilfe verbessert werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, können hierzu im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung ehrenamtlich tätige Patinnen oder Paten für die Einrichtungen benennen.

(2) Der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 18 ein Konzept vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind.

§ 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

(1) In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der stationären Hospize und der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Sie wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Sicherung der Qualität der Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen in der Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen des § 15 oder des § 16. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zu einer Versammlung einladen; jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung steht, zu der Versammlung hinzuziehen.

(2) Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers der Einrichtung für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

(3) Solange weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gebildet wird, nimmt eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher deren Aufgaben und Rechte ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt; die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) In Einrichtungen im Sinne des § 5 kann anstelle einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken.

(5) Der Träger der Einrichtung hat die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers oder des Bewohnerinnen- und Bewohnerrats und der nach Absatz 1 Satz 4 hinzugezogenen fach- und sachkundigen Vertrauenspersonen entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 10 Transparenz

Der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 ist verpflichtet,

1. den jeweils aktuellen Qualitätsbericht nach § 12 an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auszuhängen,
2. die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss eines Vertrags auf den Aushang des Qualitätsberichts hinzuweisen,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss eines Vertrags schriftlich über lokale und regionale Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen und die zuständige Behörde zu informieren und sie auf Beschwerdestellen hinzuweisen,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen seines Beschwerdemanagements an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auf eine interne Beschwerdestelle hinzuweisen und
5. unbeschadet sonstiger Auskunftsrechte den Bewohnerinnen und Bewohnern Einsicht in die sie betreffende Dokumentation der Pflege-, Teilhabe- und Unterstützungsplanung sowie der diesbezüglich umgesetzten Maßnahmen zu gewähren und ihnen auf Wunsch diese Dokumentation zu erläutern und in Kopie auszuhändigen.

§ 11 Verbot der Annahme von Leistungen

(1) Dem Träger, der Leitung und den Beschäftigten einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz in der Einrichtung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt oder die vom Träger an die Leitung oder die Beschäftigten erbrachte Vergütung hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vorgesehenen Leistungen des Trägers abgegolten werden,

2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Geldleistungen und geldwerte Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Trägers mit Sonderkonten für jede einzelne Bewohnerin und jeden einzelnen Bewohner zu verwalten und vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz, mindestens mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnung nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Geldleistungen und geldwerten Leistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz erbracht worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder der Bewerberinnen und Bewerber für einen Platz die Aufrechterhaltung des Verbots nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 12 Qualitätsberichte

(1) Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. Die Qualitätsberichte sollen einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der jeweiligen Einrichtung enthalten. Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Qualitätsberichte und die Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 3 ab dem 1. Juli 2011 im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 13 . Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Das gilt nicht für die den Träger betreffenden Daten.

(3) Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden bis spätestens 30. November 2010 zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart. Kommt die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung mit Regelungen zu den Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte erlassen. Den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., dem Landespflegeausschuss und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Einrichtungen- und Dienstportal

(1) Zur Herstellung landesweiter Transparenz über die Vielfalt, Anzahl, Standorte, Struktur und Qualität von zielgruppenspezifischen Angeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, zur Information über die für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer geltenden fachlichen Standards und Qualitätsmaßstäbe sowie zur Unterstützung der kommunalen Planung der Daseinsvorsorge führt die zuständige Behörde ab dem Jahr 2011 ein Einrichtungen- und Dienstportal. Es ist allgemein und kostenfrei im Internet zugänglich und wird barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung geführt.

(2) Die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 werden in das Einrichtungen- und Dienstportal aufgenommen und dort geführt. Andere Einrichtungen, Dienste, Organisationen und Verbände und sonstige Anbieterinnen und Anbieter, die Beratungen, Dienstleistungen und Unterstützung für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen erbringen, können sich und ihre Leistungen freiwillig in das Einrichtungen- und Dienstportal aufnehmen lassen.

(3) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Einrichtungen- und Dienstportal ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

§ 14 Beratung

(1) Die zuständige Behörde berät ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen sowie deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie informiert über die für die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 geltenden Anforderungen, über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und über bestehende ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote.

(2) Darüber hinaus berät die zuständige Behörde

1. Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Beiräte der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher sowie bürgerschaftlich Engagierte, die in den Einrichtungen tätig sind,
2. Träger und Personen, die eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 planen oder betreiben, sofern diese ein berechtigtes Interesse an einer Beratung haben und
3. in grundsätzlichen Fragen zum Geltungsbereich dieses Gesetzes auch Initiatorinnen und Initiatoren und Bewohnerinnen und Bewohner von selbstorganisierten Wohngemeinschaften im Sinne des § 6 .

(3) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit besonders mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., den Pflegestützpunkten, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den gemeinsamen Servicestellen und anderen örtlichen Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen zusammen. Sie nimmt Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf sachgerechte

Lösungen hin. Sie nimmt auf Anfrage an einer Regionalen Pflegekonferenz nach § 4 LPflegeASG oder an einer Teilhabekonferenz im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung teil. Die gesetzlich geregelten Beratungspflichten der Pflegestützpunkte, Sozialpsychiatrischen Dienste, gemeinsamen Servicestellen und sonstiger Stellen bleiben unberührt.

(4) Das Land fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab dem Jahr 2010 eine landesweite Informations- und Beschwerde-Hotline, die in Krisensituationen und in sonstigen Fällen mit akutem Beratungsbedarf informiert und berät sowie Beschwerden entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet.

§ 15 Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Eine Einrichtung im Sinne des § 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Teilhabe, der Unterstützung und der Verpflegung gewährleisten,
2. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften und, soweit das im Hinblick auf die betreffende Einrichtung in Betracht kommt, für die Umsetzung eines Konzepts der Palliativversorgung Sorge tragen,
3. eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und bei Menschen mit Behinderung die psychosoziale Unterstützung und Eingliederung gewährleisten,
4. die Festlegungen und Ziele der individuellen Pflege- und Teilhabepläne beachten, diese umsetzen und dokumentieren und kulturelle, religiöse, weltanschauliche sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen,
5. Besuche bei den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre ermöglichen,
6. für einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen Sorge tragen und in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen,
7. die Arzneimittelsicherheit in der Einrichtung unter Verantwortung der für die Versorgung vertraglich zuständigen öffentlichen Apotheken sowie die regelmäßige Beratung der Beschäftigten durch pharmazeutisch ausgebildete sachverständige Personen gewährleisten und
8. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellen, die Beteiligung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter fördern und das Konzept nach § 8 Abs. 2 vorlegen.

(2) Weitere Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung sind, dass der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, besonders die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt; davon ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. sicherstellt, dass eine ausreichende Zahl an Beschäftigten vorhanden ist und diese die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit besitzen; davon ist vorbehaltlich der Anwendung eines spezifischen Personalbemessungssystems und unter Beachtung der Vorgaben der nach § 35 Abs. 1 Nr. 2

erlassenen Rechtsverordnung in der Regel auszugehen, wenn die Zahl und Eignung der Beschäftigten einer Vereinbarung mit den Leistungsträgern nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entspricht,

3. die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten schafft,
4. ein Qualitätsmanagement betreibt,
5. im Rahmen des Qualitätsmanagements Regeln für ein internes Beschwerdemanagement einführt und dessen Durchführung ermöglicht,
6. die Verpflichtungen nach § 10 erfüllt und
7. die für die Einrichtung geltenden Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beachtet.

(3) Der Träger legt der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 18 Abs. 1 ein detailliertes Konzept vor, aus dem sich ergibt, dass die Einrichtung hinsichtlich der vorgesehenen Zielgruppe die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Prüfung der Anforderungen sind die Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich ihrer Größe, des zugrunde liegenden Konzepts, des individuellen Pflege-, Teilhabe- und Unterstützungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner und der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 16 Anforderungen an Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 5 gelten die in § 15 genannten Anforderungen entsprechend. Das vorzulegende Konzept (§ 15 Abs. 3 Satz 1) muss darlegen, wer die Gesamtverantwortung sowie die Abstimmung der Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Einrichtung übernimmt. Die zuständige Behörde kann die Einrichtung von Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger schließen, wenn ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das die Gewähr dafür bietet, dass die Ziele dieses Gesetzes erfüllt und der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden.

§ 17 Erprobungsregelung

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn das zur Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird und eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung der Ausnahmen auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Frist über eine dauerhafte Zulassung der Ausnahmen.

(3) Die Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts kann an die Auflage gebunden werden, dass der Träger die Erprobungsphase wissenschaftlich begleiten und auswerten lässt und den Bericht über die Ergebnisse der Begleitung und Auswertung veröffentlicht. Die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung und deren Veröffentlichung hat der Träger zu tragen. Das Land kann sich bei besonderem öffentlichen Interesse an dem neuen Versorgungskonzept im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten beteiligen.

§ 18 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 betreiben will, hat das der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers und der Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
3. die zielgruppenorientierte Leistungsbeschreibung, das an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 ausgerichtete Konzept und das Konzept zur Umsetzung von Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement nach § 8 Abs. 2,
4. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung, bei Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft,
6. die vorgesehene Zahl der sonstigen Beschäftigten sowie deren Namen, Stellenumfang und Qualifikation, soweit zum Zeitpunkt der Anzeige bekannt,
7. die die Einrichtung betreffenden Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, soweit sie zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen, und
8. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge und im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Angaben zu der bestehenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung.

Stehen die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die diesbezügliche Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nachzuholen. Die Namen, der Stellenumfang und die Qualifikation der sonstigen Beschäftigten und die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen, die der zuständigen Behörde noch nicht mitgeteilt worden sind, sind der zuständigen Behörde zusammengefasst spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Einrichtung anzuzeigen.

(2) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich anzuzeigen:

1. ein Träger- oder Leitungswechsel,
2. eine Nutzungsänderung,
3. eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtliche Antragsstellung und
4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs.

Der Anzeige nach Satz 1 Nr. 4 sind Angaben und Nachweise über die künftige Unterkunft der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern beizufügen. Sonstige Änderungen der in der Anzeige nach Absatz 1 enthaltenen Angaben und Unterlagen sind der zuständigen Behörde zusammengefasst jeweils zum 1. Juni eines Jahres anzuzeigen.

(3) Soll eine Person aufgenommen werden, die nicht zu der in der Leistungsbeschreibung und im Konzept genannten Zielgruppe der Einrichtung zählt, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig. Sie ist davon abhängig, ob eine angemessene Versorgung der künftigen Bewohnerin oder des künftigen Bewohners unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 gewährleistet ist und die Maßgaben des Teilhabepplans erfüllt sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anzeigen und sonstigen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.

§ 19 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Datenverarbeitung

(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 4 oder § 5 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und des Beschwerdemanagements sowie deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass aus ihnen der ordnungsgemäße und fachgerechte Betrieb der Einrichtung festgestellt werden kann. Dokumentiert werden müssen besonders

1. die Nutzungsart der Einrichtung, die Zahl und Größe der Räume und deren Belegung,
2. die Namen und Geburtsdaten der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie die Inhalte und Umsetzung der individuellen Pflege- und Teilhabepläne,
3. die Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Ausbildungen der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeiten und ausgeübte Tätigkeiten sowie die Dienstpläne,
4. die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und
6. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen.

(2) Für jede Einrichtung sind gesonderte Dokumentationen am Ort des Betriebs vorzuhalten und in den fünf Jahren nach ihrer Entstehung aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen, soweit ihre Aufbewahrung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung nicht mehr erforderlich ist. Die Dokumentationen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur berechtigte Personen Zugang haben. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Trägers einer Einrichtung nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen durch die Einrichtung oder ihren Träger nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit

1. das im Rahmen der Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder im Hinblick auf den geplanten Abschluss von Verträgen erforderlich ist,
2. die Bewohnerin oder der Bewohner oder eine Betreuerin, ein Betreuer oder eine hierzu bevollmächtigte sonstige Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingewilligt hat oder
3. eine Rechtsvorschrift das vorsieht oder voraussetzt.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten,
2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegen,

3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt,
4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist,
5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Bewohnerin oder des Bewohners in der Einrichtung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,
6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder
7. zur Wahrung berechtigter Interessen von Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern, wenn schutzwürdige Belange der Bewohnerin oder des Bewohners nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist.

Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer der in Absatz 3 Nr. 2 genannten anderen Personen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Einrichtung selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (Satz 1 Nr. 4) dürfen keinen Rückschluss auf die Bewohnerinnen und Bewohner zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Die Einrichtung hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche Organisation der Einrichtung ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

(6) Im Übrigen bleiben die für die Einrichtung oder ihren Träger jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen unberührt. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde prüft die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung und die sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), auf den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die wesentlichen Aspekte des Pflegezustands, der Teilhabe, der Eingliederung und der Wirksamkeit der Pflege- und Unterstützungsmaßnahmen (Ergebnisqualität). Die Prüfungen können sich auf bestimmte inhaltliche Schwerpunkte beziehen. Sie finden in der Regel unangemeldet statt. Zur Nachtzeit sind sie nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Bei Einrichtungen, deren Betrieb neu aufgenommen werden soll, beginnt die Prüfung nach Eingang der Anzeige nach § 18 Abs. 1; sie soll spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschlossen werden.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, ist deren Zustimmung erforderlich,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentationen nach § 19 Abs. 1 und 2 zu nehmen,
4. Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den in der Einrichtung bürgerschaftlich Engagierten zu führen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Gespräche nach Satz 1 Nr. 4 und 6 sollen vertraulich und ohne Beteiligung dritter Personen geführt werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, auch aus dem Bereich der Selbsthilfe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie dürfen im Rahmen der Prüfung bekannt gewordene personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern oder an dritte Personen oder Stellen übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen auch Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der Träger, die Leitung und sonstige Leitungskräfte der Einrichtung haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen zu unterstützen. Sie erteilen unentgeltlich die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte. Die Dokumentationen nach § 19 Abs. 1 und 2 sind auf Anforderung unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zu überlassen.

(5) Die zuständige Behörde kann gemeinschaftliche Wohnformen auch prüfen, um festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 handelt. Die Duldungs- und Auskunftspflichten nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend für die Vermieterinnen und Vermieter und die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen.

(6) Zur Überwachung in gesundheitlicher, hygienischer und pflegerischer Hinsicht stehen die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Befugnisse auch den Gesundheitsämtern und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen zu.

(7) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr

strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen der Prüfungen eng mit anderen Aufsichtsbehörden, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen und stimmt die Prüfinhalte und Prüftermine unter Berücksichtigung der Vereinbarungen nach § 29 Abs. 3 mit ihnen ab. Die Träger können Verbände, denen sie angehören, bei Prüfungen hinzuziehen, sofern hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten und sie, wenn dies vom Träger gewünscht wird, daran beteiligen.

(9) Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen beteiligen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher der Einrichtung an den Prüfungen, soweit hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird, und informieren sie über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Beteiligung zu anonymisieren. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist berechtigt, zu den Prüfungen und deren Ergebnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen können externe bürgerschaftlich in der Einrichtung Engagierte im Rahmen der Prüfungen befragen und hieraus Erkenntnisse über die Lebensqualität in der Einrichtung gewinnen.

(10) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21 Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Bei Einrichtungen im Sinne des § 4 finden wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn

1. die Einrichtung nach der letzten Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft wurde und dabei bei der Prüfung
 - a) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein nach der jeweils geltenden Bewertungssystematik nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens gutes Ergebnis oder
 - b) durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe ein dem Buchstaben a gleichwertiges Ergebnis festgestellt wurde, sofern diese Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
2. die Einrichtung durch nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannte andere geeignete Feststellungen unabhängiger sachverständiger Personen oder Prüfinstitutionen oder durch Zertifizierungs- und Prüfverfahren nachweist, dass sie die vorgeschriebenen Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität erfüllt und

3. der aktuelle Qualitätsbericht sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Trägers und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 13 veröffentlicht worden sind.

(3) Liegen Anhaltspunkte oder Beschwerden vor, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 15 nicht erfüllt sind, findet in der Regel eine anlassbezogene Prüfung statt. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

§ 22 Prüfung von Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Die zuständige Behörde prüft Einrichtungen im Sinne des § 5 nach deren Inbetriebnahme nur, wenn ihr Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 16 nicht erfüllt sind. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

§ 23 Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden, ist sie berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 24 bis 28 zu ergreifen. Sie ist berechtigt, ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt werden. Die Maßnahmen haben sich grundsätzlich an den für die Einrichtung jeweils geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach § 72 , § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu orientieren.

(2) An den Maßnahmen sollen die Träger der Sozialhilfe beteiligt werden, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Mit ihnen ist Einvernehmen über die vorgesehene Maßnahme anzustreben, wenn sie Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72 , § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

(3) Die Verbände des Trägers der Einrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die jeweiligen Träger der Sozialhilfe und die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(4) Ist Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel ein Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen in einer anderen Einrichtung zu finden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den §§ 25 bis 28 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Beratung und Vereinbarung bei Mängeln

(1) Sind bei einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so wird die zuständige Behörde zur Beseitigung der Mängel zunächst beratend tätig. Das Gleiche gilt, wenn vor Inbetriebnahme einer Einrichtung Mängel festgestellt worden sind.

(2) Erkennt und akzeptiert der Träger der Einrichtung die Notwendigkeit, die Mängel zu beseitigen, soll die zuständige Behörde mit ihm eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung treffen.

§ 25 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln

(1) Werden Mängel nach einer Beratung nach § 24 Abs. 1 nicht abgestellt oder wird eine Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit Fristsetzung erlassen zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung der Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung. Das Gleiche gilt, wenn die Mängel vor Inbetriebnahme einer Einrichtung festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen nach Absatz 1 sofort erlassen werden.

(3) Gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe und die Vergütungssatzparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

§ 26 Aufnahmestopp

Werden in einer Einrichtung erhebliche Mängel festgestellt, kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen.

§ 27 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung oder von sonstigen Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 für die Leitung ausgesprochen und der Träger der Einrichtung keine geeignete neue Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers der Einrichtung für eine begrenzte Zeit eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 24 bis 26 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs der Einrichtung vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger der Einrichtung mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 28 Untersagung des Betriebs

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 15 oder des § 16 nicht erfüllt sind und andere Maßnahmen nach den §§ 24 bis 27 nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, wenn der Träger der Einrichtung

1. die Anzeige nach § 18 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 25 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder entsprechende Vereinbarungen nicht erfüllt,
3. Personen entgegen einem nach § 27 Abs. 1 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. sich entgegen einem gesetzlichen Verbot zusätzliche Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(3) Vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung ist nur eine vorläufige Untersagung der Inbetriebnahme zulässig, wenn der Untersagungsgrund beseitigt werden kann.

§ 29 Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung bilden die zuständige Behörde, die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die obere Gesundheitsbehörde, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die kommunalen Spitzenverbände für die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Weitere Behörden, Organisationen der Selbsthilfe, die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. sowie Verbände der beteiligten Berufsgruppen können fachspezifisch hinzugezogen werden.

(2) Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeitenden Stellen sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit das für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den Empfängerinnen und Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Bewohnerin oder der Bewohner ist über die übermittelten personenbezogenen Daten zu informieren.

(3) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft soll die zuständige Behörde mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte treffen.

(4) Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten selbst. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Soweit die Beteiligten ständige Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft entsenden, haben sie der zuständigen Behörde für jeden auf sie entfallenden

Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die zuständige Behörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einem entsendenden Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; er hat der zuständigen Behörde die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

(5) Die zuständige Behörde erlässt im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft, in der insbesondere Regelungen über die Amtsperiode, die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ihre Bestellung, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Bildung von Arbeitsgruppen und die Beteiligung sachverständiger Personen getroffen werden.

§ 30 Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit Anzeigen, Beratungen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bekannt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verarbeiten. Soweit darin keine abschließende Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur erheben, speichern oder nutzen, soweit das

1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt,
3. erforderlich ist zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen,
4. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
5. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 LDSG entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur übermitteln

1. in den Fällen des Absatzes 2 oder
2. soweit das zur Unterrichtung von Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, erforderlich ist.

Einer Übermittlung steht die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Personen und Stellen innerhalb der zuständigen Behörde, die nicht unmittelbar mit Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 befasst sind, gleich. Personen und Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt

worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen befugt übermittelt worden sind; im Übrigen haben sie diese in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person und Stelle selbst.

(4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 LDSG entsprechend. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist oder
2. der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann

und das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Die zuständige Behörde hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbehördliche Organisation ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 sich als Träger, Leitung, Beschäftigte oder Beschäftigter einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 eine zusätzliche Leistung versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. eine Einrichtung betreibt, obwohl ihr oder ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 28 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet,
3. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 3 eine Dokumentation nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder in Kopie überlässt,
5. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25, § 26 oder § 27 zuwiderhandelt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 32 Zuständige Behörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 33 Berichterstattung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag im Jahr 2014 einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Grundlage entsprechender Beiträge der zuständigen Behörde, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. und der Verbände der Einrichtungs- und Leistungsträger.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), und die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die in § 35 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen auf Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 entsprechend weiter anzuwenden, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Die zuständige Behörde kann, soweit dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen erforderlich ist, Ausnahmen von Bestimmungen der in § 35 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen zulassen.

(3) Für Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen oder die Betriebsaufnahme konkret geplant haben und für die bisher noch keine Anzeigepflicht bestanden hat, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes erst ab dem 1. Januar 2012 Anwendung; sie sind der zuständigen Behörde bis spätestens 31. März 2012 anzuzeigen.

(4) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angezeigt worden sind, sollen der zuständigen Behörde das Konzept nach § 8 Abs. 2 bis spätestens 1. Juli 2010 vorlegen.

§ 35 Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. bauliche Standards (Struktur, Größe und Ausstattung) der Räume in Einrichtungen, besonders für die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie für die Verkehrsflächen, gebäudetechnische Anlagen und Außenanlagen,

2. die Eignung der Leitungskräfte der Einrichtung und der Beschäftigten, deren Fort- und Weiterbildung und den Anteil der Fachkräfte,
3. die Wahl und Zusammensetzung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers, deren Aufgaben und Befugnisse in der Einrichtung und die Erstattung der damit zusammenhängenden angemessenen Aufwendungen (§ 9),
4. die im Einzelnen vom Träger der Einrichtung bei der Entgegennahme von Geldleistungen und geldwerten Leistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 zu beachtenden Anforderungen und Verpflichtungen und
5. den Aufbau, die Inhalte und die Aktualisierung des Einrichtungen- und Dienstportals nach § 13 .

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ersetzen die folgenden aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen:

1. die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506), und
3. die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896).

§ 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 36 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen

Die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-13, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes,“

§ 37 Änderung der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe

Die Fachschulverordnung - Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418, BS 223-1-31) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes“ durch die Worte „Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes“ ersetzt.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 1. März 1989 (GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 217-3, und
2. die Heimverordnung vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 150), geändert durch § 12 Nr. 9 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), BS 710-5.

Saarland

Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige (Landesheimgesetz Saarland - LHeimGS), Amtsblatt 2009, S. 906

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. die unter der Verantwortung eines Trägers stehen,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich verpflichtet sind, die für sie erforderlichen Leistungen im Bereich der Betreuung und Pflege durch den Träger oder einen bestimmten Leistungserbringer anzunehmen,
4. die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und
5. die entgeltlich betrieben werden.

(2) Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige sind Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen. Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen werden von diesem Gesetz nicht allein deswegen erfasst, weil sich die Bewohnerinnen und Bewohner zu ihrer Gründung Dritter bedient haben, ihr Zusammenleben aber selbständig und eigenverantwortlich regeln.

(3) Auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen dienen (Kurzzeiteinrichtungen), sowie auf stationäre Hospize finden die § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sowie § 9 keine Anwendung. Als vorübergehend wird ein Zeitraum bis zu drei Monaten angesehen.

(4) Auf Einrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 finden nur § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 bis 8, § 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8, § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 11, § 12, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 und § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 und Abs. 3 Anwendung, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsangebote, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen vom Träger oder von bestimmten Anbietern anzunehmen und das hierfür zu entrichtende Entgelt nicht höher ist als das zu entrichtende Entgelt für die Grundmiete.

(5) In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind keine Einrichtungen im Sinne von Absatz 1.

§ 2 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege zu sichern,
5. die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtungen zu unterstützen,
6. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde mit den Trägern und deren Landesverbänden im Saarland, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland sowie den Trägern der Sozialhilfe im Saarland zu fördern,
7. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern und
8. die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der Einrichtungen nach diesem Gesetz zu fördern.

(2) Die Selbständigkeit der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3 Beratungspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Bewohnervertretungen nach § 9 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen.

§ 4 Anzeigepflichten

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
5. die Konzeption der Einrichtung,
6. je ein Muster der zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen und Bewohnern vorgesehenen Verträge,
7. eine Erklärung, ob ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie ein Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
8. eine Erklärung, ob Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
9. eine Erklärung, ob Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen des § 5, erforderlich sind. Stehen die Leitung und die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, muss die Mitteilung spätestens vor der Inbetriebnahme der Einrichtung der zuständigen Behörde vorliegen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 betreffen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Einstellung, anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen.

(5) Wer den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart und Konzeption der Einrichtung,
4. das Leistungsangebot der Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang und das für die Leistungen zu entrichtende Entgelt,
5. je ein Muster der zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger oder bestimmten Leistungsanbietern verpflichtend abzuschließenden Verträge.

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 5 betreffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Qualitätsanforderungen an den Betrieb

(1) Der Träger und die Leitung einer Einrichtung haben sicherzustellen, dass

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigung geschützt werden,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,
3. eine angemessene, auf die individuellen Erfordernisse der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte Qualität der Lebensgestaltung, der Verpflegung, der Betreuung sowie eine humane und aktivierende Pflege, einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung, gewährleistet ist,
4. die Pflege auf der Grundlage einer personenbezogenen Pflegeplanung erfolgt, deren Umsetzung aufzuzeichnen ist,
5. bei Menschen mit Behinderung eine sozialpädagogische Betreuung und eine heilpädagogische Förderung mit dem Ziel erfolgt, unter Beachtung der Ressourcen des Einzelnen eine möglichst weitgehende Verselbständigung zu erreichen. Hierbei sind individuelle Förder- und Hilfepläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
6. die notwendige hauswirtschaftliche Versorgung vorgehalten oder erbracht sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet werden,
7. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
8. die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und das beschäftigte Pflegepersonal mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
9. alle Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
10. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 10 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
11. eine fachliche Konzeption vorliegt und verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Anforderungen nach Nummer 1 bis 10 erfüllt werden.

(2) Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. angemessene Entgelte verlangt,
4. sicher stellt, dass ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird.

(3) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 hat der Träger und der Leistungserbringer sicherzustellen, dass die mit den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen.

§ 6 Informationspflichten der Träger

(1) Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet,

1. Interessenten schriftlich über das Leistungsangebot der Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und weiterer Leistungen einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und andere Leistungen jeweils entfallenden Entgelte zu informieren,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern, deren gesetzlichen Vertretern oder bevollmächtigten Vertrauenspersonen Einblick in alle über sie seitens der Einrichtung gemachten Aufzeichnungen zu gewähren,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner, die Bewohnervertretungen nach § 9 und Interessenten über aufsichtsrechtliche, rechtswirksame Maßnahmen nach den §§ 13, 14 und 15 der zuständigen Behörde zu informieren,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beratungspflicht der zuständigen Behörden gemäß § 3 zu informieren und durch Aushang in der Einrichtung oder in anderer geeigneter Weise die Anschrift und die Rufnummer der zuständigen Behörde bekannt zu machen.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 ist der Träger verpflichtet, die Interessenten schriftlich darüber zu informieren, ob, wie, in welchem Umfang und zu welchem Entgelt deren pflegerische Versorgung in der Einrichtung gewährleistet werden kann. Die Informationspflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gelten für diese Einrichtungen entsprechend.

(3) Das Nähere über die Informationspflicht der Träger ist in der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 zu regeln.

§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung gemäß § 5 nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb, die Qualitätsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu machen. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die aktuelle Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung, die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. die für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe erstellten Förder- und Hilfepläne und die Umsetzung der danach erforderlichen Maßnahmen,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,

9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahmen Verantwortlichen,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Wertsachen.

Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach Satz 1 verwendet werden.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 hat der Träger getrennt für jede von ihm betriebene Einrichtung zu machen und fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 10 sind in der stationären Einrichtung vorzuhalten.

(3) Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 8 Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Trägers dienen, die dieser auf Grund von Vergütungs- oder Pflegesatzvereinbarungen nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind im Hinblick auf evtl. Ansprüche auf Rückzahlung in geeigneter Form dinglich zu sichern und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Wiederbelegung des frei gewordenen Platzes der Einrichtung, zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen und die Zinsen jährlich auszuzahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mit. Die Mitwirkung erfolgt durch ein Mitwirkungsgrremium. Mitwirkungsgrereien sind die Bewohnervertretung, die Bewohnerversammlung oder ein externer Bewohnerbeirat. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich zwischen diesen Formen der Mitwirkung entscheiden.

(2) Für die Zeit, in der ein Mitwirkungsgrremium nach Absatz 1 nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Der Bewohnerfürsprecher wird im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung von der zuständigen Behörde bestellt.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte kann das jeweilige Mitwirkungsgrremium oder der Bewohnerfürsprecher fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungsgrremium oder als Bewohnerfürsprecher ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgrremiums oder des Bewohnerfürsprechers über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Mitwirkung in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung. Geeignete Formen der Unterrichtung können die Herausgabe von Informationsbroschüren oder die Durchführung von Schulungen für die Mitwirkungsorgane sein. Die zuständige Behörde wirkt insbesondere auch auf die Umsetzung der Mitwirkung in den Einrichtungen hin.

(5) Näheres über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln.

§ 10 Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft einer stationären Einrichtung und der Beschäftigten sowie eine ausreichende Personalbesetzung einschließlich des erforderlichen Anteils an Fachkräften sowie über die Verpflichtung der Träger, der Leitung der Einrichtung und den beschäftigten examinierten Fach- und Hilfskräften die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen,
3. über die Wahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Mitwirkungsgrremiums nach § 9 Abs. 1 und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers nach § 9 Abs. 2 sowie über Art, Umfang und Form der Mitwirkung und
4. über das Nähere zur Informationspflicht der Träger nach § 6 Abs. 3

zu erlassen.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind entsprechend dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege älterer Menschen sowie der Anforderungen an die Qualität des Wohnens und die individuelle Förderung und Hilfe für Menschen mit Behinderung auszugestalten.

§ 11 Überwachung

(1) Die Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet, es sei denn, der Träger hat eine anlassbezogene Überprüfung selbst beantragt. Unangemeldete Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob in ihnen die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden.

(2) Der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. in die Aufzeichnungen nach § 7 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung Einsicht zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Vertretung im Sinne des § 9 in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die zuständige Behörde überprüft jede Einrichtung grundsätzlich einmal im Jahr. Sie kann ein Jahr lang auf eine Überprüfung verzichten, wenn aufgrund des Ergebnisses einer Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Elften Buches

Sozialgesetzbuch eine weitere heimaufsichtsrechtliche Überprüfung nicht erforderlich ist. Die Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung bleibt unberührt.

(6) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 4, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.

(8) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 7 sind auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

(9) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(10) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(11) Die Überwachung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die Absätze 1, 2, 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie die Absätze 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12 Beratung bei Mängeln

Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung Mängel festgestellt werden.

§ 13 Anordnungen

(1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 4 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.

(2) Bei Anordnungen sind so weit wie möglich die nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Anfechtungsklage erheben. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist

Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Zur Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln auch gegenüber dem Leistungserbringer, mit dem die Bewohnerin oder der Bewohner einen Vertrag über die Erbringung allgemeiner Betreuungsleistungen zwingend abgeschlossen hat, erlassen werden können.

§ 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung der stationären Einrichtung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger trotz entsprechender Anordnung nach § 13 keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit, höchstens bis zu einem Jahr, einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.

§ 15 Untersagung

(1) Der Betrieb einer Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb einer Einrichtung kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 4 unterlassen oder unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat,
2. gegen § 8 Abs. 1 und 3 verstößt,
3. Anordnungen nach § 13 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
4. Personen entgegen einem nach § 14 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 8 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
3. eine Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 15 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 und Abs. 5 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. seiner Informationspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 10 zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 11 eine Maßnahme nicht duldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder 4 oder § 14 zuwider handelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17 Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger einer Einrichtung

1. von den Anforderungen des § 9 und der Rechtsverordnung nach § 10 Satz 1 Nr. 3 befreien, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist, oder teilweise befreien, wenn die Konzeption der Einrichtung die Erfüllung von Anforderungen nicht erforderlich macht,
2. von den Anforderungen nach § 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Auf Antrag des Trägers kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden, wenn sie sich innerhalb der vier Jahre bewährt hat.

§ 18 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Sicherung einer angemessenen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere und behinderte Volljährige ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde verpflichtet, mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Saarland, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und den Gesundheitsämtern im Saarland zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit informieren sich die genannten Beteiligten gegenseitig über die bei der Überwachung nach ihren Zuständigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Bei Übermittlung personenbezogener Daten an die Landesverbände der Pflegekassen im Saarland, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland sowie an die Träger der Sozialhilfe kann eine Anonymisierung unterbleiben, soweit dies für Zwecke nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(2) Die Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 koordinieren ihre Prüftätigkeit, um Doppelprüfungen so weit wie möglich zu vermeiden.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 3 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 19 Zuständigkeit zur Durchführung dieses Gesetzes

Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 20 Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Der Bericht hat auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Vorschriften des Gesetzes ausreichen, den Gesetzeszweck nach § 2, insbesondere den Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, zu sichern und Möglichkeiten einer eventuell notwendigen Änderung oder Weiterentwicklung des Gesetzes aufzuzeigen.

§ 21 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Einrichtungen, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 22 Änderung anderer Vorschriften

(1) In § 5 Abs.1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), werden die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 Heimgesetz“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über den Altenpflegehilfieberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Altenpflegehilfieberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050) werden die Wörter „in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ durch die Wörter „in einer Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 3 des Landesheimgesetzes Saarland vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Heimgesetzes“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 75) werden die Wörter „Heimen, Hospizen und Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149)“ durch die Wörter „Einrichtungen nach § 1 des Landesheimgesetzes Saarland vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 23 Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149) für Heime nach dem Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen, auf Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 21. Januar 1975 (Amtsbl. S. 273), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174),

die Heimverordnung vom 1. April 1969 (Amtsbl. S. 197, 1970 S. 751), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).

Schleswig-Holstein

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG)
Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch
Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 13, Seite 402 - 412, Ausgabe 30. Juli 2009

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:

1. Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
2. Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen,
3. Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
4. Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,

5. Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes und bei der Ausübung von Ermessen ist zu beachten, dass diese Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz

(1) Der Umfang staatlich gewährleisteten Schutzes für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung richtet sich nach dem Grad ihrer Abhängigkeit, der sich aus der Wohn-, Pflege und Betreuungssituation ergibt. Dabei ist Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung und der vertraglichen Gestaltung der Wohn- und Dienstleistungsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Träger von stationären Einrichtungen, von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie Anbieter von Leistungen der Pflege und Betreuung haben sich für die Begleitung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen.

(3) Öffnung, Begleitung und Mitwirkung in den Einrichtungen sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den Schutz für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung stärken. Bei Entscheidungen nach §§ 11 und 21 ist das Maß der Umsetzung von Öffnung, Begleitung und Mitwirkung zu berücksichtigen.

(4) Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres und bürgerschaftliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.

(5) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Die Charta ist in den Einrichtungen und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang bekannt und auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen.

§ 3 Auskunft und Beratung

(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,

2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versorgungsformen informieren wollen,

3. Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb.

§ 4 Beratung und Hilfen in besonderen Fällen

Für akuten Beratungsbedarf, bei Belastungssituationen oder bei Gewalt in der Pflege oder Betreuung soll unbeschadet der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, ein landesweites Krisentelefon vorgehalten werden.

§ 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden

Beschwerden, die bei einer Beratungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder beim Krisentelefon nach § 4 erhoben werden und von diesen nicht bearbeitet werden können, sollen nach Einwilligung der Beschwerde führenden Person an die zuständigen Stellen unverzüglich weitergeleitet werden. Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucherschutzes und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wahrnehmen, eingebunden werden.

§ 6 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in §§ 8 bis 10 für

1. alle volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung,
2. volljährige Menschen, die von Pflegebedarf oder Behinderung bedroht sind, und die in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.

(2) Der Erste Teil des Gesetzes gilt auch für

1. alle volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung,
2. volljährige Menschen, die von Pflegebedarf oder Behinderung bedroht sind, und die nicht in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.

(3) Die Feststellung, ob eine Versorgungsform nach den §§ 7 bis 10 dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt, lässt die leistungsrechtliche Einordnung unberührt.

§ 7 Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,
2. die entgeltlich betrieben werden,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und
4. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und § 12 entsprechend:

1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
3. Altenheime,
4. stationäre Hospize,

5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen.

§ 8 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte ambulante Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistung besteht. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) § 17 und Abschnitt III des Dritten Teils gelten entsprechend.

§ 9 Betreutes Wohnen

(1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. Anbieter des Betreuten Wohnens haben allgemein verständliche Informationen über ihr Angebot vorzuhalten, in denen mindestens Aussagen zu den in Satz 1 genannten Leistungen gemacht werden. Diese Informationen sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Anbieter sollen sich um ein Gütesiegel bewerben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln.

(2) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen.

(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen.

§ 10 Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

(1) Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften sind nach diesem Gesetz selbstverantwortlich geführt, wenn

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt,
2. die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistung vertraglich und tatsächlich getrennt sind,
3. Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden können,

4. das Hausrecht von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen uneingeschränkt ausgeübt werden kann und
5. die Alltagsgestaltung maßgeblich von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird.

(2) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils gelten nicht für selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- oder Hausgemeinschaften. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Zur Weiterentwicklung vorhandener stationärer Einrichtungen und zur Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen kann die zuständige Behörde von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Dritten und Vierten Teils absehen, wenn insbesondere die

1. Öffnung der Einrichtung durch Umsetzung der Grundsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 oder
2. die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch gefördert und die Verwirklichung des Gesetzeszwecks nach § 1 gewährleistet wird.

Dies ist durch die Vorlage einer entsprechenden Konzeption einschließlich einer entsprechenden Qualitätssicherung nachzuweisen. Die Nutzerinnen und Nutzer oder die für sie Vertretungsberechtigten Personen sind vor der Erteilung einer Befreiung zu beteiligen. Die Befreiung ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Diese Frist kann bis auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

§ 12 Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Die Leistungen in den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sind entsprechend der Konzeption nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu erbringen. Hierzu gehören auch

1. das Konzept für das Qualitätsmanagement,
2. das Konzept des Beschwerdemanagements,
3. die Darstellung der geplanten Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte,
4. Angaben, in welcher Weise bürgerschaftliches Engagement mitwirken kann.

(2) § 14 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 13 Anzeige des Betriebs besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform ist der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere umfassen:

1. die Namen und Anschriften des Trägers und des Betriebs,
2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Leitung des Betriebs sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen,
3. die Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Nachweis darüber, dass eine Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 23 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 614), durch die zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte stattgefunden hat,

5. die Konzeption einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personellen Sicherstellung,
6. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die entsprechende Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Angabe nach Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind Angaben über die nachgewiesene anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu machen.

§ 14 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

- (1) Die Träger und die Leitungen der stationären Einrichtung müssen insbesondere
1. eine angemessene Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
 2. bei Menschen mit Behinderung ihre Eingliederung und eine möglichst selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und gewährleisten; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
 3. für Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegebedarf Pflegeplanungen aufstellen und deren Umsetzung verständlich und übersichtlich aufzeichnen,
 4. ein anerkanntes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen anwenden,
 5. ein Beschwerdemanagement betreiben und das Verfahren transparent machen,
 6. sicherstellen, dass die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Bei der Prüfung der Anforderungen sind Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich der Größe, der zu betreuenden Menschen und der zugrunde liegenden Konzeption sowie des Hilfsbedarfs zu berücksichtigen.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung muss

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, besitzen,
2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bieten sowie die Angemessenheit der Entgelte beachten,
4. die Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte gewährleisten,
5. die den Bewohnerinnen und Bewohnern vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen.

§ 15 Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 14 erfüllt.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wirken über einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden und die Einrichtung bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Die Träger der Einrichtungen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.

(5) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen dabei Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.

§ 17 Informationspflichten des Trägers

Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet,

1. allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise seiner angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese Informationen auf Wunsch mündlich zu erläutern,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner über Beratungsstellen und Krisentelefone durch entsprechenden Aushang zu unterrichten,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen,
4. künftige Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss des Vertrages schriftlich auf ihr Recht hinzuweisen, sich beim Träger der Einrichtung, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung zu beschweren.

§ 18 Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten

(1) Die zuständige Behörde hat nach Regelprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 Berichte über ihre Feststellungen zu veröffentlichen. Die Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebots, die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde hinsichtlich der Stärken und Schwächen sowie eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu. Liegt eine Stellungnahme des Beirats oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers nach § 16 Abs. 1 und 4 im Rahmen der Beteiligung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 vor, ist diese in die Veröffentlichung einzubeziehen.

(2) Die Gliederung, die Inhalte und die Darstellungsweise der Veröffentlichung werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss festgelegt. Kommt das Einvernehmen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen von Einrichtungen der Behindertenhilfe hat sich an der Veröffentlichungsform bei Pflegeeinrichtungen zu orientieren.

(3) Ist die Prüfung arbeitsteilig mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt worden, sollen auch die wesentlichen Feststellungen aus dessen Prüfbericht und eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu einbezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden berichten alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Tätigkeitsbericht). Die Struktur des Tätigkeitsberichts erarbeitet das zuständige Ministerium gemeinsam mit den zuständigen Behörden. Aus den Tätigkeitsberichten erstellt das zuständige Ministerium einen Landesbericht.

(5) Die Berichte sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Berichte nach Absatz 1 und 3 sind den Beiräten und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern nach § 16 Abs. 1 und 4 schriftlich zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist dieser in die Arbeitsgemeinschaften einzubeziehen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden stellen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sicher, dass die Prüfungen in den Einrichtungen in abgestimmter Form vorgenommen werden.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden berichten jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen. Sie berichten dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr. Der Bericht ist jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31. März 2010. Der Entwurf des Berichts ist den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres vorzulegen. Werden bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats keine Einwendungen erhoben, gilt der Bericht als angenommen. Kann über einzelne Inhalte des Berichts kein Einvernehmen erzielt werden, ist in den Bericht auch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder Stelle aufzunehmen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.

§ 20 Prüfungen von stationären Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung

rundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.

(2) Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anzustreben. Bei Prüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll der Träger der Sozialhilfe beteiligt werden. Das zuständige Ministerium und die Landesverbände der Pflegekassen können eine Vereinbarung über die zeitlich befristete Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes treffen, soweit deren Prüfgegenstand inhaltlich übereinstimmt.

(3) Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben auf Verlangen der zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes und einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erforderlichen Auskünfte mündlich und schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Sie sind verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Unterlagen, die für die Prüfung notwendig sind und vor Ort nicht in angemessener Zeit geprüft werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt.

(5) Die von den zuständigen Behörden mit den Prüfungen der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, gilt dies nur mit deren Zustimmung;
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Beirat oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
4. bei Bewohnerinnen oder Bewohnern mit Pflegebedarf mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
5. die Aufzeichnungen nach Absatz 4 einzusehen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 sind über Prüfungen zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, soweit möglich, an Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben die Beteiligung zu dulden. Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der Prüfungen ist auf den laufenden Betrieb der Einrichtung und auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(6) Zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken

des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Träger der Einrichtungen können die Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, oder anerkannte Sachverständige bei Prüfungen hinzuziehen.

(8) Auskunftspflichtige und Beschäftigte sind vor der Prüfung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen.

(9) Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen sicherzustellen, erlässt das zuständige Ministerium eine Richtlinie im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden. Der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen. Kommt das Einvernehmen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium.

§ 21 Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie

1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder
2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.

(2) Die zuständige Behörde stellt die Voraussetzungen und die Dauer der Freistellung von Regelprüfungen durch Bescheid fest. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 ist hierüber zu unterrichten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzeszweck vom Träger der Einrichtung nicht mehr erreicht wird, ist der Bescheid aufzuheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Beratung bei Mängeln

(1) Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leistungsrechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel das Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, unterstützt die zuständige Behörde sie und ihre Angehörigen dabei, eine angemessene andere Unterkunft und Betreuung mit zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 23 Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehende Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anordnungen sind so weit wie möglich nach den für die Einrichtung geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Achten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auszugestalten. Können Anordnungen zu einer Erhöhung der Vergütung oder Pflegesätze führen, ist mit dem Träger der Sozialhilfe, der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe Einvernehmen anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 können der Träger der Einrichtung oder die zuständige Pflegekasse Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde in der Regel nicht länger als drei Monate die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp).

§ 24 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Befugnisse der Behörde nach den §§ 20, 22 und 23 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Die kommissarische Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Untersagung

(1) Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu

untersagen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern besteht.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

§ 26 Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes bei stationären Einrichtungen zu regeln für

1. die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Leitung und der Beschäftigten der Einrichtung,
2. die baulichen Anforderungen für die Räume, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,
3. die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers sowie Art, Umfang und Form der Mitwirkung oder Mitbestimmung nach § 16 Abs. 1 und 4,
4. die einzelnen Pflichten und das Verfahren für die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 20 Abs. 4,
5. die Pflichten des Trägers im Falle der Annahme von Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 .

§ 27 Übermittlung von Daten

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Zusammenarbeit Verpflichteten sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für die Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner sind hierüber zu unterrichten. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängerinnen oder Empfängern nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens zwei Jahre nach der Übermittlung zu löschen. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten nähere Auskünfte zu erhalten.

(3) Die sach- und fachkundigen Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und § 20 Abs. 5 Satz 6 dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner einsehen, jedoch nicht speichern oder an Dritte übermitteln.

(4) Bei der Veröffentlichung von Prüfberichten dürfen Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden. Die Feststellungen sind so zu fassen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene oder Beteiligte möglich sind.

§ 28 Leistungen an Träger und Beschäftigte

- (1) Der Träger darf sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus nicht versprechen oder gewähren lassen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn
1. andere als in den Verträgen aufgeführte Leistungen des Trägers entgolten werden,
 2. eine Spende an ein stationäres Hospiz versprochen oder gewährt wird,
 3. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
 4. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.
- (3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind zurück zu erstatten, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern erbracht worden sind.
- (4) Die Leitung, die Beschäftigten oder die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.
- (5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet,
 3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt,
 4. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
 5. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist,
 6. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese führen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen.

§ 31 Weitergeltung von Vorschriften

Es gelten weiter

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26 Nr. 4,
2. die aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen für die in § 26 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Bereiche bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26,
3. § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimrecht vom 11. Juni 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 302).

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen
(Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz - HmbWBG)
§ 1 Ziele des Gesetzes

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes zu stärken und eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht, sowie

geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen.

§ 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste.

(2) Servicewohnanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren, behinderten oder auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Wohnanlagen, die gelegentlich allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung erbringen.

(3) Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen für Volljährige, die dem Zweck dienen, mindestens drei schwerstpflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

(4) Wohneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(5) Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesene volljährige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten. Hierzu gehören Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

(6) Ambulante Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe, wobei

1. Pflegedienste im Sinne dieses Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig Menschen pflegen, und
2. Dienste der Behindertenhilfe im Sinne des Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen und mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen.

(8) Betreiber im Sinne dieses Gesetzes sind Personen oder Unternehmen, die Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen oder ambulante Dienste betreiben.

(9) Auf Betreuung angewiesen im Sinne dieses Gesetzes ist, wer wegen Alters, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf.

10) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 3 Beratung und Unterstützung

(1) Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen oder Vertreter und Angehörige, Betreiber sowie Personen mit berechtigtem Interesse haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 36. Gegenstand der Beratung und Unterstützung sind insbesondere

1. das Aufzeigen geeigneter Wohn- oder Betreuungsformen,
2. der Aufbau einer Wohngemeinschaft sowie
3. die gesetzlichen Anforderungen an Wohnformen und Ambulante Dienste sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln.

(2) Wer Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen betreiben will, soll sich bereits in der Planungsphase bei der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.

(3) Die zuständige Behörde nimmt Beschwerden entgegen. Werden Beschwerden bei einer anerkannten Beratungsstelle angebracht, sind diese mit Zustimmung der Beschwerde führenden Personen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 4 Informationspflichten der Betreiber

Betreiber haben Interessenten Informationsmaterial in verständlicher Form über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese über die zuständige Behörde und anerkannte Beratungsstellen zu informieren.

§ 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn dies zur Weiterentwicklung bestehender oder zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorliegt und der Zweck des Gesetzes nach § 1 gewahrt ist. Die zuständige Behörde soll hierzu mit dem Betreiber eine Vereinbarung schließen, in der insbesondere die maßgeblichen Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsform und das Prüfverfahren durch die zuständige Behörde festzulegen sind. Die Vereinbarung soll zunächst für höchstens vier Jahre abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Vereinbarung sind die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

§ 5a Verbot der Annahme von Leistungen

(1) Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und ambulanten Diensten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vorgesehenen Leistungen des Betreibers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Betreibers einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung dienen, die dieser nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.

(3) Geldleistungen und geldwerte Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers mit Sonderkonten für jede einzelne Nutzerin und jeden einzelnen Nutzer zu verwalten und vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz, mindestens mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Nutzerin oder dem Nutzer durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Geldleistungen und geldwerten Leistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz erbracht worden sind.

(4) Leitungskräften, Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen oder ambulanten Diensten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern neben der vom Betreiber erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Die gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste

Servicewohnen

§ 6 Anforderungen an Servicewohnanlagen

(1) Eine Servicewohnanlage darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt sowie
3. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet.

(2) Der Betreiber hat zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Grundleistungen vorzuhalten:

1. eine regelmäßig vor Ort erreichbare Betreuungsperson, deren Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist,
2. regelmäßige Information und Beratung,
3. Unterstützung in Krisensituationen,
4. Vermittlung von Dienstleistungen,
5. Angebote zur Freizeitgestaltung,
6. Vermittlung von Kontakten in der Servicewohnanlage und im Stadtteil,
7. in jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage sowie
8. ein Beschwerdemanagement.

(3) Auf Wunsch mindestens eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer ist ein Hausbeirat zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein.

(4) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer alle drei Jahre zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot der Servicewohnanlage zu befragen und den Nutzerinnen und Nutzern das Ergebnis mitzuteilen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig.

§ 7 Besichtigung, Information

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss der Wohn- und Betreuungsverträge eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Servicewohnanlage anzubieten und diese schriftlich zu informieren und mündlich zu beraten über

1. die betreuerische Konzeption der Servicewohnanlage,
2. die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage und des zu überlassenden Wohnraums,
3. die Grundleistungen der Servicewohnanlage sowie
4. die in Betracht kommenden Wahlleistungen.

(2) Der Betreiber muss durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der Servicewohnanlage informieren über

1. die Namen, Anschriften und Telefonnummern des Betreibers und der Betreuungsperson sowie
2. die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde.

(3) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen zu informieren.

§ 8 Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer eine Servicewohnanlage betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften der Servicewohnanlage und des Betreibers,

3. die Zielgruppe der Servicewohnanlage,
4. die Zahl, Größe und Lage der Wohnungen und deren Ausstattung,
5. die Zahl, Größe und Lage der Gemeinschaftsräume, deren Ausstattung und Nutzungsart,
6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages sowie sonstiger verwendeter Verträge,
7. ein Muster des zum Zwecke der Werbung verwendeten Informationsmaterials über die Servicewohnanlage.

(2) Wird der Betrieb der Servicewohnanlage eingestellt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wohngemeinschaften

§ 9 Anforderungen an Wohngemeinschaften

(1) Beabsichtigen die Mitglieder einer Wohngemeinschaft, gemeinschaftlich Betreuungsdienstleister zu beauftragen, sollen sie im Interesse der Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der ihre Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt ist. Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl der Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen.

(2) Für Wohngemeinschaften von mehr als zehn Personen gelten die Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechend.

§ 10 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Wer eine Wohngemeinschaft gründet, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung soll spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Bezug der Wohnung erfolgen und muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt des Wohnungsbezuges,
2. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
3. die Namen und Anschriften der Gründer,
4. die Zielgruppe der Wohngemeinschaft sowie
5. ein Muster des für die Nutzerinnen und Nutzer vorgesehenen Mietvertrages.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Wohneinrichtungen

§ 11 Anforderungen an Wohneinrichtungen

Eine Wohneinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt,
3. eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch

- a) eine am Zweck des Gesetzes ausgerichtete Einrichtungskonzeption,
- b) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Beschäftigter,
- c) eine Ausstattung, die sich an privatem Wohnraum orientiert,
- d) personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
- e) Kontinuität in der Betreuung,
- f) Förderung der Bezugsbetreuung (feste Bezugspersonen),
- g) Einbeziehung der Lebenshintergründe und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer sowie
- h) die Förderung der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer,

- 4. die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahrt und fördert,
- 5. eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung gewährleistet, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist,
- 6. die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 gewährleistet,
- 7. ein Personal- und Qualitätsmanagement nach § 14 führt,
- 8. einen ausreichenden Infektionsschutz der Nutzerinnen und Nutzer und einen ordnungsgemäßen nutzerbezogenen Umgang mit Arzneimitteln gewährleistet,
- 9. im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften Sorge trägt.

§ 12 Teilhabe

Der Betreiber hat zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft insbesondere

- 1. zielgruppenbezogenen Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
- 2. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen,
- 3. die Wahrnehmung auswärtiger wichtiger Termine zu ermöglichen,
- 4. Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern sowie ehrenamtlichen Bezugspersonen zu fördern und zu pflegen und diese auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer in die Betreuung einzubeziehen sowie
- 5. geeignete Hilfsmittel vorzuhalten und einzusetzen und die Beschäftigten in deren Gebrauch zu schulen; die Verpflichtung der Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1710), zur Leistung von Hilfsmitteln bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Mitwirkung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Planung und Durchführung ihrer Betreuung ein individuelles Mitspracherecht. Die Gestaltung ihres unmittelbaren Wohnumfeldes können die Nutzerinnen und Nutzer selbst bestimmen, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.

(2) In Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse wirken die Nutzerinnen und Nutzer durch einen Wohnbeirat mit, insbesondere bei

1. der Aufstellung oder Änderung von Musterverträgen für Nutzerinnen und Nutzer und der Hausordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. der Festlegung und Änderung der Entgelte der Einrichtung,
4. der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
5. der Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen,
7. der Betreuung und Verpflegung,
8. der hauswirtschaftlichen Versorgung,
9. umfassenden baulichen Veränderungen und Instandsetzungen sowie
10. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes.

(3) Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ombudsperson hinzuziehen. Ombudsperson im Sinne dieses Gesetzes ist eine unabhängige Vertrauensperson, die den Wohnbeirat auf Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 berät und unterstützt. Soweit der Wohnbeirat es beschließt, können bestimmte Mitwirkungsrechte durch den Wohnbeirat und den Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden.

(4) Ist die Bildung eines Wohnbeirates nicht möglich, ist die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise sicherzustellen.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, die Mitwirkungsorgane nach Absatz 3 oder 4 bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Anfrage die Namen und Anschriften der Nutzerinnen und Nutzer und deren Vertreterinnen oder Vertreter zu übermitteln. Die Mitwirkungsorgane sind befugt, die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

§ 14 Personal- und Qualitätsmanagement

(1) Der Betreiber hat ein Personal- und Qualitätsmanagement zu führen, das darauf ausgerichtet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Leistungen der Wohneinrichtung kontinuierlich zu verbessern, insbesondere durch

1. eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vorhaltung von Stellenbeschreibungen,
2. ein Beschwerdemanagement,
3. regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung sowie
5. eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Wohneinrichtung,
6. eine regelmäßige Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Betreiber hat die Beschäftigten alle zwei Jahre in schriftlicher und anonymisierter Form auf Grundlage eines einheitlichen Erhebungsbogens zu ihrer Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und den Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen zu befragen und den Beschäftigten das Ergebnis mitzuteilen.

§ 15 Besichtigung, Information

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Wohneinrichtung anzubieten und diese mündlich und schriftlich zu informieren über

1. die betreuerische Konzeption der Wohneinrichtung sowie
2. die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Wohneinrichtung und des zu überlassenden Wohnraums.

(2) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen zu informieren.

(3) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern und deren Vertreterinnen oder Vertretern auf Wunsch Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren.

§ 16 Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer eine Wohneinrichtung betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften der Wohneinrichtung und des Betreibers,
3. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption,
4. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung sowie der unmittelbar nachgeordneten Leitungskräfte im Bereich der Betreuung sowie
6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages.

§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Wer den Betrieb einer Wohneinrichtung einstellen will, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohneinrichtung zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der individuelle Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer,

3. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
4. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements, die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
5. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12,
6. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
7. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung sowie
8. die für Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind für jede Wohneinrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern enthalten, unterbleibt deren Löschung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden, insbesondere ihre biografischen Daten verloren zu gehen drohen. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 müssen nicht aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern ausgehändigt wurden. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

Gasteinrichtungen

§ 18 Anforderungen an Gasteinrichtungen

(1) Eine Gasteinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt,
3. eine angemessene Qualität des Aufenthalts und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) eine der Zielgruppe entsprechende bauliche und sonstige Ausstattung sowie
 - c) eine personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
4. ein Beschwerdemanagement betreibt.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 19 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Wer eine Gasteinrichtung betreiben will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und Anschriften der Gasteinrichtung und des Betreibers,
3. die Zielgruppe der Gasteinrichtung,
4. die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume sowie
5. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption.

§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

Pflegedienste

§ 20 Anforderungen an Pflegedienste

Ein Pflegedienst darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt,
3. Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringt,
4. eine angemessene Qualität der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte,
 - b) personenzentrierte Pflege, die die Gesundheit und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
 - c) Kontinuität in der Pflege,
 - d) die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung,
9. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
10. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anleitet,
11. die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert,
12. die Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegepersonen in pflegerischen Fragen berät und unterstützt sowie
13. für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit erreichbar ist.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Pflegedienste mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 21 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung

- (1) Der Betreiber hat mit den Pflegepersonen, den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten sowie mit anderen Betreibern und anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf mit ihrer Zustimmung weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu vereinsamen drohen.

§ 22 Information, Erstbesuch

- (1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Pflege-Vertrages kostenlos zu informieren über
1. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
 2. die Qualifikation der Beschäftigten,
 3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Pflegedienstes,
 4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 21 Absatz 1 sowie
 5. die für die Nutzerin oder den Nutzer in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen und Sozialleistungsträger.
- (2) Beim Erstbesuch sind der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der Nutzerin oder des Nutzers zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) § 15 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Mitteilungen an die zuständige Behörde

- (1) Wer einen Pflegedienst betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 20 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens sechs Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und Anschriften des Pflegedienstes und des Betreibers,
 3. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
 4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Unternehmens- und Pflegedienstleitung sowie
 5. die Anzahl und Anschriften der vom Pflegedienst betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3.
- (2) § 10 Satz 3 und 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Pflegedienstes zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

8. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
9. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements sowie die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
10. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflegeprozesse einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln,
11. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
12. die Leistungserbringung nach Tagesdatum und -zeit; diese ist von der Pflegekraft abzuzeichnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreterin oder Vertreter monatlich zu quittieren,
13. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sind beim Pflegedienst, Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 grundsätzlich bei der Nutzerin oder dem Nutzer vorzuhalten; § 17 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

Dienste der Behindertenhilfe

§ 25 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe

Ein Dienst der Behindertenhilfe darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet,
3. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
4. eine gemeinsame Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Diensten der Behindertenhilfe im Stadtteil unterstützt,
5. mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen, anderen Betreibern sowie den anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammenarbeitet und
6. regelmäßig an einem geeigneten Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilnimmt.

Die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 3, 4 und 6 gelten nicht für Dienste der Behindertenhilfe mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 26 Information, Erstgespräch

(1) Der Betreiber hat mit Interessenten vor Abschluss des Vertrages kostenlos ein unverbindliches Erstgespräch zu führen und diese zu informieren über

1. die betreuerische Konzeption des Dienstes,
2. die Qualifikation der Beschäftigten,
3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Dienstes sowie
4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 25 Satz 1 Nummer 5.

(2) § 15 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27 Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer einen Dienst der Behindertenhilfe betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 25 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften des Dienstes und des Betreibers,
3. die betreuerische Konzeption des Dienstes,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung des Dienstes sowie
5. die Anzahl und Anschriften der vom Dienst betreuten Wohngemeinschaften.

(2) § 16 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufzeichnungen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Hilfeplanung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse aufzuzeichnen sind und die Leistungserbringung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 von der Betreuungskraft abzuzeichnen ist.

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 29 Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte sowie die Betreiber bei der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, deren Einhaltung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln, insbesondere bei Gesundheitsgefahren, zu treffen.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln sind insbesondere die Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2, ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leitungskräften der Wohneinrichtungen sowie die Unterstützung der externen Qualitätssicherung der Betreiber.

§ 30 Prüfungen

(1) Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird von der zuständigen Behörde nach folgender Maßgabe überprüft:

1. Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften werden anlassbezogen angemeldet überprüft,

2. Wohneinrichtungen werden anlassbezogen und regelhaft einmal pro Kalenderjahr umfassend (Regelprüfung) unangemeldet überprüft, erstmalig spätestens drei Monate nach der Betriebsaufnahme; nach zwei aufeinander folgenden Regelprüfungen ohne wesentliche Beanstandung verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre; tritt in einer darauf folgenden Prüfung eine wesentliche Beanstandung auf, verkürzt sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung wieder auf ein Jahr,
3. Gasteinrichtungen werden anlassbezogen unangemeldet überprüft,
4. Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe werden anlassbezogen sowie zusätzlich durch Stichproben unangemeldet überprüft.

Die Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel tagsüber nicht erreicht werden kann.

(2) Der Betreiber und dessen Leitungskräfte haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

(3) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom Betreiber geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen. Die Prüfung erfolgt für jede Wohn- und Betreuungsform nach einheitlichen Bewertungskriterien. Die Prüfung der Pflegequalität von Wohneinrichtungen erfolgt grundsätzlich nur anlassbezogen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen oder Nutzer von Wohneinrichtungen oder eines Ambulanten Dienstes unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, auch ohne deren Zustimmung jederzeit zu betreten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere lebensgefährdender Situationen, erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
4. Einsicht in die Aufzeichnungen nach den §§ 17, 24 und 28 zu nehmen und Abschriften davon zu verlangen sowie
5. die Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen oder Vertreter und Angehörige sowie die Beschäftigten der Betreiber zu befragen; eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 2 nicht; Aussagepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Wohn- und Betreuungsform im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegt.

(7) Die Betreiber können die Vereinigungen, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(8) Die zuständige Behörde erstellt über die Durchführung von Prüfungen und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Betreiber, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

§ 31 Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Die Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen werden von der zuständigen Behörde zeitnah und in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht. Die zu veröffentlichenden Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebotes sowie die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde. Die Betreiber sowie die Mitwirkungsorgane nach § 13 bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen der zuständigen Behörde solche Stellungnahmen vor, sind diese mit dem Bericht zu veröffentlichen, sofern die Verfasser nicht widersprechen. Die zu veröffentlichenden Ergebnisse können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die Ergebnisqualität der Wohneinrichtung darstellen, ergänzt werden.

§ 32 Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln

Sind bei einem Betreiber Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder von einer nach § 5 geschlossenen Vereinbarung (Mängel) festgestellt worden, hat die zuständige Behörde ihn hierauf hinzuweisen und ihn über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel zu beraten. Gleichzeitig soll die zuständige Behörde mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung schließen.

§ 33 Anordnungen, Aufnahmestopp

(1) Sind bei einem Betreiber Mängel festgestellt worden und kommt eine Vereinbarung nach § 32 Satz 2 nicht zustande oder hält der Betreiber eine solche nicht ein, hat die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Werden bei einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder einem Ambulanten Dienst schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer bis zur Behebung der Mängel untersagen (Aufnahmestopp).

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Gegen Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), zur Folge haben können, können auch die betroffenen Leistungsträger Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

§ 34 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten kann die weitere Beschäftigung der Leitung, von Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde dem Betreiber einer Wohneinrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt und der Betreiber keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Wohneinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 30, 32 und 33 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 35 Untersagung

(1) Der Betrieb einer Servicewohnanlage, einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder eines Ambulanten Dienstes ist zu untersagen, wenn die Anforderungen gemäß § 6 Absätze 1 und 2, § 11, § 18, § 20 oder § 25 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

1. eine Mitteilung gemäß § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 19, § 23 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 33 Absätze 1 und 2 nicht befolgt oder
3. Personen entgegen einem nach § 34 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 36 Anerkannte Beratungsstellen

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung nach § 3 kann die zuständige Behörde geeigneten Beratungsstellen den Status einer anerkannten Beratungsstelle verleihen. Die anerkannten Beratungsstellen sind berechtigt, Beratungsaufgaben der zuständigen Behörde wahrzunehmen.

(2) Die anerkannten Beratungsstellen sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung erhobenen oder bekannt gewordenen Vorgänge, insbesondere personenbezogene Daten von Nutzerinnen oder Nutzern, nicht für andere Zwecke als für die Durchführung der Beratungen zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. § 37 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die anerkannten Beratungsstellen haben die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), zu treffen.

§ 37 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen

(1) Die zuständige Behörde arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anerkannten Beratungsstellen nach § 36, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen. Die zuständige Behörde und die Beratungsstellen nach § 36 sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Träger der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind hierüber zu unterrichten.

(3) Die zuständige Behörde soll mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte treffen.

§ 38 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. Die fachliche Eignung soll insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten umfassen.

Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Leistungen nach § 2 Absatz 1 erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Absatz 1, 2 oder § 34 zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 40 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Pflichten nach § 7 Absätze 2 und 3, § 15 Absätze 2 und 3, § 22 Absätze 2 und 3 oder § 26 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 8, § 16, § 19, § 23 oder § 27 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. entgegen § 30 Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 30 Absatz 4 nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 40 Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 6 Absätze 1 bis 3, § 11 Nummern 2, 3 und 6, § 18 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 20 Satz 1 Nummern 2 und 4 und § 25 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. für die Räume in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte und Leiharbeitnehmer am Personal von Wohneinrichtungen,
3. über Art und Umfang der nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 vorzuhaltenden regelmäßigen Information und Beratung in Servicewohnanlagen,
4. über die Wahl des Hausbeirates in Servicewohnanlagen, der Wohn- und Angehörigenbeiräte in Wohneinrichtungen, die Bestellung von Ombudspersonen und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung,
5. über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach § 30 und die Anforderungen an Vereinbarungen nach § 5 und § 32; hierbei sind die leistungsrechtlichen Vereinbarungen und Anforderungen an Wohneinrichtungen zu berücksichtigen sowie
6. über das Verfahren und die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen nach § 31.

(2) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 41 Übergangsregelungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 40 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416), erlassen worden sind, auf Wohneinrichtungen weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Wohngemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, findet § 9 Absatz 2 erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung.

(3) Für Wohnformen, die nach diesem Gesetz als Servicewohnanlagen oder Wohngemeinschaften gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder gegründet wurden, gelten § 8 Absatz 1, § 10 und § 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Bestehen einer Servicewohnanlage oder einer Wohngemeinschaft oder die Betreuung einer Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen ist.

(4) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2, § 11 Nummer 3 Buchstaben c bis e, Nummer 4 und § 12 Satz 1 Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Ambulante Dienste haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 20 Satz 1 Nummer 5 und § 25 Satz 1 Nummern 3 bis 6 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 42 Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325).

E. Verweisadressen

Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V.

Siebenmorgenweg 6–8, 53229 Bonn,

Telefon: 0228-909048-0, Fax: 0228-909048-22, E-Mail: info@biva.de, www.biva.de.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastr. 24, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 20655 - 0, Telefax: 03018 / 555 - 4400, E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de, www.bmfsfj.de,

Rochusstr. 8 - 10, 53123 Bonn, Telefon: 0228 / 930 - 0, Telefax: 03018 / 555 - 4400,

Servicetelefon: 01 80 / 1 90 70 50*

(* 3,9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen).